



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

BEGRENZTE VERTEILUNG

UPOV

DC/PCD/4

ORIGINAL: englisch (DC/PCD/3)

DATUM: 25. Juli 1980

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ  
VON PFLANZENZÜCHTUNGEN VOM 2. DEZEMBER 1961,  
REVIDIERT IN GENEVE AM 10. NOVEMBER 1972 UND AM 23. OKTOBER 1978  
("REVIDIERTER WORTLAUT DES ÜBEREINKOMMENS")Im Anschluss an die Genfer Diplomatische Konferenz  
vom 9. bis 23. Oktober 1978 herausgegebene DokumenteVORLÄUFIGE KURZPROTOKOLLE ÜBER DIE PLENARSITZUNGEN DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ  
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS  
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGENvom Verbandsbüro ausgearbeitet

Anlage I zu diesem Dokument enthält, in deutscher Sprache, die vorläufigen Kurzprotokolle über die sechzehn Plenarsitzungen der Genfer Diplomatischen Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

Anlage II zu diesem Dokument enthält, in englischer Sprache, ein Verzeichnis der Namen jedes Redners und zu jedem Namen das Land oder die Organisation des Redners, die Nummer der einzelnen Absätze, in denen Stellungnahmen des Redners vorläufig protokolliert worden sind, sowie eine Angabe der Sprache, in der die Stellungnahmen abgegeben worden sind.

Die Redner werden gebeten, gemäss Regel 44 der von der Diplomatischen Konferenz angenommenen Verfahrensordnung (Dokument DC/16) mitzuteilen, ob und welche Änderungen sie zu der Wiedergabe ihrer Stellungnahmen vorschlagen. Das Verbandsbüro wäre für eine Übersendung von Vorschlägen zu dieser deutschen Fassung bis zum 15. September 1980 dankbar.

---

Indication for anglophone recipients: The document contains the preliminary summary minutes on the plenary sessions of the Diplomatic Conference 1978 in German. It corresponds to the English document DC/PCD/3.

Indication pour les francophones recevant ce document: Ce document contient les comptes rendus analytiques des débats de la Conférence Diplomatique 1978 séance plénière en allemand. Il correspond au document en langue anglaise DC/PCD/3.

Die englische Fassung der Kurzprotokolle ist bereits am 28. März 1980 unter der Dokumentennummer DC/PCD/3 übersandt worden. Die französische Fassung ist in Vorbereitung. Sie wird die Dokumentennummer DC/PCD/5 erhalten.

In den abschliessenden Kurzprotokollen der Plenarsitzungen der Genfer Diplomatischen Konferenz werden die übermittelten Änderungsvorschläge angemessen berücksichtigt werden. Diese abschliessenden Kurzprotokolle werden als Teil der Aufzeichnungen über die Diplomatische Konferenz 1978 veröffentlicht werden.

Da die Anlage zu diesem Dokument eine deutsche Übersetzung der in Dokument DC/PCD/3 enthaltenen englischen Fassung der vorläufigen Kurzprotokolle darstellen soll, konnten Änderungswünsche, die in den letzten Wochen zu der englischen Fassung eingegangen sind, noch nicht berücksichtigt werden. Ihnen wird bei der Ausarbeitung der abschliessenden Kurzprotokolle in allen drei Arbeitssprachen Rechnung getragen werden. Änderungswünsche, die bereits zu der englischen Fassung übersandt wurden, brauchen deshalb für die deutsche Fassung nicht wiederholt zu werden.

[Zwei Anlagen folgen]

PLENARSITZUNG\* DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ  
IN GENF ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN  
ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Präsident: H. SKOV (Dänemark)  
Vizepräsident: Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland)  
P. W. MURPHY (Vereinigtes Königreich)  
Generalsekretär: Dr. H. MAST (UPOV)

ERSTE SITZUNG

Montag, 9. Oktober 1978

Vormittag

Begrüssungsansprache des Präsidenten des Rats der UPOV

1.1. Herr H. SKOV, Präsident des Rats der UPOV, sagte, es sei für ihn eine grosse Ehre und Freude, die Delegierten sowohl zu der Konferenz als auch in der schönen Stadt Genf begrüßen zu dürfen. Diese Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens finde in dem Jahr statt, in dem der 150. Geburtstag Henry Dunants, eines grossen Sohnes der Stadt Genf und des Begründers des Roten Kreuzes, begangen werde. Henry Dunant habe ausschliesslich humanitäre Ziele ver-

- 
- \* ANMERKUNG: In diesem Protokoll der Plenarsitzung bezeichnet;
- (i) "UPOV" den Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;
  - (ii) "Präsident" Herrn H. SKOV (Dänemark), falls nicht Gegenteiliges angegeben;
  - (iii) "Übereinkommen" das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 und die Zusatzakte vom 10. November 1972;
  - (iv) "Entwurf" den Entwurf des revidierten Wortlauts des Übereinkommens, wie er in Dokument DC/3 niedergelegt ist.
  - (v) Die Nummern der Artikel beziehen sich auf die im Entwurf verwendeten Nummern, falls nichts Gegenteiliges angegeben ist.

folgt, während die Zielsetzung des Internationalen Übereinkommens mehr wirtschaftlicher Natur sei. Herr Skov meinte, es sei nichtsdestoweniger völlig gerechtfertigt, den Ausdruck "Stadt Henry Dunants" zu verwenden, um den Treffpunkt einer diplomatischen Konferenz zu beschreiben, die sich mit dem Schutz neuer Pflanzensorten befasst. Er sei sicher, dass Pflanzenzüchter in der Lage sein werden, zur Linderung von Unterernährung und Hunger beizutragen, woran mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung leide. Er führte die Entwicklung neuer Weizensorten als Beispiel an, durch die Mexiko von einem weizenimportierenden zu einem weizenexportierenden Land geworden sei; er erwähnte neue Kartoffelsorten, die beispielsweise gegen Kartoffelkrebs oder Nematoden widerstandsfähig seien, neue Maissorten, die weniger kälteempfindlich seien, sowie neue Getreidesorten mit höherem Proteingehalt. Es bleibe jedoch noch viel zu tun. Züchter könnten unter Umständen Pflanzen entwickeln - darunter allerdings wohl keine Gemüsepflanzen wie Erbsen und Klee - die in der Lage sein würden, Nitrogen im Boden zu bilden. Sollte dieser Traum verwirklicht werden können, würde er die Nachfrage nach Kunstdünger, dessen Herstellung wegen des hohen Energieverbrauchs so kostspielig ist, stark senken. Herr Skov stellte fest, die Pflanzenzüchter würden ihre Aufgaben nicht allein zu erfüllen haben; sie würden sowohl von den für die Zulassung und die Prüfung von Saatgut sowie für die Genbanken Verantwortlichen unterstützt als auch von den Wissenschaftlern der Pflanzen- und Bodenkunde, deren Forschungsergebnisse in vielen Fällen eine Vorbedingung für die erfolgreiche Verwendung neuer Pflanzensorten seien.

1.2. Herr Skov führte aus, die tägliche Arbeit in Genf habe begonnen, nachdem das Übereinkommen 1968 in Kraft getreten sei. Zunächst habe es vier Verbandsstaaten gegeben, etwas später sechs, und heute seien es zehn. Es habe sich bald gezeigt, dass Gespräche mit anderen Staaten in die Wege geleitet werden müssten, wolle man die Zahl der Verbandsstaaten der UPOV erweitern. Im Jahre 1974 habe eine Tagung für Verbands- und Nichtverbandsstaaten stattgefunden. Diese Diskussionen hätten gezeigt, dass es wünschenswert sei, einige kleinere Änderungen des Übereinkommens vorzunehmen. Daher habe der Rat der UPOV einen Ausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens eingesetzt, der sechsmal unter seinem Vorsitz getagt habe. Er sei besonders über den guten Willen und den Geist der Zusammenarbeit erfreut gewesen, den alle Teilnehmer an diesen Zusammen-

künftigen gezeigt hätten. Im Dezember 1977 habe der Ausschuss dem Rat der UPOV einen Entwurf unterbreitet, und dieser Entwurf\* sei nach einigen Änderungen an alle Staaten und Organisationen weitergeleitet worden, die zu dieser diplomatischen Konferenz eingeladen worden seien.

1.3. Nachdem Herr Skov nochmals die Delegierten zu der Konferenz und in der Stadt Henry Dunants willkommen hiess, forderte er Herrn Dr. A. Bogsch, Generalsekretär der UPOV, auf, bei den einleitenden Tätigkeiten der Konferenz den Vorsitz zu führen.

2.1. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPV) verwies die Delegierten auf Dokument DC/1, die provisorische Tagesordnung. Er bemerkte, Punkt 1 dieser Tagesordnung "Begrüßungsansprache durch den Präsidenten des Rats der UPOV" sei soeben erledigt worden.

2.2. Dr. Bogsch bemerkte, der nächste Punkt laute "Eröffnung der Konferenz durch den Generalsekretär der UPOV". Er erklärte die diplomatische Konferenz für eröffnet.

2.3. Punkt 3 sehe die "Annahme der Verfahrensordnung" vor, die im Dokument DC/2 niedergelegt worden sei. Herr Dr. Bogsch erklärte, dass ein weiteres Dokument, DC/13, mit Vorschlägen zur Abänderung von Regel 14 in Betracht zu ziehen sei. Er ging dann die einzelnen Regeln in chronologischer Reihenfolge durch.

3. Die Regeln 1 bis 4 wurden ohne Aussprache in der in Dokument DC/2 niedergelegten Fassung angenommen.

---

\* Dokument DC/3 vom 30. Januar 1978 - "Entwurf des revidierten UPOV-Übereinkommens".

4. Dr. W. GFELLER (Schweiz) fragte, weshalb im deutschen Text von Regel 5 von einer "Beobachterdelegation" gesprochen werde, während der Titel sich auf "Beobachterorganisationen" beziehe.

5. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bestätigte, dass der Text in Übereinstimmung mit dem Titel der fraglichen Regel zu berichtigen sei.

6. Regel 5 wurde in der in Dokument DC/2 niedergelegten Fassung vorbehaltlich der in den Absätzen 4 und 5 erwähnten Änderungen angenommen.

7. Regeln 6 bis 13 wurden ohne Aussprache in der in Dokument DC/2 niedergelegten Fassung angenommen.

8. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) führte Dokument DC/13 ein, das den Änderungsvorschlag seiner Delegation zu Regel 14 Absatz 1 und 2 enthielt. Seine Delegation sei der Meinung, der Wortlaut dieser Regel, die die Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss festlege, sei zu eng; er müsse weiter gefasst werden, um auch den Vorsitzenden von anderen Arbeitsgruppen die Teilnahme an den Arbeiten des Lenkungsausschusses zumindest während der Zeit zu ermöglichen, in der die jeweilige Arbeitsgruppe tätig sei. Seine Delegation sei ferner der Ansicht, dass die beiden Vizepräsidenten der Konferenz kraft Amtes Mitglieder des Lenkungsausschusses sein sollten.

9. Regel 14 wurde in der in Dokument DC/2 niedergelegten Fassung, jedoch mit dem Vorbehalt angenommen, dass Absatz 1 und 2 durch den in Dokument DC/13 enthaltenen Vorschlag ersetzt wird.

10. Die Regeln 15 bis 47 wurden ohne Aussprache in der in Dokument DC/2 niedergelegten Fassung angenommen.

11. Herr R. ROYON (CIOPORA) bat unter Bezugnahme auf Regel 48 um die Genehmigung, dass Vertreter der Beobachterorganisationen zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen zugelassen würden, besonders im Hinblick auf Artikel 5, Artikel 7 und Artikel 13 des Übereinkommens. Es sei wahrscheinlich, dass in diesen Sitzungen sehr technische Fragen angesprochen würden; werde den Beobachterorganisationen Gelegenheit gegeben, solche Fragen unverzüglich zu beantworten, so könnten zweifellos langwierige Erörterungen im Plenum verhindert werden und eine Verzögerung der Arbeiten dieses Gremiums vermieden werden.

12. Dr. C.-E. BÜCHTING (ASSINSEL) unterstützte für die ASSINSEL den Antrag des Vertreters der CIOPORA.

13. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) führte aus, die Annahme eines solchen Antrags käme einer Abänderung der Regeln gleich; ein diesbezüglicher Vorschlag müsse daher von einer Mitglieds- oder Beobachterdelegation vorgebracht werden.

14. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, er habe ein gewisses Verständnis für den Wunsch der Beobachterorganisationen, aktiv an den Arbeiten der Konferenz teilzunehmen. Er glaube jedoch, dass eine solche Mitwirkung sichergestellt werden könne, wenn die meisten Artikel im Plenum diskutiert würden. Er sprach sich für eine Verabschiedung der Regel 48 aus unter der Voraussetzung, dass die Frage der Teilnahme von Beobachterorganisationen vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt nochmals behandelt werde.

15. Regel 48 wurde in der in Dokument DC/2 niedergelegten Fassung angenommen, vorbehaltlich der von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland vorgebrachten Einschränkung.

16. Regeln 49 und 50 wurden ohne Aussprache in der in Dokument DC/2 niedergelegten Fassung angenommen.



17. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, der nächste Punkt der provisorischen Tagesordnung, Punkt 4, sei die "Wahl des Präsidenten der Konferenz". Er erwarte diesbezügliche Vorschläge.

18. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) schlug vor, den Vorsitzenden des Revisions- und Auslegungsausschusses, der gleichzeitig Ratspräsident der UPOV sei, zum Präsidenten dieser Konferenz zu wählen.

19. Herr P. W. MURPHY (Vereinigtes Königreich) unterstützte den Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Skov zum Präsidenten dieser Konferenz zu wählen.

20. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) sagte, auch er unterstütze den Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland. Er betonte, Herr Skov sei als Teilnehmer der Pariser Konferenz von 1961 ganz besonders geeignet, die Erörterungen dieser Konferenz zu leiten.

21. Herr S. MEJEGÅRD (Schweden), Herr J. F. VAN WYK (Südafrika) und Herr K. A. FIKKERT (Niederlande) unterstützten gleichfalls den Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland.

22. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stellte fest, dass keine weiteren Vorschläge und auch keine Einwände vorgebracht worden seien, und sagte, es sei für ihn eine grosse Freude und Ehre zu erklären, dass Herr Skov, Leiter der Delegation von Dänemark, einstimmig zum Präsidenten dieser Konferenz gewählt worden sei. Er gratulierte Herrn Skov zu seiner Ernennung und forderte ihn auf, den Sitz des Präsidenten einzunehmen.

23.1. Der PRÄSIDENT dankte der Konferenz für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und versprach, sein Bestes zu tun, um mit Hilfe aller Anwesenden einen erfolgreichen Verlauf der Konferenz zu gewährleisten.

23.2. Der Präsident sagte, nächster Punkt der provisorischen Tagesordnung, Punkt 5, sei die "Annahme der Tagesordnung", d.h. von Dokument DC/1. Er forderte die Delegierten auf, die Tagesordnung anzunehmen, vorbehaltlich Punkt 7 "Erwägung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses", auf den zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen zurückzukommen sei.

*24. Die Tagesordnung wurde in der in Dokument DC/1 niedergelegten Fassung angenommen, vorbehaltlich der im vorangehenden Absatz erwähnten Einschränkung.*

25.1. Der PRÄSIDENT führte aus, erster Teil des nächsten Punkts der Tagesordnung (Punkt 6) sei die "Wahl der Vizepräsidenten der Konferenz". Er schlage Herrn Dr. Böringer von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland und Herrn Murphy von der Delegation des Vereinigten Königreichs als Vizepräsidenten der Konferenz vor.

25.2. Der Präsident stellte fest, dass es keine weiteren Vorschläge und keine Einwände gebe, und gratulierte Herrn Dr. Böringer und Herrn Murphy zu ihrer einstimmigen Wahl als Vizepräsidenten dieser Konferenz.

26. Der PRÄSIDENT bat anschliessend um Vorschläge zu Punkt 6 (ii) der Tagesordnung: "Wahl der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses". Er teilte der Konferenz mit, dass gemäss Regel 11 der Vollmachtenprüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern bestehe, die aus den Mitgliedsdelegationen zu wählen seien.

27. Dr. W. GFELLER (Schweiz) schlug Herrn Jeanrenaud von seiner Delegation vor.

28. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) schlug Dr. Graeve von seiner Delegation vor.

29. Herr P. W. MURPHY (Vereinigtes Königreich) schlug Herrn Parry von seiner Delegation vor.

30. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) schlug Herrn Avram von seiner Delegation vor.

31. Herr J. F. VAN WYK (Südafrika) schlug Herrn Marx von seiner Delegation vor.

32. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass keine weiteren Vorschläge und keine Einwände vorlägen, und gratulierte den Herren Jeanrenaud, Dr. Graeve, Parry, Avram und Marx zu ihrer einstimmigen Wahl zu Mitgliedern des Vollmachtenprüfungsausschusses.

33. Der PRÄSIDENT bat sodann um Vorschläge zu Punkt 6 (iii) der Tagesordnung: "Wahl der Mitglieder des Redaktionsausschusses".

34. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erinnerte die Konferenz daran, dass bei der Auswahl der fünf Mitglieder der Delegationen und der zwei Mitglieder der Beobachterdelegationen, die gemäss Regel 12 (2) im Redaktionsausschuss vertreten sein müssten, darauf zu achten sei, dass eine angemessene Vertretung jeder der drei Konferenzsprachen gewährleistet werde. Er schlug daher vor, die Wahl zu verschieben, damit der Vorschlag für eine Mitgliedschaft unter diesem Gesichtspunkt geprüft werden könne.

35. Der Vorschlag des Generalsekretärs der UPOV, die Erörterung von Punkt 6 (iii) der Tagesordnung aus den im vorausgehenden Absatz genannten Gründen zu verschieben wurde angenommen.

36. Wie weiter oben in Absatz 23 bereits erwähnt, wurde die Erörterung von Punkt 7 der Tagesordnung vertagt.

37. Vor Eintritt in die Erörterung zu Punkt 8 der Tagesordnung forderte der PRÄSIDENT die Delegationen oder Beobachterorganisationen auf, eine allgemeine Erklärung abzugeben, falls sie dies wünschten.

#### Allgemeine Erklärungen

38.1. Dr. C.-E. BÜCHTING (ASSINSEL) dankte im Namen der ASSINSEL für die Einladung zu dieser Konferenz, an der alle praktischen Pflanzenzüchter in hohem Masse interessiert seien. Die ASSINSEL habe ihre Stellungnahme zum Entwurf des revidierten Wortlauts des Übereinkommens, der in Dokument DC/3 enthalten sei, schriftlich vorgelegt\* und könne sich daher kurz fassen. Die vorgelegte Stellungnahme beruhe auf der Erfahrung mehrerer Jahre. Die ASSINSEL habe mit Befriedigung festgestellt, dass der Gedanke des Rechtsschutzes für neue Pflanzenzüchtungen weiter an Boden gewonnen habe, und dass dieser Konferenz die Idee zu Grunde liege, neue Mitgliedstaaten für die UPOV zu gewinnen. Dies sei das wichtigste Anliegen der ASSINSEL. Die ASSINSEL meine daher, die Konferenz solle sich darauf konzentrieren, das Übereinkommen so auszugestalten, dass ihm möglichst viele Staaten angehören könnten, besonders diejenigen Staaten, die bisher auf Grund ihres eigenen nationalen Rechts, das nicht ganz konform mit dem Übereinkommen sei, noch Schwierigkeiten sähen, den Beitritt zu vollziehen. Die ASSINSEL habe mit Genugtuung festgestellt, dass der Rat der UPOV sich bei seinem Entwurf des revidierten Übereinkommens schon weitgehend von diesen Überlegungen habe leiten lassen. Dr. Büchting führte aus, er denke zum Beispiel an die Interpretation des Rats von Artikel 7\*\* und an die neuen Übergangsbestimmungen der Artikel 34A und 36A. Die ASSINSEL hoffe aufrichtig, dass es durch solche Regelungen möglich sein sollte, andere Staaten, wie zum Beispiel die Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada, als Mitgliedstaaten der UPOV zu gewinnen.

---

\* Anlage III zu Dokument DC/7 vom 3. Juli 1978.

\*\* Seite 18 von Anlage I zu Dokument DC/3.

38.2. Der Sprecher führte ferner aus, die ASSINSEL habe sich zu Einzelfragen auf einige wenige Meinungsäusserungen beschränkt, die die Konferenz in der schriftlichen Stellungnahme finden würde\*. Sie sei der Ansicht, dass die Regelung mancher Details dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben müsse. Sollte das Übereinkommen seinen Anspruch auf internationale Geltung verwirklichen wollen, so müsse es wenigstens in einem gewissen Umfang die Regelung nationaler Besonderheiten ermöglichen.

38.3. Der Sprecher dankte Dr. Böringer für das Verständnis, das er bei der Annahme der Regel 48 für den Wunsch der Beobachterorganisationen auf Teilnahme an den Arbeiten bestimmter Arbeitsgruppen gezeigt habe. Die ASSINSEL möchte diese Bitte hier nochmals ausdrücklich unterstreichen, denn sie glaube, dass ihre praktische Erfahrung in solchen Diskussionen zur Geltung gebracht werden sollte.

38.4. Abschliessend wünschte Dr. Büchting der Konferenz vollen Erfolg und gab der Hoffnung Ausdruck, dass auf der nächsten diplomatischen Konferenz eine weitaus grössere Anzahl von Mitgliedstaaten anwesend sein möge.

39.1. Dr. E. FREIHERR VON PECHMANN (AIPPI) dankte im Namen seiner Organisation, der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, für die Einladung zu dieser Konferenz. Er führte aus, die AIPPI bestehe seit fast hundert Jahren und habe über dreitausend Mitglieder in aller Welt. Sie sei besonders bestrebt, den Schutz der für die Menschheit nützlichen geistigen Errungenschaften zu fördern und zu stärken. Seine Organisation habe daher die Schaffung eines Sonderrechts zum Schutz der Pflanzenzüchter begrüsst. Es sei unbestritten, dass der Fortschritt durch einen starken Rechtsschutz für erfinderische Leistungen am besten gefördert wird. Mit persönlicher Initiative und dem Einsatz von Risikokapital für ausschliesslich technische Erfindungen oder für die Züchtung neuer

---

\* Anlage III zu Dokument DC/7 vom 3. Juli 1978

Pflanzensorten werde man nur rechnen können, wenn ein entscheidender Schutz für die Ergebnisse solcher Arbeiten gewährleistet sei. Daher setzte sich die AIPPI dafür ein, dass das Endprodukt von Züchtungsprogrammen geschützt werde. Es sei äusserst ungerecht gegenüber den Züchtern, wenn ihr jeweiliges Schutzrecht für eine neue Sorte durch Importe des Endprodukts aus Ländern, in denen kein Pflanzenschutz erhältlich sei oder bestehe, umgangen werden könne. Besonders bei Zierpflanzen, zum Beispiel Rosen und Nelken, sei dieser Zustand bereits unhaltbar geworden. Die AIPPI habe in ihrer Resolution\* auf die Parallelität mit dem Verfahrensschutz bei chemischen und pharmazeutischen Patenten hingewiesen, wo schon seit langem erkannt worden sei, dass es für einen wirksamen Schutz wichtig sei, den Schutz auf das Endprodukt zu erstrecken.

39.2. Der Sprecher wies ferner auf ein weiteres Problem hin, das seiner Organisation am Herzen liege. Die Mitglieder der AIPPI, die sich besonders mit dem Schutz der Pflanzenzüchtungen befassten, hätten festgestellt, dass die Frage der Sortenbezeichnung häufig zu Schwierigkeiten bei der praktischen Erwirkung dieses Schutzes führt. Daher unterstütze die AIPPI das Bestreben der Züchterorganisationen, möglichst einfache und neutrale Regelungen für Sortenbezeichnungen zu erwirken. Die AIPPI trete auch dafür ein, dass es möglich sein sollte, neben der Sortenbezeichnung noch eine Phantasiebezeichnung als Warenzeichen hinzuzufügen. Während die Sortenbezeichnung als "Gattungsname" das Erzeugnis kennzeichne, weise das Warenzeichen auf einen bestimmten Betrieb hin, aus dem das Erzeugnis stamme, und erfülle somit eine Garantiefunktion für die Güte der Ware, wie dies auch bei anderen Handelsprodukten der Fall ist. Auf dem pharmazeutischen Gebiet habe man beispielsweise erkannt, dass es notwendig sei, neben der chemischen Bezeichnung für den Wirkstoff noch zusätzlich eine Warenzeichen für dieses Erzeugnis zum Schutz des Herstellers des tatsächlichen Erzeugnisses zu verwenden.

39.3. Dr. Freiherr von Pechmann wünschte der Konferenz abschliessend vollen Erfolg. Er gab der Hoffnung Ausdruck, dass die Konferenz bei ihren Beratungen, die - wie er hörte - möglicherweise doch nicht geheim sein sollen, immer berücksichtigen möge, dass es ihr Ziel sei, den Rahmen für das zum Schutz der Pflanzenzüchter geschaffene Recht zu verbessern und dass dieses Recht in der täglichen

---

\* Anhang II zu Dokument DC/7 vom 3. Juli 1978.

Praxis möglichst einfach anwendbar sein und gleichzeitig einen gerechten Ausgleich der Interessen aller Beteiligten gewährleisten müsse.

40. Dr. Z. SZILVASSY (Ungarn) beglückwünschte den Präsidenten zu seiner Wahl. Er sei sicher, dass dessen ausserordentliche Fachkenntnisse, seine internationale Erfahrung und seine persönlichen Fähigkeiten die erfolgreiche Leitung der Konferenz garantieren würden. Die Delegation der Ungarischen Volksrepublik sei am Erfolg der Konferenz interessiert. In seinem Lande seien bei der Züchtung von Pflanzensorten und Tierarten in steigendem Masse bedeutende Ergebnisse erzielt worden. Dies habe die Einführung rechtlicher Bestimmungen zum Schutz der praktischen Errungenschaften der ungarischen Züchter erforderlich gemacht. Rechtliche Bestimmungen zum Patentschutz für neue Pflanzensorten und Tierarten seien in seinem Land vor etwa zehn Jahren eingeführt worden. Die staatliche Klassifizierung neuer Pflanzensorten und Tierarten erfolge in Ungarn seit längerer Zeit, und derzeit finde eine Modernisierung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften statt. Dabei werde den Erfahrungen, die auf internationalem Gebiet bei der Prüfung neuer Pflanzensorten und Tierarten gemacht worden seien, Rechnung getragen worden. Man hoffe, dass in dem gleichen Masse wie die internationale Zusammenarbeit zunehme, Ungarn die Prüfungsergebnisse zuständiger Stellen anderer Staaten übernehmen könne und dass die anderen Staaten dann ebenfalls die Prüfungsergebnisse der ungarischen Behörden anerkennen könnten.

41. Der Sprecher führte ferner aus, dass die neuen Regelungen die materielle und moralische Anerkennung der Rechte der Züchter weiterentwickeln würden. Er glaube, dass die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften es der Ungarischen Volksrepublik ermöglichen werde, sich an jener internationalen Zusammenarbeit zu beteiligen, die in dem von dieser internationalen Konferenz zu revidierenden Übereinkommen verankert sei. Auf verschiedenen UPOV-Tagungen habe die ungarische Delegation erklärt, die ungarische Regierung befasse sich mit dem Gedanken eines möglichen Beitritts, aber einige Bestimmungen des Übereinkommens hätten eine solche Entscheidung in dieser Angelegenheit ernsthaft in Frage gestellt. Die ungarische Delegation habe daher schon auf verschiedenen Tagungen des UPOV-Rats sowie des Sachverständigenausschusses, der die diplomatische Konferenz vorbe-

reitet habe, die Einführung von Änderungen vorgeschlagen, welche Ungarn einen Beitritt ohne eine tiefgreifende Änderung seines nationalen Rechts gestatten würden. Es sei mit Genugtuung festgestellt worden, dass der Sachverständigenausschuss die wesentlichen Änderungsvorschläge angenommen und in den Entwurf, über den diese Konferenz beraten müsse, aufgenommen habe. Seine Delegation begrüße besonders Artikel 34A, der es im Falle einer Annahme ermögliche, dass das ungarische nationale Recht für gleiche Gattungen oder Arten beide Formen des im Übereinkommens erwähnten Schutzes gewähren könnte. Er begrüße ebenso sehr die Möglichkeit, die Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i vorsehe, dass nämlich "Schonfristen" bis zu einem Jahr eingeführt werden könnten. Die Annahme dieser und anderer Änderungen, die die Ungarische Volksrepublik anstrebe, werde sehr wahrscheinlich eine Lage herbeiführen, in der seine Regierung keine Schwierigkeiten mehr sehe, dem Übereinkommen beizutreten.

42. Abschliessend drückte der Sprecher den hauptsächlichen UPOV-Organen und dem Sachverständigenausschuss seine aufrichtige Anerkennung aus, da sie unter Leitung des Präsidenten so ausgezeichnetes Material als Arbeitsgrundlage der diplomatischen Konferenz vorbereitet hätten. Seine Delegation sei sehr erfreut, als Beobachter an diesen Arbeiten teilnehmen zu können, und sei überzeugt, dass die Konferenz von Erfolg gekrönt sein werde. Er drückte die Hoffnung aus, im Laufe der Arbeit Gelegenheit zu haben, seine Meinung ausführlicher darzulegen.

43. Herr S. D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) dankte den Verbandsstaaten der UPOV im Namen der Delegation der Vereinigten Staaten und ihrer Regierung für die Einladung zu dieser wichtigen Konferenz. Er dankte ferner den Mitgliedstaaten und dem Sekretariat für das bei früheren UPOV-Tagungen seiner Delegation gezeigte Entgegenkommen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

44. Der Sprecher führte aus, seine Delegation habe die Bestimmungen des Übereinkommens äusserst sorgfältig geprüft. Sie könne sich kein wichtigeres Ziel als die Förderung von Pflanzenzüchtungen vorstellen, wozu das Überein-



kommen einen bedeutenden Beitrag leiste. Die Tatsache, dass das Übereinkommen gleichzeitig das öffentliche Interesse schütze, sei ebenso wichtig. In den vergangenen Jahren habe die Delegation der Vereinigten Staaten Vorschläge für die Abänderung des Übereinkommens vorgelegt, um es für Nichtmitgliedstaaten anziehender zu gestalten, ohne dass es dabei etwas von seiner Durchschlagskraft einbüsse. Viele Probleme seien während der vorbereitenden Tagungen schon gelöst worden. Seine Delegation unterbreite Vorschläge für eine mögliche Lösung der wenigen komplexen und bedeutenden Probleme, die noch verblieben seien. Er sei sicher, dass diese angesichts des Geistes der Zusammenarbeit, der in der Vergangenheit stets vorgeherrscht habe, eine Lösung finden werden.

45. Abschliessend sagte Herr Schlosser, er sei sicher, das gemeinsame Anliegen der zu dieser Konferenz gekommenen Beobachterstaaten und internationalen Organisationen sei die Schaffung eines Verbands von weltweiter Bedeutung.

46. Herr R. KORDES (CIOPORA) bedankte sich im Namen seiner Organisation für die Einladung zu dieser Konferenz. Die CIOPORA begrüsse das Ziel der Erweiterung der UPOV durch neue Mitglieder, denn hierdurch könnten den Züchtern umfassendere Schutzmöglichkeiten geboten werden. Sowohl Dr. Büchting, Präsident der ASSINSEL, als auch Dr. von Pechmann hätten ausführlich auf die Probleme der Züchter hingewiesen, und er habe daher dankbar zur Kenntnis genommen, dass der Präsident des deutschen Bundessortenamts Dr. Böringer sich zu der Frage der Mitarbeit der Verbände positiv geäußert habe.

47. Der Sprecher schloss mit den Worten, für den Verlauf der Konferenz könne die CIOPORA nur an den Anfang setzen, dass Toleranz nötig sei, wenn mit dem Ziel vor Augen Fortschritte erzielt werden sollen.

48. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) wies im Namen der deutschen Delegation darauf hin, dass seit dem Inkrafttreten des internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen erst zehn Jahre vergangen seien, was im Vergleich zu den anderen Übereinkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes eine relativ kurze Zeitspanne sein möge. Gleichwohl sollte es schon heute möglich sein, eine Bilanz des bisher Geleisteten zu ziehen. Schon zu diesem Zeitpunkt werde eine Entscheidung getroffen, die für die weitere Entwicklung des Verbands von bleibender Bedeutung sein werde. Dieser habe seit seiner Gründung ohne Zweifel eine sehr beachtenswerte Entwicklung durchlaufen. Hier hätten die Generalsekretäre, die stellvertretenden Generalsekretäre und die übrigen Mitarbeiter des Verbandsbüros eine entscheidende Rolle gespielt. Sie hätten jene Energie und jenen Ideenreichtum gezeigt, der gerade eine noch junge und sich rasch entwickelnde Organisation in so hohem Masse benötige. Es sei für ihn eine sehr angenehme Pflicht, ihnen allen als Vertreter der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die geleistete Arbeit zu danken.

49. Der Sprecher führte aus, die UPOV habe in den vergangenen zehn Jahren vor allem grosse praktische Fähigkeiten bewiesen. Die Harmonisierung der unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten erfordere die Lösung verschiedener praktischer Fragen. Die erfolgreiche Intensivierung der Zusammenarbeit auf technischem Gebiet wäre ohne das Fundament der gemeinsam erarbeiteten Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht möglich gewesen. Besonders auf diesem Sektor hätten der Verband und die von ihm eingesetzten technischen Arbeitsgruppen Pionierarbeit geleistet, deren Bedeutung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden könne und deren Einfluss weit über den Kreis der derzeitigen Mitgliedstaaten hinausgehe. Bei aller Anerkennung für diese hervorragende Arbeit, so fuhr Dr. Böringer fort, sei nunmehr der Zeitpunkt gekommen, dass der Verband sich stärker auf andere Probleme konzentriere. Dies zeigte sich beispielsweise bei den Diskussionen, die während der Vorbereitung dieser Konferenz zu Artikel 13 geführt worden seien und die sicherlich im Verlauf dieser Konferenz fortgesetzt würden. Ein weiteres Beispiel seien die jüngsten Erörterungen über das Verhältnis von Sortenschutzrecht zu Wettbewerbsrecht. Er sehe eine weitere neue Aufgabe für den Verband in der Öffentlichkeitsarbeit, um den Nutzen von Sortenschutzrechten zu erläutern.

Wie sehr die technologische Entwicklung durch den gewerblichen Rechtsschutz vorangetrieben wurde, sei allgemein anerkannt, ebenso der grosse wirtschaftliche Nutzen, der sich aus einem solchen Schutz ergebe. Viele Länder scheuten jedoch noch davor zurück, diese praktischen Erfahrungen auf das Gebiet des Sortenschutzes zu übertragen. Soll der Verband nicht früher oder später stagnieren, so müsse es eines seiner vornehmsten Ziele sein, dieser Zurückhaltung entgegenzuwirken. Die Revision des Übereinkommens, mit der jetzt begonnen werden sollte, habe diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Neue Regelungen müssten so gestaltet werden, dass bei der Verwirklichung der notwendigen Rechtsvereinheitlichung keine unnötigen Hindernisse für beitrittswillige Staaten geschaffen würden.

50. Dr. Böringer gab der Hoffnung seiner Regierung Ausdruck, dass es gelingen möge, die notwendigen Kompromisse zu finden, einschliesslich von Kompromissen zwischen jenen Mitgliedstaaten, die eine Erweiterung des Schutzsystems wünschten, und jenen, deren Sonderwünsche das bisher Erreichte in Frage stellen könnten. Doch nicht nur die Regelungen, für die sich diese Konferenz entscheiden werde, seien für die Weiterentwicklung des Verbands entscheidend. Die jüngste Vergangenheit habe gezeigt, wie wichtig es sei, die Zuständigkeiten der verschiedenen Organe des Verbands klar abzugrenzen. Seine Delegation vertraue darauf, dass die vorgesehenen Änderungen die Grundsätze, die sich in der Vergangenheit bewährt hätten, nicht beeinträchtigen würden. Im Lichte all dieser Überlegungen halte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland diese Konferenz für besonders wichtig. Sie sei davon überzeugt, dass der Geist des Vertrauens und der Offenheit, der schon die vorbereitende Arbeit des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und die Revision des Übereinkommens geprägt habe, auch den Verlauf dieser Konferenz entscheidend bestimmen werde. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland werde alles in ihren Kräften Stehende tun, um der Konferenz zu einem erfolgreichen Abschluss zu verhelfen.

51. Dr. D. BÖRINGER (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) wünschte als Vertreter eines Landes, das nicht nur zu den Gründungsmitgliedern des Verbandes gehöre, sondern zur Zeit auch den Vorsitz im Rat der Europäischen Gemeinschaften innehabe, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als Beobachter

an der Konferenz teilnehme, eine Erklärung abzugeben. Die Gemeinschaft begrüße die im Rahmen der UPOV bereits geleistete Arbeit. Sie gebe ihrer Genugtuung über die gegenwärtige Konferenz Ausdruck und trete für ihre Ziele ein. Sie unterstütze die Vorbereitung eines revidierten Wortlauts des Übereinkommens, der einerseits einige Klarstellungen enthalte und andererseits Änderungen vorsehe, die ein gutes Funktionieren gewährleisten und eine Beteiligung weiterer Staaten ermöglichen werde. Dr. Böringer versicherte der Konferenz, dass die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die hier vertreten seien, und die ebenfalls anwesenden Vertreter der Gemeinschaft ihr Bestes tun würden, um zu einem erfolgreichen Abschluss der Konferenz beizutragen. Sie würden dabei die für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verbindlichen Regeln über den freien Warenverkehr und die Wettbewerbsregeln sowie die Bestimmungen über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut ständig im Auge behalten. Die Gemeinschaft wünsche der Konferenz einen fruchtbaren Verlauf und ein erfolgreiches Arbeiten.

52. Herr H. AKABOYA (Japan) beglückwünschte den Präsidenten zu seiner Wahl. Er sagte, er würde gerne über die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet des Schutzes der Pflanzenzüchtungen in Japan berichten, wo die Notwendigkeit eines solchen Schutzes schon seit einiger Zeit anerkannt worden sei. Japan sei als Beobachter an Sitzungen des UPOV-Rats und des Ausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens vertreten gewesen und habe sein aufrichtiges Interesse an der Entwicklung in anderen Ländern und am Fortschritt der Revision dieses Übereinkommens gezeigt. Bei diesen Zusammenkünften habe die japanische Delegation von den Vorbereitungen ihrer Regierung berichtet, Regeln für den Schutz neuer Pflanzenzüchtungen aufzustellen. Ein regierungsseitiger Gesetzesentwurf - das Saat- und Pflanzgutgesetz - sei schliesslich im Verlauf der 84. Plenarsitzung des Parlaments im Juni 1978 angenommen worden. Die japanische Regierung sei damit befasst, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, damit das Saat- und Pflanzgutgesetz Ende des Jahres in Kraft treten könne; er sei daher erfreut sagen zu können, dass Japan bereit sei, auf positive Weise als Beobachter an den Erörterungen über die Revision des Übereinkommens teilzunehmen. Der Sprecher schloss mit den Worten, seine Delegation hoffe aufrichtig und sei davon überzeugt, dass die fachmännische Führung des Präsidenten dazu beitragen würde, die Konferenz zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, ganz gleich welche Schwierigkeiten auftauchen mögen.

53. Herr V. DESPREZ (FIS) dankte im Namen der Internationalen Vereinigung des Saatenhandels dafür, dass seine Organisation zur Teilnahme an den Arbeiten der Konferenz als Beobachter eingeladen worden sei. Da es den Anschein habe, dass die Vereinigung an den Arbeiten der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen, die sich mit bestimmten Themen befassen, nicht teilnehmen könne, obwohl diese doch für die Zukunft ihrer Mitglieder von grundlegender Bedeutung sei, verwies er die Konferenz auf die schriftlichen Ausführungen der Vereinigung, die in Anlage IV zu Dokument DC/7 enthalten seien.

54. Herr Desprez fuhr fort, indem er sagte, das Ziel der Konferenz liege eindeutig darin, die Zulassung künftiger Mitgliedstaaten zu erleichtern. Als weltweite Vereinigung mit 50 Mitgliedstaaten begünstige die Internationale Vereinigung des Saatenhandels sicherlich dieses Ziel, aber sie wünsche doch ebenso sehr, dass die Konferenz das Übereinkommen nicht abschwächen und vor allem, dass sie seine Natur erhalten möge. Er teile in diesem Zusammenhang die von Dr. Böringer im Namen der Delegation der Bundesrepublik Deutschland geäußerten Ansichten. Seine Organisation könne jedoch nicht völlig mit den Standpunkten übereinstimmen, die Dr. Böringer als Vertreter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgedrückt habe. Er glaube nicht, dass die Schaffung eines zweiten Übereinkommens innerhalb des Übereinkommens anzustreben sei, wodurch die Natur des Übereinkommens tatsächlich geändert würde. Obwohl das Ziel der Konferenz deutlich darin liege, die Zulassung künftiger Mitglieder zu erleichtern, gebe es ebenso gute Argumente dafür, die Gelegenheit zu ergreifen, um jene Bestimmungen zu berichtigen, die bei ihrer praktischen Anwendung zu Schwierigkeiten führten. Der Sprecher sagte, er wünsche nicht, sich ausführlicher zu den verschiedenen Themen zu äussern, die in den schriftlichen Ausführungen seiner Vereinigung enthalten seien und die der Konferenz vorlägen.

55. Der Sprecher meinte, die Konferenz sei vielleicht überrascht, dass die Internationale Handelskammer, die an dieser Konferenz durch die FIS vertreten sei, Lösungen vorschlage, die häufig sehr nah an jene herankämen, die die ASSINSEL oder andere Pflanzenzüchterorganisationen unterbreitet hätten. Der Handel mit Saatgut habe schon vor einigen Jahren einen entscheidenden Wandel

erfahren, als er sich darüber klar geworden sei, dass die vertragliche Erzeugung an die Stelle des Sammelns von Saatgut in der freien Natur getreten sei und dass die Oekotypen im allgemeinen von den Sorten übertroffen würden. Die in der Landwirtschaft im Verlauf der letzten 50 Jahre erzielten Fortschritte gingen zu fünfzig Prozent auf die Züchtung neuer Pflanzensorten zurück. Die Pflanzenzüchter hätten erkannt, dass der internationale Handel mit Saatgut als Kanal für die Verbreitung ihrer neuen Sorten und für den Vertrieb bis zum Endverbraucher unerlässlich sei. Die Sorten würden auf immer komplizierterem Wege gezüchtet. Neue Techniken würden angewendet wie zum Beispiel Androgenese, Meristemkultur, Zellenfusion und Klonen. Der internationale und der nationale Handel brauchten eine starke technische Struktur, und sie fänden diese in den technischen Diensten der Züchter. Der Handel übernehme seine Verantwortung, indem er die Bestände von Sorten vermehre und dafür Sorge, dass die Nachfrage der Verbraucher zu vernünftigen Preisen befriedigt werden könnte, was seinerseits durch den starken Wettbewerb zwischen den Sorten gewährleistet werde.

56. Der Sprecher schloss, indem er sagte, seine Organisation habe die Aufmerksamkeit der UPOV in ihren schriftlichen Ausführungen auf einige ganz bestimmte Probleme gelenkt. Er hoffe, die Botschaft der Internationalen Vereinigung des Saatenhandels werde gehört, denn es wäre paradox zu sehen, dass die UPOV, deren Aufgabe es sei, mit allen Mitteln neue Pflanzensorten zu schützen, sich einigen von Züchtern und vom Handel vorgebrachten Vorschlägen verschliessen werde, obwohl diese Vorschläge von den Verbrauchern, die ihren Vorteil erkannt hätten, grosszügig angenommen worden seien.

57. Dr. R. TROOST (AIPH) sprach im Namen des Internationalen Verbands des Erwerbsgartenbaus und besonders der Züchter von Zierpflanzen; er gab seiner Freude über die grosse Anzahl der an dieser Konferenz vertretenen Länder Ausdruck. Die hohe Zahl der Anwesenden sei ein Beweis dafür, dass die der Revision des Übereinkommens gewidmeten vorbereitenden Untersuchungen positiv aufgenommen worden seien, besonders in jenen Ländern, die bisher noch nicht im Rahmen dieses Übereinkommens mitgearbeitet hätten. Er sehe es für die grosse Gruppe der Angehörigen des Erwerbsgartenbaus als besonders wichtig an, wenn immer mehr Länder,

in denen die Rechte der Pflanzenzüchter gewährleistet würden, als Mitglieder gewonnen würden. Dies könne für die Züchter einen Ansporn darstellen, neues und besseres Vermehrungsmaterial für die gewerbmässige Erzeugung zu schaffen. Es würde ferner eine breitere finanzielle Grundlage für die Tätigkeiten der Züchter schaffen und somit wohl die Kosten der einzelnen Erzeuger niedrig halten. Schliesslich würde es für die Züchter neuer Sorten selbst von grösstem Interesse sein.

58. Der Sprecher bezog sich auf die Schreiben seines Verbands, welche auf den Entwurf Bezug nähmen und in der Anlage I der Dokumente DC/7 und DC/10 wiedergegeben worden seien. Beide Schreiben bezögen sich auf den Schutz des Endprodukts, besonders von Zierpflanzen, und gäben klar zu verstehen, dass die Angehörigen des Erwerbsgartenbaus in Fällen, in denen der Züchter nicht anderweitig entsprechend entschädigt werde, nicht gegen einen solchen Schutz seien. Zunächst sei sein Verband der Ansicht gewesen, es sei angezeigt, eine solche Vorschrift jetzt in den Wortlaut des Übereinkommens selbst aufzunehmen, nämlich in Artikel 5, vorbehaltlich der Gewährleistung von Garantien: Erstens sollten nicht sowohl für das Vermehrungsmaterial als auch für das Endprodukt Lizenzgebühren erhoben werden; zweitens sollte den Züchtern nicht gestattet werden, vom Erzeuger zu verlangen, dass jede Zierpflanze etikettiert wird. Später habe sein Verband die Ansicht vertreten, dass die Zunahme der Zahl der Länder, in denen die Rechte von Pflanzenzüchtern geschützt werden, von äusserster Wichtigkeit sei und dass eine Änderung von Artikel 5, beispielsweise durch die Einführung eines Zwangs zum Schutz des Endprodukts bei Zierpflanzen, diese Entwicklung hindern könnte. Die beiden Garantien, die er weiter oben erwähnt habe, seien immer noch nötig, wo das Endprodukt im Rahmen der nationalen Gesetzgebung geschützt werde. Der Gedanke, dass die Revision des Übereinkommens die Möglichkeiten für die Gewährung von Schutz erheblich verbessern könnte, liege auch dem Wunsch seines Verbands zu Grunde, dass Artikel 3 nur auf den Grundsatz der Inländerbehandlung Bezug nehmen solle, was auch mehr den anderen Übereinkommen auf dem Gebiet des gewerblichen oder geistigen Eigentums entspreche.

59. Dr. Troost sagte, er würde gerne noch einige Worte über Sortenbezeichnungen und Warenzeichen hinzufügen. Für seinen Verband handle es sich hier um eine Frage aus zwei verschiedenen Rechtsgebieten. Aus Gründen der Klarheit sei es vielleicht besser, davon abzusehen, sich in diesem Übereinkommen auf Regeln für Markenrechte zu beziehen oder solche aufzustellen. Was nun die Bezeichnungen anbetreffe, so sollte im Übereinkommen ein möglichst zurückhaltender Wortlaut verwendet werden, der den Züchtern neuer Sorten diesbezüglich keine Verpflichtungen auferlege, selbst wenn die Züchter dieselbe Angabe als Bezeichnung und als Warenzeichen verwenden möchten.

60. Abschliessend erklärte der Sprecher, er unterstreiche seine eingangs gemachten Bemerkungen über die Verfahrensregeln, die die Teilnahme der Beobachterorganisationen an der Konferenz sehr einengen würden. Er hoffe, die Konferenz werde ein voller Erfolg.

61. Herr R. LOPEZ DE HARO (Spanien) beglückwünschte den Präsidenten zu seiner Wahl und zu den Fähigkeiten, die er als Vorsitzender des Sachverständigenausschusses, der den Textentwurf ausgearbeitet und der Konferenz unterbreitet habe, unter Beweis gestellt habe. Delegationen aus Spanien hätten sich mit grossem Interesse an den vorbereitenden Arbeiten beteiligt. Hierdurch sei in seinem Lande die Arbeit zur Vorbereitung eines Gesetzes zum Schutze neuer Pflanzensorten sehr erleichtert worden, so dass er heute die Gelegenheit ergreifen möchte, um der Konferenz mitzuteilen, dass Spanien Schritte in die Wege geleitet habe, um seine Aufnahme als Verbandsstaat dieses Übereinkommens zu beantragen. Aus dieser Sicht könne gesagt werden, Spanien habe ein ganz besonderes Interesse an den Arbeiten dieser Konferenz, an denen seine Delegation nach besten Kräften teilnehmen werde, damit sie erfolgreich verlaufe. Seine Delegation spreche sich zugunsten einer ausführlichen Untersuchung aus, die es der Konferenz ermöglichen würde, ein neues, auf dem Entwurf beruhendes Übereinkommen anzunehmen, mit den notwendigen Eigenschaften und Änderungen, die weiteren Staaten den Beitritt zu diesem Verband gestatten würden. Abschliessend beglückwünschte der Sprecher das Büro und den Präsidenten persönlich für die vorbereitende Arbeit und sagte, seine Delegation wünsche der Konferenz vollen Erfolg auf dem Wege zu ihrem endgültigen Ziel, ein weltumfassender Verband zu werden.



62. Herr W. T. BRADNOCK (Kanada) sagte, dass die Regierung von Kanada sich sehr freue, Gelegenheit zu haben, an der diplomatischen Konferenz als Beobachter teilzunehmen. Aus kanadischer Sicht tate die Konferenz zu einem besonders wichtigen Zeitpunkt, da soeben ein Gesetzentwurf für den Schutz von Pflanzenzüchtungen zur Vorlage an das kanadische Parlament während der in diesem Moment beginnenden Sitzungsperiode ausgearbeitet worden sei. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs sei man bestrebt gewesen, ihn mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen. Das bestehende Übereinkommen habe einige Schwierigkeiten bereitet; man sei aber überzeugt gewesen, dass diese durch die von dieser Konferenz erhofften Revisionen behoben werden könnten.

63. Herr Bradnock erklärte weiter, Kanada habe die Absicht, seinen Antrag auf Aufnahme in den Verband zu stellen, sobald das kanadische Gesetz in Kraft getreten sei. Er wünsche der Konferenz ebenfalls mitzuteilen, wie sehr Kanada die von der Leistung der Pioniere des Übereinkommens bei dessen Ausarbeitung und der Gründung des Verbands beeindruckt sei; bei dieser Arbeit sei eine beeindruckende Menge von Erfahrungen und Fachwissen zusammengetragen worden, aus denen sein Land bereits Nutzen gezogen habe. Kanada freue sich darauf, ein Verbandsstaat zu werden und seinen Beitrag leisten zu dürfen.

64. Herr J. FRISCH (Luxemburg) dankte zunächst der UPOV für die Einladung zu dieser Diplomatischen Konferenz, die sein Land mit Vergnügen angenommen habe. Das Grossherzogtum Luxemburg habe das Übereinkommen zwar noch nicht unterzeichnet, aber seine Regierungskreise seien sich voll und ganz der Notwendigkeit der UPOV für ihr Land bewusst und davon überzeugt, dass über kurz oder lang eine Lösung gefunden werden müsse, damit Luxemburg Mitglied der UPOV werden könne. Ein kleines Land wie das seine habe jedoch mit zahlreichen Problemen fertigzuwerden. Da seien besonders zwei, die derzeit Sorgen bereiteten, nämlich ein Verwaltungs- und ein technisches Problem. Die durch den Schutz neuer Pflanzensorten entstehende Arbeit auf dem Gebiet der Verwaltung und der Technik sei zu bedeutend, um einfach einer bestehenden Abteilung des Ministeriums anvertraut zu werden. Daher brauche man eine besondere Abteilung. Zweitens gebe es die finanziellen Belastungen, die einerseits durch die Beteiligung an den gemeinsamen

Ausgaben der UPOV und andererseits durch die Prüfung neuer Sorten, die geschützt werden sollen, entstehen würden. Die meisten Mitgliedstaaten der UPOV könnten diese Auslagen wieder hereinbekommen, indem sie von den Züchtern, die Schutz für ihre Sorten beantragen, Gebühren erheben. Im Falle eines kleinen Landes wie des Grossherzogtum Luxemburg würden solche Gebühren in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stehen, die ein Züchter sich aus seiner Sorte erhoffen könne. Daher sei die Wahrscheinlichkeit, dass sein Land diese Kosten auf dem Wege über Gebühren eintreiben könne, äusserst gering.

65. Der Sprecher sagte, das Grossherzogtum Luxemburg müsse seine Schwierigkeiten entweder auf dem Wege eines bilateralen Abkommens lösen, das es mit einem Verbandsstaat der UPOV abschliesse, damit die in jenem Verbandsstaat geschützten Sorten automatisch auch im Grossherzogtum Luxemburg geschützt würden, oder über eine Pflanzenzüchterordnung, die auf der Ebene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführt würde; im letzteren Falle bestehe die ideale Lösung darin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft geschützten Sorten automatisch auch in allen neun Mitgliedstaaten zu schützen. Nur diese Lösungen kämen für sein Land in Betracht, und auf dieser Grundlage hofften die im Grossherzogtum Luxemburg für Probleme des Schutzes neuer Pflanzensorten zuständigen Personen eine Antwort auf die Frage nach dem Beitritt Luxemburgs zur UPOV zu finden. Herr Frisch dankte der UPOV für ihre Bemühungen zugunsten der kleinen Länder, besonders für den Vorschlag zu Artikel 26, die Beiträge für die gemeinsamen Auslagen herabzusetzen, sowie für die im Rahmen der Artikel 29 und 30 erteilten Ermutigung zu einer internationalen Zusammenarbeit bei der Prüfung neuer Sorten. Er schloss, indem er der Konferenz vollen Erfolg wünschte.

66. Herr F. SCHNEIDER (Internationale Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen der Internationalen Union der biologischen Wissenschaften) sagte, die Ziele der Kommission, die er vertrete, seien die Zusammenstellung und Herausgabe von Regeln für die Nomenklatur von Kulturpflanzen. Diese Regeln seien im Internationalen Code der Nomenklatur von Kulturpflanzen niedergelegt, der erstmals im Jahre 1953 herausgegeben und zuletzt 1969 revidiert worden sei. Die Nomenklatur von botanischen Kulturpflanzen sei seit den Tagen von Linnaeus und

Miller, das heisst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Gegenstand einer internationalen Diskussion. Man könne daher sagen, er vertrete eine Gruppe von Botanikern mit einer zweihundertjährigen Erfahrung in bezug auf Pflanzennamen. Er freue sich sehr, zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen worden zu sein, und hoffe, Gelegenheit zu haben, die Gedanken und Ansichten seiner Kommission für die Nomenklatur von Kulturpflanzen in UPOV-Kreisen darlegen zu dürfen. Seine Kommission habe natürlich ein besonderes Interesse an allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Artikel 13, und er hoffe, an den Diskussionen zu diesem Artikel teilnehmen zu können. Er sei sicher, dass die Beschlüsse der Konferenz einen bedeutenden Einfluss auf den Internationalen Code der Nomenklatur von Kulturpflanzen haben würden. Obwohl er davon weniger überzeugt sei, hoffe er, dass das Gegenteil ebenfalls zutreffe.

67. Dr. R. M. MOORE (Australien) dankte dem Verband für die Einladung zu der Konferenz. Die australische Regierung sei im Begriffe, einen gesetzlichen Schutz für Pflanzensorten auszuarbeiten, und habe zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Regeln entwerfen wolle. Ein auf international anerkannten Regeln für die Neuheit, Homogenität und Beständigkeit beruhendes Schema sei ausgearbeitet worden, um Schutz für Pflanzensorten zu gewähren, die durch vegetative oder generative Methoden und als Ergebnis kontrollierter Züchtungsprogramme oder durch künstlich herbeigeführte Mutationen entwickelt worden seien. Dieses Schema solle es einer Person, die eine neue Pflanzensorte entwickelt habe, ermöglichen, ein Schutzrecht zu beantragen, das ihr ausschliessliches Recht an dieser Sorte bestätige. Solche Rechte würden es ihren Inhabern gestatten, Lizenzgebühren zu erheben und einzutreiben, und zwar von allen Personen, die die im Rahmen des Schemas eingetragene neue Sorten verkaufen oder benutzen. Bei einer Zusammenkunft im August 1978 habe sich der australische Landwirtschaftsrat einverstanden erklärt, dass der Minister für Primärindustrie in der australischen Regierung baldmöglichst Schritte zur Einführung einer geeigneten Commonwealth Gesetzgebung ergreifen sollte. Es werde erwartet, dass der Gesetzentwurf so rechtzeitig ausgearbeitet werde, dass er dem Parlament im Frühjahr 1979, was dem Herbst 1979 in Australien entspreche, vorgelegt werden könne.

68. Dr. A. BEN SAD (Libysch-Arabische Dschamahirija) dankte im Namen der Delegation Libyens, von der UPOV zu dieser diplomatischen Konferenz eingeladen worden zu sein, der sie grosses Interesse entgegenbringe. Die Delegation hoffe, dass die Konferenz erfolgreich verlaufe. Libyen unterstütze internationale Zusammenkünfte und Verbände und hoffe, die UPOV könne ihre Verpflichtungen und ihre konstruktive Rolle zum Nutzen der internationalen Gemeinschaft erfüllen. Es sei jedoch bedauerlich, dass die Republik Südafrika, die Rassendiskriminierung betreibe, ein Mitglied des Verbands sei und dass die Republik Südafrika obendrein in den Vollmachtenprüfungsausschuss gewählt worden sei. Diese Tatsache stelle ein ernsthaftes Hindernis für viele Länder, einschliesslich Libyens, dar, die dem Verband beitreten möchten, es unter diesen Umständen jedoch nicht könnten. Der Sprecher schloss mit den Worten, dass sein Land seinen festen Standpunkt gegen Rassendiskriminierung aufrechterhalten werde. Es handle sich hier zwar um eine Konferenz technischer Natur, nichtsdestoweniger aber doch um eine diplomatische Konferenz, weshalb alle von der Organisation der Vereinten Nationen und von der internationalen Gemeinschaft erlassenen Resolutionen beachtet werden sollten.

## ZWEITE SITZUNG

Montag, 9. Oktober 1978

Nachmittag

69. Der PRÄSIDENT schlug vor, die Erörterung der Artikel 1 und 2 zu vertagen, bis zwei Vorschläge verteilt worden seien, die gerade vervielfältigt würden. Da viele der aufgeworfenen Fragen Artikel 13 beträfen, der den Titel "Sortenbezeichnung" trage, forderte er die Beobachterdelegationen und die Organisationen auf, ihre allgemeinen Ansichten zu diesem Artikel vorzubringen.

70. Dr. C.-E. BÜCHTING (ASSINSEL) sagte, dass die in der ASSINSEL vereinigten Pflanzenzüchter nur zu gerne ihre Bemerkungen zu Artikel 13 bekanntgeben möchten. Ihrer Ansicht nach sei dieser Artikel für ein System eines Rechtsschutzes für neue Pflanzensorten nicht von grundlegender Bedeutung. Keine Bestimmung des Übereinkommens sei so umstritten und für die praktische Handhabung des Sortenschutzes so erschwerend wie gerade dieser Punkt. Immer wieder hätten langwierige Diskussionen stattgefunden, und bis heute sei es nicht gelungen, eine befriedigende Lösung zu finden. Die vom Rat der UPOV am 12. Oktober 1973 verabschiedeten Leitsätze für Sortenbezeichnungen hätten die Lage eher schwieriger gestaltet als verbessert. Um es kurz zu machen, die ASSINSEL sei der Meinung, eine Bestimmung würde genügen, die besagen würde, dass der Züchter eine Bezeichnung für seine Sorte hinterlegen müsse, die nicht zu Irrtümern oder Verwechslungen Anlass geben dürfe, dass dieselbe Bezeichnung in den verschiedenen Verbandsstaaten zu hinterlegen sei und dass in dieser Angelegenheit eine Koordination zwischen den Verbandsstaaten bestehen solle. Dr. Büchting sagte, die ASSINSEL glaube, ihr Vorschlag stimme inhaltlich mit einem vom Generalsekretär der UPOV während der Vorbereitungen für die diplomatische Konferenz vorgebrachten Vorschlag überein, in dem ein klarer Trennungsstrich zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen gezogen worden sei. Die ASSINSEL habe sich sagen lassen, dass das Recht der Sortenbezeichnungen und das Recht der Warenzeichen zwei getrennte Rechtsgebiete seien, und sie wünsche ganz besonders die Streichung jeder Bezugnahme auf Warenzeichen in Artikel 13. Sollte die Konferenz diesen Standpunkt jedoch nicht

teilen können, so wünsche er einige Bemerkungen zu dem Alternativvorschlag zu Artikel 13 zu machen, der vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss der UPOV vorgebracht und in Dokument DC/4 niedergelegt worden sei. Die ASSINSEL begrüße es, dass in Absatz 4 Buchstabe a dieses Vorschlags einem von ihr lange vorgetragenen Wunsch entsprochen worden sei, dass Züchter nicht mehr auf das Recht aus einem gleichlautenden Warenzeichen verzichten müssten, wenn sie Sortenbezeichnungen hinterlegen, sondern nur noch auf das Recht der Geltendmachung des Warenzeichens. In diesem Absatz seien drei Alternativen im Hinblick auf die territoriale Auswirkung vorgeschlagen worden. Die ASSINSEL entscheide sich für die Alternative 2, das heisst also dafür, dass dieser Verzicht sich nur auf den Anmeldestaat, in dem der Züchter die Sortenbezeichnung hinterlegt habe, erstrecken sollte.

71. Herr R. ROYON (CIOPORA) sagte, die CIOPORA könne sich allgemein den soeben von Dr. Büchting zum Ausdruck gebrachten Ansichten anschliessen. Herr Royon fragte sich, ob es eine weitere Gelegenheit geben würde, über Artikel 13 und die anderen Artikel des Entwurfs eingehender zu diskutieren und nicht nur allgemeine Stellungnahmen abzugeben. Aus diesem Grunde habe er zu einem früheren Zeitpunkt darum gebeten, den Beobachterorganisationen zu gestatten, an der Arbeit der Arbeitsgruppen und Ausschüsse teilzunehmen, die zur Diskussion bestimmter Punkte des Entwurfs eingesetzt werden sollen.

72. Dr. H. H. LEENDERS (FIS) erklärte, dass die Internationale Vereinigung des Saatenhandels ebenfalls mit der von Dr. Büchting abgegebenen Erklärungen einverstanden sei und dass sie Herrn Royons Wunsch nach eingehenderen Diskussionen unterstütze. Sollte es der Konferenz nicht möglich sein, dem von diesen Vertretern zum Ausdruck gebrachten Standpunkt zu dem in Dokument DC/4 niedergelegten Alternativvorschlag für Artikel 13 zu folgen, dann wünsche seine Vereinigung, dass vermerkt werden möge, dass das Übereinkommen in Angelegenheiten, in denen es nicht anwendbar ist, nicht restriktiv ausgelegt werden dürfe.

73. Dr. R. TROOST (AIPH) bemerkte, sein Verband glaube, es wäre klug, aus Artikel 13 jegliche Bezugnahme auf Warenzeichen zu streichen. Grundsätzlich sei sein Verband gegen jegliche Bezugnahme auf Warenzeichen in dem Übereinkommen, da der Schutz und die Reglementierung der Rechte der Züchter ein völlig anderes Rechtsgebiet sei als das Warenzeichenrecht. Er schlage vor, Absätze 4 und 8 Buchstabe b des in Dokument DC/4 enthaltenen Alternativvorschlags für Artikel 13 zu streichen.

74. Herr S.D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, er wolle zum jetzigen Zeitpunkt nur eine recht allgemeine Stellungnahme abgeben. Nach längeren Beratungen sei seine Delegation zu dem Schluss gekommen, dass Artikel 13 für den Schutz von Züchtern nicht wirklich notwendig sei; sie sei ferner der Ansicht, dass der Schutz der Öffentlichkeit anderen Rechtsgebieten und Bestimmungen überlassen werden sollte, beispielsweise den Gesetzen über unlauteren Wettbewerb, Marktgesetzen und verschiedenen Aspekten der Verbraucherschutzgesetzgebung in den einzelnen Ländern. Sollte die Konferenz nicht bereit sein, Artikel 13 zu streichen, dann sei seine Delegation der Ansicht, dieser Artikel könne verbessert werden, indem die Bezugnahme auf Warenzeichen gestrichen würde, so wie es der Generalsekretär der UPOV während der vorbereitenden Arbeiten zu dieser Konferenz vorgeschlagen habe. Schliesslich habe seine Delegation einen Vorschlag vorbereitet, der jedoch noch vervielfältigt und verteilt werden müsse. Er würde auf diesen Vorschlag zurückkommen, sobald die Konferenz Artikel 13 im einzelnen diskutieren werde.

75. Dr. E. FREIHERR VON PECHMANN (AIPPI) sagte, seine Vereinigung unterstütze die Auffassung, dass Hinweise auf Warenzeichen gestrichen werden sollten, und würde es begrüßen, wenn die Absätze 4 und 8 Buchstabe b von dem in Dokument DC/4 niedergelegten Vorschlag für Artikel 13 in Wegfall kommen würden. Sollte es der Konferenz nicht möglich sein, diese Lösung anzunehmen, dann würde seine Vereinigung die in Absatz 4 Buchstabe a dieses Dokuments enthaltene Alternative 2 unterstützen.

76. Dr. R. E. L. GRAEBER (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) sagte, Artikel 13 tangiere das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Er habe geglaubt, dass dieser Artikel im Rahmen einer Arbeitsgruppe gesondert diskutiert werde und dass die Gemeinschaft, wie bereits erwähnt, in diesem Gremium durch Berater oder Sachverständige vertreten sei. Er werde sich daher vorbehalten, seine Bemerkungen in jenem Stadium vorzubringen.

77. Herr W. A. J. LENHARDT (Kanada) bezog sich auf frühere Erklärungen hinsichtlich des Fehlens jeglichen Zusammenhangs zwischen den Rechten der Pflanzzüchter und der Warenzeichen. Der Zusammenhang bestehe nur darin, dass in beiden Fällen ein Staat gewisse Rechte verleihe, um ein gewisses Vorrecht zu begünstigen. In irgendeinem Stadium werde es nötig sein, darüber zu beraten, ob Züchter nur in den Genuss des einen oder beider Rechte kommen sollten. Herr Lenhardt sagte, er würde sich gerne noch zu einem anderen Punkt äussern. Er habe in der Dokumentation für die Konferenz einige besondere Hinweise auf das Recht der Warenzeichen sowie, besonders in Dokument DC/4, weitere Hinweise auf solche Rechte gefunden, die die freie Verwendung von Sortenbezeichnungen behindern könnten. Er denke, die Diskussion solle sich lieber auf den in Dokument DC/4 verwendeten Wortlaut stützen, da jeder Hinweis auf das Warenzeichenrecht angesichts der Vielschichtigkeit dieses Themas zu Komplikationen und Verwirrungen führen könnte.

78. Der PRÄSIDENT sagte, nachdem er nun eine Reihe allgemeiner Bemerkungen über Artikel 13 gehört habe, schlage er der Konferenz vor, eine Arbeitsgruppe zum Thema "Sortenbezeichnung" einzusetzen, um den genannten Artikel und die hiermit verwandten Artikel 36 und 36A näher zu prüfen.

79. Herr S. D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, er nehme an, eine solche Gruppe sei dann auch befugt, die Streichung dieses Artikels zu erwägen. Er frage sich ferner, ob die Zusammensetzung einer solchen Gruppe genau der Vertretung der Verbandsstaaten im Plenum entsprechen würde, da jeder grösstes Interesse an dem Problem der Sortenbezeichnung habe.



80. Der PRÄSIDENT war der Ansicht, es sei Sache der Arbeitsgruppe, alle Möglichkeiten zu erörtern. Er erinnerte die Konferenz daran, dass es die Gruppe sei, die hierüber zu befinden habe, und nicht seine Aufgabe als Präsident. Was die Zusammensetzung der Gruppe anbetreffe, so glaube er, dass das zu behandelnde Problem wohl am besten von einer Reihe von Sachverständigen besprochen werde. Der Präsident forderte die Delegierten der Verbandsstaaten auf, zu seinem Vorschlag zur Bildung einer Arbeitsgruppe zum Thema "Sortenbezeichnung" Stellung zu nehmen.

81. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, seine Delegation befürworte die Bildung einer Arbeitsgruppe. Er fragte, ob der Präsident beabsichtige, die Debatte zu diesem Thema vorläufig abzuschliessen und sie im Plenum erst wieder aufzunehmen, nachdem die Gruppe ihre Arbeitsergebnisse vorgelegt habe.

82. Der PRÄSIDENT erwiderte, es sei Sache der Konferenz über das Vorgehen zu entscheiden. Nachdem die Konferenz eine Entscheidung gefällt habe, müsse sie auch Dr. Böringers frühere Bemerkungen über eine Zusammenarbeit mit den Beobachterorganisationen erörtern. Er möchte jedoch wissen, ob die Konferenz die Bildung einer Arbeitsgruppe wünsche, wie sie - soweit er verstanden habe - von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland befürwortet werde.

83. Herr P. W. MURPHY (Vereinigtes Königreich) unterstützte den Vorschlag zur Bildung einer Arbeitsgruppe, die Artikel 13 und mit diesem zusammenhängende Gebiete betreffend Sortenbezeichnungen diskutieren soll.

84. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) unterstützte ebenfalls diesen Vorschlag. Er würde gerne sehen, dass der Vertreter des Internationalen Ausschusses für die Nomenklatur von Kulturpflanzen Mitglied dieser Gruppe sei, denn er glaube, dass der eigentliche Zweck der Sortenbezeichnung gelegentlich aus den Augen verloren werde. Der Zweck der Sortenbezeichnung sei besonderer Art, da es sich viel eher um eine landwirtschaftliche Nomenklatur als um eine Frage des gewerblichen Rechtsschutzes handle, als die sie manchmal betrachtet werde.

85. Herr R. KÄMPF (Schweiz) sagte, seine Delegation glaube, dass das schwierige Problem der Beziehung zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen eher in einer Arbeitsgruppe als im Plenum der Konferenz gelöst werden könne. Seine Delegation halte aber die von der Delegation der Vereinigten Staaten und auch der Bundesrepublik Deutschland angeschnittenen Fragen zu den Aufgaben und der Zusammensetzung einer solchen Arbeitsgruppe für berechtigt. Er würde es vorziehen, wenn diese Fragen beantwortet würden, bevor sich seine Delegation zur Bildung einer Arbeitsgruppe äussern müsse.

86. Der PRÄSIDENT schlug vor, die Sitzung für eine Viertelstunde zu unterbrechen, damit die Delegationsleiter der Verbandsstaaten im angrenzenden Raum über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe beraten könnten.

87. *Der Vorschlag des Präsidenten, die Sitzung wie im vorigen Absatz erwähnt zu unterbrechen, wurde angenommen.*

(Unterbrechung)

88.1. Der PRÄSIDENT sagte, die Delegationsleiter der Verbandsstaaten seien zu dem Schluss gekommen, dass die Verfahrensordnung eine Teilnahme der Beobachterorganisationen an der Arbeitsgruppe über Artikel 13 nicht zulasse. Sie würden hingegen eine Diskussion vor der Arbeitsaufnahme dieser Gruppe begrüßen. Er rechne damit, dass die Diskussion am nächsten Morgen stattfinden würde. Die Arbeitsgruppe würde dann gebeten, Vorschläge auf Grund dieser Diskussion zu unterbreiten, und diese Vorschläge würden im Plenum erörtert. Die Arbeitsgruppe würde Vertreter der Mitgliedsdelegationen und freiwillige Teilnehmer aus den Beobachterdelegationen umfassen und parallel mit dem Plenum tagen.

88.2. Der Präsident führte aus, die Zusammensetzung des Redaktionsausschusses sei während der Pause ebenfalls erörtert worden. Die Verfahrensregeln sähen sieben

Mitglieder vor, von denen fünf Verbandsstaaten und zwei Nichtverbandsstaaten angehören müssten. Mit Rücksicht auf die drei amtlichen Sprachen des Verbands werde vorgeschlagen, dass Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich je ein und die Niederlande und Schweden ebenfalls je ein Mitglied stellen sollten, wodurch bereits fünf Mitglieder unter den Verbandsstaaten gefunden seien.

89. *Da keine weiteren Vorschläge gemacht und auch keine Einwände erhoben wurden, wurde der im vorigen Absatz erwähnte Vorschlag, dass Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich je ein Mitglied des Redaktionsausschusses entsenden sollen, angenommen.*

90. Der PRÄSIDENT sagte, es sei ferner vorgeschlagen worden, dass Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika als Nichtverbandsstaaten aufgefordert werden sollten, die restlichen zwei Mitglieder des Redaktionsausschusses zu stellen.

91. Herr M. LAM (Senegal) schlug vor, dass der Redaktionsausschuss um ein weiteres Mitglied aus einem afrikanischen Staat erweitert werden solle.

92. Der PRÄSIDENT wies darauf hin, dass Regel 12 Absatz 2 der Verfahrensordnung nur zwei Mitglieder aus Nichtverbandsstaaten vorsehe. Es sei daher nötig, aus der Reihe der drei vorgeschlagenen Staaten, nämlich Ungarn, den Vereinigten Staaten von Amerika und einem afrikanischen Staat, zwei auszuwählen.

93. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) schlug vor, die Sitzung für eine halbe Stunde zu unterbrechen, damit die Delegationsleiter der Verbandsstaaten sowie von Ungarn, Senegal und den Vereinigten Staaten von Amerika im Nebenzimmer zusammentreten könnten, um den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vollmachtenprüfungsausschusses, des Redaktionsausschusses und der Arbeitsgruppe über Artikel 13 auszuwählen und um über die Zusammensetzung des Redaktionsausschusses zu beraten.

94. Dem im vorigen Absatz erwähnten Vorschlag des Generalsekretärs der UPOV, die Sitzung zu unterbrechen, wurde entsprochen.

(Unterbrechung)

95. Der PRÄSIDENT führte aus, er möchte, bevor er die während der Unterbrechung erzielten Entscheidungen verkünden werde, seine frühere Erklärung über die Arbeitsgruppe über Artikel 13 noch einmal wiederholen. Gemäss der Verfahrensordnung werde die Arbeitsgruppe nur aus Vertretern von Mitglieds- und Beobachterdelegationen bestehen. Eine weitere Diskussion mit den Beobachterorganisationen werde am nächsten Tag im Plenum stattfinden. Die Arbeitsgruppe würde dann gebeten, Vorschläge auf Grund dieser Diskussion zu unterbreiten, und diese Vorschläge würden dann im Plenum eingehend diskutiert werden. So wie er die Verfahrensordnung verstehe, sei die Arbeitsgruppe ermächtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für notwendig erachte.

96. Herr R. ROYON (CIOPORA) fragte, ob es möglich sei, die Zeit zu bestimmen, zu der die Frage der Sortenbezeichnungen im Plenum erörtert werde. Da es scheine, dass die Beobachterorganisationen von einer Teilnahme an der Arbeitsgruppe über Artikel 13 ausgeschlossen würden, könnten sie ihre Beobachtungen nur im Plenum vorbringen. Werde keine Zeit festgelegt, so dürfte es für sie schwierig sein, die Anwesenheit von sachverständigen Vertretern sicherzustellen, und er bat um das Verständnis der Konferenz zu diesem Punkt.

97. Der PRÄSIDENT bestätigte, dass am nächsten Tag vor dem Zusammentreten der Arbeitsgruppe eine Diskussion stattfinden werde. Es sei möglich, dass die Vorschläge der Arbeitsgruppe am Montag, den 16. Oktober, für eine weitere Diskussion vorliegen würden, doch um sicher zu sein, dass genügend Zeit vorhanden sei, um sie zu überarbeiten, zu vervielfältigen und zu prüfen, schlage er vor, dass die zweite Diskussion auf Dienstag, den 17. Oktober, festgesetzt werde.

98. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, der Präsident habe ausdrücklich erwähnt, dass die Verfahrensordnung vorsehe, dass Arbeitsgruppen ermächtigt sind, Sachverständige beizuziehen. Sollte die Arbeitsgruppe zu Artikel 13 es für notwendig erachten, Sachverständige anzuhören, sei es doch bedauerlich, wenn nur ein Teil oder keiner dieser sachverständigen Vertreter der Beobachterorganisationen anwesend seien.

99. Herr R. ROYON (CIOPORA) meinte, wenn die Beobachterorganisationen in den Arbeitsgruppen als Sachverständige angehört werden könnten, so sei dies eine ganz andere Sache.

100. Der PRÄSIDENT sagte, er sei der Ansicht, dass der soeben aufgestellte Zeitplan beibehalten werden sollte. Die Vertreter der Beobachterorganisationen sollten gebeten werden, ihre Pläne, Genf zu verlassen, noch einmal zu überdenken.

101. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) wünschte zu bestätigen, dass alles, was über Sachverständige von Beobachterorganisationen gesagt worden sei, selbstverständlich auch für Vertreter sowohl der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als auch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zutreffe.

102.1. Der PRÄSIDENT stimmte ihm zu. Er sagte, er würde die Konferenz gerne über die Entwicklungen unterrichten, die während der letzten Unterbrechung stattgefunden hätten.

102.2. Der Vollmachtenprüfungsausschuss habe seine erste Sitzung abgehalten und einen Vorsitzenden aus der Bundesrepublik Deutschland sowie je einen stellvertretenden Vorsitzenden aus Frankreich und dem Vereinigten Königreich gewählt.

102.3. Die Leiter der Delegationen der Verbandsstaaten hätten über die Zusammensetzung des Redaktionsausschusses beraten und einstimmig entschieden, eine kleine redaktionelle Änderung von Regel 12 Absatz 2 der Verfahrensordnung vorzuschlagen, die Zahl der Mitglieder auf acht zu erhöhen, wobei fünf den Mitgliedsdelegationen und drei (statt zwei) den Beobachterorganisationen angehören sollten. Da er glaube, dass diese Änderung geringfügig und leicht verständlich sei, sei er der Ansicht, sie könne ohne Einhaltung der Schriftform vorgelegt werden.

103. Herr A. SUNESEN (Dänemark) schlug vor, dass in der ersten Zeile von Regel 12 Absatz 2 das Wort "sieben" durch "acht" und in der zweiten Zeile das Wort "zwei" durch "drei" ersetzt werden solle.

104. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) unterstützte die von der dänischen Delegation vorgeschlagene Änderung.

105. Der Änderungsvorschlag von Regel 12 Absatz 2 der Verfahrensordnung wurde in der in Absatz 103 erwähnten Form angenommen.

106. Der PRÄSIDENT teilte sodann der Konferenz mit, dass der Redaktionsausschuss seine erste Sitzung abgehalten und Herrn B. Laclavière (Frankreich) als Vorsitzenden und je einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich gewählt habe. Er bat nun um Vorschläge für die drei Mitglieder des Redaktionsausschusses, die von den Beobachterdelegationen zu stellen sind.

107. Herr P. W. MURPHY (Vereinigtes Königreich) schlug vor, Ungarn, Senegal und die Vereinigten Staaten von Amerika als Mitglieder in den Redaktionsausschuss zu wählen.

108. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) unterstützte den von der Delegation des Vereinigten Königreich gemachten Vorschlag.

109. Da keine weiteren Vorschläge gemacht und keine Einwände erhoben wurden, wurde der in Absatz 107 erwähnte Vorschlag, Ungarn, Senegal und die Vereinigten Staaten von Amerika als Mitglieder in den Entwurfsausschuss zu wählen, angenommen.

110. Der PRÄSIDENT teilte der Konferenz ausserdem mit, dass die Arbeitsgruppe zu Artikel 13 ihre erste Sitzung abgehalten und Herrn W. Gfeller (Schweiz) als Vorsitzenden gewählt habe; die Delegationen Italiens und der Niederlande wurden aufgefordert, je einen der erforderlichen stellvertretenden Vorsitzenden zu benennen.

Artikel 1: Zweck des Übereinkommens; Bildung eines Verbands; Sitz des Verbands

111. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterungen von Artikel 1 und forderte die Delegation der Niederlande auf, ihre in Dokument DC/14 niedergelegten Änderungsvorschläge zu erläutern.

112. Herr K. A. FIKKERT (Niederlande) sagte, der Vorschlag seiner Delegation, der sich auf den in Dokument DC/3 wiedergegebenen Entwurf stützte, beabsichtige, die verschiedenen Absätze von Artikel 1 so anzuordnen, dass sie besser der im allgemeinen in internationalen Verträgen befolgten Reihenfolge entsprächen. Er wünsche, zwei kleine Korrekturen zu diesem Vorschlag vorzubringen. In Artikel 1A Buchstabe c sollte der Hinweis auf "Artikel 11" in "Artikel 6" geändert werden, und in Artikel 1A Buchstabe f sollte der Hinweis auf "Artikel 24" in "Artikel 30" geändert werden.

113. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erkundigte sich, ob der von der Delegation der Niederlande vorgebrachte Vorschlag irgendwelche sachlichen Änderungen enthalte. Auf den ersten Blick scheine es sich um einen redaktionellen Vorschlag zu handeln, der in einer logischeren Anordnung Gedanken zum Ausdruck bringe, die in verschiedenen Artikeln des Übereinkommens bereits enthalten seien.

114. Herr K. A. FIKKERT (Niederlande) bestätigte, dass der Vorschlag seiner Delegation ein redaktioneller Vorschlag sei.

115. Der PRÄSIDENT meinte, auch wenn der Vorschlag keine wesentlichen Änderungen zu enthalten scheine, halte er es für zweckmässig, den Delegierten Gelegenheit zu einer Prüfung dieses Schriftstücks zu geben.

116. Es wurde beschlossen, die Diskussion über Artikel 1 zu verschieben, um den Delegierten eine Prüfung des Dokuments DC/14 zu geben. (Fortsetzung unter 193)

Artikel 2: Schutzrechtsformen; Bedeutung des Begriffs "Sorte"

117. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 2 Absatz 2, welche die Bedeutung des Begriffs "Sorte" definiert, und forderte die Delegation des Vereinigten Königreichs auf, ihren im ersten Teil des Dokuments DC/15 niedergelegten Änderungsvorschlag zu erläutern.

118. Herr A. F. KELLY (Vereinigtes Königreich) führte aus, seine Delegation habe zwei Änderungen zum Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2 vorgeschlagen. Zunächst werde der Entwurf auf "jegliche Mehrheit von Pflanzen hin, die angebaut werden kann". Dies entspreche nicht ganz dem Wortlaut des internationalen Nomenklaturcodes, der festlegt, dass das Wort "Sorte" auf eine "Mehrheit von angebauten Pflanzen" anwendbar sei. Beide Ausdrücke sollten das Gleiche besagen, und es



werde daher vorgeschlagen, den anerkannten Wortlaut des internationalen Code zu benutzen. Zweitens besage der Entwurf, dass das Wort Sorte im Sinne des Übereinkommens "alle Mehrheiten von Pflanzen umfasse ... die den Erfordernissen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d entsprechen". Ein Blick auf Artikel 6 zeige, dass Sorten eine weitere Voraussetzung zu erfüllen hätten, nämlich die der Unterscheidbarkeit. Es erscheine unlogisch, dies in der Definition des Wortes "Sorte" nicht zu erwähnen, und es werde daher vorgeschlagen, einen Hinweis auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a aufzunehmen.

119. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) meinte, er würde gerne damit beginnen, auf die zweite von der Delegation des Vereinigten Königreichs vorgeschlagene Änderung zurückzukommen. Die Delegation der Niederlande sei dafür, dass ein Hinweis auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a aufgenommen werde.

120. Der PRÄSIDENT fragte, ob die Delegierten bereit seien, diese Frage zu diskutieren, oder ob sie noch mehr Zeit brauchten, bevor sie sich zu Dokument DC/15 äussern wollten.

121. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) sagte, er hätte gerne noch Zeit gehabt, um zumindest über den ersten Teil dieses Vorschlags nachzudenken, da seine Delegation noch nicht in der Lage gewesen sei, im Französischen einen entsprechenden Begriff für das Wort "assemblage" zu finden.

122. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, seine Delegation bitte ebenfalls um Bedenkzeit. Erstens möchte sie darüber nachdenken, ob es tatsächlich richtig sei, einen Hinweis auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a an dieser Stelle hinzuzufügen. Sie sei sich nicht ganz darüber im klaren, ob ein Hinweis auf die Unterscheidbarkeit aufgenommen werden müsse oder jedenfalls erwünscht sei. Zweitens wünsche seine Delegation den Vorschlag zu überdenken, die Wörter "jede Mehrheit von Pflanzen, die anbaufähig ist" durch die Wörter "eine Mehrheit von angebauten Pflanzen" zu ersetzen. Im Augenblick plädiere seine Delegation für die Beibehaltung des Wortlauts des Entwurfs. Man dürfe

die abstrakte Bedeutung des Wortes "Sorte" nicht vergessen. Das Schutzrecht werde auch für eine Sorte gewährt, die zum Beispiel durch ihr Saatgut und die hinterlegte Saatgutprobe repräsentiert werde, und im jetzigen Wortlaut des Übereinkommens gebe es keine Bestimmung, die den Züchter verpflichte, die Sorte auch tatsächlich anzubauen.

123. Herr F. SCHNEIDER (Internationale Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen) sagte, er habe im Jahre 1969 bei der Formulierung des internationalen Nomenklaturcodes mitgearbeitet. Er möchte in diesem Zusammenhang zum Ausdruck bringen, dass das Wort "cultivate" viel umfassender sei als das deutsche Wort "anbauen", das die Bedeutung "to grow" habe. "Cultivation" schliesse zum Beispiel Vermehrung oder besondere Behandlung durch Züchter ein.

124. Herr W. A. J. LENHARDT (Kanada) sagte, seine Delegation hätte ebenfalls gerne noch ein wenig Bedenkzeit, bevor sie sich zum Vorschlag des Vereinigten Königreichs zu äussern habe.

125. Dr. H. MAST (Generalsekretär der Konferenz) gab auf Bitte des Präsidenten eine Interpretation über die Auswirkungen einer Annahme des Vorschlags des Vereinigten Königreichs, in die in Artikel 2 Absatz 2 enthaltene Definition des Begriffs "Sorte" einen Hinweis auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a aufzunehmen. Dies hätte zur Folge, dass eine Sorte, die sich von anderen Sorten nur durch ein oder mehrere unwichtige Merkmale unterscheidet, nicht als Sorte angesehen werden könne. Eine solche Sorte sei bereits durch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a vom Schutz ausgeschlossen, der vorsehe, dass eine Sorte nur dann den vorgesehenen Schutz genieße, "wenn sie sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden" lasse. Ein Hinweis auf diese Regel auch in Artikel 2 Absatz 2 würde indes bedeuten, dass eine solche Sorte auch von der Anerkennung als Sorte innerhalb des Begriffs "jeder anderen Sorte" in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a ausgeschlossen sei. Im Sinne des Übereinkommens wäre eine solche Sorte nicht "jede andere Sorte"; sie wäre überhaupt keine Sorte. Er glaube, dass die Verfasser des Übereinkommens aus diesem Grunde nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a in Artikel 2 Absatz 2 hingewiesen hätten.

126. Dr. R. M. MOORE (Australien) sagte, dass die verschiedenen vorgebrachten Definitionen des Begriffs "Sorte" Hybriden einzuschliessen schienen. Gemäss diesen Definitionen hätte eine Sorte die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d zu erfüllen. Sie müsse homogen und beständig sein. Hybriden seien, was ihre Vermehrung anbetreffe, nicht beständig, und er stelle daher ihre Einbeziehung in Frage.

127. Der PRÄSIDENT bezog sich auf den Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d, welcher laute: "eine Sorte ... muss am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen ... wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat." In Anbetracht dieses Wortlauts glaube er, Hybriden seien in der Definition von "Sorten" eingeschlossen.

128. Herr M. TOURKMANI (Marokko) sagte, die Beständigkeit der Sorte könne im Endprodukt nicht bestätigt werden, wie zum Beispiel bei Hybridmais. Im allgemeinen müsse man auf die Eltern zurückgehen, wenn man die Beständigkeit in einem solchen Falle bestätigen möchte. Seiner Ansicht nach könne man nicht sagen, das Endprodukt sei beständig, da es zu Abspaltungen komme, wenn es vermehrt werde. Daher sei die Definition "Sorte" nicht auf Hybriden anzuwenden.

129. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, die Philosophie des Übereinkommens sei, dass eine Sorte, die angebaut werden könne und die unter anderem die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d erfülle, in den Genuss des Schutzes komme. Auch Hybridsorten von Mais oder Sorghum oder anderen Arten könnten diese Erfordernisse erfüllen, wenn sie von Jahr zu Jahr immer wieder so hergestellt würden, dass sie den Voraussetzungen von Artikel 6 entsprächen. Die marokanische Delegation sei im Recht, wenn sie sage, dass man Hybridsorten am besten anhand ihrer Erbkomponenten prüfen könne. Er glaube jedoch, es handle sich hier um eine technische Frage, die den Wortlaut nicht zu berühren brauche. Im Hinblick auf Hybridsorten bleibe seine Delegation bei dem gegenwärtigen Wortlaut, der in bezug auf Hybriden als solche von den Vorschlägen im Entwurf oder im Dokument DC/15 nicht berührt werde.

130. Der PRÄSIDENT sagte, es sei nötig, auf Artikel 2 Absatz 2 zurückzukommen, da verschiedene Delegationen den Wunsch geäußert hätten, weitere Gedanken hierzu zu äussern.

131. Es wurde beschlossen, die Erörterung von Artikel 2 Absatz 2 zu vertagen, bis die Erörterung von Artikel 13 (auf die in Absatz 97 oben hingewiesen worden ist) abgeschlossen sei. (Fortsetzung unter 212)

## DRITTE SITZUNG

Dienstag, 10. Oktober 1978

Artikel 13: Bezeichnung von Pflanzensorten

132. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 13.

133. Dr. C.-E. BÜCHTING (ASSINSEL) erklärte, dass er in seinen allgemeinen Ausführungen zu Artikel 13 bereits darauf hingewiesen habe, dass die Pflanzenzüchter über die Richtlinien für Sortenbezeichnungen sehr unglücklich seien, die vollkommen unnötige Einschränkungen auferlegen und eine Zusammenarbeit der Verbandsstaaten des Übereinkommens nur erschweren würden, da sie in der Bundesrepublik Deutschland nicht voll angewendet würden, während ihnen in anderen Ländern teilweise oder auch in vollem Umfang Wirksamkeit verliehen werde. Er schlage vor, auf die Leitsätze für Sortenbezeichnungen zu verzichten und sich auf eine beschränkte Zahl von Grundsätzen im Rahmen des Textes des Übereinkommens zu einigen.

134. Dr. E. FREIHERR VON PECHMANN (AIPPI) sagte, er möchte Dr. Büchtings Ausführungen durch den Hinweis ergänzen, dass das deutsche Bundespatentgericht erklärt habe, dass Artikel 3 der Leitsätze für Sortenbezeichnungen, wonach die Sortenbezeichnung aus ein bis drei Wörtern mit oder ohne fortbestehenden Sinngehalt bestehen soll, nicht für die Bundesrepublik Deutschland gelte, da dieses Erfordernis nicht in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen stehe. Er möchte daher den Vorschlag der ASSINSEL, die Leitsätze für Sortenbezeichnungen abzuschaffen, unterstützen.

135. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) meinte, er wisse nicht recht, ob diese Konferenz der richtige Ort sei, um über die Leitsätze für Sortenbezeichnungen zu diskutieren. Gleichwohl wolle er die Bemerkungen der beiden Herren Vorredner klarstellen. Zunächst würden die UPOV-Leitsätze vom Bundessortenamt

bei seiner täglichen Arbeit als Empfehlung nach wie vor angewandt. Zweitens werde Artikel 3 dieser Leitsätze lediglich deshalb nicht angewandt, weil der Bundestag bei der letzten Novellierung des Sortenschutzgesetzes der Auffassung gewesen sei, dass Artikel 13 des Übereinkommens nicht verbiete, auch Buchstaben- und Zahlenkombinationen oder Wort- und Zahlenkombinationen als Sortenbezeichnung festzusetzen. Drittens sei die Entscheidung des Bundespatentgerichts nicht zugunsten solcher Kombinationen getroffen worden. Zwischen dem Zeitpunkt der ausschlaggebenden Entscheidung des Bundessortenamtes und der des Patentgerichts sei das innerstaatliche Gesetz indes geändert worden, so dass nun auch solche Kombinationen zulässig seien.

136.1. Herr R. ROYON (CIOPORA) sagte, die verschiedenen über Artikel 13 zum Ausdruck gebrachten Ansichten schienen hauptsächlich auf zwei unterschiedlichen Vorstellungen über die Zielsetzung der Sortenbezeichnung zu beruhen.

136.2. Die Vertriebsorganisationen seien der Meinung, dass die Sortenbezeichnung nicht zur Verwendung durch die breite Masse bestimmt sei. So beziehe sich Absatz 7 des erwähnten Artikels nur auf den gewerbsmässigen Vertrieb von "generativem oder vegetativem Vermehrungsmaterial" einer neuen Sorte. Er scheine sich somit nur auf die Beziehung zwischen Fachleuten oder Handelstreibenden zu beziehen. Daher vertrete die CIOPORA die Ansicht, dass sich die Aufgabe der Sortenbezeichnung darauf beschränken solle, die Natur der Sorte festzustellen und sie von anderen Sorten der gleichen Art zu unterscheiden. Sie sollte eine Art Patronymikum der Sorte darstellen.

136.3. Hingegen glaube die CIOPORA, dass es die Aufgabe des Warenzeichens sei, die Sorte der Öffentlichkeit vorzustellen. Es sei bestens bekannt, dass das Warenzeichen heute eine Werbefunktion erfülle und den Hinweis für die Qualität eines bestimmten Erzeugnisses erbringe, sich somit immer weiter von seiner ursprünglichen Funktion, eine Garantie für die Herkunft des Produkts zu sein, entferne. Der Mann von der Strasse sei beispielsweise weder an der wissenschaftlichen Bezeichnung eines Medikaments noch am Namen des Labors, in dem es hergestellt worden sei, interessiert, sondern ausschliesslich am Warenzeichen, das als Handelsangabe zur Bewertung seiner Qualität diene. Dasselbe gelte für jemanden,

der eine Rosensorte unter dem Namen eines wohlbekannten Warenzeichens kaufe. Herr Royon sagte, er verstehe nicht, weshalb Zierpflanzensorten anders behandelt werden sollten als sonstige Erzeugnisse. Zur Frage der jeweiligen Rolle der Sortenbezeichnung und derjenigen des Warenzeichens sehe man sich jedoch zwei völlig verschiedenen Meinungen gegenübergestellt.

136.4. Nach der ersten Meinung sollte eine Pflanzensorte durch einen einzigen Gattungsbegriff bezeichnet werden, der wenn möglich einen Handelswert habe, so dass die gleichzeitige Verwendung eines eingetragenen Warenzeichens, das kein Firmenzeichen sei, praktisch sinnlos sei. Herr Royon glaube, dass dies der Grund sei, warum in Absatz (1) von Artikel 13 gefordert war, dass jede Sorte eine Bezeichnung erhalten müsse, während es ebenso gut möglich wäre, jedes Pflanzenpatent oder jedes besondere Schutzrecht durch eine einfache Zahl zu kennzeichnen. Er glaube ebenfalls, dass eine Reihe von nationalen Gesetzen und von internationalen Regeln aus dem gleichen Grunde erlassen worden seien. Er wünsche nur, auf Abschnitt 5A des Gesetzes des Vereinigten Königreichs über Pflanzensorten und Saatgut, auf die dänische Verfügung über die Benennung von neuen Pflanzensorten vom 5. August 1970 und selbstverständlich auf die Richtlinien für Sortenbezeichnungen, die Dr. Büchting und Dr. von Pechmann bereits erwähnt hätten, hinzuweisen.

136.5. Nach der zweiten und entgegengesetzten Meinung, die von Angehörigen des Handels verfochten werde, und zwar sowohl von Züchtern als auch von Benützern, sollte die Verpflichtung, jeder Sorte eine Bezeichnung zu geben, nicht zur Auferlegung von unvernünftigen und nicht gerechtfertigten Einschränkungen in bezug auf die Art und Weise, wie diese Bezeichnung zu bilden sei, oder in bezug auf die gleichzeitige Verwendung von Warenzeichen führen. Züchter von Zierpflanzen und Obstbäumen hätten beide seit zwanzig Jahren ein System der Kodebezeichnung benützt. Dieses anerkannte System, bei dem jede Bezeichnung eine Kodebezeichnung sei, die nach genau festgelegten Regeln gebildet werde und die Angabe des Züchters und des Ursprungslands ermögliche und wodurch man über ein zusätzliches Mittel zur Kennzeichnung verfüge, sollte berücksichtigt werden. Solche Bezeichnungen würden aufwendige Marktforschungen und die Gefahr von Überschneidungen vermeiden, die bei Phantasienamen immer gegeben sei, und nach Ansicht der CIOPORA würde sie völlig den Erfordernissen von Artikel 13 in der im

Entwurf enthaltenen Fassung entsprechen. Das System laufe darauf hinaus, dass die Kodebezeichnung das einzige, zwingende und endgültige Patronymikum der Sorte sei, selbst wenn die Sorte sich nur sehr kurz im Handel befinde. Bezeichnungen dieser Art würden keinerlei Probleme der Aussprache oder Übersetzung auf, könnten überall in der Welt benützt werden - in Europa, in einem arabischsprechenden Land oder in China - und wären für die Verwendung in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen geeignet. Da sie keine grundsätzliche Rolle in der Werbung spielten, bestehe auch kein Risiko, dass sie auf das Gebiet der Warenzeichen übergriffen. In vielen Fällen führten Züchter kommerzielle Versuche durch, bevor sie sich entschieden, eine Sorte auf den Markt zu bringen. Bei Verwendung einer Kodebezeichnung könnten sie das Risiko, das Werbepotential eines Phantasienamens zu vergeuden, vermeiden. Wenn die kommerziellen Versuche erfolgreich verliefen, könne man immer noch einen Phantasienamen als Warenzeichen zur Kodebezeichnung hinzufügen, sobald die Sorte für das breite Publikum auf den Markt gebracht würde.

136.6. Herr Royon glaubte, es sei wichtig, diese beiden Meinungen in Betracht zu ziehen. Er wolle nicht sagen, welche die richtige sei, aber er sei der Ansicht, man solle immer berücksichtigen, was sich auf anderen Gebieten der Industrie und des Handels abspiele. Die kommerziellen Möglichkeiten von Züchtern sollten nicht in unvernünftiger Weise eingeschränkt werden. Zusammenfassend sei die CIOPORA der Ansicht, dass Bezeichnungen und Warenzeichen verschiedene Zielsetzungen verfolgten. Sie können nebeneinander bestehen, ohne sich zu überschneiden, sofern die für die Ausführung des Übereinkommens zuständigen Ämter der Sortenbezeichnung nicht eine Rolle zuwiesen, die die Rolle des Warenzeichens beeinträchtigen und dessen Verwendung einschränken würde. Eine solche Politik der Beeinträchtigung und der Einschränkung wäre aber diskriminatorisch und rechtswidrig.

137.1. Der PRÄSIDENT stellte fest, Absatz 7 von Artikel 13, der teilweise von Herrn Royon zitiert worden sei, betreffe den gewerbsmässigen Vertrieb von Vermehrungsmaterial durch "eine beliebige Person". Seiner Ansicht nach schliesse der Begriff "jede beliebige Person" jeden ein, der Vermehrungsmaterial einer neuen Sorte für das breite Publikum vertreibe, und sei daher nicht auf Personen beschränkt, die nur an Fachleute oder Handeltreibende verkaufen.



137.2. Der Präsident forderte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika auf, ihren in Dokument DC/12 niedergelegten Vorschlag für eine völlige Neubearbeitung von Artikel 13 zu erläutern.

138.1. Herr S. D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, bevor er den Vorschlag seiner Delegation erläutere, wünsche er sicher zu sein, dass die Konferenz nicht übersehen werde, was er zu einem früheren Zeitpunkt über die Möglichkeit einer Erörterung der Frage, ob Artikel 13 in einem Übereinkommen für Sortenschutz überhaupt benötigt werde, gesagt habe.

138.2. Herr Schlosser erklärte, der in Dokument DC/12 wiedergegebene Vorschlag enthalte eine Reihe von Bestimmungen aus einem Vorschlag, den der Generalsekretär der UPOV während der vorbereitenden Arbeiten der Konferenz gemacht habe, sowie Elemente aus Dokument DC/4.

138.3. Absatz 1, der in keiner Weise umstritten zu sein scheine, sei Dokument DC/4 entnommen.

138.4. Das erste, was jedem bei der Durchsicht von Absatz 2 auffalle, sei das Fehlen jeglichen Hinweises auf das häufig besprochene Verbot von Bezeichnungen, die nur aus Nummern bestehen. Seine Delegation habe eine Reihe von Gründen, dieses Verbot fortzulassen. Er werde im einzelnen darauf zurückkommen, wenn diese Angelegenheit erörtert werde. Der letzte Satz des entsprechenden Absatzes in Dokument DC/4 ende mit den Worten "der gleichen botanischen Art oder einer nahe verwandten Art". Seine Delegation sei sich nicht ganz sicher, was hiermit gemeint sei, und meine, hier könne eine gewisse Unklarheit herrschen. Sie glaube, Zweck des gesamten Artikels sei die Bestimmung von Sortenbezeichnungen sowohl für die Verbraucher als auch für den Handel, weshalb sie diesen letzten Satz neu formuliert habe. Sie erwarte die Festsetzung des optimalen Wortlauts von der Diskussion.

138.5. In Absatz 3 werde die Rolle der Prüfungsbehörde bei der Eintragung oder Verweigerung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung umschrieben. In den Vereinigten Staaten von Amerika seien gleich zwei Behörden betroffen - das Patent- und Warenzeichenamt und das Sortenschutzamt. Die erstgenannte dieser Behörden müsse zunächst ein neues Verfahren ausarbeiten, da sie noch nie mit der Eintragung von Sortenbezeichnungen zu tun gehabt hätte. Herr Schlosser sagte, das Patent- und Warenzeichenamt würde diese Verpflichtungen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel gerne übernehmen. Die Arbeit würde von den Angehörigen des mit der Prüfung von Patenten beauftragten Personals übernommen, die sicherlich keinen Anspruch auf besonders grosse Fachkenntnisse erheben würden. Sie könnten wohl Fachkenntnisse erwerben, doch diese würden auf der ihnen relativ leicht zugänglichen Dokumentation beruhen. Dies bedeute mit anderen Worten, dass die Entscheidungen nicht in jedem Falle perfekt wären, aber dennoch so gut wie möglich getroffen würden. Entscheidungen, die die Möglichkeit einer Verwechslung über die Identität der Züchter beträfen, würden Probleme von der Art, wie sie sich für ein Warenzeichen ergeben, hervorrufen. Er möchte darauf hinweisen, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht alle Warenzeichen eingetragen seien. Der verantwortliche Bearbeiter würde noch nicht einmal etwas über die Konflikte zwischen Sortenbezeichnungen und nicht eingetragenen Warenzeichen wissen.

138.6. In Absatz 4 Buchstabe a habe sich seine Delegation für die Alternative 2 von den drei in Dokument DC/4 enthaltenen Alternativen entschieden, da sie glaube, die Verwendung einer Sortenbezeichnung in einem bestimmten Lande würde dazu führen, dass diese Bezeichnung der übliche Name für diese Sorte in diesem Lande werde; aber dies solle keine über die Landesgrenzen hinausreichende Auswirkungen haben. Herr Schlosser sagte, aus der Sicht seiner Delegation solle dies besonders keine extraterritorialen Auswirkungen auf Länder haben, in denen es kein Schutzrecht für Züchter gebe. Der in Absatz 8 Buchstabe b von Dokument DC/4 enthaltene Gedanke, wonach die Verwendung einer Sortenbezeichnung diese zur Gattungsbezeichnung mache und Warenzeichenrechte zunichtemache, sei für seine Delegation schwer nachzuvollziehen. Sie sei der Ansicht, jedes einzelne Land solle entscheiden, was als Gattungsbezeichnung angesehen werden sollte.

138.7. Absatz 4 Buchstabe b sei eine allgemeine Bestimmung, die Verbandsstaaten verpflichte, den Schutz älterer Rechte Dritter zu gewährleisten, ohne die Art und Weise, in der dieser Schutz ausgeübt werde, festzulegen. Herr Schlosser sagte, er würde in verschiedenen Ländern auf verschiedene Weise gewährleistet. In einem Land könne dies über ein Verwaltungsverfahren erfolgen, in einem anderen über ein gerichtliches Verfahren. Die einzige Sorge seiner Delegation sei der Schutz von Warenzeichenrechten Dritter.

138.8. Absatz 5 verlange, dass in allen Verbandsstaaten dieselbe Sortenbezeichnung verwendet werde. Dieser Grundsatz sei sehr zu begrüßen. Er könne eine leichte Änderung des Rechts oder des Verwaltungsverfahrens der Vereinigten Staaten erforderlich machen, was jedoch gerne unternommen würde. Es gebe jedoch eine Schwierigkeit mit dem Wortlaut von Dokument DC/4, der verlange, dass eine Übersetzung bei der Eintragung vorzulegen sei, wenn die vorgeschlagene Sortenbezeichnung ungeeignet erscheine. Eine Übersetzung sei vom Gesichtspunkt der Werbewirksamkeit nicht immer ein guter Name, um eine Sorte zu beschreiben. Sollte ein Verbandsstaat die vorgeschlagene Bezeichnung ungeeignet finden, dann solle er dem Züchter nicht vorschlagen, welchen Namen er eintragen lasse. Er solle vielmehr dem Züchter die Entscheidung überlassen.

138.9. Herr Schlosser sagte, Absatz 6, der den Informationsaustausch zwischen den Verbandsstaaten verlange, sei in recht allgemeinen Worten abgefasst. Seine Delegation sei jedoch der Ansicht, dass seine Bedeutung oder seine Folgewirkungen hierdurch keinesfalls beeinträchtigt würden. Der entsprechende Absatz im Dokument DC/4 enthalte einen Satz, der im Vorschlag seiner Delegation nicht übernommen worden sei. Dieser Satz betreffe den Eingang etwaiger Einwendungen von den zuständigen Behörden. Der Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika schweige in diesem Punkt. Er verbiete solche Einwendungen nicht, verlange aber auch nicht, dass besondere Schritte unternommen würden, wenn solche Einwendungen einträfen. Wenn die Vereinigten Staaten von Amerika Einwendungen erhielten, würden sie sicherlich in Betracht gezogen, sofern sie zeitig einträfen.

138.10. Herr Schlosser sagte, Absatz 7 sei flexibler gehalten als die entsprechenden Absätze in anderen Vorschlägen. Die zwingende Natur der entsprechenden Bestimmung in Dokument DC/4 habe seine Delegation vor eine Schwierigkeit hinsichtlich von Pflanzensorten gestellt, die in den Vereinigten Staaten von Amerika durch Patente geschützt würden. Die Patentgesetze befassten sich nicht mit der Bezeichnung von Produkten oder Pflanzen, die im Rahmen eines Patents geschützt würden. In seinem Lande falle dies unter die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb, für Verbraucherschutz, vielleicht sogar für Warenzeichen, nicht jedoch für Patente. Das Patentamt sei keine Eingriffsverwaltung. Es könne die Benützung von Namen zur Beschreibung patentierter Erzeugnisse nicht erzwingen. Es bestehe jedoch kein Grund zur Beunruhigung, denn es sei in seinem Lande der handelsübliche Brauch, Sorten mit einem Namen zu bezeichnen, sobald sie gewerbsmässig vertrieben würden. Sollte die Forderung, Sortenbezeichnungen zu verwenden, absolut zwingend bleiben, könnte es für das Patentamt besonders schwierig werden zu entscheiden, ob im Falle eines abgelaufenen Patents die Sorte nun vom früheren Eigentümer dieses Patents oder von einem Konkurrenten auf den Markt gebracht werde. Es sei einfach jenseits des Bereichs des Patentrechts, die Benützung von Sortenbezeichnungen zu diesem Zeitpunkt zu verlangen. Daher sei Absatz 7 so formuliert, dass jeder Verbandsstaat die Verwendung der Bezeichnung verlangen müsse, falls dies unter den Züchtern in diesem Staat nicht üblich ist.

138.11. Herr Schlosser erklärte, seine Delegation habe in ihren Vorschlag keine Bestimmung aufgenommen, die Absatz 8 von Dokument DC/4 entspreche. Dieser Absatz scheine seiner Delegation nicht wirklich notwendig.

138.12. In Absatz 8 des Vorschlags seiner Delegation spiegele sich Absatz 9 des Dokuments DC/4 wider. Der letztgenannte Absatz enthalte zwei Sätze in eckigen Klammern. Man habe sich für die erste dieser Optionen entschieden. Herr Schlosser sagte, er glaube, die Absicht dieses Satzes bestehe darin, die Aufzeichnungen der prüfenden Behörden zu vereinfachen und Markenbezeichnungen aus ihren Unterlagen fernzuhalten. Der Satz sei übernommen worden, er möchte jedoch darauf hinweisen, dass der Zweck des Satzes auch durch verwaltungstechnische Regeln erzielt werden könne. Die zweite Option scheine die Regelung der Verwendung von Sorten-

bezeichnungen nahelegen, wenn nicht sogar zu verlangen. Sie sei daher fortgelassen worden. Diese Frage müsse auf nationaler Ebene entschieden werden und betreffe wiederum die Gesetze über Verbraucherschutz, Absatzregelung oder unlauteren Wettbewerb. Nach Ansicht seiner Delegation handle es sich hier nicht um eine echte Angelegenheit des Übereinkommens.

139. Dr. C.-E. BÜCHTING (ASSINSEL) sagte, der Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika beinhalte sehr viel Gutes, und zwar insbesondere, weil hier davon ausgegangen werde, dass Sortenbezeichnungen nicht dem Warenzeichenrecht unterstehen. Diese strikte Trennung scheine der ASSINSEL eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine klare Regelung der Fragen der Sortenbezeichnungen zu sein. Dr. Büchting sagte, er wünsche nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es den Pflanzenzüchtern nicht leicht gefallen sei, sich zu diesem Standpunkt durchzuringen, doch die Erfahrungen der letzten zehn Jahre hätten sie davon überzeugt, dass sie diese strenge Trennung akzeptieren sollten.

140. Dr. E. FREIHERR VON PECHMANN (AIPPI) unterstützte das von dem vorangegangenen Sprecher Gesagte. Der Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika stelle einen wesentlichen Fortschritt dar. Das Übereinkommen bilde einen Rahmen für die Gesetzgebung. Seines Erachtens solle es daher so klar und einfach wie möglich gehalten werden. Das ursprüngliche Übereinkommen und besonders Artikel 13 hätten einige sehr genaue Bestimmungen enthalten, die in der Praxis in den Verbandsstaaten zu Schwierigkeiten geführt hätten, gerade wegen der Verbindung, die hier zwischen Sortenbezeichnung und Warenzeichenrecht bei der Fassung des Artikels 13 geschaffen worden sei. Wenn diese Bestimmungen vereinfacht werden könnten, würde die Anwendung der Sortenschutzrechte in einzelnen Staaten wesentlich erleichtert werden. Dr. von Pechmann wies darauf hin, dass der in Dokument DC/12 enthaltene Vorschlag wohl auch im Hinblick auf den möglichen Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika zum UPOV-Übereinkommen gemacht worden sei; die AIPPI würde einen solchen Beitritt sehr begrüßen. Er legte der Konferenz daher nahe, diesen Vorschlag anzunehmen.

141. Dr. R. TROOST (AIPH) schloss sich den von den beiden vorangegangenen Sprechern geäußerten Ansichten an. Er wünschte jedoch, zwei Fragen zu stellen. Erstens, warum die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika einen neuen Wortlaut für Artikel 13 ausgearbeitet habe - der sicherlich viel besser als der bestehende Wortlaut sei - wenn sie der Ansicht sei, der Artikel sei auf jeden Fall unnötig. Sein Verband befürworte die Streichung von Artikel 13. Zweitens, es scheine, dass der Generalsekretär der UPOV einen Vorschlag gemacht habe. Er frage sich, ob es zweckmässig sei, wenn Vertreter der Beobachterorganisationen diesen Vorschlag prüfen könnten.

142. Der PRÄSIDENT teilte Dr. Troost mit, dass dieser Vorschlag zurückgezogen worden sei und der Konferenz nicht vorläge.

143.1. Herr S. D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, wenn er überzeugt gewesen sei, dass er die Konferenz von der Notwendigkeit der Streichung von Artikel 13 hätte überzeugen können, dann wäre er nicht weitergegangen. Er sei der Ansicht, dass dieser Artikel ohne Schwierigkeiten gestrichen werden könnte, aber er erkenne an, dass andere nicht mit ihm einverstanden seien.

143.2. Herr Schlosser nahm von den Ausführungen des Präsidenten Kenntnis, wonach der Vorschlag des Generalsekretärs der UPOV der Konferenz nicht vorliege, und fragte, ob es ein Verfahren gäbe, um ihn vor die Konferenz zu bringen.

144. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) wies darauf hin, dass nur Regierungsdelegationen Änderungen vorschlagen können. Bei den Problemen, die er zu lösen versucht habe, handle es sich im wesentlichen um jene, die soeben von den Beobachterorganisationen erwähnt worden seien. Er habe das Wort Warenzeichen systematisch in seinem Vorschlag vermieden und in einer erklärenden Anmerkung darauf hingewiesen, dass diese Auslassung die Freiheit eines Landes keineswegs beeinträchtige, auf dem Gebiet seines Warenzeichenrechts nach Belieben zu verfahren. Er sei bei seinem Vorschlag von der Überlegung ausgegangen, dass es in bezug auf den Beitritt neuer Staaten insbesondere und im Hinblick

auf die Tatsache, dass Teilregelungen des Artikels 13 in den jetzigen Verbandsstaaten bereits grosse Schwierigkeiten hervorgerufen hätten, ausserordentlich unwahrscheinlich sei, dass die Vereinigten Staaten dieses Übereinkommen ratifizieren würden, wenn dieses Land sein Warenzeichenrecht ändern müsste. Er sei davon überzeugt, dass die Grundziele von Artikel 13 erreicht werden könnten, ohne dass das Gebiet des Warenzeichenrechts berührt werden müsste.

145. Herr R. ROYON (CIOPORA) erklärte, die CIOPORA schliesse sich den Ausführungen der anderen Organisationen an und wünsche zum Ausdruck zu bringen, dass sie den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten unterstütze. Gleichzeitig möchte sie dem vom Generalsekretär der UPOV gemachten Vorschlag ihre Anerkennung aussprechen, da dieser genau jene rechtspolitischen Überlegungen zum Ausdruck bringe, die er zu einem früheren Zeitpunkt im Namen der CIOPORA vorgebracht habe.

146. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, er hätte es vorgezogen, vorläufig noch nicht zu dem Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen zu sprechen. Es gebe verschiedene Lösungen für diese Frage, entweder im Rahmen des Übereinkommens oder möglicherweise auch ausserhalb desselben. Er frage sich nur, was der wirkliche Zweck des Abkommens sei. Der gegenwärtige Wortlaut und der Entwurf verlangten beide, dass ein Gleichgewicht zwischen dem Interesse der Züchter einerseits und dem Interesse der Öffentlichkeit andererseits hergestellt würde. Mit Öffentlichkeit meine er besonders die Vermehrer von Saat- und Pflanzgut, die Verbraucher dieses Saat- und Pflanzguts und alle beteiligten Kreise. Dr. Böringer sagte, er sehe den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika als sehr konstruktiv an, jedoch scheine er ihm das gegenwärtige Gleichgewicht ein wenig zu verschieben, und zwar zu Ungunsten der Öffentlichkeit. Absatz 2 dieses Vorschlags enthalte nicht mehr die Forderung, dass die Sortenbezeichnung nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen dürfe. Wenn der neue Text des Übereinkommens, so fürchte er, eine solche Bestimmung nicht mehr enthalten werde, würde es für die Verbandsstaaten sehr schwierig sein, die Funktion der Sortenbezeichnung aufrechtzuerhalten. Es könnte sein, dass die Züchter dazu übergehen würden, in allen Verbandsstaaten künftig mehr Sortenbezeichnungen anzumelden, die nur aus Zahlen bestehen würden. Jedermann,

der sich auf dem Sektor der Pflanzenzüchtung und des Sorten- und Saatgutvertriebs auskenne, wisse, dass dies zu sehr grosser Unsicherheit bei Landwirten, Gartenbauern und Forstwirten führen würde. In seinen Augen würde die Unsicherheit noch dadurch verstärkt werden, dass sich das Warenzeichen, das der Sortenbezeichnung hinzugefügt wird, im Bewusstsein der Öffentlichkeit stark einprägen würde. Das Warenzeichen sei in erster Linie dazu bestimmt, die Produkte eines bestimmten Betriebes zu kennzeichnen. Somit könne dasselbe Warenzeichen auch für verschiedene Sorten verwendet werden. Dr. Böringer führte aus, in der folgenden Diskussion müsse sorgfältig geprüft werden, ob man von der bisherigen Ausgewogenheit der Interessen zwischen dem Züchter und den anderen beteiligten Kreisen abgehen wolle.

147.1. Herr W. T. BRADNOCK (Kanada) sagte, er würde gerne noch einmal auf den Entwurf zurückkommen und Dr. Böringers Gedankengang zu der Auslassung der Wörter "darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen" im Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika weiterverfolgen. Diese Wörter seien im ersten Satz von Artikel 13 Absatz 2 im Entwurf enthalten, aber unter Artikel 36A Absatz 1 werde diese Regel nicht auf Staaten angewandt, in denen es bereits üblich sei, Sortenbezeichnungen zuzulassen, die nur aus Zahlen bestünden. Das würde dazu führen, dass es zwei Kategorien von Verbandsstaaten geben werde: eine Kategorie, in der Zahlenbezeichnungen verwendet und eine andere Kategorie, in welcher sie nicht verwendet werden dürften. In einem solchen Fall könne es echte Probleme geben, wenn Sorten von einem Staat der ersten Kategorie in einen Staat der zweiten Kategorie verbracht würden. Vor einigen Jahren sei in Kanada die Verwendung von Sortenbezeichnungen, die nicht UPOV-Richtlinien für Sortenbezeichnungen entsprachen, im Hinblick auf einen künftigen Beitritt Kanadas zu diesem Abkommen verboten worden. Dieses Vorgehen habe einige recht spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen Kanada und seinem nächsten Nachbarn, der für seine Sorten nicht dieselben Regeln anwende, gehabt. So habe bei vielen Sorten, die von den Vereinigten Staaten von Amerika nach Kanada eingeführt wurden, eine Namensänderung erfolgen müssen. Ein solches Erfordernis könne zu grossen Komplikationen führen und sehr unpraktisch sein, besonders wenn die Endbestimmung eines Postens Saatgut zum Zeitpunkt der Beschriftung unbekannt sei oder wenn überschüssiges Saatgut wieder über die Grenze zurückgebracht werde. Die ideale Lösung liege darin, den Grund für die Verwendung der Synonyme zu beseitigen. Herr Bradnock



sagte, er teile einige von Dr. Böringers Vorbehalten gegenüber Zahlen und sei der Ansicht, dieselben Vorbehalte müssten auch für Zahlen/Buchstabenkombinationen gelten. Im wesentlichen seien diese Arten von Bezeichnungen relativ nebensächlich, und es seien die Warenzeichen, die dem Verbraucher den wesentlichen Eindruck vermitteln. Er habe dies an kanadischen Landwirten ausprobiert. Diese hätten ihm berichtet, dass ein grosser Teil der landwirtschaftlichen Bedarfsgegenstände wie zum Beispiel Maschinen durch Zahlen oder Zahlen/Buchstabenkombinationen bezeichnet würden, und dass sie keinerlei Schwierigkeiten hätten, zu bestimmen, welche Art von Traktor sie kaufen wollten. In dieser Beziehung hätten die Leute, die er zu schützen versucht habe, seine Befürchtungen nicht geteilt.

147.2. Herr Bradnock vertrat die Ansicht, der vorgeschlagene Artikel 36A schaffe eine Menge Komplikationen für Kanada, da er zu zwei Kategorien von Verbandsstaaten führen würde. Im Falle seiner Annahme müsste Kanada noch vor einem Antrag auf Zulassung als Verbandsstaat dazu übergehen, Sortenbezeichnungen zu verwenden, die nur aus Zahlen bestehen. Es könnte dann in dieser Beziehung genau so verfahren wie sein nächster Nachbar. Herr Bradnock meinte ferner, die ideale Lösung würde darin bestehen, die Regelung der Bezeichnungen der nationalen Gesetzgebung zu überlassen, so dass jedes Land, das von der Verwendung von Zahlen als Bezeichnungen wirklich betroffen wäre, seine eigene Entscheidung in dieser Angelegenheit treffen könnte.

148. Dr. C.-E. BÜCHTING (ASSINSEL) sagte, er unterstreiche, was sein Vorredner in bezug auf die fortschrittliche Haltung der modernen Landwirte gesagt habe. Er möchte sich auch den Hinweis erlauben, dass seiner Ansicht nach die Art, in der Pflanzenzüchter die Sortenbezeichnungen verwenden, nicht so unverständig sei, weil es für sie ja darauf ankomme, dass ihre Sortenbezeichnungen so weit wie möglich angenommen würden. Nach der Einführung des Sortenschutzgesetzes seien die Züchter in der Bundesrepublik Deutschland zunächst mit einigem Zögern von der früheren Handhabung abgegangen. Sie seien aber inzwischen für die sogenannten Hauptkulturarten, wie Getreide oder Zuckerrüben, dazu übergegangen, möglichst kurze Namen zu wählen, weil sie schnell angenommen würden. Dr. Büchting glaube, die Züchter würden sich sehr genau überlegen, welche Pflanzenarten geeignet seien, mit Zahlen oder Zahlen/Buchstabenkombinationen

bezeichnet zu werden. Er glaube, nur ein kleiner Prozentsatz sei hierfür geeignet, weshalb man in dieser Angelegenheit nicht zu ängstlich sein sollte.

149. Der PRÄSIDENT sagte, obwohl Dr. Büchting recht haben könne, habe er selbst viele Sortenbezeichnungen für Zuckerrüben gesehen, die sich die Landwirte nur sehr schwer merken konnten.

150. Herr S. D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, er möchte auf verschiedene Widersprüche hinweisen, die entstehen würden, falls der Satz "darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen" beibehalten werde. Dr. Böringer habe mit Recht darauf hingewiesen, dass das Bedürfnis des Verbrauchers zu wissen, was er bekommt, nicht ausser acht gelassen werden dürfe. Es könne jedoch Fälle geben, bei denen Zahlen für sie sinnvoller sein können als andere Arten der Bezeichnung. So wäre zum Beispiel eine Sortenbezeichnung auf Schwedisch, Japanisch oder Arabisch oder in kyrillischer Schrift, wie es das Übereinkommen befürworte, für einen Amerikaner unverständlich. Eine Zahlenbezeichnung wäre für ihn hingegen entschieden sinnvoller, wenn nicht sogar ideal. Herr Schlosser meinte daher, dass die Beibehaltung des fraglichen Satzes eine grössere Konfusion schaffen würde als seine Streichung.

151. Herr W. A. J. LENHARDT (Kanada) sagte, er wolle sich zu Absatz 5 des Vorschlags der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika äussern. Der letzte Satz des entsprechenden Absatzes im Entwurf besage "In diesem Fall kann sie vom Züchter verlangen, dass er eine Übersetzung ... oder eine geeignete andere Sortenbezeichnung vorschlägt". In dem von Herrn Schlosser unterbreiteten Vorschlag sei der Hinweis auf "eine Übersetzung" fallengelassen worden, anscheinend weil jede Übersetzung einer unannehmbaren Bezeichnung ebenfalls unannehmbar sein müsse. Herr Lenhardt meinte, dass es manchmal durchaus sinnvoll sei, eine Übersetzung vorzuschlagen, wenn beispielsweise eine Bezeichnung auf Englisch zufällig auf Schwedisch eine Lästerung sei, die schwedische Übersetzung hingegen nicht. Sollte der Vorschlag von Dokument DC/12 bedeuten, dass Übersetzungen verboten würden, dann schlage er der Konferenz vor, den Wortlaut des Entwurfs beizubehalten.

152. Herr S. D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) räumte ein, dass eine Übersetzung manchmal eine durchaus geeignete Sortenbezeichnung abgeben könne. Der Züchter wisse das und sei bereit, sie zu verwenden. In anderen Fällen könnten Übersetzungen jedoch zu absolut fürchterlichen Bezeichnungen führen, die den Verbraucher überhaupt nicht ansprechen. In diesem Falle gebe es keinen Grund, den Züchter davon abzuhalten, eine ansprechende Bezeichnung zu suchen und zu verwenden. Herr Schlosser meinte, dass der Vorschlag seiner Delegation das, was Herr Lenhardt wolle, zulasse, aber dem Züchter dennoch das Recht verleihe, nach seinem Belieben zu verfahren.

153. Herr R. KÄMPF (Schweiz) sagte, er wünsche auf eine ganz allgemeine Frage zurückzukommen. Die Beobachterorganisationen hätten übereinstimmend darauf hingewiesen, dass der grosse Vorteil des Vorschlags der Vereinigten Staaten von Amerika darin liege, dass er die durch das Übereinkommen hergestellte Verbindung zwischen Sortenbezeichnung und Warenzeichen beseitige. Dieses Ziel sei auch für seine Delegation erstrebenswert, und er frage sich deshalb, ob es nicht eigentlich als ein Verlust anzusehen sei, wenn der Satz, der im heutigen Text von Artikel 13 in Absatz 8 Buchstabe b stehe, dass "die Sortenbezeichnung der neuen Sorte als Gattungsbezeichnung für diese Sorte anzusehen sei", nicht übernommen werde. Herr Kämpf sagte, es würde ihn interessieren zu hören, was die interessierten Kreise von der Streichung dieses Satzes halten würden. Er glaube jedenfalls, dass durch dessen Beibehaltung die Trennung von Sortenbezeichnung und Warenzeichen klarer zum Ausdruck komme.

154. Dr. C.-E. BÜCHTING (ASSINSEL) sagte, er sei über das von der schweizerischen Delegation gezeigte Verständnis für die Auffassung der Beobachterorganisationen sehr erfreut. Da er kein Jurist sei, werde er sich nur zu Herrn Kämpfs letztem Satz äussern, aber er meine, dass die wörtliche Einbeziehung des in Artikel 13 Absatz 8 Buchstabe b des gegenwärtigen Wortlauts enthaltenen Satzes zu weit gehe. Das Übereinkommen dürfe keine Auswirkungen auf Staaten ausserhalb des Verbands haben; dies würde aber, so fürchte er, die Folge sein.

155. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, er sei gegen die Einbeziehung irgendeines Satzes des Inhalts, dass die Bezeichnung einer Sorte auch ihre Gattungsbezeichnung sei, denn er wünsche nicht, dass einige Länder durch einen Kraftakt des Übereinkommens gezwungen würden, ihre Warenzeichengesetze zu ändern. Warenzeichengesetze enthielten Bestimmungen über Gattungsbezeichnungen, die normalerweise auch ausführlich bei Gerichtsentscheidungen behandelt würden. In den meisten Ländern werde die Sortenbezeichnung wahrscheinlich als Gattungsname betrachtet.

156.1. Dr. E. FREIHERR VON PECHMANN (AIPPI) sagte, dass der Begriff "generic name", also Gattungsbezeichnung, von der Rechtsprechung und nicht vom Gesetzgeber definiert werde; zumindest gelte dies für die Bundesrepublik Deutschland. Ein Warenzeichen könne zu einer Gattungsbezeichnung werden, verliere dann aber die Funktion als Warenzeichen. Es sei unmöglich, einen deutlichen Unterschied zu machen und von vornherein zu bestimmen, ob etwas ein "generic name" oder ein Warenzeichen sei. Diese Frage solle nicht in Rahmen des Übereinkommens geregelt werden, da es sich ja um einen Rahmen für die Gesetzgebung handle. Allenfalls solle, falls dies als unerlässlich angesehen werde, eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Sorte mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen sei.

156.2. Dr. von Pechmann sagte, er möchte auf Dr. Böringers Bemerkung zurückkommen, wonach eine Kennzeichnung der Sorte so leicht verständlich und einprägsam sein müsse, dass keine Verwechslungen im Verkehr auftreten könnten. Dr. Böringer habe in dem Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika in dieser Beziehung eine Verschlechterung der Situation der Verbraucher gesehen. Dr. von Pechmann glaubte zu wissen, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika die einzelnen Sorten mit Zahlen bezeichnet würden; er möchte deshalb eine Frage an die Delegation dieses Landes stellen, ob sie in der Praxis festgestellt habe, dass die Verbraucher nicht in der Lage seien, die auf diese Weise gekennzeichneten Sorten hinreichend zu unterscheiden.

157. Herr B. M. LEESE (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, nach seiner Erfahrung habe die Verwendung von Zahlen nie ein Problem mit sich gebracht. Zahlen würden durchwegs für die Bezeichnungen von Mais-, Sorghum-, Soyabohnen- und

Weizensorten verwendet und enthielten Angaben über die Reifedaten und andere Merkmale der verschiedenen Sorten. Vielleicht könne Herr Skidmore, der praktische Erfahrung im Verkauf an Landwirte habe, noch mehr Licht in diese Angelegenheit bringen.

158. Herr R. W. SKIDMORE (ASSINSEL) vertrat die Ansicht, Dr. Böringers Befürchtungen seien grundlos. Er selbst könne auf vierzig Jahre Erfahrung in der Saatgutindustrie zurückblicken und habe in dieser Zeit nie die geringsten Schwierigkeiten mit Zahlenbezeichnungen gehabt. Solche Bezeichnungen seien in den Vereinigten Staaten von Amerika im allgemeinen sehr anschaulich für das Erzeugnis und besonders sein Reifedatum. Nach seiner Ansicht hätten die Landwirte grössere Schwierigkeiten, sich Namen zu merken als Zahlen.

159. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, er wolle die Frage der Zahlen oder Ziffern nicht zum Fetisch machen, aber soweit er die Verhältnisse in dem Lande, das der nächste Nachbar Kanadas ist, kenne, werde dort das Saatgut nicht unter einer Nummer allein vermarktet, sondern immer oder überwiegend in Kombination mit einem anderen Zeichen, im allgemeinen mit einem Wortzeichen oder einem Warenzeichen. Daher stelle sich für den Verbraucher nicht die Frage, ob er sich an Zahlen gewöhnen kann, denn ihm werde eine Kombination von einem Wort und mehreren Buchstaben oder Zahlen präsentiert. Das sei der erste Punkt. Zweitens müsse man sich vor Augen halten, welche Politik man eigentlich mit dem Züchterrecht betreiben wolle. Lasse man zu, dass nur Zahlen eine Sorte identifizieren dürfen und dass dieser so gebildeten Sortenbezeichnung ein Warenzeichen hinzugefügt werde, dann öffne man einer Politik Tür und Tor, wo es nicht mehr darauf ankomme, welche konkrete Sorte der Verbraucher kaufe. Vielmehr garantiere das Warenzeichen der Firma, die das Saat- oder Pflanzengut in Verkehr bringe, dass der Verbraucher eine gute Sorte erhalte. Dr. Böringer wolle nicht darüber urteilen, ob das positiv oder negativ zu bewerten sei, er meine aber, dies müsse in Betracht gezogen werden, wenn die Konferenz über die Interessensabwägung entscheide, die sie in dem revidierten Übereinkommen treffen wolle. Zum dritten dürfe die Frage der Verwendung von Zahlen nicht isoliert betrachtet werden. Man solle sie im Zusammenhang mit den anderen Vorschlägen sehen, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Delegation der Vereinigten

Staaten von Amerika. Die Konferenz müsse darüber nachdenken, ob sie eine Verminderung der Bedeutung der Sortenbezeichnung wünsche und ob sie dies im Hinblick auf den Verbraucher tun solle.

160. Dr. C.-E. BÜCHTING (ASSINSEL) kam auf eine frühere eigene Bemerkung sowie auf die Ausführungen des Präsidenten über die Bezeichnungen von Zuckerrübensorten zurück. Er meinte, es gebe allein fünfzig oder sechzig Sorten in der EWG-Sortenliste, und er gebe zu, dass es schwierig sei, unterscheiden zu können, um welche Sorte es sich handle, geschweige denn von welchem Züchter sie stamme. Die ganze Schwierigkeit liege darin, dass vom Züchter verlangt werde, eine Bezeichnung als Sortenbezeichnung auszuwählen oder sich auszudenken. Es sei inzwischen nötig, Sortenbezeichnungen mit fünf, sechs oder sieben Silben zu haben, um sie überhaupt von anderen Bezeichnungen, die auf dieselbe Weise gebildet werden, unterscheiden zu können. Die ASSINSEL habe früher in ihrer Argumentation von der Verwendung eines anderen Systems gesprochen und auf Beispiele von Reihen verwiesen wie BMW 503, BMW 507 und BMW 508. Er glaube, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika ein solches System zur Bezeichnung von Pflanzensorten verwendet werde. Eine solche Sortenbezeichnung lasse den Namen des verantwortlichen Züchters in einfacher Form erkennen und treffe in den Zahlenangaben eine besondere Unterscheidung zwischen den einzelnen Sorten. Er persönlich bedauere, dass die Sortenschutzämter auf dem Standpunkt beharrten, Bezeichnungen wie KWS 1001 und KWS 1002 seien für Pflanzensorten ungenügend und nicht annehmbar. Er sei da ganz anderer Ansicht.

161. Herr R. KÄMPF (Schweiz) sagte, er möchte von der Anwesenheit der Beobachterorganisationen profitieren, um eine Frage zu klären, für die die Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen versuchen müsse, eine Lösung zu finden. Der Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika enthalte in Absatz 2 die Wendung, dass eine Sortenbezeichnung "die Identifizierung der Sorte ermöglichen" müsse. Der gegenwärtige Wortlaut von Artikel 13 besage, dass eine nur aus Zahlen bestehende Bezeichnung diese Forderung nicht erfüllen könne. Er frage sich, ob es ohne eine solche ausdrückliche Vorschrift nicht der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht überlassen bleiben würde zu entscheiden, ob unter bestimmten Umständen und in gewissen Gebieten der Landwirtschaft solch eine Sortenbezeichnung

eben die Identifizierung der Sorte ermöglichen würde. Er würde eine Stellungnahme zu dieser Frage begrüßen.

162. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, er interpretiere den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika so, dass das Übereinkommen jeder nationalen Behörde oder jedem Gericht gestatten würde, je nach den Umständen zu bestimmen, dass eine nur aus Zahlen bestehende Bezeichnung nicht annehmbar sei.

163. Herr S. D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, er bestätige gerne die vom Generalsekretär der UPOV gegebene Interpretation.

164. Der PRÄSIDENT schloss die Diskussion über Ziffernbezeichnungen und forderte die Anwesenden auf, zu dem verbleibenden Teil des Vorschlags der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika Stellung zu nehmen, und zwar Absatz für Absatz.

165. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, er würde gerne die Meinung der Beobachterorganisationen zu Absatz 2 des amerikanischen Vorschlags hören, der auf die Wörter verzichte "derselben botanischen Art oder einer verwandten Art". In seinen Augen sei dies eine Verschärfung des vorgeschlagenen Wortlauts gegenüber dem Entwurf oder dem derzeitigen Wortlaut.

166. Dr. C.-E. BÜCHTING (ASSINSEL) sagte, wenn er den Vorschlag richtig verstanden habe, so beruhe er auf der Absicht, es den einzelnen Staaten zu überlassen, einschränkendere Bestimmungen festzulegen, und beschränke sich nur auf den allgemeinen Grundsatz.

167. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, er stimme mit Dr. Böringer überein, dass der Vorschlag tatsächlich eine Verschärfung darstelle, weshalb er einige Schwierigkeiten mit Dr. Büchtings Bemerkung habe. Dr. Bogsch fragte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, warum sie diese Qualifikation ausgeschlossen habe.

168. Herr B. M. LEESE (Vereinigte Staaten von Amerika) führte aus, sie sei weggelassen worden, weil die Vorstellung einer nahe verwandten Sorte als verwirrend angesehen werde. Es sei nicht klar gewesen, ob dies auf einer botanischen Nomenklatur oder auf allgemeinem Gebrauch beruhe. Seine Delegation war der Ansicht, dass dieser Punkt von den einzelnen Staaten behandelt werden könne, wenn sie Bestimmungen zur Frage der verwirrenden oder irreführenden Nomenklatur treffen würden.

169. Herr W. A. J. LENHARDT (Kanada) nahm zu Absatz 4 Buchstabe a des Vorschlags Stellung und wies darauf hin, dass der Vorschlag Absatz 8 Buchstabe b des in Dokument DC/4 enthaltenen Alternativvorschlags ausschliesse. Seiner Ansicht nach hindere Absatz 4 Buchstabe a jeden der ein Warenzeichen besitze und der dieses Warenzeichen als Sortenbezeichnung habe eintragen lassen, sein Recht hierauf geltend zu machen. Absatz 8 Buchstabe b in Dokument DC/4 dagegen hindere jeden Inhaber einer Sortenbezeichnung daran, sie als Warenzeichen eintragen zu lassen. Sollte dieser Absatz des Vorschlags gestrichen werden, dann schlage er vor, dass Absatz 4 Buchstabe a zusätzlich folgende Wörter enthalten solle "oder ein solches Recht zu jedem künftigen Zeitpunkt erhalten oder geltend machen", oder einen ähnlichen Satz.

170. Herr P. W. MURPHY (Vereinigtes Königreich) sagte, er wünsche keine Frage im Zusammenhang mit Absatz 4 Buchstabe a zu stellen, sondern eine Erklärung abzugeben, die vielleicht nützlich wäre. Es werde von den Warenzeichenbehörden des Vereinigten Königreichs ein wenig beanstandet, dass ein Züchter in der Lage sein solle, ein Recht eintragen zu lassen, das er dann nicht geltend machen könne. Er glaube jedoch, dass das Problem gelöst und der gleichzeitig vom Delegierten Kanadas aufgeworfene Punkt behandelt werden könne, wenn die Konferenz anstelle von Absatz 4 Buchstabe a den vom Generalsekretär der UPOV anlässlich der Zusammenkunft des Ad-hoc-Ausschusses für die Revision des Übereinkommens vorgeschlagenen Wortlaut annehme. Herr Murphy kündigte an, dass seine Delegation der Arbeitsgruppe über Artikel 13 diesen Wortlaut als Verbesserung des gegenwärtigen Textes unterbreiten werde.



171. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, er würde gerne zu den Bemerkungen des Delegierten Kanadas Stellung nehmen. Wenn eine Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung angesehen werde, so wie es unter dem derzeitigen Warenzeichenrecht in den meisten Ländern der Fall sei, dann werde ein bestehendes Warenzeichen aufgehoben und die Eintragung eines künftigen Warenzeichens verhindert.

172. Herr W. A. J. LENHARDT (Kanada) meinte, dass die Konferenz, sollte sie tatsächlich davon überzeugt sein, dass Sortenbezeichnungen auf keinen Fall als Warenzeichen anzusehen seien, Vorsorge treffen sollte, dass Sortenbezeichnungen, wie in Absatz 8 Buchstabe b von Dokument DC/4 vorgesehen, als Gattungsbezeichnungen gelten würden. Andernfalls würde es immer möglich sein, dass ein Gericht eine abweichende Entscheidung fälle, so dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass Sortenbezeichnungen irgendwann einmal Gegenstand von Warenzeichen würden.

173. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, der Delegierte Kanadas habe Recht, aber er frage sich, was der eigentliche Zweck der Vorschrift sei. Er glaube, dieser Zweck bestehe darin, dass die Sortenbezeichnung im Zusammenhang mit der Sorte frei verwendbar sei, auch wenn sie in manchen Ländern den Charakter eines Warenzeichens beibehalte. Dies sei der wesentliche Inhalt des Vorschlags, den er beim Treffen des Ad-hoc-Ausschusses gemacht und auf den sich der Delegierte des Vereinigten Königreichs bezogen habe. Er sei der Ansicht, dass jene Delegierten, die nicht an der Zusammenkunft teilgenommen hätten, über den Inhalt des Vorschlags informiert werden sollten. Der Vorschlag besage, "dass jeder Verbandsstaat die notwendigen Massnahmen ergreifen sollte, um zu gewährleisten, dass mögliche Rechte des Züchters auf das Wort oder Zeichen, das als Sortenbezeichnung eingetragen ist, die Verwendung dieser Bezeichnung im Zusammenhang mit dem Vertrieb oder einer sonstigen Benutzung der geschützten Sorte in diesem Staat nicht behindern soll". Die Delegierten würden bemerken, dass der Wortlaut es den einzelnen Ländern überlasse zu entscheiden, wie sie "die notwendigen Massnahmen ergreifen würden". Die Mitglieder der UPOV fänden den Wortlaut in Anlage IV zum internen Dokument RC/ad hoc/11.

174. Herr K. A. FIKKERT (Niederlande) sagte, seine Delegation unterstütze den vom Generalsekretär der UPOV verlesenen Wortlaut. Seine Delegation sei zu dem Schluss gekommen, dass dieser Wortlaut die beste Lösung sei.

175.1. Der PRÄSIDENT sagte, er möchte hinzufügen, dass der vom Generalsekretär der UPOV verlesene Wortlaut lediglich Absatz 4 Buchstabe a in Dokument DC/4 wiedergegebenen Fassung von Artikel 13 ersetzen wolle; er regle nicht die in Absatz 8 Buchstabe b angesprochene Frage.

175.2. Der Präsident fragte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, ob die Unterschiede zwischen Absatz 4 Buchstabe b ihres Vorschlags und dem entsprechenden Absatz in Dokument DC/4 nur eine Frage der Formulierung seien.

176. Herr S. D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) bestätigte, dass seine Delegation nicht beabsichtigt habe, irgendwelche materiellen Änderungen in Absatz 4 Buchstabe b einzuführen.

177. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass Absatz 5 des Vorschlags bereits diskutiert worden sei, und forderte die Anwesenden auf, zu Absatz 6 Stellung zu nehmen, der sich auf den Austausch von Informationen über Sortenbezeichnungen zwischen den Verbandsstaaten beziehe.

178. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stellte der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika die Frage, ob die Wörter "über Angelegenheiten betreffend Sortenbezeichnungen unterrichtet" bedeuten würden, dass jede eingetragene Sortenbezeichnung bekanntgegeben werde, oder ob sie damit zusätzlich die Bekanntgabe anderer Dinge wie gesetzlicher Vorschriften meine.

179. Herr S. D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) erwiderte, seine Delegation glaube nicht, dass die zuständigen Behörden von Verbandsstaaten daran interessiert seien, über Vorschriften oder rechtstechnische Angelegenheiten unterrichtet zu werden. Die Absicht bestehe darin, Angaben über die Eintragung von Sortenbezeichnungen zu erhalten.

180. Herr R. KÄMPF (Schweiz) sagte, im schweizerischen Parlament gebe es immer Schwierigkeiten bei der Ratifikation von Verträgen, die Bestimmungen in Form von Empfehlungen enthielten. Es sei jedoch nichts dagegen einzuwenden, wenn einem Verträge eine Empfehlung beigefügt werde. Seine Bemerkung gelte wahrscheinlich sowohl für die Wörter "werden ermutigt" von Absatz 6 des Vorschlags als auch für die Wörter "soll das tun" von Absatz 7; er werde in der Arbeitsgruppe über Artikel 13 noch einmal auf diese Frage zurückkommen.

181. Herr P. W. MURPHY (Vereinigtes Königreich) richtete an die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika die Frage, ob sie nicht die Wörter "werden ermutigt" in Absatz 6 durch einen strengeren Wortlaut ersetzen könne, der zwar keine rechtsverbindliche Verpflichtung für sein Land mit sich brächte, aber doch etwas genauer sei.

182. Herr S. D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, seine Delegation könne einem strengeren Wortlaut zustimmen; sie könne eine solche Formulierung der Konferenz allerdings im Augenblick noch nicht unterbreiten.

183. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, man könne eine Lösung darin suchen, dass vorgesehen werde, dass der Verband, und nicht die Verbandsstaaten, Massnahmen für die Bekanntgabe von Sortenbezeichnungen zu treffen habe.

184. Der PRÄSIDENT nahm von der Bemerkung Kenntnis, die die Delegation der Schweiz bereits gemacht hatte, und forderte die Anwesenden auf, ihre Meinung zu Absatz 7 des Vorschlags mitzuteilen.

185. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte sich, ob Absatz 7 nicht gestrichen werden könne. Der in diesem Absatz dargelegte Grundsatz sei zwar sehr wünschenswert, aber man könne sich die Frage stellen, ob es richtig sei, ihn in ein Übereinkommen über den Schutz von Pflanzenzüchterrechten aufzunehmen. Selbst wenn das Übereinkommen zu diesem Punkte schweigen würde, werde dieser Grundsatz wahrscheinlich in jedem Land sowieso Gesetzeskraft erlangen. Seiner Ansicht nach beziehe er sich mehr auf den Handel mit Saatgut und auf Verbraucherschutz als auf den Schutz der privaten Rechte von Pflanzenzüchtern.

186. Herr R. ROYON (CIOPORA) sagte, die CIOPORA wünsche, die Bemerkungen des Generalsekretärs der UPOV voll und ganz zu unterstützen.

187. Herr S. D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, seine Delegation würde die Streichung von Absatz 7 begrüßen.

188. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass der Vorschlag keine Bestimmung enthalte, die Absatz 8 von Dokument DC/4 entspreche. Da es zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Ausführungen oder Fragen gebe, fordere er die Anwesenden auf, ihre Bemerkungen zu Absatz 8 des Vorschlags vorzubringen, der mehr oder weniger Absatz 9 von Dokument DC/4 entspreche.

189. Herr P. W. MURPHY (Vereinigtes Königreich) fragte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, ob es irgendeine Bedeutung habe, dass das Wort "add" durch das Wort "associate" ersetzt worden sei.

190. Herr B. M. LEESE (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, seine Delegation sei der Ansicht, dies sei wichtig, denn das Wort "add" bedeute, dass die Bezeichnung Teil der Sortenbezeichnung werde, während das Wort "associate" bedeute, dass die Bezeichnung mit der Sortenbezeichnung zusammen verwendet werden könne.

191. Herr D. M. R. OBST (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) wünschte darüber aufgeklärt zu werden, welche Auswirkung Absatz 8 auf rechtliche Vorschriften über die Kennzeichnung von Saat- und Pflanzgut im Handel haben würde.

192.1. Der PRÄSIDENT antwortete, er glaube, Herr Obst beziehe sich auf Vorschriften, die die amtliche Kennzeichnung von Saat- und Pflanzgut betreffen. Er glaube, dass die Verbandsstaaten der UPOV vereinbart hätten, dass die amtliche Kennzeichnung keine privaten Namen oder Warenzeichen, sondern nur die eingetragene Sortenbezeichnung enthalten dürfe.

192.2. Der Präsident erklärte die Erörterung von Artikel 13 und besonders von dem in Dokument DC/12 enthaltenen Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika für geschlossen.

VIERTE SITZUNG

Dienstag, 10. Oktober 1978

Nachmittag

Artikel 1: Zweck des Übereinkommens; Bildung eines Verbands; Sitz des Verbands  
(Fortsetzung von 116)

193. Der PRÄSIDENT eröffnete erneut die Erörterung von Artikel 1 Absatz 1 und fragte die Delegation der Niederlande, ob sie die früheren Erläuterungen ihres in Dokument DC/14 niedergelegten Vorschlags ergänzen wolle.

194. Herr K.A. FIKKERT (Niederlande) bestätigte nochmals, der Vorschlag seiner Delegation beabsichtige keine materiellen Änderungen.

195. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) sagte, er glaube nicht, dass der Vorschlag nur eine Frage der Formulierung sei. Er glaube, dass die Angelegenheit viel wichtiger sei. Er gab zu, dass er auf den ersten Blick den Vorschlag der Delegation der Niederlande äusserst verlockend gefunden habe und geneigt gewesen sei, einige ergänzende Vorschläge zu machen. Nach einiger Überlegung und nachdem er mit einer Anzahl von Delegierten gesprochen habe, sei ihm jedoch klar geworden, dass der Vorschlag rund fünfzehn Jahre zu spät komme. Jeder wisse, was mit "Verband" und mit "Züchter" gemeint sei. Er habe noch nie davon gehört, dass die Rechte eines Züchters in Frage gestellt worden seien, weil etwa die Bedeutung der Wörter "Verband" oder "Züchter" nicht bekannt gewesen seien. Was viel ernster sei, man kenne das Übereinkommen seit fünfzehn Jahren, und insbesondere eine gewisse Anzahl von Staaten habe es geprüft und bereite sich darauf vor, ihm eines Tages beizutreten. Beginne man jetzt zu sagen, Artikel 1 umfasse Artikel 20 und Teile von Artikel 30 Absatz 2 usw., dann würden all jene, die das Übereinkommen schon seit fünfzehn Jahren anwenden, es nicht mehr wiedererkennen. Er befürchte deshalb, dass der Vorschlag nur Verwirrung stiften werde. Er vertrete die Ansicht, dass der gegenwärtige Wortlaut nicht geändert werden solle, falls nichts Grundlegendes dagegen einzuwenden sei, und dass die derzeitige Ordnung beibehalten werden solle, selbst wenn sie nicht befriedigend sei.

196. Herr R. DERVEAUX (Belgien) sagte, er sei der Ansicht, der Vorschlag der Niederlande vereinfache die Formulierung, aber er glaube, die Konferenz solle die genaue Prüfung von Artikel 1 verschieben und den restlichen Teil des Übereinkommens prüfen. Erst am Ende könne sie dann noch einmal sehen, ob der Wortlaut dieses Artikels annehmbar sei oder ob er einer Änderung bedürfe.

197. Herr A. SUNESEN (Dänemark) sagte, seine Delegation unterstütze die vom Delegierten Belgiens geäußerte Ansicht. Sie frage sich, ob der Vorschlag der Niederlande nicht zu einem zu späten Zeitpunkt gemacht worden sei. Die Konferenz solle versuchen, sich darüber klar zu werden, ob eine Änderung des Wortlauts von Artikel 1 erforderlich sei.

198. Herr K.A. FIKKERT (Niederlande) sagte, die Konferenz solle keine Angst davor haben, die Formulierung des Übereinkommens, das sie derzeit revidiere, zu verbessern, wenn dies möglich sei.

199. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, er wisse nicht, ob die Konferenz die Erörterung des niederländischen Vorschlags auf Artikel 1 beschränken könne. Er habe den Eindruck, dass die niederländische Delegation das ganze Übereinkommen gründlich durchgearbeitet habe und mit einer Fülle von redaktionellen Vorschlägen kommen werde. So gut wie dies im einzelnen sein möge, hege er doch ähnlich wie Herr Laclavière ein wenig die Befürchtung, dass sich in den redaktionellen Vorschlägen unbeabsichtigt von den Verfassern auch materielle Änderungen verstecken könnten. Zumindest würde dieser Konferenz eine schwierige und zeitraubende Arbeit aufgebürdet, was natürlich besonders für den Redaktionsausschuss gelte.

200. Herr P.W.MURPHY (Vereinigtes Königreich) sagte, er stimme voll und ganz mit Dr. Böringers Ausführungen überein. Er glaube, die Konferenz müsse bei der Behandlung redaktioneller Fragen im Rahmen der Revision des Übereinkommens sehr vorsichtig sein.

201. Dr. W. GFELLER (Schweiz) sagte, seine Delegation möchte sich den Ausführungen von Herrn Fikkert anschliessen. Sie meine, die Konferenz solle den Mut aufbringen, Verbesserungen vorzunehmen, soweit sie als solche erkannt werden.

202. Herr G. CUROTTI (Italien) unterstützte Dr. Böringers Standpunkt.

203. Herr J.F. VAN WYK (Südafrika) sagte, seine Delegation würde den Gedanken der Einführung eines Absatzes begrüßen, in dem Definierungen enthalten seien. Vielleicht könne später noch mehr hinzugefügt werden, um den Wortlaut sogar noch einfacher zu gestalten.

204. Herr S. MEJEGÅRD (Schweden) sagte, seine Delegation meine, der Vorschlag der Niederlande sei gut, aber wie Dr. Böringer schon sagte, die Konferenz solle diesbezüglich sehr vorsichtig sein. Seine Delegation glaube, es sei vernünftig, keinen Änderungsvorschlag zu machen, der nicht eine wesentliche Änderung erbringe. Sie unterstütze daher Dr. Böringers Standpunkt.

205. Der PRÄSIDENT fasste abschliessend zusammen, dass drei Verbandsstaaten die Einführung des in Dokument DC/14 niedergelegten Vorschlags der Delegation der Niederlande befürworteten und dass die verbleibenden sieben Verbandsstaaten sich zögernd verhielten oder zumindest vorsichtig sein wollten. Er sei der Ansicht, dass zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung über die Formulierung getroffen werden sollte und schlug vor, dass vorläufig nur der Inhalt in Betracht gezogen werden solle. Er fragte, ob irgendjemand gegen Artikel 1 Absatz 1 sei.

206. Artikel 1 Absatz 1 wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

207. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung über die Absätze 2 und 3 von Artikel 1.



208. Die Absätze 2 und 3 von Artikel 1 wurden ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

209. Es wurde beschlossen, dass die in den Absätzen 206 und 208 erwähnten Beschlüsse unter dem Vorbehalt von Änderungen stehen, die auf Grund des in Dokument DC/14 enthaltenen redaktionellen Vorschlags getroffen wurden (Fortsetzung unter 870).

Artikel 2: Schutzrechtsformen; Sorten (Fortsetzung von 131)

210. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 2 Absatz 1.

211. Artikel 2 Absatz 1 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

212. Der Präsident eröffnete erneut die Erörterung von Artikel 2 Absatz 2 und fragte die Delegation des Vereinigten Königreichs, ob sie ihren in Dokument DC/15 niedergelegten Vorschlag näher erläutern möchte.

213. Herr A.F. KELLY (Vereinigtes Königreich) sagte, die Absicht des Vorschlags sei, den zumindest im englischen Text etwas unklaren Wortlaut im Entwurf etwas klarer auszudrücken. Die frühere Diskussion habe gezeigt, dass dem Artikel 2 Absatz 2 verschiedene Bedeutungen beigemessen worden seien. So sei beispiels-

weise offenkundig geworden, dass das Wort "cultivated" auf Englisch etwas anderes bedeute als das, was im deutschen Text stehe. Man habe ebenfalls festgestellt, dass einige Verwirrung darüber herrsche, ob es mehr als eine Art von Sorte gebe. Im Hinblick auf das Übereinkommen sei er persönlich dafür, dass es nur eine Art von Sorte gebe, nämlich die Sorte, die man zu schützen bemüht sei. Nach reiflicher Überlegung sei er zu dem Ergebnis gekommen, dass es vielleicht am klügsten wäre, Artikel 2 Absatz 2 zu streichen, was er hiermit vorschlage.

214. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) vertrat die Ansicht, dass der derzeitige Wortlaut schliesslich auch nicht schlechter sei als alle anderen, die bisher vorgeschlagen worden seien. Er neige dazu, mit Herrn Kellys Schlussfolgerung übereinzustimmen, wonach Artikel 2 Absatz 2 vielleicht gar nicht nötig sei. Er glaube nichtsdestoweniger, dass man wirklich nicht vergessen solle, dass das Wort "Sorte", so wie es benutzt werde, ohne im Übereinkommen definiert zu sein, für jeden Anwesenden eine Bedeutung habe. Etwas anderes sei hingegen nicht ganz so sicher, nämlich ob die Bedeutung wirklich für jeden die gleiche sei? Bisher habe es keine Schwierigkeiten gegeben, und er sei daher mit Herrn Kelly einverstanden, dass dieser Absatz, der wohl nicht unerlässlich sei, gestrichen werden sollte. Bei der Überlegung, ob sich eine allgemein gültige Auslegung des Worts "Sorte" herausbilden werde, müsse er unwillkürlich an Stämme von in Kultur angebauten Pilzen denken. Herr Bustarret fragte sich, ob diese tatsächlich Sorten im Sinne des Übereinkommens seien, wenn dies nicht klar gesagt werde. Er fürchte, das Wort "variété" sei in einem zu restriktiven Sinne übersetzt worden, so dass es sich nur auf gezüchtete Pflanzen beziehe, während die Verfasser des Übereinkommens ihm eine weiter gefasste Bedeutung hätten geben wollen, so dass es z.B. auch "Sorten" von in Kultur angebauten Pilzen umfasse. Er glaube allerdings, dies sei eine unbedeutende Schwierigkeit, und er meine, statt den Absatz durch den vorgeschlagenen Artikel mit der Wendung "Mehrheit von angebauten Pflanzen" zu ersetzen - die inhaltlich nicht sehr viel bedeute, auch wenn sie dem Code der Nomenklatur entnommen sei - könne man diesen Absatz 2 ebensogut streichen. Er unterstütze daher die Ansicht von Herrn Kelly.

215. Herr M. TOURKMANI (Marokko) sagte, er würde gerne eine Definition vorschlagen, die eine etwas weiter gefasste Bedeutung habe. Seine neue Definition laute folgendermassen: "Das Wort "Sorte" ist im Sinne dieses Übereinkommens auf jedes unterscheidbare, homogene und beständige Pflanzenmaterial anwendbar." Diese Definierung könne sowohl auf selbstbefruchtende wie auf fremdbefruchtende Pflanzen angewandt werden. Er habe die Worte "Mehrheit von Pflanzen" durch "Pflanzenmaterial" ersetzt, da der Gedanke einer Mehrheit den Eindruck von etwas Heterogenem vermittele. Die Worte "anbaufähig" seien ausgelassen worden, da sonst Sorten, die bereits angebaut würden, von der Behandlung als Sorten ausgeschlossen werden könnten. Das Wort "unterscheidbar" sei hinzugefügt worden, weil die Unterscheidbarkeit ein wichtiges Merkmal sei. Genaue Definitionen der Worte Homogenität und Beständigkeit seien nicht eingeschlossen.

216. Herr R. DERVEAUX (Belgien) fragte, ob die Delegation des Vereinigten Königreichs ihren Vorschlag zurückgezogen habe oder ob er immer noch zur Erörterung stehe.

217. Herr A.F. KELLY (Vereinigtes Königreich) bestätigte, dass er die Streichung von Artikel Absatz 2 beantragt habe; doch wenn dieser Vorschlag nicht durchkomme, stehe der in Dokument DC/15 niedergelegte Vorschlag wieder zur Diskussion.

218. Der PRÄSIDENT forderte die Anwesenden auf, Stellungnahmen und Einwände zu dem Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs, Artikel 2 Absatz 2 zu streichen, der von der französischen Delegation unterstützt worden sei, vorzubringen.

219. Dr. H.H. LEENDERS (ASSINSEL) vertrat die Ansicht, dass es vom rechtlichen Standpunkt aus wünschenswert sei, über eine Definition des Begriffs "Sorte" zu verfügen. Er frage sich, ob die anwesenden Sachverständigen sich nicht zusammentun könnten, um eine zufriedenstellende Definition auszuarbeiten.

220. Der PRÄSIDENT erklärte, dass diese Angelegenheit auf der Tagesordnung jeder der sechs Sitzungen des Sachverständigenausschusses über die Auslegung und Interpretation des Übereinkommens gestanden habe sowie der Sitzungen anderer Organe der UPOV; eine zufriedenstellende Definition sei nicht gefunden worden.

221. Dr. E. FREIHERR VON PECHMANN (AIPPI) sagte, die Frage der Definition, was Grundlage eines Schutzrechts sein soll, sei ja auf dem Gebiet der Patente seit über 100 Jahren ein Diskussionspunkt, bei dem man zu keinem Ergebnis gekommen sei. Jeder sei froh, dass man zu keinem Ergebnis gekommen sei; denn man könne jetzt die neuen Entwicklungen und all das, was noch auf uns zukomme, unter dem weiten Begriff zusammenfassen. Vielleicht sei es wirklich ausreichend, wenn im Übereinkommen nur in Absatz 1 von Artikel 1 von der "Pflanzensorte" gesprochen werde, womit eigentlich alles, was geschützt werden solle, bereits erfasst sei. Die Auslegung, ob darunter auch Pilze oder dergleichen fallen sollten, könne dann der Rechtsprechung überlassen bleiben, statt nun hier nach einer Definition zu suchen, die möglicherweise zu eng sei und die eines Tages wieder geändert werden müsse.

222. *Es wurde beschlossen, Absatz 2 von Artikel 2 zu streichen.*

223. Der Präsident eröffnete die Erörterung von Artikel 2 Absatz 3.

224. Herr M. LAM (Senegal) sagte, er möchte die Aufmerksamkeit auf die Fassung der verwendeten Wörter lenken, denn so wie der Absatz abgefasst sei, schienen "Gattungen" und "Arten" dasselbe zu sein, während für ihn eine Gattung aus Arten bestehe. Er glaube, es bestehe ein kleiner Unterschied in der Bedeutung der beiden Wörter.

225. Der PRÄSIDENT bestätigte, dass zwischen beiden sogar ein grosser Unterschied bestehe. Eine Gattung könne verschiedene Arten umfassen, die wiederum aus Unterarten bestehen könnten, die ihrerseits aus Sorten beständen. Absatz 3 sei sorgfältig ausgearbeitet worden.

226. Herr F. SCHNEIDER (Internationale Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen) wies darauf hin, dass eine Hybridorchidee, die selbst eine Hybride zwischen Gattungen sei, weder einer Gattung noch einer Art angehöre. Er frage sich, ob es nicht besser sei, sich nur auf "Arten" zu beziehen. Die Einbeziehung von "Gattungen" lasse den Gedanken aufkommen, dass die Verfasser des Übereinkommens die Familie oder die Klasse ausschliessen wollten. Die nationalen Listen der geschützten Arten schliessen verschiedene Familien ein. So werden beispielsweise im Vereinigten Königreich Koniferen und in Holland Orchideen geschützt. Es wäre vielleicht besser, sich nur auf "Arten" im allgemeinen Sinne zu beziehen. Die Hinzufügung des Begriffs "Gattung" lasse den Gedanken aufkommen, dass sonstige botanische Gruppen ausgeschlossen seien.

227. Der PRÄSIDENT sagte, man sei bemüht gewesen, ein befriedigendes einziges Wort zu finden. In der englischen Sprache gäbe es ein Wort, nämlich das Wort "kind", das im amerikanischen Gesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen von 1970 (United States Plant Variety Protection Act of 1970) benutzt werde. Es habe sich als unmöglich erwiesen, dieses Wort in andere Sprachen zu übersetzen; nach langen Beratungen sei der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss gekommen, dass die Wörter "Gattung" und "Art", die auch sonst im Übereinkommen verwendet werden, die geeignetsten seien.

228. Artikel 2 Absatz 3 wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 3: Inländerbehandlung; Reziprozität

229. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 3 Absatz 1.

230. Artikel 3 Absatz 1 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

231. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 3 Absatz 2.

232. Herr P.W. MURPHY (Vereinigtes Königreich) wies darauf hin, dass es nötig sei, im englischen Text das Wort "headquarters" durch die Wörter "registered office" zu ersetzen.

233. Artikel 3 Absatz 2 wurde vorbehaltlich der im vorangehenden Absatz erwähnten redaktionellen Änderung in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

234. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 3 Absatz 3, indem er darauf hinwies, dass dieser dem ersten Teil von Artikel 4 Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens entspreche.

235. Dr. R. TROOST (AIPH) sagte, sein Verband sei gegen Absatz 3, weil er glaube, im Hinblick auf die Erweiterung des Übereinkommens sei es besser, einfach und allein den Grundsatz der Inländerbehandlung beizubehalten, so wie es in anderen Übereinkünften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auch der Fall sei.

236. Herr R. ROYON (CIOPORA) sagte, seine Gemeinschaft möchte Herrn Troosts Standpunkt unterstützen, da sie glaube, dass der Züchter daran interessiert sei, in einer möglichst grossen Anzahl von Staaten Schutz zu geniessen. Seiner Ansicht nach sei die Annahme des Grundsatzes der Inländerbehandlung für Angehörige des

Verbandes vielleicht der einzige Weg, um die Entwicklung einer Zusammenarbeit zu ermöglichen und einheitliche Rechte für die Angehörigen der Verbandsstaaten zu gewährleisten. Die CIOFORA wünsche daher, dass Artikel 3 Absatz 3 zurückgewiesen werde.

237. Dr. E. FREIHERR VON PECHMANN (AIPPI) sagte, er möchte sich im Namen der AIPPI für den Grundsatz der Inländerbehandlung aussprechen. Seine Vereinigung habe diesen Grundsatz verteidigt, besonders im Zusammenhang mit der Pariser Verbandsübereinkunft, und zwar bereits seit dem Bestehen jener Übereinkunft, und er möchte daher betonen, dass sie gegenüber dem hier zur Diskussion stehenden Übereinkommen natürlich dieselbe Haltung einnehme.

238. Herr B.M. LEESE (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, dass die Annahme des Grundsatzes der Inländerbehandlung für das Sortenschutzamt (Plant Variety Protection Office) ein Problem mit sich bringe. Abschnitt 43 des Gesetzes zum Schutz der Pflanzenzüchtungen enthalte Einschränkungen für die Reziprozität; er glaube, es sei nicht möglich, dieses Gesetz entsprechend zu ändern.

239. Der PRÄSIDENT fragte, ob irgendeine Delegation, nachdem sie nun die Wünsche der AIPH, der CIOFORA und der AIPPI sowie die Erklärung der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerikagehört habe, einen Vorschlag machen möchte.

240. Artikel 3 Absatz 3 wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 4: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

241. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 4 Absatz 1 und 2.

242. Artikel 4 Absatz 1 und 2 wurden ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

243. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 4 Absatz 3 und bat um Bemerkungen über Unterabsatz a.

244. Herr J.E. VELDHUYZEN VAN ZANTEN (ASSINSEL) sagte, wie sich in Anlage III zu Dokument DC/7 ergebe, würde die ASSINSEL gerne sehen, dass die Wörter "ihrer Hauptkulturarten" am Ende von Unterabschnitt a hinzugefügt werden. Der Zweck der Hinzufügung dieser Wörter liege darin, die dem Übereinkommen beitretenden Staaten zu verpflichten, ihre Bestimmungen zu Beginn auf mindestens fünf Gattungen oder Arten ihrer Hauptkulturpflanzen anzuwenden.

245. Herr M. LAM (Senegal) sagte, er möchte die Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenken, dass in manchen Ländern das Sortiment der angebauten Pflanzen sehr beschränkt sei. In solchen Ländern finde man eher verschiedene Gruppen von Sorten einer bestimmten Art als viele verschiedene Arten. Herr Lam würde gerne wissen, welche Möglichkeiten diese Länder hätten, sich dem Verband anzuschliessen. Er führte Senegal als Beispiel an, wo die Erdnuss die wichtigste Kulturpflanze sei.

246.1. Der PRÄSIDENT bestätigte, dass Artikel 4 Absatz 4 im Falle seiner Annahme bedeute, dass der Rat jene Staaten, die nur wenige Arten anbauen, der Verpflichtung entheben würde, eine Mindestzahl von Gattungen oder Arten zu schützen.

246.2. Der Präsident sagte, dass der Sachverständigenausschuss den Wunsch der ASSINSEL und anderer Organisationen auf Hinzufügung der Wörter "ihre Hauptkulturarten" oder ähnlicher Wörter zu Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a sehr sorgfältig geprüft habe. Er sei jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass eine solche Verpflichtung nicht durchsetzbar sei, da es Angelegenheit der Staaten selbst sei zu entscheiden, was ihre Hauptkulturpflanzen seien. Der Ausschuss habe einen Empfehlungs-



entwurf vorbereitet, der noch weiter gehe als die Wünsche der ASSINSEL und der anderen Organisationen. Hierin werde empfohlen, dass jeder Verbandsstaat sich so gut wie möglich darum bemühen sollte zu gewährleisten, dass die Gattungen und Arten, die nach dem jeweiligen nationalen Recht schutzfähig seien, soweit wie möglich jene Gattungen und Arten umfassen sollten, die für diesen Staat von grösserer wirtschaftlicher Bedeutung seien. Ferner werde empfohlen, dass jeder Staat, der beabsichtige, Mitglied des Verbandes zu werden, die Gattungen und Arten, auf die er das Übereinkommen zur Zeit des Inkrafttretens auf seinem Hoheitsgebiet mindestens anzuwenden habe, aus jenen Gattungen und Arten auswählen solle, die in dem betreffenden Staat von grösserer wirtschaftlicher Bedeutung seien.

247. Herr J.E. VELDHUYZEN VAN ZANTEN (ASSINSEL) sagte, es sei ihm nicht möglich, zu den rechtlichen Schwierigkeiten Stellung zu nehmen, auf die der Präsident hingewiesen habe; er glaube jedoch, sein Verband werde sich zugunsten der vorgeschlagenen Empfehlung aussprechen, die man hoffentlich später einsehen könne.

248. Der PRÄSIDENT bestätigte, dass der Empfehlungsentwurf für Artikel 4 verteilt werde.

249. *Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.*

250. Der PRÄSIDENT forderte die Anwesenden auf, zu Abschnitt b von Artikel 4 Absatz 3 Stellung zu nehmen.

251. Herr R. ROYON (CIOPORA) sagte, seine Organisation glaube, dass die Absätze 3 und 4 des vorgeschlagenen Artikels 4 hauptsächlich darauf abzielten, die technischen und finanziellen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die sich für einige Staaten bei der Schaffung der Einrichtungen für die Vorprüfung jeder in Betracht gezogenen Art stellen könnten. Er befürchte jedoch, dass die festgelegte

Mindestzahl an Arten im Hinblick auf den Entwicklungsstand einiger Länder zu niedrig, für andere wieder zu hoch sei. Die CIOPORA schlage daher vor, dass von einem bestimmten Zeitpunkt an, nämlich wenn mindestens ein Verbandsstaat die Vorprüfung für eine bestimmte Art durchführen könne, kein anderer Verbandsstaat befugt sein solle, dieser Art den Schutz zu verweigern. Die CIOPORA schlage daher vor, Unterabschnitt b Ziffer iii dahingehend zu ändern, dass nach einer gewissen Zeitspanne der Schutz auf jede Gattung oder Art, auf die irgendein Verbandsstaat das Übereinkommen anwende und wofür ein solcher Verbandsstaat die Vorprüfung gemäss Artikel 7 durchführen könne, zu erstrecken sei.

252. Dr. F. POPINIGIS (Brasilien) sagte, er verstehe die Anregung des Vertreters der CIOPORA dahingehend, dass die Staaten, die dem Verband beitreten, nach einiger Zeit den Schutz auf alle Arten ausdehnen müssen, die in den anderen Mitgliedstaaten geschützt würden. Er fürchte, eine solche Verpflichtung könne Probleme technischer Art mit sich bringen. So könne z.B. die Zuckerrübe in europäischen Ländern geschützt werden; sie werde jedoch in Brasilien nicht angebaut. Sollte Brasilien dem Verband beitreten und somit den Schutz auch auf Zuckerrüben ausdehnen, dann müsse das Land nur wegen dieser Verpflichtung Menschen ausbilden, damit sie mit Zuckerrüben arbeiten könnten.

253. Herr R. ROYON (CIOPORA) sagte, Ziel des von der CIOPORA zum Ausdruck gebrachten Wunsches sei es, eine Situation, wie sie von der Delegation Brasiliens soeben geschildert wurde, zu vermeiden. Bei der Äusserung dieses Wunsches habe er vergessen, darauf hinzuweisen, dass dieses Ziel durch bilaterale oder multilaterale Verträge über die Zusammenarbeit bei der Prüfung erreicht werden solle. Auf diese Weise könne ein Verbandsstaat, der eine bestimmte Art nicht schütze, die jedoch zumindest in einem anderen Verbandsstaat geschützt werde, diese Art auf seinem Hoheitsgebiet zulassen, indem er das Ergebnis der Vorprüfung, die in einem anderen Verbandsstaat durchgeführt worden sei, selbstverständlich wohlwollend verwende. Dieser andere Staat hätte diese Art schon seit längerer Zeit für schutzfähig erklärt und würde somit über die für die Vorprüfung notwendigen Einrichtungen verfügen. Eine solche Abmachung würde namentlich jenen Ländern helfen, die entweder aus klimatischen, finanziellen oder technischen Gründen nicht

in der Lage seien, die Vorprüfung für eine bestimmte Art durchzuführen. Man könne sagen, die CIOPORA strebe dasselbe an, was die Delegation Brasiliens durch ihren Einwand habe ausdrücken wollen.

254. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) meinte, dass Herr Royons Vorschlag zu Unterabsatz b eine sorgfältige Antwort verdiene. Dieser Vorschlag sei eigentlich ganz im Sinne der UPOV, er sei jedoch nicht, oder noch nicht, realisierbar. Wenn die Vereinigten Staaten von Amerika der UPOV sofort beitreten würden, entstünde folgende Situation: Die Tatsache, dass für vegetativ vermehrbare Arten die Rechte durch Patente gewährleistet würden, bedeute, dass in diesem Lande grundsätzlich Sorten aller vegetativ vermehrbarer Arten schutzfähig seien. Wenn er Herrn Royon richtig verstanden habe, so würde das automatisch zur Folge haben, dass alle anderen Verbandsstaaten der UPOV die Sorten dieser vegetativ vermehrbaren Arten schützen müssten. Dies sei nicht durchführbar. Dr. Böringer sagte, er könne eine Reihe anderer Fälle anführen. In Zukunft werde so etwas in einem kleineren Kreis von Staaten vielleicht funktionieren können, aber auf weltweiter Ebene glaube er nicht, dass es zu realisieren sei.

255. *Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.*

256. Der PRÄSIDENT forderte die Anwesenden auf, zu Unterabsatz c von Artikel 4 Absatz 3 Stellung zu nehmen, und wies darauf hin, dass der Bezug auf Absatz 3 von Artikel 2 durch einen Hinweis auf Absatz 2 von Artikel 2 ersetzt würde, da es nach einem Beschluss der Konferenz einen Absatz 3 von Artikel 2 nicht mehr geben werde.

257. *Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c wurde vorbehaltlich der im vorangegangenen Absatz erwähnten redaktionellen Änderung ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.*

258. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 4 Absätze 4 und 5.

259. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) sprach von seiner Erfahrung im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im Rahmen der EWG-Bestimmungen vorgesehen seien und sich auf die Assoziierung überseeischer Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft bezöge. Auch wenn dies auf den ersten Blick keine Beziehung zu Pflanzensorten habe, so gebe es da doch eine Bestimmung, die den Absätzen 4 und 5 von Artikel 4 sehr ähnlich sei. Bei Schaffung des Systems habe man geglaubt, es sei möglich, schon im voraus die Länder und Gebiete zu bestimmen, die in den Genuss dessen kommen sollten, was man für die Zwecke der Konferenz als "Behandlung nach Absatz 4" bezeichnen dürfe, und dass deshalb keine Notwendigkeit für eine retrospektive "Behandlung nach Absatz 4" bestehe. Dies habe sich jedoch nicht als richtig erwiesen. Man habe im Verlauf der Anwendung dieses Systems festgestellt, dass es erforderlich sei, die zur Zeit der Ratifizierung vorgesehene Behandlung neu zu überdenken. Die Konferenz sollte deshalb darüber nachdenken, ob sie nicht vorsehen sollte, dass die Ermächtigung des Rates, besondere wirtschaftliche oder oekologische Gegebenheiten in Betracht zu ziehen, nicht nur für den Zeitpunkt der Ratifizierung oder des Beitritts gelten sollte, wie dies in Absatz 4 vorgesehen sei, sondern im Rahmen von Absatz 5 entweder auf eine beliebige Zeit danach oder gegebenenfalls auf einen Zeitraum von beispielsweise 5 Jahre danach erstreckt werden solle. Er glaube, es könne sich als zu starr erweisen, von einem Staat zu verlangen, sich in dem Augenblick, in dem er sich entschliesse, das Abkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten, zu entscheiden, ob er von Absatz 4 Gebrauch machen wolle.

260. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, dass die von Herrn Parry vorgeschlagene Möglichkeit in Absatz 5 vorgesehen sei. Der Rat könne einem Verbandsstaat, der besondere Schwierigkeiten hat, helfen, indem die genannte Frist für ihn auf unbestimmte Zeit verlängert werde.

261. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) meinte, Dr. Bogsch habe teilweise Recht, doch die in Absatz 4 vorgesehene Ermächtigung des Rats, die Mindestzahl von Gattungen oder Arten, auf die ein Staat die Bestimmungen des Übereinkommens anzuwenden habe, herabzusetzen, sei in Absatz 5 nicht vorgesehen.

262. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, ein Staat könne nach der Ratifizierung oder dem Beitritt jederzeit und bis zu 8 Jahren danach eine Verlängerung der gegebenen Frist auf unbestimmte Zeit beantragen. Der Rat könne diese Frist auf unbegrenzte Zeit verlängern, was einer Herabsetzung der Mindestzahl entsprechen würde.

263. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) sagte, er hätte lediglich auf dieses Problem hinweisen wollen. Er wolle nicht weiter auf dieser Angelegenheit bestehen, wenn die Konferenz den Eindruck habe, dass es hier keine Schwierigkeit gäbe.

264. Absätze 4 und 5 von Artikel 4 wurden in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

265. Der PRÄSIDENT machte die Anwesenden darauf aufmerksam, dass die Absätze 4 und 5 des gegenwärtigen Wortlauts von Artikel 4 im Entwurf nicht in diesem Artikel enthalten seien.

266. Der Ausschluss der im vorigen Absatz erwähnten Absätze wurde ohne Aussprache angenommen.

Artikel 5: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

267. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 5 und sagte, dass der im Entwurf enthaltene Vorschlag nur einige redaktionelle Änderungen enthalte, die jedoch nicht den Inhalt betreffen. Er wisse, dass der Wunsch nach einigen Änderungen für Artikel 5 bestehe, und er glaube, es sei nützlich, mit einer allgemeinen Diskussion zu beginnen.

268. Dr. H.H. LEENDERS (FIS) nahm auf den ersten Satz von Absatz 1 Bezug, und besonders auf den Teil, in dem es heisst "die vorherige Zustimmung des Züchters ist erforderlich, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen, feilzuhalten oder gewerbsmässig zu vertreiben". Obwohl diese Formulierung ausgiebig diskutiert worden sei, als das Übereinkommen ausgearbeitet wurde, habe die Internationale Vereinigung des Saatenhandels den Eindruck, sie sei nicht unter allen Umständen befriedigend. Dr. Leenders zitierte als Beispiel die Lage, die entstehen könne, wenn Erbsen oder Bohnen für die Konservenindustrie erzeugt würden. Er habe keineswegs die Absicht, die Konservenfabriken zu kritisieren, die Kunden des Saatenhandels seien, aber es könne geschehen, dass die Erzeugung über ihrer Verarbeitungskapazität liege. In einem solchen Falle sei es für die Konservenfabriken nicht ungewöhnlich, den Produktionsüberschuss im darauffolgenden Jahr als Saatgut zu verwenden. Würde man sich auf den von ihm weiter oben zitierten Wortlaut stützen, so würde er sagen, dass die Konservenfabriken Erbsen oder Bohnen nicht "... zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes des Vermehrungsmaterials", sondern zum Zwecke der Konservenherstellung erzeugen würden. Sobald sie feststellten, dass sie nicht alle Erbsen oder Bohnen für die Konservenherstellung verwenden könnten, würden sie die Bestimmung der Vorräte dahin ändern, dass sie sie im darauffolgenden Jahr als Saatgut verwenden. Die FIS glaube daher, dass ein anderer Wortlaut, der bei der Ausarbeitung des Übereinkommens in Betracht gezogen worden sei, Absatz 1 verbessern würde. Der Wortlaut habe geheissen "die vorherige Zustimmung des Züchters ist erforderlich, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial als solches zu gewerbsmässigen Zwecken zu erzeugen". Natürlich stelle sich hier die Frage der Landwirte, die Saatgut für ihre eigenen Ernten aufheben. Es könne die Auffassung vertreten werden, sie würden dies zu gewerbsmässigen Zwecken tun, doch eine vernünftige Auslegung des von ihm vorgeschlagenen Wortlauts würde ergeben, dass nicht behauptet werden könne, sie würden Vermehrungsmaterial zu gewerblichen Zwecken erzeugen.

Dr. Leenders sagte, wenn die Wörter "zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes" durch den Ausdruck "zu gewerbsmässigen Zwecken" ersetzt würden, so könne dadurch einem gewissen Missbrauch entgegengewirkt werden.

269. Herr J. VELDHUYZEN VAN ZANTEN (ASSINSEL) sagte, sein Verband glaube, Artikel 5 sei das Herz des Übereinkommens. Alle Änderungsvorschläge müssen mit grösster Vorsicht behandelt werden. Sein Verband sei sich darüber im klaren, dass der Wortlaut des Artikels, und besonders der von Absatz 1, das Ergebnis langer und gut durchdachter Diskussionen sei, die wiederholt werden müssten, falls Änderungen vorgeschlagen würden. Man blicke jedoch auf eine zehnjährige Erfahrung zurück, die gezeigt habe, dass einige Verbesserungen gerechtfertigt werden könnten, selbst wenn der Wortlaut an sich gut sei. Die ASSINSEL glaube, dass über drei Punkte nachgedacht werden sollte. Der erste Punkt sei gerade vom Vertreter der FIS aufgeworfen worden. Die ASSINSEL unterstütze voll und ganz, was er gesagt hat. Sollte der Wortlaut "zu gewerbsmässigen Zwecken zu erzeugen" an Stelle von "zum Zwecke des gewerbsmässigen Absatzes erzeugen" verwendet werden, dann wäre es klar, dass die vorherige Zustimmung des Züchters für jegliche Erzeugung von Produkten benötigt würde, die gewerbsmässig als generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet würden. Die ASSINSEL lege der Konferenz ferner sehr nahe, eine Definition der nichtgewerbsmässigen Erzeugung auszuarbeiten. Eine solche Definition könne beispielsweise jenes Material umfassen, das auf dem Grund und Boden des Landwirts, der es erzeugt habe, verblieben sei, das nicht über mehr als einige Kilometer von dem Ort, an dem es erzeugt wurde, transportiert worden sei, sowie Material, das nicht offiziell zu gewerbsmässigem Gebrauch zugelassen worden sei.

270.1. Herr R. ROYON (CIOPORA) wünschte die Konferenz an den Standpunkt der CIOPORA in bezug auf den Schutzzumfang zu erinnern, wie er im gegenwärtigen Wortlaut von Artikel 5 niedergelegt sei, und den Schutzzumfang, wie CIOPORA ihn im revidierten Wortlaut des Übereinkommens gerne sehen würde. Die CIOPORA glaube, die dringendste Frage sei nicht so sehr, ob der Umfang des Mindestrechts des Züchters gemäss Artikel 5 Absatz 1 ausgedehnt werden solle, sondern festzustellen, ob dieses Mindestrecht nicht tatsächlich völlig unangemessen und sogar illusorisch sei. Wie in Anlage V zu Dokument DC/7 ausführlich dargelegt werde, sei die Erzeugung von Schnittblumen - wirtschaftlich ausgedrückt - der einzige Zweck für zahl-

reiche Arten von Zierpflanzen wie Chrysanthemen, Nelken und Treibhausrosen. Die Züchter von Sorten dieser Arten verwerteten oder konzessionierten nicht das Recht, Vermehrungsmaterial zu erzeugen, sondern das Recht, Schnittblumen zu erzeugen und zu verkaufen. Es sei ferner zu beachten, dass der Handel mit Schnittblumen international sei und es immer mehr werde. Es bestehe eine zunehmende Tendenz, die Anbaugebiete aus den derzeitigen Verbandsstaaten der UPOV in Nichtverbandsstaaten zu verlegen, wie z.B. nach gewissen Ländern in Lateinamerika und in Afrika. Als das Übereinkommen im Jahre 1961 unterzeichnet worden sei, habe man zuerst gewünscht, dass den besonderen Erfordernissen des Schutzes von Schnittblumen auf die eine oder andere Weise Rechnung getragen werde. Aus diesem Grunde sei der letzte Satz von Artikel 5 Absatz 1 hinzugefügt worden. Wenn man diesen Satz schnell lese, gewinne man den Eindruck, dass Schnittblumen geschützt werden, während dies gar nicht der Fall sei. Tatsächlich schütze der letzte Satz von Artikel 5 Absatz 1 nur das generative Vermehrungsmaterial, das man an den Pflanzen oder Schnittblumen finde, während es nötig wäre, die Pflanzen und die Schnittblumen selbst zu schützen, um den Züchtern die normale Ausübung ihrer Mindestrechte zu ermöglichen. Nur auf diese Art und Weise könne ein Züchter einerseits den Anbau von Sorten in jenen Ländern kontrollieren, in denen er Schutz genieße, und andererseits seinen Lizenznehmern das Recht auf den friedlichen Genuss desselben gewährleisten. So wie die Dinge derzeit lägen, würden Lizenzen in UPOV-Verbandsstaaten, deren nationales Recht nur den in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten minimalen Schutz vorsehe, gegenüber Importen von Pflanzen oder Schnittblumen aus Staaten, die diesem Verband nicht angehörten, nicht geschützt. Die eingeführten Pflanzen oder Schnittblumen würden als solche verkauft und seien nicht dazu bestimmt, für die Vermehrung der Sorte verwendet zu werden. Die CIOPORA habe daher dem Wunsch Ausdruck gegeben, Artikel 5 Absatz 1 möge während der Konferenz revidiert werden, und sie habe in Anlage V zu Dokument DC/7 einen geänderten Wortlaut unter der Referenz Artikel 5 Absatz 2 vorgeschlagen, der folgendermaßen laute: "Das Recht des Züchters von vegetativ vermehrbaren Zierpflanzen soll sich auch auf Pflanzen oder deren Teile erstrecken, die normalerweise aus anderen Gründen als denen der Vermehrung auf den Markt gebracht werden."



270.2. Herr Royon sagte, er möchte ebenfalls daran erinnern, dass verschiedene Sachverständige mehr als einmal Einwände erhoben hätten, dass der Schutz von Pflanzen und Schnittblumen es dem Züchter ermöglichen könnten, während der verschiedenen Phasen des Absatzes der Sorte immer wieder Lizenzgebühren zu erheben. Obwohl die gegenwärtigen und die früheren Handelspraktiken der Züchter zeigten, dass solch ein Einwand völlig ungerechtfertigt sei, habe die CIOPORA einen Weg gesucht, um diese Bedenken durch die direkte Einbeziehung einer Bestimmung in den Wortlaut des Übereinkommens auszuräumen, wodurch die Theorie von der Erschöpfung der Rechte amtlich gutgeheissen würde, so wie dies in dem Luxemburger Übereinkommen über das Gemeinschaftspatent erfolgt sei. Die CIOPORA habe daher vorgeschlagen, zu diesem Wortlaut noch einen Satz hinzuzufügen, den er soeben unter Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 2 vorgeschlagen habe, falls man allgemein der Ansicht sein sollte, dass eine solche Vorsichtsmassnahme nötig sei; der Satz könne folgendermassen lauten: "Das Entgelt für dieses Recht darf jedoch in den Verbandsstaaten nicht auf den Absatz der jeweiligen Pflanzen oder der Pflanzenteile erstreckt werden, nachdem sie in einem dieser Staaten vom Züchter oder mit seinem ausdrücklichen Einverständnis auf den Markt gebracht wurden."

270.3. Herr Royon sagte, es sei nun an der Zeit, auf der Notwendigkeit zu bestehen, dieses Problem auf der Ebene des Übereinkommens zu lösen, anstatt es dem Gutdünken von Verbandsstaaten zu überlassen, denn - wie er bereits früher ausgeführt habe - sei es weniger eine Sache der Erweiterung des Schutzzumfangs als der, es den Züchtern zu erlauben, ihre Mindestrechte auszuüben. Bei früheren Konferenzen habe die CIOPORA die Gelegenheit wahrgenommen, praktische Beispiele für betrügerische Praktiken aufzuzeigen, die sich ergeben könnten. Das im Übereinkommen vorgesehene Mindestrecht gestatte es dem Züchter nicht, sein Recht normal auszuüben, wenn diejenigen Praktiken ausgeübt würden, für die es in den Protokollen der Sitzungen des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens genügend Beispiele gebe.

271.1. Herr J.E. VELDHUYZEN VAN ZANTEN (ASSINSEL) sagte unter Bezugnahme auf den Hinweis des vorangegangenen Sprechers auf den letzten Satz von Artikel 5 Absatz 1, dass sich seine zweite Bemerkung ebenfalls auf diesen Satz beziehe. Es sei allgemein anerkannt, dass Zierpflanzen oder Schnittblumen zu Vermehrungszwecken verwendet werden könnten. Die ASSINSEL glaube, dass die technologische Entwicklung ähnliche Möglichkeiten auch für Gemüse und vielleicht für Kartoffeln und Zuckerrüben schaffen werde. Der Traum, Blumenkohl, der maschinell geerntet werden könne, aus geklonten Jungpflanzen zu züchten, die in Meristemlaboratorien unter wirtschaftlich tragbaren Kosten herangezogen würden, sei gar nicht mehr so weit von der Wirklichkeit entfernt. Die ASSINSEL sei daher der Ansicht, dass die im Übereinkommen enthaltene Bestimmung für Zierpflanzen auch auf andere Pflanzenarten ausgedehnt werden solle, und schlage folgenden Wortlaut für den letzten Satz von Artikel 5 Absatz 1 vor: "Das Recht des Züchters soll auf Pflanzen oder deren Teile ausgedehnt werden, die normalerweise nicht aus Gründen der Vermehrung auf den Markt gebracht werden, wenn sie gewerbsmässig als Vermehrungsmaterial bei der Erzeugung von Pflanzen verwendet werden."

271.2. Herr van Zanten sagte, der dritte und letzte Punkt, auf den er zurückkommen möchte, betreffe eine weitere Entwicklung, die nicht vorauszusehen gewesen sei, als das Übereinkommen ausgearbeitet wurde. Er denke hier an die Erzeugung und den Vertrieb von Jungpflanzen. Es sei sehr schwierig, die Herkunft des von den Erzeugern von Jungpflanzen verwendeten Saatguts zu kontrollieren, fall diese ihre Erzeugnisse auch vertreiben. Nach Auffassung der ASSINSEL laufe es dem Geist des Übereinkommens zuwider, wenn bedeutende Mengen von Vermehrungsmaterial der Kontrolle des Züchters entzogen seien. Sie meine, das Problem könne gelöst werden, indem das Wort "vegetativen" aus dem zweiten Satz von Artikel 5 Absatz 1 gestrichen würde, der dann folgendermassen laute: "Zu dem Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen." Herr van Zanten unterstrich, dass die Züchter der Ansicht seien, Lizenzgebühren sollten nicht mehr als einmal für dasselbe Material gezahlt werden. Mit ihrem Änderungsvorschlag bezweckten die Züchter lediglich, ihre Kontrolle über die Verwendung des Saatguts ihrer eigenen Sorten wirksamer zu gestalten und zu verbessern, nicht jedoch eine zweite Zahlung von Lizenzgebühren verlangen zu können. Es sei im Grunde genommen gleich, ob die Erzeuger von Jungpflanzen das Saatgut vom Züchter kaufen würden oder nicht, denn der Züch-

ter könne nicht mehr kontrollieren, ob sie eine neue Generation von Saatgut erzeugen und zur Produktion von Jungpflanzen verwenden und diese später gewerblich vertreiben würden.

272. Dr. H.H. LEENDERS (FIS) sagte, die Konferenz könne den schriftlichen Ausführungen seiner Organisation, die in der Anlage IV zu Dokument DC/7 niedergelegt sind, entnehmen, dass die FIS den Standpunkt des Vertreters der ASSINSEL voll und ganz unterstütze.

273. Herr K.A. FIKKERT (Niederlande) sagte, seine Delegation würde die Streichung des Wortes "vegetativen" begrüßen und sei dabei, einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.

274. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, die Fülle der soeben gemachten Vorschläge sei ein wenig verwirrend. Wenn er recht verstanden habe, liefen alle Vorschläge darauf hinaus, die Wirkung des Schutzrechts, in manchen Fällen sogar ganz erheblich, zu erweitern. Ein weiterer Vorschlag ziele darauf ab, dass in dem Übereinkommen etwas über Lizenzgebühren ausgesagt wird. Er glaube, man solle die Vorschläge einzeln und in Ruhe betrachten und sehen, ob davon etwas in die Neufassung des Übereinkommens übernommen werden könne. Bis jetzt habe seine Delegation den Eindruck gehabt, dass der Wortlaut des Entwurfs einerseits sehr ausgewogen sei, andererseits aber den Verbandsstaaten die Möglichkeit gebe, mit den praktischen Schwierigkeiten oder neuen technischen Entwicklungen dadurch fertigzuwerden, dass man die Schutzwirkung auf nationaler Ebene weiter ausdehne. Er verstehe sehr wohl Herrn Royons Bemerkung, dass es eigentlich besser wäre, wenn das Übereinkommen selbst in diesen Fragen eine einheitliche Regelung durch alle Verbandsstaaten vorschreiben würde. Er wisse nicht, ob dies möglich oder wünschenswert sei. Er könne sich vorstellen, dass im Rahmen des derzeitigen Textes mehrere Verbandsstaaten gemeinschaftlich handeln könnten, um bestehende Probleme zu lösen. Alles in allem meine er, die Konferenz solle die Vorschläge sehr sorgfältig untersuchen und auch daraufhin prüfen, ob dadurch nicht die Beitrittsmöglichkeiten von Staaten zu dem Übereinkommen erschwert wür-

den, wenn dieses in seiner Schutzwirkung weiter gehe, ja sogar sehr viel weiter gehe, als was bisher im Entwurf vorgeschlagen worden sei.

275. Herr A. SUNESEN (Dänemark) schloss sich den Ausführungen der Delegation der Bundesrepublik Deutschland an und bezog sich auf die in Dokument DC/11 niedergelegten schriftlichen Ausführungen seiner Delegation. Die Delegation sei mit dem Wortlaut des Entwurfs sehr zufrieden und zweifle, ob sie einen Text annehmen könne, der einen umfassenderen Schutz als der erwähnte Wortlaut vorschreibe.

276. Herr P.W. MURPHY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation teile die Ansichten der Delegationen der Bundesrepublik Deutschlands und Dänemarks in bezug auf die Möglichkeiten, das im Übereinkommen bereits niedergelegte Recht zu erweitern. Er glaube, darauf hinweisen zu müssen, dass sein Land seine Gesetze ändern müsste, falls es das Schutzrecht in der vorgeschlagenen Weise zu erweitern hätte. Dann hätten aber nicht allein die Züchter, sondern auch alle betroffenen Organisationen die Möglichkeit, Änderungsvorschläge einzureichen. Dies könnte dazu führen, dass die Rechte des Züchters nicht nur nicht erweitert, sondern vielleicht sogar auf andere Weise eingeschränkt würden.

277. Herr J.E. VELDHUYZEN VAN ZANTEN (ASSINSEL) erklärte zu Dr. Böringers Bemerkungen, dass die von der ASSINSEL vorgebrachten Vorschläge nicht auf eine Erweiterung, oder sogar eine wesentliche Erweiterung der dem Züchter gewährten Rechte abzielten, sondern auf eine Beseitigung der Unvollkommenheiten, die sich im Verlauf der Anwendung dieses Systems während der vergangenen zehn Jahre ergeben hätten. Dr. Böringer habe seiner Befürchtung Ausdruck gegeben, dass weitere Staaten entmutigt werden könnten, dem Übereinkommen beizutreten. Die ASSINSEL glaube, es sei für die derzeitigen und für alle neuen Verbandsstaaten gut zu wissen, dass das Schutzsystem vollständig sei und reibungslos arbeite. Schliesslich bestätigte Herr van Zanten, dass die ASSINSEL keine Erwähnung von Lizenzgebühren im Wortlaut des Übereinkommens beabsichtigt habe.

278.1. Herr R. ROYON (CIOPORA) antwortete auf die Ausführungen der Delegation der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks und des Vereinigten Königreichs und sagte, er möchte betonen, dass die CIOPORA keineswegs fordere, dass Länder, die noch nicht Mitglieder der UPOV sind, verpflichtet würden, sich einem "maximalen" Schutzniveau anzupassen, wodurch ein Beitritt in der Tat erschwert werde. Es gehe lediglich darum, eine grosse Lücke in Artikel 5 Absatz 1 zu schliessen. Sollte diese Lücke nicht auf der Ebene des Übereinkommens geschlossen werden, so würden die Rechte der Züchter immer wieder verletzt werden, wie dies in all den Jahren seit bestehen des Übereinkommens geschehen sei und auch weiterhin geschehen werde. Die Beibehaltung des derzeitigen Wortlauts von Absatz 1 würde bedeuten, dass der von ihm vermittelte "Mindestschutz" nur für einige Arten zur Verfügung stehe, aber beispielsweise nicht für Zierarten, die für die Erzeugung von Schnittblumen bestimmt seien, oder für Obstarten. So verstosse beispielsweise ein in einem Verbandsstaat der UPOV gelegener Supermarkt, der den "Mindestschutz" anwende, nicht gegen den "Mindest"text des Übereinkommens, da er die Pflanzen an Privatkunden verkaufe; er verkaufe die Pflanzen ja nicht zu Vermehrungszwecken, sondern einfach zur Verwendung als solche. Ähnliche Situationen könnten sich im Zusammenhang mit der Erzeugung von Schnittblumen und Obst ergeben.

278.2. Herr Royon meinte weiterhin, ein Züchter, der in einem Verbandsstaat der UPOV ein Schutzrecht für eine Zierpflanzen- oder Obstsorte erwirke, tue das, um den gewerbsmässigen Vertrieb kontrollieren zu können, der in der Erzeugung von Pflanzen, Schnittblumen oder Obst bestehe. Wenn daher die grosse Lücke in Artikel 5 Absatz 1 nicht geschlossen werde, könne sie die gleichen Auswirkungen haben wie ein Ausschluss bestimmter Arten vom Schutz, und vielleicht würden die Maschen im System im Laufe der Jahre immer häufiger ausgenützt werden. Dr. Böringer habe bemerkt, es sei vielleicht zufriedenstellender, dieses Problem im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung zu behandeln. Herr Royon glaube, dass dies nicht der Fall sei, denn einerseits scheine ihm, die Konferenz müsse den Mut haben, die Unangemessenheit der rechtlichen Bestimmungen des Wortlauts des Übereinkommens zu überdenken; andererseits habe man gesehen, wie schwer eine Änderung der innerstaatlichen Gesetzgebung durchzusetzen sei, wenn im Übereinkommen keine entsprechende Verpflichtung enthalten sei. Er möchte ferner darauf hinweisen, dass die Schliessung der erwähnten Lücke nicht nur aus juristischen und wirtschaftlichen

Gründen im Zusammenhang mit Einführen aus Nichtverbandsstaaten erfolgen sollte, sondern im Interesse der Mitgliedstaaten in bezug auf die Kontrolle des Züchters über seine Sorten. Er glaube, dieses Thema sei vom Vertreter der ASSINSEL genügend dargelegt worden.

## FÜNFTE SITZUNG

Mittwoch, 11. Oktober 1978

Vormittag

279. Der PRÄSIDENT forderte die Delegation der Niederlande auf, ihren in Dokument DC/33 niedergelegten Vorschlag, das Wort "vegetativen" im zweiten Satz von Artikel 5 Absatz 1 zu streichen, zu erläutern.

280. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) sagte, er möchte zur Erleichterung der Diskussion gerne eine Einigung über den im Französischen verwendeten Ausdruck zur Übersetzung der Wörter "propagating material" (Vermehrungsmaterial) erzielen. Im Französischen werde nämlich eine andere Ausdrucksweise benutzt, je nachdem ob es sich um generativ oder vegetativ vermehrte Pflanzen handle. Weder in der englischen noch in der deutschen Alltagssprache gebe es diese Unterscheidung, die allerdings bei der Übersetzung des gegenwärtigen Textes des Übereinkommens in diese Sprachen gemacht worden sei. Herr Duyvendak fragte die französische Delegation, ob sie damit einverstanden sei, wenn zur Vereinfachung der Diskussion im Französischen nur der Ausdruck "matériel de reproduction" verwendet würde.

281. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) sagte, seine Delegation könne Herrn Duyvendaks Vorschlag nicht Folge leisten. Im Französischen würden nämlich drei Ausdrücke benutzt: "reproduction" werde bei generativer Vermehrung verwendet, d.h. wenn Saatgut das einzige Vermehrungsmaterial darstelle; "multiplication végétative" werde verwendet, wenn das Vermehrungsmaterial aus Ablegern, Pfropfreisern oder ganzen Pflanzen bestehe; "multiplication" ohne einschränkenden Zusatz habe eine viel umfassendere Bedeutung und umfasse einfach alles, was die Vermehrung einer Sorte möglich mache. Er glaube daher, dass in diesem besonderen Falle die richtige Übersetzung von "propagating material" "matériel de multiplication" laute

282. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) stellte fest, dass die obigen Ausführungen eine grosse Hilfe darstellten. Er schlug daher vor, dass der französische Wortlaut von Dokument DC/7 folgendermassen lauten solle: "le matériel de multiplication comprend les plantes entières". Die Wörter "reproduction ou de" und "végétative" sollten gestrichen werden.

283. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) sagte, der wahre Grund für die Einbeziehung des Satzes "zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören ganze Pflanzen" in den gegenwärtigen Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 sei es gewesen, dass man auch Arten habe berücksichtigen wollen, für die im allgemeinen ganze Pflanze als Vermehrungsmaterial auf den Markt gebracht würden; auch habe man klarstellen wollen, dass sich das vegetative Vermehrungsmaterial nicht auf Ableger, Knollen und dergleichen beschränke. Wenn das Wort "vegetativen" gestrichen würde, ändere sich der Anwendungsbereich des gesamten Absatzes, indem dann die Möglichkeit gegeben wäre, Jungpflanzen zu schützen, die nur zu dem Zweck gezüchtet werden, das Saatgut bei der Vermehrung einer Sorte zu ersetzen.

284. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) gab zu, dass seine Delegation in der Tat eine sachliche Änderung vorschlage, die im Sinne der am Vortag durchgeführten Diskussion liege und die von einigen Beobachterorganisationen gewünscht worden sei. Wenn jemand bei einer Art wie Kopfsalat, die im allgemeinen generativ vermehrt werde, Saatgut einer geschützten Sorte erzeugen und verkaufen würde, so falle dies in den Schutzbereich, was er jedoch dadurch vermeiden könne, dass er statt Saatgut Jungpflanzen vertreibe. Die innerstaatliche Gesetzgebung seines Landes sehe in einem solchen Falle vor, dass Jungpflanzen, die nicht das übliche Vermehrungsmaterial darstellen, jedoch als solches verwendet würden, in den Schutzbereich fallen würden. Herr Duyvendak fragte, ob die Gesetze irgendeines anderen Landes ähnliche Bestimmungen enthielten.

285. Der PRÄSIDENT sagte, dass in Dänemark ein ganz anderes System vorgesehen sei, in dessen Rahmen Jungpflanzen der offiziellen Kontrolle unterlägen, wenn sie verkauft würden. Die Kontrolle umfasse eine genetische Kontrolle über die Herkunft



des Saatguts. Sollte es sich dabei herausstellen, dass das verwendete Saatgut kein zertifiziertes Saatgut sei, dann werde der Verkauf der Jungpflanzen verboten.

286. Herr B.M. LEESE (Vereinigte Staaten von Amerika) bestätigte, dass in seinem Lande die unmittelbar aus dem Saatgut gewonnenen Jungpflanzen durch das Gesetz zum Schutz der Pflanzenzüchtungen (Plant Variety Protection Act) geschützt seien.

287. Herr B. GUY (Schweiz) erklärte, das Recht seines Landes spreche von "matériel de multiplication", das definiert werde als reproduktives Vermehrungsmaterial, wie beispielsweise Saatgut, oder als vegetatives Vermehrungsmaterial, wie beispielsweise Pflanzen oder Pflanzenteile. Nach Ansicht seiner Delegation beziehe das Schweizer Recht Jungpflanzen in seinen Schutz ein. Salatsamen, der verkauft werde, sei offensichtlich reproduktives Vermehrungsmaterial, und Jungpflanzen, die verkauft würden, vegetatives Vermehrungsmaterial.

288. Herr S. MEJEGÅRD (Schweden) sagte, das Recht seines Landes verleihe dem Züchter ein Monopolrecht in jeder Vermehrungsgeneration. Es gebe keine besondere Bestimmung für Jungpflanzen, doch das Gesetz sei so abgefasst, dass sie ebenfalls geschützt seien. Schweden habe ausserdem ein ähnliches System wie Dänemark, wonach die Kontrolle des gesamten generativ vermehrten Materials vorgesehen sei.

289.1. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) führte aus, in Frankreich seien nur die Jungpflanzen gewisser Arten geschützt. Bei Gemüsearten, bei denen die Erzeugung von Jungpflanzen nunmehr gewerbsmässig betrieben werde, sei der Schutz erweitert worden, aus dem einzigen Grunde, die Rechte der Züchter angemessen zu schützen.

289.2. Herr Bustarret nahm zur Bemerkung der Delegation der Schweiz Stellung und meinte, man könne nicht sagen, Jungpflanzen seien vegetatives Vermehrungsmaterial, weil dieses nur von den vegetativen Teilen der Pflanze stammen könne.

Dieser Begriff könne nicht für Pflanzen verwendet werden, die aus Saatgut aufgezogen würden, zumindest nicht nach seiner Vorstellung.

289.3. Wolle man das Recht des Züchters ausdrücklich erweitern, um auch Jungpflanzen, die auf breiter Ebene gewerbsmässig vertrieben würden, einzubeziehen, dann müsse man sagen, dass das "matériel de multiplication" oder "propagating material" auch ganze Pflanzen umfasse.

290. Herr J.F. VAN WYK (Südafrika) sagte, sein Land sei bisher noch nicht mit einem Antrag konfrontiert worden, Jungpflanzen zu schützen. Das Recht seines Landes schütze jedoch das Vermehrungsmaterial einer Sorte. Als Vermehrungsmaterial gelte "jegliche Pflanze oder Knolle" usw., einschliesslich des Saatguts einer Pflanze. Er glaube, es sei möglich, auch Jungpflanzen zu schützen.

291. Herr G. CUROTTI (Italien) sagte, das Recht seines Landes schütze generatives und vegetatives Vermehrungsmaterial; doch im allgemeinen seien sogar Jungpflanzen geschützt. Dies treffe beispielsweise für Rebarten zu.

292. Herr R. DERVEAUX (Belgien) sagte, dass das belgische Gesetz ebenfalls die Ausdehnung des Schutzes auf Jungpflanzen gestatte.

293. Fräulein E.V. THORNTON (Vereinigtes Königreich) erklärte, in den Gesetzen des Vereinigten Königreichs werde überall der Begriff "reproductive material" verwendet. Man verstehe darunter ganze Pflanzen und Teile von Pflanzen, wenn diese als Vermehrungsmaterial benutzt würden. Sie glaube daher, dass ihre Delegation dem Vorschlag der Delegation der Niederlande nicht zustimmen könne. Es sei selbstverständlich Sache der Gerichte zu entscheiden, ob der Vertrieb von Pflanzen zu Vermehrungszwecken erfolge, doch gehe aus dem Gesetz hervor, dass Jungpflanzen nicht inbegriffen seien.

294. Herr W. BURR (Bundesrepublik Deutschland) sagte, in seinem Land sei die Lage ähnlich wie im Vereinigten Königreich. Gegenwärtig sehe die Gesetzgebung den Schutz ganzer Pflanzen und jener Teile von Pflanzen vor, die der Vermehrung von Pflanzen dienten, jedoch nur für Arten, deren Pflanzen gewöhnlich vegetativ vermehrt würden. Daher sei die Annahme des Änderungsvorschlags auch für seine Delegation schwierig.

295. Herr H. AKABOYA (Japan) sagte, nach dem neuen japanischen Gesetz, dem Saat- und Pflanzgutgesetz, erstrecke sich der Schutzzumfang nicht nur auf Jungpflanzen von vegetativ vermehrbaren Sorten, sondern auch auf solche generativ vermehrter Sorten.

296. Herr M. TOURKMANI (Marokko) führte aus, sein Land habe soeben ein neues Recht eingeführt, das den Schutz neuer Pflanzensorten vorsehe. Nach diesem Recht würden sowohl Saatgut als auch Pflanzen geschützt. Das Wort "Saatgut" erfasse kraft Definition alles, was vegetativ vermehrt werde, und das Wort "Pflanze" alles, was vegetativ vermehrt werde, ganz gleich, ob es sich um ganze Pflanzen oder Pflanzenteile handle. Daher seien Jungpflanzen nach dem Recht seines Landes geschützt.

297. Der PRÄSIDENT fragte, ob eine Delegation den Vorschlag der niederländischen Delegation förmlich unterstützen möchte.

298. *Der in Dokument DC/33 niedergelegte Vorschlag der niederländischen Delegation wurde nicht weiter verfolgt.*

299. Der PRÄSIDENT forderte die französische Delegation auf, Dokument DC/17 Rev. zu erläutern, das deren Vorschlag enthält, den dritten Satz von Artikel 5 Absatz 1 durch gewisse neue Bestimmungen zu ersetzen.

300.1. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) sagte, seine Delegation habe den Eindruck gehabt, dass der Wortlaut etwas zu eng sei, da er sich nur auf Zierpflanzen beziehe. Die Bestimmung solle jedoch auf alle vegetativ vermehrten Pflanzen anwendbar sein. Sie solle insbesondere auf Obstbäume anwendbar sein, denen derzeit niemand Aufmerksamkeit entgegenbringe. Die Züchter jener Arten hätten sich mit besonderen Schwierigkeiten und beunruhigenden Umständen auseinandersetzen. Aus diesem Grunde glaube seine Delegation, es sei von Interesse, das Übereinkommen geringfügig zu ändern, um die betreffende Bestimmung auf alle vegetativ vermehrten Pflanzen auszudehnen, und der erste Satz ihres Vorschlags wolle den Züchtern von Obstbäumen helfen, die nie so recht zu Forschungsvorhaben ermutigt würden.

300.2. Herr Laclavière führe weiter aus, die Züchter befänden sich in einer schwierigen Ausgangslage, weil man ihnen häufig den Vorwurf gemacht habe, sie würden Lizenzgebühren bis zu dem Augenblick verlangen wollen, zu dem die Schnittblumen oder das Obst auf den Markt gebracht würden. Dies sei aber keinesfalls der Fall. Es seien Züchter gewesen, die vorsorglich die Hinzufügung des zweiten Satzes des Vorschlags seiner Delegation vorgeschlagen hätten, um zu betonen, dass Lizenzgebühren nach der ersten Phase des Vertriebs nicht mehr verlangt werden könnten, sowie um klarzustellen, dass sie keinerlei Absichten hätten, die Zahlung von Lizenzgebühren auf weiteren Stufen zu verlangen.

301. Herr R. DERVEAUX (Belgien) fragte sich, ob die Annahme des Änderungsvorschlags der Delegation Frankreichs die Streichung von Artikel 5 Absatz 4 zur Folge haben werde.

302. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, er würde gerne die Delegation Frankreichs fragen, ob es richtig sei, den ersten Satz des Vorschlags so zu interpretieren, dass jeder Apfel eines geschützten Apfelbaums, dass jeder Baumstamm, der von einem geschützten Baum stamme, und dass jede Flasche Wein, die von einer geschützten Rebsorte herrühre, in den Schutzbereich falle.

303. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) führte aus, er halte Dr. Böringers Bemerkung zwar für relevant, meine aber, dass sie durch den zweiten Satz des Vorschlags seiner Delegation abgeschwächt werde, welcher besage, dass Lizenzgebühren nie nach der ersten Phase des gewerbsmässigen Vertriebs verlangt werden könnten. Er glaube, dass das Problem, das die Züchter zu lösen versucht hätten, in erster Linie in der Einführung einer Art von Kontrollrecht liege. Niemand denke daran, Lizenzgebühren für Äpfel zu verlangen, und noch weniger für Wein, wenn es sich beim Wein überhaupt um einen Teil einer Pflanze handle, was noch zu prüfen wäre. Die Züchter wollten lediglich in der Lage sein, zu prüfen, ob die auf den Markt gebrachten Äpfel von Apfelbäumen stammen, für die Lizenzgebühren bezahlt worden seien. Es könne geschehen, dass ein Erzeuger sich einige Bäume einer Apfelsorte beschaffe, notfalls durch Import. Er vermehre sie sodann selbst. Diese Vermehrung selbst erfolge nicht zu Zwecken des gewerblichen Vertriebs, da der Erzeuger nicht die Absicht habe, die Apfelbäume zu verkaufen. Er bringe jedoch tonnenweise Äpfel auf den Markt, die dem Züchter keinerlei Gewinn eintrügen. Herr Laclavière meinte, dies sei das Problem, für das eine Lösung gefunden werden müsse, und dieser Gedanke stehe hinter dem Vorschlag seiner Delegation.

304.1. Herr R. ROYON (CIOPORA) nahm zuerst zu der im Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 4 aufgeworfenen Frage Stellung. Er meinte, der von der Delegation Frankreichs vorgelegte Änderungsvorschlag, der sich nur auf vegetativ vermehrte Pflanzen beziehe, sollte nicht die Streichung dieser Vorschrift zur Folge haben. Aus Gründen, die noch nicht zu erkennen seien oder die sich aus der Entwicklung neuer Techniken ergeben könnten, werde sich eine solche Erweiterung der Schutzwirkung für andere Kategorien von Pflanzen vielleicht als ebenso notwendig erweisen. Aus diesem Grunde sollte seiner Ansicht nach Artikel 5 Absatz 4 beibehalten werden.

304.2. Herr Royon nahm auch zu Herrn Dr. Böringers Bemerkung über Endprodukte Stellung. Er meinte, der Vorschlag der Delegation von Frankreich wolle, wie Herr Laclavière es sehr deutlich erklärt habe, dem Züchter Kontrollrecht über Äpfel einräumen, die Teile einer Pflanze seien, jedoch sicherlich nicht über Flaschen Wein, für die dies nicht zutreffe.

304.3. Herr Royon sagte, er würde gerne auf Herrn Laclavières Erklärung über die Motive zurückkommen, die dem Änderungsvorschlag der Delegation Frankreichs zu Grunde lägen. Wie bereits gesagt worden sei, wolle der in Dokument DC/17 Rev. niedergelegte Wortlaut ebenso wie der von CIOPORA vorgeschlagene und in Anlage V von Dokument DC/7 wiedergegebene Text dem Züchter die Möglichkeit geben, in zwei Fällen eine Kontrolle auszuüben. Zunächst solle er die gewerbsmässige Ausnützung einer Sorte, für die einem Züchter Pflanzenzüchterrechte verliehen worden seien, kontrolliert werden können. Für Zierpflanzen, Obstbäume und viele vegetativ vermehrbare Pflanzen bestünden gegenwärtig sehr entwickelte Vermehrungstechniken, die es ermöglichten, geradezu unglaubliche Mengen von Pflanzen auf einem sehr kleinen Raum zu erzeugen. Auch Jungpflanzen seien bereits zur Genüge erwähnt worden. So könnten beispielsweise Zehntausende von Nelken- oder Chrysanthemenablegern in einem sehr kleinen Teil eines Treibhauses erzeugt werden. In der Vermehrungsphase könne die Sorte nicht von anderen unterschieden werden. Die Ableger seien wie kleine Grashalme oder winzige Zweige, und es sei unmöglich, die Sorte zu erkennen. Daher könne der Züchter nicht zum Vermehrer gehen und sagen, das sei seine Sorte; denn er würde ein grosses Risiko eingehen, wenn er sich irre oder wenn er zum Beispiel eine falsche Information über eine vermutete Rechtsverletzung erhalten habe. Die anschliessend verkauften Jungpflanzen oder das Vermehrungsmaterial würden sodann von einem Anbauer angepflanzt, der daraus Schnittblumen oder Obst erzeuge. Erst in dem Augenblick, zu dem diese Schnittblumen oder dieses Obst auf den Grosshandelsmarkt gebracht würden oder an dem einige Rosenbüsche in Plastiksäcke verpackt und etwa auf das Regal eines Supermarkts gestellt würden, könne der Züchter feststellen, wo sein Erzeugnis verkauft werde, und könne es auf hinreichend einfache Weise überprüfen. Herr Royon sagte, hier müsse er eine Parallele zu dem, was auf dem Gebiet der Patente geschehe, ziehen. Auch dort würden in der letzten Phase des Absatzes die Kontrollen durchgeführt, um festzustellen, ob Verletzungen stattgefunden hätten. Es gehe nicht darum, dass der Patentinhaber in dieser Phase seine Lizenzgebühr einziehen wolle. Diese werde bereits zum Zeitpunkt der Produktion eingezogen, nämlich von der Fabrik, die den Erfindungsgegenstand unter Lizenz herstelle. Doch es sei erst auf der Ebene des Einzelhandels möglich festzustellen, ob eine Verletzung stattgefunden habe. Dem Züchter gehe es lediglich darum, diese gleichen Möglichkeiten zu erhalten. Er möchte eine Kontrollmöglichkeit haben, und das Übereinkommen in seiner jetzigen Form enthalte sie ihm vor. Herr Royon führte weiter aus, der zweite im Änderungs-

vorschlag vorgesehene Fall sei folgender. In einem Lande, das nur den "Mindestschutz" gemäss dem gegenwärtigen Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 gewähre, könne ein Obstbaum- und Obstanbauer mit einem grossen Obstgarten eine gewisse in diesem Lande geschützte Sorte anbauen, wenn er den Züchter um eine Lizenz bitte, die Lizenzgebühr für jeden in seinem Obstgarten fortgepflanzten Baum zahle und dann eine Lizenz erhalte, um Obst zu erzeugen und zu verkaufen. Die Lizenzgebühren seien natürlich nur für die Vermehrung der Bäume zu entrichten. Der Obstanbauer könne dann das von ihm erzeugte Obst verkaufen. Die rechtliche und wirtschaftliche Beziehung zwischen dem Züchter und dem Lizenzinhaber bestehe darin, dass der Züchter sein Recht vergabe und der Obstanbauer dafür eine Lizenzgebühr zahle. Herr Royon betonte, dass der Züchter verpflichtet sei, die friedliche Ausnutzung der Lizenz zu gewährleisten. Wenn der über die Lizenz verfügende Obstanbauer nun das Obst auf den Markt nehme, könne es geschehen, dass er gegen Obst derselben Sorte in Wettbewerb treten müsse, das von Anbauern in Ländern erzeugt worden sei, in denen es keinen Schutz gebe. Es werde hingenommen, dass der Züchter die Benützung seiner Sorte in solchen Ländern nicht kontrollieren könne, aber es sei nicht annehmbar, dass der Züchter zusehen müsse, wie Obst seiner geschützten Sorte vor seiner Nase in dem Land verkauft werde, in dem ihm ein Schutzrecht gewährt werde. Einerseits werde seine Sorte, die für die Obsterzeugung bestimmt sei, gewerbmässig vertrieben, und andererseits könne er seinen Lizenznehmern die friedliche Ausnutzung ihrer Lizenz nicht gewährleisten. Unter diesen Umständen müsse der Obstanbauer sich sagen, dass er töricht war, ehrlich zu bleiben und die Zahlung von Lizenzgebühren auf sich zu nehmen, dass er in Zukunft den Züchter nicht mehr um eine Lizenz bitten werde, dass er Bäume der erwähnten Sorte in einem Lande kaufen werde, in dem kein Schutz bestehe, dass er diese dann in seiner Obstplantage anpflanzen und die erzeugten Früchte verkaufen werde. In diesem Falle habe der Obstanbauer dann keine Pflanzen vermehrt, sondern sie lediglich gekauft. Er verkaufe nur das Obst, das das Endprodukt sei, das von dem Übereinkommen in seiner gegenwärtigen Form nicht erfasst werde. Für diesen Fall wolle die CIOPORA Abhilfe schaffen. Es handle sich um eine ernstzunehmende Lücke im Übereinkommen, und man dürfe seinen Kopf nicht in den Sand stecken und sich gegen die Notwendigkeit einer Abhilfe sperren. Herr Royon sagte, er könne leider viele ähnliche Beispiele anführen. Es handle sich nicht darum, über einen vertretbaren Schutz hinauszugehen, sondern dem Züchter die Möglichkeit zu geben, sein Recht ganz normal und völlig angemessen in dem Lande auszuüben, das ihm Schutz für seine Sorte gewährt habe.

305. Der PRÄSIDENT fragte, ob der Vorschlag der Delegation Frankreichs förmlich unterstützt würde oder ob noch jemand hierzu Stellung nehmen möchte.

306. Herr R. DERVEAUX (Belgien) sagte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation Frankreichs.

307. Herr H. AKABOYA (Japan) erklärte, dass das neue japanische Gesetz, das Saat- und Pflanzgutgesetz, den gegenwärtigen Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 als Vorbild genommen habe. Sollte der Vorschlag der Delegation Frankreichs von den Verbandsstaaten angenommen werden, dann müsste Japan sein Gesetz entsprechend ändern. Er wünsche, dass die Verbandsstaaten diese Tatsache im Auge behalten, wenn sie ihre Entscheidung treffen.

308. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, er sei mit der Delegation Frankreichs und mit Herrn Royon der Meinung, dass es sich hier um eine sehr ernste Frage handle; er sehe aber Schwierigkeiten, dieses Problem in geeigneter Weise im Übereinkommen zu lösen. Ihm scheine aber immer noch ein Missverständnis zu bestehen. Sowohl Herr Laclavière als auch Herr Royon hätten überzeugend davon gesprochen, dass im Falle von vegetativ vermehrten Arten die Schutzrechtswirkung von Artikel 5 Absatz 1 geringer sei als für die Züchter generativ vermehrter Arten. Züchtern vegetativ vermehrter Arten sollte deswegen die Möglichkeit eingeräumt werden, das Endprodukt zu kontrollieren. Seiner Ansicht nach erleichtere der Vorschlag, der auf dem Tisch liege, die Kontrolle auf dem Markt überhaupt nicht, und er bringe in dem Punkt nichts Neues. Es werde immer dem Schutzrechtsinhaber überlassen bleiben, auf welche Weise er erfahre, dass aus Vermehrungsgut seiner Sorte erzeugte Ware auf den Markt gekommen sei. Der erste Satz des Vorschlags sei doch wohl so zu verstehen, dass sich die Wirkung des Schutzrechts automatisch bis auf das Endprodukt erstrecke. Dies heiße bei Schnittrosen oder Äpfeln dem Züchter die Möglichkeit zu geben, sein ausschließliches Recht auf dem Markt auszuüben. Er habe eigentlich noch nicht genau verstanden, ob dies wirklich die Absicht sei, die hinter diesem Vorschlag stehe, oder ob die Absicht nur sei, ein Kontrollinstrument zu schaffen.



309. Herr B.M. LEESE (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, der Vorschlag der Delegation Frankreichs werde sein Land vor ein doppeltes Problem stellen, da sowohl das Pflanzenpatentgesetz (Plant Patent Act) als auch das Gesetz zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Plant Variety Protection Act) geändert werden müssten. Die Änderung, die im letztgenannten Gesetz notwendig wäre, sei nicht durchführbar. Ihm scheine, diese Angelegenheit würde am besten der innerstaatlichen Gesetzgebung eines jeden Landes überlassen. Abschliessend wies Herr Leese darauf hin, dass die Endprodukte von geschütztem Material in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht geschützt werden.

310. Herr W.T. BRADNOCK (Kanada) sagte, er habe zwar viel Verständnis für das besondere Problem, das die Delegation Frankreichs und Herr Royon dargelegt hätten, müsse jedoch darauf hinweisen, dass im Falle einer Annahme des Änderungsvorschlags und falls dadurch der Schutz des Endprodukts obligatorisch werden sollte, Kanada wahrscheinlich nicht in der Lage wäre, das Übereinkommen zu unterzeichnen. Vermehrungsmaterial unterliege der Bundesgerichtsbarkeit und könne geschützt werden, doch sei dies für Endprodukte, die der Gerichtsbarkeit der Provinzen unterlägen, nicht möglich.

311. Herr R. ROYON (CIOPORA) meinte, die Bemerkungen von Dr. Böringer und Herrn Bradnock würden es rechtfertigen, auf das Missverständnis hinzuweisen, das allgegenwärtig zu sein scheine. Wenn man vom "Endprodukt" oder vom "gewerbsmässig vertriebenen Erzeugnis" spreche, so nur, weil der gegenwärtige Wortlaut von Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens sich auf das "gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis" beziehe. Man solle jedoch nicht denken, der Züchter werde eine Art Monopol für das sich im Handel befindende Endprodukt erhalten. Die CIOPORA verlange nicht mehr und nicht weniger, als was die Inhaber von Patenten für industrielle Produkte schon jahrzehntelang genossen hätten.

312. Herr F. ESPENHAIN (Dänemark) glaubte, seine Delegation könne den Vorschlag der Delegation Frankreichs nicht unterstützen. Dänemark sei sich über die zahlreichen Probleme im klaren, die als Beispiele angeführt worden seien. Eines da-

von sei das der Obstbäume, die in Ländern gekauft würden, in denen diese Bäume nicht geschützt würden. Er könne sagen, dass Dänemark diese Angelegenheit durch die Einführung einer Gesetzgebung gemäss Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens zu regeln beabsichtige.

313. Herr R. ROYON (CIOPORA) bedauerte, dass er vergessen habe, einen wichtigen Punkt zu erwähnen, der vielleicht eine Antwort auf die soeben von der Delegation Dänemarks gemachte Bemerkung und auf eine frühere Bemerkung von Dr. Böringer darstelle. Es sei gesagt worden, man könne versuchen, die Lücken im Übereinkommen auf eine andere Weise zu schliessen. Dr. Böringer habe sogar gesagt, er sähe nicht, wie dieses Problem durch die Änderung von Artikel 5 Absatz 1 gelöst werden könne. Herr Royon sagte, er wünsche nichtsdestoweniger zu betonen, dass der Zweck des Übereinkommens die Anerkennung eines ausschliesslichen Rechts des Züchters sei. Der Zweck bestehe nicht darin, Regeln aufzustellen, um den gewerbsmässigen Vertrieb von Pflanzenmaterial zu kontrollieren. Dies würde über das Ziel hinausgehen. Herr Royon meinte, es bleibe natürlich jedem Züchter überlassen, seine Rechte zu verteidigen, aber ihm sollten hierfür die Mittel zur Verfügung stehen. Ebenso wie Patentinhaber verklagen Züchter diejenigen, die ihre Rechte verletzen. Den Patentinhabern stünden dabei Gesetze zur Verfügung, die ihnen ein solches Vorgehen gestatteten. Angesichts des gegenwärtigen Wortlauts von Artikel 5 Absatz 1 hätten Züchter keine Mittel zum Handeln.

314. Herr S. MEJEGÅRD (Schweden) sagte, in seinem Lande sei die Frage der Ausdehnung der Rechte von Züchtern kürzlich erörtert worden. Die Erörterungen hätten sich besonders darauf bezogen, dem Züchter das Recht zu verleihen, Lizenzgebühren für das von der Konservenindustrie erzeugte und verwendete Vermehrungsgut zu erheben und dieses Recht auch auf das Endprodukt auszudehnen. Obwohl man der Ansicht gewesen sei, dass die besten Ergebnisse erzielt würden, wenn das Recht so weit wie möglich ausgedehnt werde, sei man doch zu dem Ergebnis gekommen, dass der Zeitpunkt hierfür ungeeignet sei. Aus diesem Grunde könne seine Delegation keine Änderung des Mindestschutzzumfangs annehmen.

315. Herr G. CUROTTI (Italien) sagte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der französischen Delegation.

316. Fräulein E.V. THORNTON (Vereinigtes Königreich) sagte, sie habe mit grossem Interesse die verschiedenen Ausführungen zu Artikel 5 zur Kenntnis genommen, und besonders die überzeugende Darstellung von Herrn Royon. Das Vereinigte Königreich habe sich einige Jahre lang mit der Frage beschäftigt, die Rechte der Pflanzenzüchter zu erweitern, und ihr Land sei durchaus bereit, darüber zu diskutieren und eine nationale Regelung im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 4 ins Auge zu fassen. Auf einigen Gebieten sei es durchaus möglich, eine gewisse Einigung zu erzielen und das Recht des Vereinigten Königreichs zu ändern. Fräulein Thornton fuhr fort, sie müsse jedoch sagen, dass das Vereinigte Königreich in diesem Punkt keine Änderung des Textes von Artikel 5, wie er im Entwurf enthalten sei, annehmen könne. Sollte er in der vorgeschlagenen Art geändert werden, so würde ihre Delegation in bezug auf die Unterzeichnung des neuen Übereinkommens vor sehr ernste Schwierigkeiten gestellt werden.

317. Herr R. GUY (Schweiz) sagte, seine Delegation sei von Herrn Royons Ausführungen sehr beeindruckt, er sei jedoch davon überzeugt, dass es für die Schweiz schwierig sein werde, den Vorschlag der französischen Delegation anzunehmen. Seine Delegation ziehe den im Entwurf enthaltenen Wortlaut vor, der in Absatz 4 jedem Staat die Möglichkeit gebe, seine Angelegenheiten insoweit selbst zu regeln.

318. Herr T.E. NORRIS (Neuseeland) sagte, die Gesetzgebung seines Landes entspreche weitgehend der des Vereinigten Königreichs. Seine Regierung könne daher die von der französischen Delegation vorgeschlagene Änderung nicht annehmen.

319. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) sagte, seine Delegation ziehe es vor, den von der französischen Delegation vorgebrachten Vorschlag nicht anzunehmen, sondern eine Lösung auf dem Wege des Artikels 5 Absatz 4 zu finden.

320. Herr J.F. VAN WYK (Südafrika) sagte, das Pflanzenzüchterrechtsgesetz von 1976 (Plant Breeder's Rights Act, 1976) gewähre den Mindestschutzzumfang gemäss Artikel 5 Absatz 1. Seine Delegation würde die Frage einer Erweiterung des Schutzzumfangs gerne den nationalen Instanzen überlassen.

321. Herr F. ESPENHAIN (Dänemark) sagte, seine Delegation schliesse sich der von der Delegation des Vereinigten Königreichs eingenommenen Haltung an.

322. Herr R. LOPEZ DE HARO (Spanien) sagte, die Gesetzgebung seines Landes sehe keinen Schutz des Endprodukts vor. Da die Einführung einer solchen Bestimmung sehr schwierig wäre, sei seine Delegation vorläufig gegen jegliche Erweiterung des Schutzzumfangs.

323. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) sagte, er gewinne aus der Debatte den Eindruck, dass der Vorschlag seiner Delegation auf einiges Wohlwollen gestossen sei, dass dieser in seiner gegenwärtigen Formulierung jedoch ernsthafte Schwierigkeiten hervorrufe und die Staaten nicht bereit seien, ihn zu akzeptieren. In Anbetracht des Interesses, das der Vorschlag nichtsdestoweniger erweckt habe, möchte er die Konferenz fragen, ob es annehmbar sei, eine kleine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu bilden, die die Möglichkeit prüfen solle, einen von der Konferenz annehmbaren Vorschlag zu formulieren.

324. Fräulein E.V. THORNTON (Vereinigtes Königreich) sagte, dass der Vorschlag zur Errichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre Delegation vor eine gewissen Schwierigkeit stelle. Sollte es der allgemeine Wunsch der Konferenz sein, eine Arbeitsgruppe aufzustellen, dann wäre das Vereinigte Königreich zur Teilnahme bereit, aber sie könne mit dem besten Willen nicht absehen, wie eine Übereinstimmung über einen Wortlaut erzielt werden könne, der anders laute als der von Artikel 5 des Entwurfs, ohne dabei die Bestimmungen von Absatz 4 dieses Artikels ausser Acht zu lassen, der die Angelegenheit für eine innerstaatliche Regelung offenhalte.

325. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sage, er glaube, dass noch einige Arbeitspapiere zu Artikel 5 Absatz 1 in Vorbereitung seien. Wenn das richtig sei, wäre es wohl klüger, zunächst einmal die Vorlage dieser Arbeitspapiere abzuwarten, einen Blick hineinzuworfen und dann zu entscheiden, ob man dem Vorschlag von Herrn Laclavière folgen sollte, eine Arbeitsgruppe zu bilden. In jedem Falle meine er, die Probleme des Schutzes seien gross genug, um zu verlangen, dass die Konferenz sich Zeit nehme, darüber nachzudenken. Ob diese Überlegungen zu einer Änderung des Wortlauts des Entwurfs führen könnten, sollten oder müssten, sei eine ganz andere Frage. Er schlage daher vor, die Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

326. Der PRÄSIDENT sagte, er sehe, dass Herr Laclavière einverstanden sei.

327. Es wurde beschlossen, die Erörterung zu Artikel 5 erst wieder aufzunehmen, wenn weitere einschlägige Arbeitspapiere vorgelegt worden seien. (Fortsetzung Absatz 883.)

328. Dr. A. BOSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, bevor die Erörterung zu Artikel 6 beginne, möchte er mitteilen, dass die Delegationen Südafrikas und Italiens ihre Plätze im Vollmachtenprüfungsausschuss und in der Arbeitsgruppe über Artikel 13 tauschen würden. Italien werde Mitglied des Vollmachtenprüfungsausschusses, und an seiner Stelle werde Südafrika in der Arbeitsgruppe über Artikel 13 vertreten sein.

329. Frau O. REYES-RETANA (Mexiko) sagte, ihre Delegation wünsche, die früheren Ausführungen der Delegation der Libysch-Arabischen Dschamahirija zu unterstützen und darauf hinweisen, dass sie nicht damit einverstanden gewesen sei, dass ein Land wie Südafrika zum Mitglied des Vollmachtenprüfungsausschusses bestimmt worden sei. Sie glaube, dass die Ernennung Südafrikas als Mitglied irgendeines Ausschusses der Konferenz den Beitritt neuer Staaten zur UPOV keineswegs ermöglichen werde.

330. Fräulein R.E. SILVA Y SILVA (Peru) sagte, ihre Delegation unterstütze die Bemerkung der Delegation Mexikos voll und ganz.

331. Herr S. OMAR (Irak) erklärte im Namen der Regierung der Republik Irak, die Anwesenheit Südafrikas als Mitglied würde als Hindernis für den Beitritt seines Landes zur UPOV darstellen.

332. Dr. Z. SZILVASSY (Ungarn) sagte, seine Delegation unterstütze aufs stärkste die früheren Ausführungen der Delegation der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija.

333. Herr B. SADRI (Iran) sagte, seine Delegation unterstütze die soeben gemachten Ausführungen.

334. Herr M. TOURKMANI (Marokko) sagte, seine Delegation unterstütze die soeben gemachten Ausführungen.

335. Herr M. LAM (Senegal) sagte, seine Delegation unterstütze die soeben gemachten Ausführungen.

336. Herr J.F. VAN WYK (Südafrika) sagte, seine Delegation erachte es als notwendig, nachdrückliche Einwände gegen die Einführung politischer Überlegungen auf einer Konferenz zu erheben, die zwar eine diplomatische Konferenz sei, sich jedoch mit einem rein technischen Thema befasse. Es gebe geeignete internationale Gremien, die sich mit politischen Angelegenheiten befassen würden, und er schlage vor, diese Angelegenheiten solchen Gremien zu überlassen, statt sie auf dieser Konferenz anzuschneiden.

Artikel 6: Schutzvoraussetzungen

337. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a.

338. Herr A. HEITZ (Büro der UPOV) wies darauf hin, dass Dokument DC/197, das einen redaktionellen Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland enthalte, soeben verteilt worden sei. Es werde dort vorgeschlagen die Wörter "einer Sorte" aus dem Satz "der Züchter einer Sorte" zu Beginn des ersten Satzes von Artikel 6 Absatz 1 zu streichen.

339. Es wurde beschlossen, Dokument DC/19 an den Redaktionsausschuss weiterzuleiten.

340. Der PRÄSIDENT forderte die Delegation des Vereinigten Königreichs auf, die in den Dokumenten DC/15 und DC/20 niedergelegten Änderungsvorschläge zu erläutern.

341. Herr A.F. KELLY (Vereinigtes Königreich) sagte, seine Delegation betrachte beide Vorschläge als rein redaktionelle Änderungen, durch die Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a klarer und vielleicht etwas kürzer werden solle. Dokument DC/15 betreffe den ersten und die zwei letzten Sätze. Eine kleine Änderung im Aufbau des ersten Satzes solle diesen durch die Streichung der Wörter "das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist" und durch die Änderung des Ausdrucks "its origin" in "the origin" im englischen Text vereinfachen. Es wurde ferner angeregt, den Sinn der beiden letzten Sätze durch ihre Zusammenfassung und Kürzung klarer zu gestalten, so dass sie nun folgendermassen lauten würden: "Eine Sorte kann durch jedes Merkmal, das genau erkannt und beschrieben werden kann, bestimmt und unterschieden werden." Dieser Wortlaut habe durch die Streichung der Wörter "morphologischer oder physiologischer" den Vorzug, dass er verhindere, dass die Erwähnung der beiden im Text des Entwurfs genannten Arten von Merkmalen als Einschränkung gesehen werde. In Dokument DC/20 werde im zweiten Satz

eine relativ geringfügige redaktionelle Änderung vorgeschlagen. Vor allem, um ihn in Übereinstimmung mit den französischen und deutschen Fassungen zu bringen, solle aus dem Satz "or a precise description" das Wort "a" gestrichen werden.

342. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) sagte, Herr Kellys Wortlaut sei zwar kürzer, er finde ihn aber weniger präzise als den des Entwurfs. Es sei nicht eine Frage des künstlichen oder natürlichen Ursprungs der Sorte, sondern der Variation, aus der die Sorte entstehe. Eine Mutation könne künstlich herbeigeführt werden oder natürlich erfolgen. Aus dieser Variation entstehe dann die Sorte durch ein Selektionsverfahren. Herr Bustarret meinte auch, es sei bedauerlich, die Wörter "morphologische und physiologische" fortzulassen. Der von Herrn Kelly vorgeschlagene Wortlaut sei sicherlich nicht unannehmbar, aber er stelle keine besondere Verbesserung des Entwurfs dar. Da die Konferenz sich geeinigt habe, nur die wirklich nötigen Änderungen vorzunehmen, sei er für eine Beibehaltung des im Entwurf enthaltenen Wortlauts.

343. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) sagte, seine Delegation habe keine besondere Meinung zu dem Vorschlag, "seinen Ursprung" durch "den Ursprung" zu ersetzen. Sie unterstütze hingegen den Vorschlag, die Wörter "morphologische und physiologische" zu streichen und beiden letzten Sätze zusammenzufassen.

344. Herr F. ESPENHAIN (Dänemark) sagte, seine Delegation unterstütze die von der Delegation der Niederlande soeben dargelegte Ansicht.

345. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, die erste Priorität seiner Delegation zum Einleitungssatz von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a sei, den Text so zu belassen, wie er im Entwurf stehe. Sollte sich eine Mehrheit für den Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs finden, würde seine Delegation ihre Haltung noch einmal überprüfen. Ausserdem habe seine Delegation den Eindruck, dass es sich bei der vorgeschlagenen Neuformulierung der letzten beiden Sätze nicht nur um redaktionelle Änderungen handle. Sie sei der Ansicht,



diese Sätze würden auch eine sachliche Änderung beinhalten. Die Wörter "... die Merkmale, die es ermöglichen ..." wurden nämlich durch die Wörter "... jedes Merkmal ..." ersetzt. Dr. Böringer meinte, die Erörterung in den technischen Arbeitsgruppen, im Technischen Ausschuss und im Rat der UPOV hätten bisher zu dem Schluss geführt, dass man sehr genau prüfen müsse, welches Merkmal für die Unterscheidbarkeit herangezogen werden könne, und dass in allen Fällen die hierfür verwendeten Merkmale einer genauen Erkennung und Beschreibung zugänglich sein müssten. Seine Delegation wage noch nicht zu entscheiden, ob der Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs hier nicht eine Verpflichtung enthalte, dass "jedes" Merkmal für die Unterscheidung herangezogen werden müsse, gleichgültig wie fein die Methoden seien, mit denen es festgestellt werden könne. Abschliessend sagte Dr. Böringer, seine Delegation könne dem in Dokument DC/20 niedergelegten Vorschlag zustimmen, da er den deutschen Text nicht berühre.

346. Herr A.F. KELLY (Vereinigtes Königreich) bemerkte, die von Dr. Böringer den Wörtern "... jedes Merkmal ..." gegebene Auslegung sei wohl möglich, aber es scheine ihm, dass die von ihm erwähnten überfeinen Methoden zur Feststellung der Unterscheidungsmerkmale auch vom Wortlaut des Entwurfs erfasst würden. Herr Kelly vertrat die Auffassung, jedes Merkmal könne als morphologisches oder physiologisches bezeichnet werden. Man könne für einen chemischen Unterschied einen physiologischen Ursprung finden usw. Er glaube daher, Dr. Böringers Bemerkung sei zutreffend; er glaube jedoch nicht, dass es sich um einen gewichtigen Einwand handle.

347. Der PRÄSIDENT nahm an, dass die Delegation der Bundesrepublik Deutschland sich offensichtlich der Meinung der Mehrheit anschliessen wolle, und fordere daher die anderen Delegationen auf, ihren Standpunkt bekanntzugeben.

348. Herr R. GUY (Schweiz) sagte, seine Delegation glaube, dass der erste Satz von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a im Entwurf genauer sei als in der kürzeren Fassung, die die Delegation des Vereinigten Königreichs in Dokument DC/15 vor-

schlage. Was den letzten Satz dieses Vorschlags anbetreffe, neige er dazu, die Meinung der Delegation der Bundesrepublik Deutschland zu teilen, dass er zu einem geringfügigen Bedeutungswandel führe. Sollte die Konferenz darin übereinstimmen, dass alle Merkmale entweder morphologischer oder physiologischer Art sein müsste, bestehe seiner Ansicht nach kein Grund zur Änderung des Entwurfs.

349. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) sagte, seine Delegation habe sich, als sie den Vorschlag, die Wörter "morphologischer oder physiologischer Art" zu streichen, unterstützt habe, noch nicht zu der Einführung des Wortes "jedes" geäußert, was eine weitere Frage sei. Sie sei der Ansicht, man brauche das Wort nicht hinzuzufügen und schlage vor, der Text solle bei den Wörtern "durch Merkmale" verbleiben.

350. Herr A.F. KELLY (Vereinigtes Königreich) sagte, seine Delegation nehme die von der Delegation der Niederlande vorgeschlagene Änderung an.

351. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) sagte, die Wörter "morphologische oder physiologische Merkmale" seien nur verwendet worden, um darauf hinzuweisen, dass es auch andere Merkmale als morphologische gebe, Merkmale, die beispielsweise mit biochemischen Mitteln festgestellt würden, seien "physiologisch" im weiteren Sinne des Wortes.

352. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) fragte, ob ein Delegierter glaube, dass die Einbeziehung der Wörter "morphologische oder physiologische Merkmale" eine einschränkende Wirkung habe. Seine Delegation glaube, dass eine Einschränkung nicht beabsichtigt gewesen sei, weshalb sie die Streichung dieser Wörter befürworte. Im Code der Nomenklatur von Kulturpflanzen würden hingegen auch zytologische und chemische Merkmale erwähnt. Die Tatsache, dass solche Unterscheidungsmerkmale im Übereinkommen nicht erwähnt würden, könnte glauben machen, das Übereinkommen schliesse diese Merkmale ausdrücklich aus. Der Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs, der jede Bezugnahme auf spezifische Unterscheidungsmerkmale auslasse, zeige, dass nicht die Absicht bestehe, in dieser Beziehung einschränkend zu sein.

353. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) sagte, die Wörter "morphologische oder physiologische Merkmale" seien nicht restriktiv gemeint; sie seien im Gegenteil allumfassend.

354. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) fragte, ob die Delegierten aus diesem Grunde die Streichung der Wörter "morphologische oder physiologische" unterstützen könnten, welche, selbst wenn sie von der Konferenz richtig verstanden würden, bei anderen zu Missverständnissen führen könnten, die dieses Schweigen des Übereinkommens zu zusätzlichen Unterscheidungsmerkmalen, wie sie im Code der Nomenklatur von Kulturpflanzen enthalten seien, falsch auslegen könnten.

355. Herr W.T. BRADNOCK (Kanada) sagte, seine Delegation ziehe die von der Delegation des Vereinigten Königreichs vorgeschlagene Formulierung vor. Der Wortlaut des Entwurfs könne zu Missverständnissen führen, wie es in seinem Lande bereits geschehen sei.

356. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) stellte fest, dass die Konferenz sich darin einig sei, die Wörter "morphologische und physiologische Merkmale" im weitesten Sinne zu verstehen. Er frage nun, ob einer der Delegierten in diesem Raum ihm ein Merkmal nennen könne, das nicht unter diesen Begriff im weitesten Sinne falle.

357. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) sagte, er könne Dr. Böringers Frage nicht beantworten. Er glaube, er könne ein Merkmal nennen, das weder morphologischer noch physiologischer Art sei, doch warum solle das Übereinkommen sich ausdrücklich auf zwei Arten von Merkmalen beziehen, wenn sie auf jedes Merkmal oder jede Art von Merkmalen Bezug nehme? Die ausdrückliche Bezugnahme führe häufig zu der Ansicht, andere Arten als die im Code der Nomenklaturerwähnten seien ausgeschlossen.

358. Herr J.F. VAN WYK (Südafrika) sagte, seine Delegation unterstütze den berechtigten Änderungsvorschlag.

359. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) sagte, er persönlich sei nicht dafür, den Entwurf zu ändern, ausser in den Punkten, wo es zu Schwierigkeiten gekommen sei. Er würde jedoch gerne sehen, wenn die Wörter "morphologische oder physiologische" gestrichen würden. Er glaube, der vorgelegte Vorschlag in der englischen Fassung entbehre auch nach Streichung des Wortes "jeder" der Klarheit. Im ersten Satz von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a heisse es, dass "... die Sorte sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen müsse ...". Er würde es gerne sehen, dass der letzte Satz diesem Satz angepasst werde und schlage folgenden Wortlaut vor: "Die Merkmale, die eine Sorte beschreiben und unterscheiden, müssen genau erkannt und beschrieben werden können."

360. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) sagte, wenn er richtig verstehe, stimme Herr Bustarret einer Streichung der Wörter "morphologische oder physiologische" zu. Er selbst glaube, es sei wohl Sache des Redaktionsausschusses, eine Lösung für das andere hier aufgeworfene Problem zu finden.

361. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, er habe geglaubt, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a werfe keine Probleme auf. Es sei jedoch offensichtlich, dass diese Bestimmung mehrere kleine Probleme enthalte, und er glaube, die Konferenz solle die Angelegenheit nicht ausschliesslich dem Redaktionsausschuss überlassen. Er befürworte jede Verbesserung des Textes, doch er würde gerne noch einmal auf Papier geschrieben sehen, was jetzt die allgemeine Meinung des Plenums sei.

362. Es wurde beschlossen, die Erörterung über Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a fortzusetzen, nachdem das Sekretariat dem Plenum eine Neuformulierung des in Dokument DC/15 niedergelegten Vorschlags unterbreitet haben wird. (Fortsetzung unter 403).

## SECHSTE SITZUNG

Mittwoch, 11. Oktober 1978

Nachmittag

363. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b.

364. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) bezog sich auf Dokument DC/21, in dem ein Vorschlag seiner Delegation zur Abänderung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii niedergelegt sei. Seine Delegation betrachte ihren Vorschlag als eine rein redaktionelle Angelegenheit, die an den Redaktionsausschuss zu verweisen sei.

365. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) sagte, er habe einige Schwierigkeiten, den Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland anzunehmen. Er befürchte, dass das Wort "Bäume" in seinem allgemein gebräuchlichen Sinne Obstbäume ausschliessen könnte. Der Entwurf hingegen, der von Wald-, Obst- und Zierbäumen spreche, sei völlig klar. Er frage sich, ob es wirklich nötig sei, einen Wortlaut zu ändern, der bisher keinerlei Anlass zu Bemerkungen gegeben habe.

366. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) erwiderte, dies sei ursprünglich kein Vorschlag seiner Delegation, sondern er stamme von einer Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses für die Revision des Übereinkommens. Wenn die Mehrheit der Delegationen der Verbandsstaaten nicht mehr der Meinung sei, dass der Text vereinfacht werden sollte, dann sei seine Delegation bereit, den Vorschlag zurückzuziehen.

367. Herr A. W. A. M. VAN DER MEEREN (Niederlande) sagte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland.

368. Herr J. F. VAN WYK (Südafrika) sagte, seine Delegation unterstütze ebenfalls die vorgeschlagene Änderung.

369. Herr G. CUROTTI (Italien) sagte, seine Delegation unterstütze ebenfalls die vorgeschlagene Änderung.

370. Herr F. ESPENHAIN (Dänemark) sagte, seine Delegation habe keine bestimmte Ansicht in dieser Angelegenheit und würde die Meinung der Mehrheit unterstützen.

371. Herr A. F. KELLY (Vereinigtes Königreich) sagte, seine Delegation sei in einer ähnlichen Lage wie die Dänemarks und würde die Ansicht der Mehrheit unterstützen.

372. Herr S. MEJEGÅRD (Schweden) sagte, seine Delegation würde ebenfalls die Ansicht der Mehrheit unterstützen.

373. Herr R. GUY (Schweiz) sagte, seine Delegation würde ebenfalls die Ansicht der Mehrheit unterstützen.

374. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) sagte, er habe gewisse Schwierigkeiten, die vorgeschlagene Änderung anzunehmen, da das Übereinkommen vorsehe, dass der französische Wortlaut im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Texten ausschlaggebend sei. Es falle den Franzosen etwas schwer, Obstbäume in die allgemeine Kategorie von Bäumen einzureihen. Obstbäume seien eine Kategorie für sich..

375. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) schlug vor, die Schwierigkeit durch die Verwendung des Ausdrucks "Bäume, einschliesslich Obstbäume" zu vermeiden.

376. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) sagte, er betrachte den Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland immer noch als unklarer als den Wortlaut des Entwurfs.

377. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, aus der Sicht seiner Delegation sei es der einstimmige Beschluss des Ad-hoc-Ausschusses über die Revision des Übereinkommens gewesen, diesen Vorschlag vorzulegen. Da der Vorschlag zu Auslegungsschwierigkeiten zu führen scheine, ziehe seine Delegation ihn zurück. Dr. Böringer dankte allen Delegationen, die ihn unterstützt hätten.

378. Herr B. LACLAVIERE dankte der Delegation der Bundesrepublik Deutschland für das von ihr gezeigte Verständnis.

379. Der PRÄSIDENT meinte, da keine andere Delegation den in Dokument DC/21 niedergelegten Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen habe, werde Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii vorbehaltlich weiterer Bemerkungen und Vorschläge seine im Entwurf enthaltene Fassung beibehalten.

380. Herr F. ESPENHAIN (Dänemark) sagte, die Bemerkungen seiner Regierung zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii seien in Dokument DC/11 enthalten. Seine Regierung sei etwas besorgt über die Einführung einer Frist von 6 Jahren, für den Vertrieb gewisser Pflanzengruppen im Ausland. Er ziehe vor, die derzeitige Bestimmung einer für alle Pflanzen gültigen Vierjahresfrist beizubehalten.

381. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass niemand die von der dänischen Delegation zum Ausdruck gebrachte Besorgnis teile.

381. Herr W. T. BRADNOCK (Kanada) fragte, ob der vorgeschlagene Artikel 35 über die Übergangsregelung für das Erfordernis der Neuheit bedeute, dass ein Verbandsstaat nicht an die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii erwähnten

Fristen von 4 und 6 Jahren für den Vertriebsgebundenen sei, wenn er die Bestimmungen des Übereinkommens zum ersten Mal auf eine bestimmte Art anwende. Er glaube zu wissen, dass das Recht einzelner Verbandsstaaten vorsehe, dass Sorten vor ihrer Anmeldung schon seit längerer Zeit gewerbsmässig vertrieben worden sein dürften.

383. Dr. D. BÖRINGER meinte, man habe es hier mit zwei ganz verschiedenen Fragen zu tun. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii befasse sich nur mit einer Frist, während welcher die Sorte in einem anderen Staat feilgehalten oder gewerblich vertrieben werden könne, ohne dass hierdurch das Erfordernis der Neuheit in dem Anmeldestaat berührt werde. Die Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit in Artikel 35 sei ein ganz anderer Fall. Herr Bradnock habe insofern recht, als einige Staaten vorgesehen hätten, dass auch Sorten, die mehrere Jahre vor ihrer Anmeldung bereits gezüchtet worden wären, schutzfähig seien, wenn das Übereinkommen erstmals auf eine Art angewandt werde. In der Bundesrepublik Deutschland seien das beispielsweise bisher zufällig auch vier Jahre gewesen. Die Länge dieser Frist habe jedoch überhaupt nichts mit der Frist von Artikel 6 zu tun. Einige Verbandsstaaten würden das Erfordernis der Neuheit überhaupt nicht einschränken, andere wiederum sähen eine viel längere Frist als vier Jahre vor.

384. Der PRÄSIDENT forderte die Anwesenden auf, Bemerkungen über Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i zu machen.

385. Herr B. M. LEESE (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, er würde bestätigen, dass geplant sei, das Gesetz zum Schutz der Pflanzenzüchtungen (Plant Variety Protection Act) geringfügig zu ändern, um es Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i anzupassen. Die einjährige "Schonfrist", die in den Wortlaut dieses Artikel im Entwurf aufgenommen worden sei, sei im "Plant Variety Protection Act" bereits enthalten. Was nun das Pflanzenpatentgesetz (Plant Patent Act) anbetreffe, so werde sein Land sich auf die im vorgeschlagenen Artikel 34 A Absatz 2 enthaltene Ausnahme stützen.



386. Herr F. ESPENHAIN (Dänemark) sagte, die Ansichten seiner Regierung zur Einführung der sogenannten "Schonfrist" von einem Jahr seien in Dokument DC/11 enthalten. Falls es erforderlich sei, eine solche Einschränkung vorzusehen, so ziehe es seine Regierung vor, wenn sie die Form einer Sonderbestimmung wie die Ausnahmen in Artikel 34 A annehmen würde.

387. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass niemand den Wunsch der dänischen Delegation unterstütze.

388. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

389. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 6 Absatz 1, Buchstabe c.

390. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

391. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d.

392. Herr A. F. KELLY (Vereinigtes Königreich) sagte, seine Delegation sei der Ansicht, dass der letzte Satz von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d im englischen Text durch die Hinzufügung des Wortes "defined" klarer werden könnte. Bei einer früheren Stelle in diesem Artikel werde auf einen bestimmten vom Züchter festgelegten Zyklus Bezug genommen, und es sei daher besser mit den Worten zu schliessen "am Ende eines jeden festgelegten Zyklus".

393. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) meinte, seine Delegation habe keinen Einwand gegen die vorgeschlagene Hinzufügung. Wenn sie jedoch wörtlich ins

Französische übersetzt würde, wäre sie nicht ganz korrekt, weshalb er vorschlage, folgende Formulierung für den französischen Text zu verwenden : "à la fin de chaque cycle ainsi défini".

394. Der PRÄSIDENT war der Ansicht, die vorgeschlagene Änderung sei verhältnismässig gering, weshalb auf das nach den Verfahrensregeln der diplomatischen Konferenz im allgemeinen übliche Dokument verzichtet werden könne, falls die Konferenz keine Einwände erhebe.

395. Herr W. BURR (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, seine Delegation habe noch einige Schwierigkeiten mit dem Vorschlag. Der deutsche Wortlaut des Entwurfs laute : "... am Ende eines jeden Zyklus." Die Bedeutung dieses Textes sei klar. Wenn der Text jedoch geändert werde, dann heisse es entsprechend dem französischen Vorschlag : "... am Ende eines jeden so festgelegten Zyklus"; in diesem Fall gehe der deutsche Wortlaut weiter als der englische Wortlaut. Herr Burr sei nicht sicher, ob die vorgeschlagenen Änderungen in den drei Sprachen wirklich gleichbedeutend seien.

396. Herr A. F. KELLY (Vereinigtes Königreich) sagte, dass der englische Text folgendermassen geändert werden könnte : "... at the end of each cycle thus defined" falls dies zu einer besseren Annäherung der drei Texte führe.

397. Der PRÄSIDENT fragte, ob der Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs förmlich unterstützt würde. Er stellte fest, dass ihn niemand unterstützte.

398. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

399. Der PRÄSIDENT eröffnete die Diskussion von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e.

400. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

401. Der PRÄSIDENT eröffnete die Diskussion von Artikel 6 Absatz 2.

402. Artikel 6 Absatz 2 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

403. Der PRÄSIDENT eröffnete erneut die Erörterung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und forderte die Anwesenden auf, Bemerkungen zu Dokument DC/31 zu machen, in dem die vom Büro des Verbands aufgezeichneten vorläufigen Ergebnisse der früheren Diskussionen zu diesem Artikel niedergelegt seien. (Fortsetzung von 362)

404. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) sagte, seine Delegation nehme den Wortlaut in der in Dokument DC/31 niedergelegten Fassung in allen drei Sprachen an.

405. Herr A. F. KELLY (Vereinigtes Königreich) stellte fest, dass der englische Text dem französischen besser entsprechen würde, wenn der letzte Satz der englischen Fassung folgendermassen abgeändert würde : "The characteristics which permit a variety to be defined and distinguished must be capable of precise recognition and description."

406. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a wurde vorbehaltlich der im letzten Absatz genannten Änderung in der in Dokument DC/31 niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 7 : Amtliche Prüfungen von Sorten ; vorläufiger Schutz

407. Der PRÄSIDENT eröffnete die Diskussion über Artikel 7 und forderte die Delegation der Bundesrepublik Deutschland auf, ihre in Dokument DC/22 niedergelegten Änderungsvorschläge zu erläutern.

408.1 Herr W. BURR (Bundesrepublik Deutschland) sagte, die in Dokument DC/22 vorgeschlagenen Änderungen seien weithin das Ergebnis der Diskussionen im Ad-hoc-Ausschuss über die Revision des Übereinkommens. Die Delegationen der Verbandsstaaten möchten sich erinnern, dass damals eine eingehende Erörterung über die Folgen der Tatsache stattgefunden habe, dass bei verschiedenen botanischen Arten die Möglichkeit bestehe, die Vermehrung sowohl generativ als auch vegetativ vorzunehmen. Deshalb sei man damals provisorisch zu dem Schluss gekommen, dass der letzte Teil des zweiten Satzes von Artikel 7 Absatz 1, welcher laute :  
"... unter Berücksichtigung ihres üblichen Vermehrungssystems ...", in die Mehrzahl gesetzt werden sollte, damit den prüfenden Stellen zumindest die Möglichkeit gegeben werde, die verschiedenen Vermehrungssysteme entsprechend zu berücksichtigen.

408.2 Herr Burr fuhr fort, indem er sagte, dass der Vorschlag, das Wort "Staat" durch das Wort "Verbandsstaat" zu ersetzen, rein redaktioneller Art sei, damit die in Artikel 7 Absatz 2 benützten Begriffe denen der anderen Artikel des Entwurfs entsprächen.

408.3 Herr Burr schloss, indem er sagte, es habe sich während der Diskussion im Ad-hoc-Ausschuss herausgestellt, dass das Recht einiger Verbandsstaaten einen vorläufigen Schutz vorsehe, wonach der Anmelder Dritte wegen Handlungen, die diese während der Zeit zwischen der Antragstellung und der Entscheidung über die Schutzrechtserteilung begangen hätten, erst noch der Schutzrechtserteilung gerichtlich verfolgen könne. Seine Delegation glaube daher, dass es richtiger sei, im Artikel 7 Absatz 3 die Wörter "... für die Zeit ..." statt der Wörter "... in der Zeit von ..." zu verwenden. Diese Änderung hätte den Vorzug, dass es offen bleibe, ob schon während oder erst nach dieser Zeit Klagen erhoben werden könnten.

409. Herr B. M. LEESE (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte sich im Namen seiner Delegation mit den erläuternden Anmerkungen zu Artikel 7 auf Seite 18 des Entwurfs einverstanden. Im Lichte dieser Auslegung verstehe sie Artikel 7 dahingehend, dass nicht die Regierung selbst verpflichtet sei, die notwendigen Untersuchungen zur Bestimmung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit durchzuführen, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass die in dieser Auslegung angeführten Bedingungen erfüllt seien.

410. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) meinte, der Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland für die Änderung von Artikel 7 Absatz 1 weiche insofern leicht von der Schlussfolgerung, zu denen der Ad-hoc-Ausschuss gekommen sei, ab, als das Wort "üblich" beibehalten worden sei. Bei vielen Pflanzen könne man nicht von der "üblichen Art der Vermehrung" sprechen. Bei Mais, wo Inzuchtlinien durch Inzucht hervorgerufen und Hybriden durch Kreuzung erzeugt würden, gebe es kein "übliches" Vermehrungssystem. Seine Delegation glaube, man habe sich darauf geeinigt, das Wort "üblich" zu streichen. Er selbst sei der Ansicht, dass der Vorschlag in Dokument DC/22 das Problem, das immer wieder erörtert werde, nicht lösen könne; er sagte, er sei bereit, einen schriftlichen Alternativvorschlag zur Abänderung des zweiten Satzes von Artikel 7 Absatz 1 zu machen, der etwa folgendermaßen lauten sollte : "Diese Prüfung soll den verschiedenen botanischen Gattungen und Arten unter Berücksichtigung ihres Vermehrungssystems angepasst sein." Zuvor würde er allerdings gerne erfahren, welcher Gedanke dem von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Vorschlag zugrundeliege.

411. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, der Vorschlag seiner Delegation sei der Versuch, das Ergebnis wiederzugeben, das in der Ad-hoc-Gruppe erreicht worden sei. Er müsse jedoch zugeben, dass die Wörter "üblich" im deutschen Text und "normal" im englischen Text wahrscheinlich verschiedene Bedeutungen hätten. Er glaube, "normal" sei strenger als "üblich", was vielleicht durch das Wort "usual" genauer übersetzt würde. Durch die Verwendung des Wortes "üblich" habe seine Delegation verhindern wollen, dass die Prüfungsmethoden über den Rahmen der Vermehrungssysteme, nach denen die Sorten üblicherweise erzeugt würden, hinausgehen müssten. Sie habe ausschließen wollen, dass ein Züchter

grundlos verlangen könne, dass seine Sorte in der einen oder anderen ganz besonderen Weise geprüft werden müsse.

412. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) glaubte, dass das Wort "normal" im englischen Text dem französischen "habituel" und dem deutschen "üblich" nicht entspreche. Zweck von Artikel 7 Absatz 1 sei es doch, der im allgemeinen mit "üblich" bezeichneten Vermehrungsweise Rechnung zu tragen. Herr Duyvendak habe die Inzuchtlinien von Mais angeführt. Selbstverständlich sei die Vorstellung der Homogenität bei einer allogamen Pflanze wie zum Beispiel einer Inzuchtlinie von Mais nicht dieselbe wie für eine reine Linie einer autogamen Pflanze. Daher müsse im Falle einer allogamen Pflanze mehr Spielraum gegeben werden, und die verschiedenen Prüfungskriterien müssten dem "üblichen" Vermehrungssystem der betreffenden Art besonders in bezug auf Homogenität Rechnung tragen.

413. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) sagte, gerade weil dem bestimmten Fall, mit dem man arbeite, Rechnung getragen werden müsse, habe er die Streichung der Wörter "normal", "habituel" oder "üblich" vorgeschlagen.

414. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sah im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Abänderung von Artikel 7 Absatz 1 zwei Probleme. Zunächst müsse festgestellt werden, ob es für die Delegation der Bundesrepublik Deutschland wichtig sei, das Wort "üblich" beizubehalten. Sollte dies der Fall sein, so gelte es die Frage zu klären, ob im Englischen und Französischen entsprechende Wörter gefunden werden könnten.

415. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) unterstützte den Vorschlag der Delegation der Niederlande, die Wörter "normal", "habituel" und "üblich" zu streichen.

416. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, seine Delegation lege grossen Wert darauf, das Wort "üblich" beizubehalten, falls der zweite Satz von Artikel 7 Absatz 1 beibehalten werde.

417. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) sagte, er würde es begrüßen, wenn der ganze zweite Satz gestrichen werden könnte. Die Durchführung der Prüfungen würde dann vollständig durch Artikel 6 geregelt. Er schlage daher vor, dass der zweite Satz Artikel 7 Absatz 1 gestrichen werde.

418. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) vertrat die Ansicht, es sei falsch, den ganzen zweiten Satz zu streichen ; persönlich würde er jedoch folgende Formulierung annehmen können : "Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art angepasst sein."

419. *Es wurde beschlossen, die Diskussion zu Artikel 7 Absatz 1 fortzusetzen, sobald der im vorigen Absatz niedergelegte Vorschlag von der Delegation Frankreichs förmlich vorgelegt worden sei. (Fortsetzung unter 470)*

420. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung zu der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 7 Absatz 2.

421. *Artikel 7 Absatz 2 wurde ohne Aussprache in der in Dokument DC/22 niedergelegten Fassung angenommen.*

422. Der PRÄSIDENT eröffnete die Diskussion zu der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 7 Absatz 3.

423. Herr J. WINTER (ASSINSEL) sagte, sein Verband unterstütze den in Dokument DC/22 niedergelegten Änderungsvorschlag. Er wünsche jedoch auch eine grundsätzliche Erklärung abzugeben. Der vorläufige Schutz sei für die ASSINSEL eine Frage von höchster Bedeutung. Der Verband sei sich darüber klar, dass es wahrscheinlich nicht möglich sein werde, für Artikel 7 Absatz 3 eine Formulierung zu finden, welche den Verbandsstaaten vorschreibe, einen vorläufigen Schutz zu gewähren. Ein solcher

Schutz bestehe in Frankreich, mit gewissen Unterschieden im Vereinigten Königreich und auch in der Schweiz. Die ASCINSEL bitte daher, von ihrem Wunsch Kenntnis zu nehmen, dass die UPOV eine Empfehlung herausgeben möge, innerhalb ihrer Verbandsstaaten möglichst einen einheitlichen Sortenschutz vorzusehen.

424. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) schlug vor, dass die englischen und französischen Übersetzungen des deutschen Wortes "für" vom Redaktionsausschuss geprüft werden sollten. Er glaube, Redewendungen wie "in respect of" und "en ce qui concerne" seien wohl besser als "for" und "pour".

425. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) sah keinen Grund dafür, den Wortlaut des Entwurfs für Artikel 7 Absatz 3 nicht beizubehalten. In jedem Falle scheine ihm die vorgeschlagene Änderung keine Sachfrage zu sein.

426. Es wurde beschlossen, den in Absatz 424 enthaltenen Vorschlag an den Redaktionsausschuss zu verweisen.

427. Artikel 7 Absatz 3 wurde vorbehaltlich der im vorangegangenen Absatz erwähnten Entscheidung in der in Dokument DC/22 niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 8 : Schutzdauer

428. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 8 und forderte die Delegation der Bundesrepublik Deutschland auf, ihren in Dokument DC/23 niedergelegten Änderungsvorschlag zu erläutern.

429. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, dieser Vorschlag entspreche dem früheren Vorschlag in Dokument DC/21 zur Änderung von Artikel 6



Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii. Seine Delegation ziehe diesen Vorschlag zu Artikel 8 zurück, da sie den früheren Vorschlag ebenfalls zurückgezogen habe.

430. Der PRÄSIDENT forderte die Anwesenden auf, Bemerkungen zum vorgeschlagenen neuen Wortlaut des Entwurfs für Artikel 8 zu machen.

431. Herr J. WINTER (ASSINSEL) sagte, dass sein Verband ein weltweites, einheitliches Sortenschutzrecht als wünschenswert betrachte. Solange in den einzelnen Staaten die Schutzerteilung und insbesondere die Schutzdauer unterschiedlich seien, werde dies ein langfristiges Ziel bleiben. Kurzfristiger sollte zu erreichen sein, die Schutzdauer für Arten zu erhöhen, die für ihre Einführung auf dem Markt eine sehr lange Zeit brauchen, wie Kartoffeln, mehrjährige Gräser und Klee sowie Obstbäume. Die ASSINSEL sei der Ansicht, dass die derzeit festgelegte Mindestschutzdauer von 15 und 18 Jahren für solche Arten zu kurz sei. Sie würde es begrüßen, wenn eine Mindestschutzdauer von 20 Jahren für die aufgeführten Arten vorgesehen werde.

432. Herr G. CURROTTI (Italien) sagte, seine Delegation schlage vor, die Schutzdauer für Obstbäume zu verlängern.

433. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, seine Delegation sei bereit, sowohl den von der ASSINSEL zum Ausdruck gebrachten Wunsch als auch den Vorschlag der Delegation Italiens zu prüfen, wenn sie als schriftliche Vorschläge eingereicht werden.

434. Fräulein E. V. THORNTON (Vereinigtes Königreich) sagte, ihre Delegation hätte gerne Klarheit über den Teil des letzten Satzes von Artikel 8 im Entwurf, der folgendermassen laute : "... für Reben, Waldbäume, Obstbäume und Zierbäume einschliesslich ihrer Unterlagen ...". Es sei nicht klar, ob die Unterlagen aller erwähnten Gruppen oder nur die von Zierbäumen gemeint seien.

435. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, die Absicht sei sicherlich gewesen, die Unterlagen aller erwähnten Gruppen einzubeziehen. Er schlage vor, den Redaktionsausschuss zu bitten, den Wortlaut diesbezüglich zu verbessern.

436. Es wurde beschlossen, den im vorangegangenen Absatz erwähnten Vorschlag an den Radaktionsausschuss zu verweisen.

437. Herr B. M. LEESE (Vereinigte Staaten von Amerika) bestätigte, dass seine Regierung Artikel 8 annehmen könne, wenn die in Artikel 34 A Absatz 2 aufgeführte Ausnahme beibehalten werde.

438. Es wurde beschlossen, die Erörterung zu Artikel 8 fortzuführen, sobald der in Absatz 432 erwähnte Vorschlag von der Delegation Italiens förmlich unterbreitet worden sei. (Fortsetzung unter 564)

Artikel 9 : Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

439. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 9.

440. Herr B. M. LEESE (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, seine Regierung könne Artikel 9 unter der Bedingung annehmen, dass die Verbandsstaaten in seinem Rahmen die Möglichkeit hätten, das einem Züchter gewährte ausschliessliche Recht aus Gründen des Antitrustrechts oder der nationalen Sicherheit aufzuheben oder einzuschränken. Ihrer Ansicht nach gehe die Verpflichtung eines Staates, im öffentlichen Interesse solche Massnahmen zu ergreifen, den anderen Bestimmungen des Übereinkommens vor, und es gebe daher keinen Konflikt zwischen ihrer innerstaatlichen Patentgesetzgebung und Artikel 10 Absatz 4 oder Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens.

441. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stellte fest, dass der Ausdruck "Öffentliches Interesse" sich typischerweise auf die von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erwähnten Situationen beziehe.

442. Herr J. WINTER (ASSINSEL) sagte, sein Verband würde die Streichung des Satzes "... zu dem Zweck, die Verbreitung der Sorte sicherzustellen ..." in Artikel 9 Absatz 2 begrüßen. Er sei der Ansicht, dass die Verpflichtung, dem Züchter eine angemessene Vergütung zu gewährleisten, nicht auf diesem Grund beschränkt werden sollte.

443. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass keine Delegation einen Vorschlag auf Streichung des vom Vertreter der ASSINSEL erwähnten Satzes vorzulegen wünsche.

444. Artikel 9 wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 10 : Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

445. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung zu Artikel 10 Absatz 1.

446. Herr W. T. BRADNOCK (Kanada) sagte, seine Delegation sei beunruhigt, dass keine Bezugnahme auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d in Artikel 10 Absatz 1 enthalten sei. Dieser Artikel sehe vor, dass das Recht des Züchters für nichtig erklärt werden müsse, wenn festgestellt werde, dass zur Zeit der Schutzrechtserteilung die Bedingungen der Unterscheidbarkeit und Neuheit in Wirklichkeit nicht gegeben gewesen seien. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d müsse die Sorte ausserdem "hinreichend homogen" und "in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein". Es scheine keine Grundlage für eine Nichtigkeitserklärung zu geben, falls die beiden letzten Bedingungen nicht erfüllt seien.

447. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) sagte, in seinem Lande sei es kein Grund, die Rechte des Züchters für nichtig zu erklären, wenn nach der Erteilung des Rechtsschutzes für eine Sorte festgestellt werde, dass diese nicht homogen sei.

448. Der PRÄSIDENT fragte, ob die Delegierten es für wünschenswert hielten, das Kriterium der Homogenität in Artikel 10 Absatz 1 aufzunehmen.

449. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) war der Ansicht, die Frage der Homogenität solle nicht in Artikel 10 Absatz 1 aufgenommen werden. Die Homogenität werde während der ersten Prüfung beurteilt und die Verantwortung für dieses Urteil liege nicht beim Züchter. Im Falle von Unterscheidbarkeit und Neuheit könnten neue Tatsachen oder Unterlagen vorgelegt werden, aus denen hervorgehe, dass die Prüfungsbehörde irreführt worden sei. Wenn die Behörde jedoch erst einmal festgestellt habe, dass die Sorte homogen ist, dann gebe es kein Zurück mehr.

450. Herr J. WINTER (ASSINSEL) sagte, sein Verband sei gegen die Einbeziehung des Erfordernisses der Homogenität in Artikel 10 Absatz 1.

451. Herr W. T. BRADNOCK (Kanada) sagte, er habe sich auch auf die "Beständigkeit" bezogen. Er würde gerne wissen, wie sich die Behörden in den Verbandsstaaten verhielten, wenn sie feststellen würden, dass eine geschützte Sorte ihre Unveränderlichkeit verloren habe.

452. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, die Erklärung der Nichtigkeit eines einmal erteilten Schutzrechts sei eine sehr bedeutungsvolle Sache. Er glaube, man habe 1961 bei der Ausarbeitung des Übereinkommens mit Absicht gewollt, dass die Nichtigkeit obligatorisch sein solle, wenn sich herausstelle, und zwar nachdem das Schutzrecht bereits gewährt worden sei, dass eine Sorte nicht unterscheidbar oder nicht neu gewesen sei. Für diesen Fall sollte obligatorisch festgelegt werden, dass das Recht für nichtig erklärt werde, was bedeute, dass es

nie gegolten habe. Was Herrn Bradnocks zweite Frage betreffe, so glaube er, es sei beabsichtigt gewesen, durch den Wortlaut des Übereinkommens eine gewisse Flexibilität in der Auslegung zu ermöglichen, um der zu untersuchenden biologischen Materie gerecht zu werden. Wenn ein Staat feststelle, dass eine Sorte ihre Homogenität oder Beständigkeit verloren habe, werde er die Sorte sehr sorgfältig prüfen. Sollte er feststellen, dass diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben seien, dann könne er das Schutzrecht aufheben. Er sei jedoch nicht unbedingt dazu verpflichtet, weil die mangelnde Homogenität oder Beständigkeit manchmal durch Massnahmen des Züchters wieder behoben werden könne.

453. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) erklärte, in seinem Lande sei man der Ansicht, dass es sich in den meisten Fällen nicht um eine Frage der mangelnden Beständigkeit der Sorte handle, sondern dass der Züchter die Sorte nicht korrekt erhalten habe. Im allgemeinen sei es möglich, die ursprüngliche Beständigkeit wieder herzustellen.

454. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) meinte, Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens beantworte die letzte von Herrn Bradnock aufgeworfene Frage eindeutig. Dort werde vorgesehen, dass das Recht des Züchters aufgehoben werde, wenn er nicht mehr in der Lage sei, die Sorte in Übereinstimmung mit ihrer Beschreibung zu erhalten. Das Recht werde nicht für nichtig erklärt. Es werde aus Gründen aufgehoben, die sich erst nach der Schutzerteilung ergäben.

455. Herr F. ESPENHAIN (Dänemark) sagte, seine Delegation stimme den Ausführungen der Delegationen der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande und Frankreichs zu.

456. Herr W. T. BRADNOCK (Kanada) erklärte, er sei für die von verschiedenen Mitgliedsdelegationen vorgenommene Klarstellung dankbar und erkenne nunmehr den Unterschied zwischen der Nichtigkeitserklärung und der Aufhebung eines Rechts.

457. Artikel 10 Absatz 1 wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

458. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 10 Absatz 2 und forderte die Delegation des Vereinigten Königreichs auf, ihren in Dokument DC/24 enthaltenen Änderungsvorschlag zu erläutern.

459. Fräulein E. V. THORNTON (Vereinigtes Königreich) wies darauf hin, dass die Absätze 2 und 3 des Artikels 10 von ähnlichen Situationen handeln. Der erstere enthalte eine Mussvorschrift, der letztere eine Kannvorschrift. Absatz 3 beginne mit den Worten : "Das Recht des Züchters kann aufgehoben werden ..." und ihre Delegation glaube, dies sei die richtige Formulierung. Sie schlage daher vor, dass auch Absatz 2 ähnlich abgefasst werden und mit den Worten beginnen sollte: "Das Recht des Züchters kann aufgehoben werden ..."

460. Dr. A BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) meinte, der Vorschlag sollte dem Redaktionsausschuss vorgelegt werden. Im französischen Wortlaut befänden sich diese beiden Ausdrücke in Absatz 2 und Absatz 3 bereits im Einklang. Doch in dem Text, der lautete : " ... est déchu de son droit l'obtenteur ..." sei der Züchter derjenige, der etwas erleide, während der englische Text in Dokument DC/24 vorschlage, das das Recht etwas erleide.

461. Fräulein E. V. THORNTON (Vereinigtes Königreich) sagte, ihre Delegation wünsche ferner die Streichung der Wörter "morphologische oder physiologische" in Artikel 10 Absatz 2, sowie dies bei Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a geschehen sei.

462. Artikel 10 Absatz 2 wurde vorbehaltlich der Entscheidungen des Redaktionsausschusses zu den in den Absätzen 459 und 461 enthaltenen Vorschlägen in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

463. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 10 Absatz 3.

464. Herr B. M. LEESE (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, seine Delegation könne dem Erfordernis von Artikel 10 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a zustimmen, wonach der Züchter Vermehrungsmaterial besitzen müsse, obwohl solch ein Erfordernis zur Zeit im Pflanzenpatentgesetz nicht enthalten sei. Die Benützer des Pflanzenpatentsystems in seinem Lande hätten darauf hingewiesen, dass eine solche Bestimmung wünschenswert sei, und seine Regierung habe ihre Bereitschaft erklärt, das Pflanzenpatentgesetz entsprechend abzuändern.

465. Artikel 10 Absatz 3 wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

466. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 10 Absatz 4.

467. Herr W. T. BRADNOCK (Kanada) sagte, er möchte noch einmal auf Artikel 10 Absatz 4 zurückkommen, der bestimme, dass das Recht des Züchters nur aus Gründen, die in Artikel 10 aufgeführt seien, für nichtig erklärt oder aufgehoben werden könne. Artikel 9 sehe vor, dass das Recht eines Züchters im öffentlichen Interesse beschränkt werden könne. Er möchte wissen, ob es möglich sei, diese Bestimmung so auszulegen, dass im Rahmen von Artikel 9 ein Recht im öffentlichen Interesse oder weil Beschränkungen aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht beachtet würden, aufgehoben werden könne. Sollte dies nicht der Fall sein, dann müsse Artikel 10 eine Bestimmung enthalten, wonach unter gewissen Umständen das Recht aus Gründen des öffentlichen Interesses aufgehoben werden könne.

468. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) vertrat die Ansicht, dass die Nichtbeachtung einer gemäss Artikel 9 auferlegten Beschränkung formell noch kein Grund für die Aufhebung des Rechts sei ; er glaube jedoch, dass die auferlegte Beschränkung so eingreifend sein könnte, dass sie das Recht auf einen minimalen Bruchteil seines ursprünglichen Inhalts beschränke.

## SIEBTE SITZUNG

Donnerstag, 12. Oktober 1978

Vormittag

Artikel 7: Amtliche Prüfungen neuer Sorten; vorläufiger Schutz (Fortsetzung  
von 419)

470. Der PRÄSIDENT forderte die Konferenz auf, zu dem in Dokument DC/40 enthaltenen Vorschlag der französischen Delegation für einen neuen Wortlaut des zweiten Satzes von Artikel 7 Absatz 1 Stellung zu nehmen. Folgender Wortlaut sei für diesen Satz vorgeschlagen worden: "Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art angepasst sein."

471. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) bemerkte, seit dem Inkrafttreten des ursprünglichen Übereinkommens seien Prüfungsrichtlinien für zahlreiche Sorten ausgearbeitet worden. Diese Sammlung von Richtlinien enthalte viel mehr Einzelinformationen über die Prüfung von Sorten als der hier zur Debatte stehende einzelne Satz. Er widerhole daher seinen Vorschlag, den zweiten Satz von Artikel 7 Absatz 1 zu streichen.

472. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) meinte, das Bestehen der Prüfungsrichtlinien sei der Tatsache zuzuschreiben, dass das Übereinkommen ihre Ausarbeitung begünstige. Er gab ausserdem zu bedenken, dass der fragliche Satz Unruhe bei den Berufsorganisationen, welche Prüfungen fürchteten, verhindere. Es gebe einige, die die Prüfungen in Frage stellten. Er glaube daher, es sei besser, den Satz beizubehalten.



473. Herr J. WINTER (ASSINSEL) sagte, sein Verband wünsche zu unterstreichen, was Herr Laclavière gesagt habe. Er würde es nicht gerne sehen, wenn der bewusste Satz gestrichen würde, der doch erst eine Grundlage für die Ausarbeitung der von Herrn Duyvendak zitierten Richtlinien darstelle.

474. Es wurde beschlossen, den zweiten Satz von Artikel 7 Absatz 1 durch den in Dokument DC/40 vorgeschlagenen Wortlaut zu ersetzen.

475. Artikel 7 Absatz 1 wurde vorbehaltlich der gemäss dem vorangegangenen Absatz getroffenen Entscheidung in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 11: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

476. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 11 und forderte die Delegation Südafrikas auf, ihren in Dokument DC/34 niedergelegten Änderungsvorschlag zu Artikel 11 Absatz 2 zu erläutern.

477. Herr J. F. VAN WYK (Südafrika) sagte, für seine Delegation handle es sich im wesentlichen um einen redaktionellen Vorschlag. Er wolle den Text dadurch verbessern, dass ausdrücklich auf die in Betracht kommenden Schutzrechte verwiesen werde; so sei in Artikel 2 Absatz 1 verfahren worden, wo sowohl die besonderen Schutzrechte als auch die Patente erwähnt würden.

478. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, er sehe keinen triftigen Grund für den Änderungsvorschlag. Da Artikel 2 Absatz 1 klar zum Ausdruck bringe, dass das Züchterrecht "durch die Gewährung eines besonderen

Schutzrechts oder eines Patents" anerkannt werden könne, sei es seiner Ansicht nach unnötig, in Artikel 11 Absatz 2 noch die Wörter "ein besonderes Schutzrecht oder ein Patent" einzufügen.

479. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) meinte, dass dieser Vorschlag den Text insofern verändern würde, als sein Anwendungsbereich bis zu einem gewissen Grade beschränkt werde. Er glaube, es handle sich um eine materiellrechtliche Änderung, und er sei nicht dafür.

480. Herr. A. W. A. M. VAN DER MEEREN (Niederlande) vertrat die Ansicht, dass der Wortlaut von Artikel 11 Absatz 2 in der im Entwurf niedergelegten Fassung durchaus klar sei. Er sehe daher keinerlei Notwendigkeit für die von der Delegation Südafrikas vorgeschlagene Änderung.

481. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass niemand den in Dokument DC/34 enthaltenen Vorschlag unterstütze.

482. Artikel 11 wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 12: *Priorität*

483. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 2.

484. Absätze 1 und 2 von Artikel 12 wurden ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen. (Die Erörterung von Absatz 1 wird unter Absatz 593.2 ff. nochmals aufgenommen.)

485. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 12 Absatz 3.

486.1. Herr H. J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, seine Delegation möchte eine allgemeine Stellungnahme zu Artikel 12 und zur Priorität abgeben. Es gebe eine ganze Reihe von Unterschieden zwischen den entsprechenden Bestimmungen des Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und des UPOV-Übereinkommens. Die Pariser Verbandsübereinkunft sei stets den Antragsstellern gegenüber liberaler. Im Verlauf früherer Diskussionen habe man den Delegationen seines Landes versichert, soweit Pflanzenpatente betroffen werden, sei es in Ordnung, wenn das Patent- und Warenzeichenamt der Vereinigten Staaten (United States Patent and Trademark Office) die Bedingungen der Pariser Verbandsübereinkunft anwende. Dies bedeute, dass ausländische Antragssteller liberaler behandelt würden, als es Artikel 12 verlange. Das Sortenschutzamt des Landwirtschaftsministeriums wende die Bestimmungen von Artikel 12 an.

486.2. Herr Winter verwies ausserdem ausdrücklich auf Artikel 12 Absatz 3, der dem Züchter eine Frist von bis zu vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist für die Vorlage von Vermehrungsmaterial zur Prüfung einräume. Im Verlauf früherer Erörterungen sei versichert worden, dass beide Ämter in den Vereinigten Staaten Anmeldungen nach ihrem Eingang prüfen könnten, ohne vier Jahre warten zu müssen. Seine Delegation mache sich Sorgen, dass eine wörtliche Auslegung von Artikel 12 Absatz 3 dies möglicherweise nicht gestatte.

487. Der PRÄSIDENT forderte die Anwesenden auf, zu den Ausführungen der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika Stellung zu nehmen.

488. Fräulein E. V. THORNTON (Vereinigtes Königreich) bat die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika um Bestätigung, dass sie sich nur auf den Fall ihres eigenen Landes beziehe und auf Züchter, die dort ihre Anmeldungen einreichen würden, nicht jedoch von den derzeitigen Verbandsstaaten erwarte, etwas anderes für Anmelder aus ihrem eigenen Land vorzusehen.

489. Herr H. J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) bestätigte, dass Fräulein Thornton seine Ausführungen richtig verstanden habe.

490. Der PRÄSIDENT sagte, er habe früheren Erörterungen entnommen, dass in Anmeldungen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika eingereicht worden seien, keine weiteren Dokumente oder weiteres Material verlangt werde und dass der Antrag sofort bearbeitet werden könne.

491. Herr H. J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) bestätigte die Auffassung des Präsidenten.

492. Die Konferenz stellte fest, dass Artikel 12 Absatz 3 unter den in den Absätzen 486.2 bis 491. aufgeführten Umständen für die Vereinigten Staaten ohne Belang sei.

493. Artikel 12 Absatz 3 wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

494. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 12 Absatz 4. Die Delegation Dänemarks sei dabei, einen Vorschlag auszuarbeiten, weshalb er beantrage, die Behandlung dieser Vorschrift zu vertagen.

495. Es wurde beschlossen, die Erörterung von Artikel 12 Absatz 4 zu vertagen, bis der im vorangegangenen Absatz erwähnte Vorschlag verteilt worden sei.

(Fortsetzung unter 580.)

Artikel 13: Sortenbezeichnung

496. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 13 und stellte fest, dass diese von einer eigens zu diesem Zweck gebildeten Arbeitsgruppe behandelt werde.

497. Es wurde beschlossen, die Erörterung von Artikel 13 zu vertagen, bis die im vorangegangenen Absatz erwähnte Arbeitsgruppe Bericht erstattet habe. (Fortsetzung unter 1011.)

Artikel 14: Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Bewachung und des gewerbsmässigen Vertriebs

498. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 14.

499. Artikel 14 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 15: Organe des Verbands

500. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 15. Er stellte fest, dass die Regierung der Schweiz schriftlich erklärt habe, dass sie keinen Einwand gegen den im Entwurf enthaltenen Vorschlag habe, den letzten Satz des ursprünglichen Wortlauts von Artikel 15 zu streichen, der folgendermassen laute: "Dieses Büro steht unter der Oberaufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft." Sie habe auch nichts gegen die im Entwurf enthaltenen Änderungsvorschläge für eine Reihe weiterer Artikel einzuwenden.

501. Artikel 15 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 16: Zusammensetzung des Rats; Abstimmungen

Artikel 17: Beobachter in Sitzungen des Rats

Artikel 18: Präsident und Vizepräsidenten des Rats

502. Es wurde beschlossen, die Behandlung der Artikel 16, 17 und 18 bis zur Verteilung der Änderungsvorschläge der Delegation der Niederlande zu vertagen. (Fortsetzung unter 601, 607 und 610)

Artikel 19: Tagungen des Rats

503. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 19.

504. Artikel 19 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 20: Geschäftsordnung des Rats; Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands

505. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 20.

506. Artikel 20 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 21: Aufgaben des Rats

507. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 21 und forderte die Delegation der Bundesrepublik Deutschland auf, ihre in Dokument DC/26 niedergelegten Änderungsvorschläge zu erläutern.

508. Herr W. BURR (Bundesrepublik Deutschland) sagte, er wolle zunächst den ersten Teil des Vorschlags seiner Delegation, der sich auf Artikel 21 Buchstabe c beziehe, erläutern. Der gegenwärtige Wortlaut des Übereinkommens sehe vor, dass der Rat "dem Generalsekretär alle erforderlichen Richtlinien erteilt, einschliesslich derjenigen, welche die Verbindung mit den innerstaatlichen Behörden betreffe". Die Delegation sei der Ansicht, dass es wohl zweckmässiger wäre, statt dessen Richtlinien "für die Durchführung der Aufgaben des Verbands" abzustellen, um sicherzustellen, dass Kontakte mit internationalen, übernationalen und ähnlichen Organisationen nicht ausgeschlossen seien.

509. Herr J. F. VAN WYK (Südafrika) sagte, dass seine Delegation gerade einen in Dokument DC/36 niedergelegten Vorschlag zur Änderung von Artikel 21 Buchstabe c vervielfältigen lasse. Er möchte diesen Vorschlag zurückziehen und gleichzeitig den in Dokument DC/26 enthaltenen Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland unterstützen.

510. Artikel 21 Buchstabe c wurde in der in Dokument DC/26 niedergelegten Fassung angenommen.

511. Herr W. BURR (Bundesrepublik Deutschland) sagte, der zweite Teil der von seiner Delegation in Dokument DC/26 vorgeschlagenen Änderung beziehe sich auf Artikel 21 Buchstabe g. Seine Delegation habe gegen den im Entwurf vorgeschlagenen revidierten Wortlaut, der die Zustimmung des Generalsekretärs für die Wahl eines stellvertretenden Generalsekretärs verlange, gewisse Bedenken. Gemäss der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) habe der Verband keinen Einfluss auf die Ernennung des Generalsekretärs. Es wäre denkbar, dass ein künftiger Generalsekretär der WIPO ganz andere Ziele verfolge als die derzeitigen und künftigen Ziele des Verbands. Es könnte dann zu einer Blockierung der Arbeiten des Verbands kommen, wenn ein stellvertretender Generalsekretär nur mit Zustimmung des Generalsekretärs ernannt werden könne. Seine Delegation sei der Meinung, ihr Änderungsvorschlag bedeute keineswegs, dass ein künftiger Generalsekretär bei der Wahl eines stellvertretenden Generalsekretärs nicht mitsprechen solle. Ganz im Gegenteil, eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Rat und dem Generalsekretär sei unerlässlich. Seine Delegation glaube jedoch, dass dies in der Geschäftsordnung der Zusammenarbeit in der Weise geregelt werden müsse, dass die Arbeit des Verbands nicht blockiert werden könne. Sie schlage daher vor, dass Artikel 21 Buchstabe g nur besage, dass der Rat "den Generalsekretär ernennt und, falls er dies für erforderlich hält, einen stellvertretenden Generalsekretär".

512. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) sagte, er zögere sehr, diesen Änderungsvorschlag zu unterstützen. Seiner Ansicht nach sei dieses Problem, das ausführlich diskutiert worden sei, eher theoretischer als praktischer Natur. Es sei unvorstellbar, dass ein stellvertretender Generalsekretär ohne Zustimmung des Generalsekretärs ernannt werde. In einem solchen Falle würde die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und der Weltorganisation für geistiges Eigentum nicht mehr bestehen. Er glaubt, es sei vorzuziehen, den im Entwurf für Artikel 21 Buchstabe g vorgeschlagenen Wortlaut beizubehalten, um gute Beziehungen mit dem Generalsekretär zu erleichtern.

513. Fräulein E. V. THORNTON (Vereinigtes Königreich) sagte, sie sei geneigt, den Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen. Ihre Delegation sei der Meinung, die Aufgaben des Verbands sollten ganz klar sein, und es sollte



keine Verpflichtung bestehen, den Generalsekretär zu konsultieren und seine Zustimmung zu erlangen.

514. Herr F. PINI (Italien) sagte, er habe zwar nicht alle vorbereitenden Arbeiten der Diplomatischen Konferenz verfolgt, er fände jedoch die Bemerkungen der Delegation Frankreichs recht vernünftig und wünsche sie zu unterstützen.

515. Herr R. DERVEAUX (Belgien) sagte, seine Delegation unterstütze den von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland unterbreiteten Vorschlag.

516. Herr W. VAN SOEST (Niederlande) sagte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland.

517. Herr J. F. VAN WYK (Südafrika) sagte, seine Delegation unterstütze ebenfalls diesen Vorschlag.

518. Herr F. ESPENHAIN (Dänemark) sagte, seine Delegation unterstütze ebenfalls diesen Vorschlag.

519. Herr H. J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation könne in ihrer Eigenschaft als Beobachterdelegation in dieser Angelegenheit natürlich keine Stellung beziehen. Es scheine jedoch wünschenswert, mit der endgültigen Entscheidung bis zur Rückkehr des Generalsekretärs zu warten.

520. Herr S. MEJEGÅRD (Schweden) sagte, er teile die von der Delegation der Vereinigten Staaten zum Ausdruck gebrachte Ansicht.

521. Der PRÄSIDENT sagte, es könne der Konferenz vielleicht helfen zu wissen, dass der Generalsekretär den hier zur Diskussion stehende Vorschlag angenommen habe. Er nehme an, dass die Delegation der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag gemacht habe, um zu gewährleisten, dass die Arbeit des Verbands im Falle einer nicht zu vereinbarenden Differenz zwischen dem Verband und der Weltorganisation für geistiges Eigentum nicht blockiert werde.

522. Herr S. MEJEGÅRD (Schweden) sagte, mit Rücksicht auf diese Klarstellung durch den Präsidenten unterstütze seine Delegation den Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland.

523. Herr F. PINI (Italien) sagte, er schliesse sich der Ansicht der Delegation Schwedens an.

524. Herr R. GUY (Schweiz) sagte, seine Delegation unterstütze ebenfalls den Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland.

525. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) bat die Konferenz, zur Kenntnis zu nehmen, dass sich seine Delegation der Stimme enthalte.

526. Artikel 21 Buchstabe g wurde in der in Dokument DC/26 niedergelegten Fassung angenommen. (Vgl. auch Absätze 535 bis 537.)

527. Artikel 21 wurde vorbehaltlich der in den Absätzen 510 und 526 aufgeführten Entscheidungen in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 22: Erforderliche Mehrheiten für Beschlüsse des Rats

528. Es wurde beschlossen, die Behandlung von Artikel 22 zu verschieben, bis die Delegation der Niederlande ihren Änderungsvorschlag verteilt habe. (Fortsetzung unter 620.)

Artikel 23: Aufgaben des Verbandsbüros; Verantwortung des Generalsekretärs;  
Ernennung der Bediensteten

529. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 23 Absatz 1 und forderte die Delegation Südafrikas auf, ihren in Dokument DC/27 enthaltenen Änderungsvorschlag zu erläutern.

530. Herr J. F. VAN WYK (Südafrika) sagte, seine Delegation schlage eine redaktionelle Änderung vor, die dahin gehe, die Wörter "hat ... zu erledigen" durch das Wort "erledigt" zu ersetzen.

531. Es wurde beschlossen, den in Dokument DC/27 niedergelegten Vorschlag an den Redaktionsausschuss weiterzuleiten.

532. Artikel 23 Absatz 1 wurde vorbehaltlich der gemäss dem vorangegangenen Absatz beschlossenen Entscheidung in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

533. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 23 Absatz 2.

534. Artikel 23 Absatz 2 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

535. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 23 Absatz 3.

536. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) machte darauf aufmerksam, dass in Artikel 23 Absatz 3 auf Artikel 21 Buchstabe g Bezug genommen werde. Die Konferenz habe den Wortlaut von Artikel 21 Buchstabe g des in Dokument DC/26 enthaltenen Änderungsvorschlags angenommen, der folgendermassen laute: "Er ernennt den Generalsekretär und, falls er dies für erforderlich hält, einen stellvertretenden Generalsekretär." (Siehe Absätze 511 bis 526). Die Bezugnahme in Artikel 21 Buchstabe g auf die Bedingungen für die Ernennung des Generalsekretärs und dessen stellvertretenden Generalsekretärs, die in den für diesen Artikel im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut einbezogen worden seien, erschienen nicht im angenommenen Text. Es bestehe daher kein Grund, die Bezugnahme in Artikel 23 Absatz 3 beizubehalten. Er sei der Meinung, dass diese Bezugnahme in Artikel 21 Buchstabe g gestrichen werden könne und dass die Konferenz sich überlegen müsse, was über die Bedingungen für die Ernennung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs gesagt werden solle, wenn die entsprechende Bezugnahme in Artikel 21 Buchstabe g gestrichen worden sei.

537. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) meinte, der Hinweis von Herrn Parry sei zutreffend, aber es würde ausreichen, wenn die Frage an den Redaktionsausschuss weitergeleitet werde, damit eine Anpassung an den jetzigen Inhalt von Artikel 21 Buchstabe g vorgenommen werden könne.

538. Es wurde beschlossen, den Redaktionsausschuss zu bitten, die Formulierungen der Artikel 21 Buchstabe g und 23 Absatz 3 in Übereinstimmung zu bringen.

539. Artikel 23 Absatz 3 wurde vorbehaltlich der gemäss dem vorangegangenen Absatz getroffenen Entscheidung in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 23A: Rechts- und Geschäftsfähigkeit

540. Es wurde beschlossen, die Bezugnahme von Artikel 23A bis zur Verteilung des von der niederländischen Delegation unterbreiteten Änderungsvorschlag zu vertagen. (Fortsetzung unter 626.)

Artikel 24: Rechnungsprüfung

541. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 24.

542. Artikel 24 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Delegation der Schweiz möglicherweise eine Erklärung in bezug auf die Einstellung der Überwachungsfunktion der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft abzugeben wünsche. (Fortsetzung unter 694.)

Artikel 25: (Zusammenarbeit mit den von der BIRPI verwalteten Verbänden)

543. Die Konferenz stellte fest, dass keine Bestimmung im Entwurf dem Artikel 25 des ursprünglichen Textes des Übereinkommens entspreche.

Artikel 26: Finanzen

544. Es wurde beschlossen, die Behandlung von Artikel 26 bis zur Verteilung des von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Abänderungsvorschlags zu vertagen. (Fortsetzung unter 628.)

Artikel 27: Revision des Übereinkommens

Artikel 28: Vom Verbandsbüro und vom Rat verwandte Sprachen

545. Es wurde beschlossen, die Behandlung der Artikel 27 und 28 bis zur Verteilung der von der niederländischen Delegation unterbreiteten Änderungsvorschläge zu vertagen. (Fortsetzung unter 643 und 651.)

Artikel 29: Besondere Abmachungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

546. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 29.

547. Artikel 29 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 30: Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich; besondere Vereinbarungen zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Prüfungsstellen

Artikel 31: Unterzeichnung

Artikel 32: Ratifizierung; Beitritt

Artikel 32A: Inkrafttreten; Schliessung früherer Fassungen

Artikel 32B: Beziehungen zwischen Staaten, für die unterschiedliche Fassungen verbindlich sind

Artikel 33: Mitteilungen über die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu ver-  
öffentlichende Informationen

Artikel 34: Hoheitsgebiete

548. Es wurde beschlossen, die Prüfung der Artikel 30, 31, 32, 32A, 32B, 33 und 34 bis zur Verteilung der von der niederländischen Delegation eingereichten Änderungsvorschläge zu vertagen. (Fortsetzung unter 654, 697, 704, 707, 722, 734 und 737.)

Artikel 34A: Ausnahmeregelung für den Schutz unter zwei Schutzrechtsformen

549. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 34A und stellte fest, dass die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika einen in Dokument DC/32 wiedergegebenen Vorschlag zur Änderung von Artikel 34A Absatz 2 unterbreitet habe.

550. Herr H. SHIRAI (Japan) sagte, seine Delegation wünsche, dass die Annahme von Artikel 34A vertagt werde, da sie noch überlege, ob sie einen Änderungsvorschlag unterbreiten solle.

551. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, seine Delegation unterstütze den japanischen Vorschlag, die weitere Beratung über Artikel 34A zu vertagen.

552. Es wurde beschlossen, die Erörterung von Artikel 34A zu vertagen. (Fortsetzung unter 828.)

Artikel 35: Übergangsregelung für das Erfordernis der Neuheit

553. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 35.

554. Artikel 35 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 36: Übergangsregelung für das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen

Artikel 36A: Ausnahmeregelung für die Verwendung lediglich aus Zahlen bestehender Sortenbezeichnungen

555. Es wurde beschlossen, die Prüfung der Artikel 36 und 36A zu vertagen, bis der Bericht der Arbeitsgruppe über Artikel 13 vorliege. (Fortsetzung unter 1011.)

Artikel 37: Schutz bestehender Rechte

556. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 37.

557. Artikel 37 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen. (Wiederaufnahme unter 753 ff.)

Artikel 38: Regelung von Streitigkeiten

Artikel 39: Vorbehalte



558. Es wurde beschlossen, die Prüfung von Artikel 38 und 39 bis zur Verteilung der von der niederländischen Delegation unterbreiteten Änderungsvorschläge zu vertagen. (Fortsetzung unter 759 und 769.)

Artikel 40: Dauer und Kündigung des Übereinkommens

559. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 40.

560. Herr W. BURR (Bundesrepublik Deutschland) sagte, seine Delegation sehe zumindest im deutschen Text von Artikel 40 Absatz 2 ein kleines Problem. Sie glaube zwar, es sei Sache des Redaktionsausschusses, darüber zu entscheiden, möchte jedoch wissen, ob die Konferenz wünsche, dass zu diesem Punkt ein schriftlicher Antrag eingereicht werde. Das Problem betreffe den zweiten und letzten Satz von Artikel 40 Absatz 2. Seine Delegation würde gerne die Wörter "Der Generalsekretär notifiziert unverzüglich allen Verbandsstaaten den Empfang der Notifikation der Kündigung" durch den Ausdruck "... den Empfang dieser Notifikation" ersetzen. Damit würde die Wiederholung des ersten Satzes dieses Artikels vermieden.

561. Es wurde beschlossen, den im vorigen Abschnitt erwähnten Vorschlag an den Redaktionsausschuss weiterzuleiten.

562. Artikel 40 wurde vorbehaltlich der im vorangegangenen Absatz wiedergegebenen Entscheidung in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 41: Urschriften; Sprachen; Notifikationen

563. Es wurde beschlossen, die Prüfung von Artikel 41 bis zur Verteilung des von der niederländischen Delegation eingereichten Vorschlags zu vertagen. (Fortsetzung unter 777.)

Artikel 8: Schutzdauer (Fortsetzung von 438.)

564. Der PRÄSIDENT eröffnete nochmals die Erörterung von Artikel 8 und forderte die Delegation Italiens auf, den in Dokument DC/41 niedergelegten Änderungsvorschlag zu erläutern.

565. Prof. A. SINAGRA (Italien) sagte, der Vorschlag seiner Delegation, die Mindestschutzdauer für Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume, einschliesslich ihrer Unterlagen, von 18 auf 25 Jahre auszudehnen, stütze sich auf die Länge des produktiven Lebens der Bäume sowie darauf, dass ihre Sorten- oder Klonbezeichnungen viel länger in Gebrauch blieben als die von krautartigen Pflanzen. Ausserdem gewähre die Warenzeichen- und Patentgesetzgebung im allgemeinen eine längere Schutzdauer als 18 Jahre. Seine Delegation glaube, dass eine lange Mindestschutzdauer die Arbeit der Züchter stimulieren werde.

566. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der italienischen Delegation, damit Gelegenheit bestehe, die Frage der Schutzdauer noch einmal im Plenum zu diskutieren.

567. Herr J. WINTER (ASSINSEL) sagte, sein Verband begrüesse ebenfalls den italienischen Vorschlag. Die zur Verlängerung der Mindestschutzdauer für Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume einschliesslich ihrer Unterlagen vorgebrachten Argumente seien für Kartoffeln ebenfalls gültig. Die ASSINSEL empfehle, dass Kartoffeln in die Überlegungen des Vorschlags miteinbezogen werden.

568. Fräulein E. V. THORNTON (Vereinigtes Königreich) sagte, dass die im Übereinkommen enthaltene Mindestschutzdauer in die Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs aufgenommen worden sei. Für einige Arten sei eine längere Dauer festgelegt worden, weil man der Ansicht gewesen sei, dass die Mindestschutzdauer nicht ausreiche. Ihre Delegation glaube jedoch, dass die Annahme einer Verpflichtung im Rahmen des Übereinkommens, die Mindestschutzdauer auf 25 Jahre

auszudehnen - was eine Änderung des Gesetzes im Vereinigten Königreich verlange - eine Reihe von Schwierigkeiten mit sich bringen würde. Sie könne daher den von der italienischen Delegation eingereichten Änderungsvorschlag nicht unterstützen und würde vorziehen, die Mindestschutzdauer von Fall zu Fall auszudehnen, falls dies nötig erscheine.

569. Herr F. ESPENHAIN (Dänemark) sagte, seine Delegation unterstütze die von der Delegation des Vereinigten Königreichs zum Ausdruck gebrachten Ansichten. In Dänemark sei man derzeit dabei, die Schutzdauer für einige Arten, bei denen es Schwierigkeiten gebe, auszudehnen.

570. Herr H. AKABOYA (Japan) sagte, die neue Gesetzgebung seines Landes schreibe eine Mindestschutzdauer von 18 Jahren für Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume vor. Er bat die Mitgliedsdelegationen, diese Tatsache in Betracht zu ziehen.

571. Herr J. F. VAN WYK (Südafrika) sagte, in seinem Lande sei die Lage mehr oder weniger die gleiche wie im Vereinigten Königreich. Längere Mindestschutzfristen seien für eine grosse Zahl von Obstbäumen und andere Arten von Bäumen sowie für Kartoffeln in Kraft, doch diese Schutzdauer liege unter 25 Jahren. Falls der Vorschlag der Delegation Italiens angenommen würde, müsste das südafrikanische Gesetz geändert werden. Seine Delegation bedauere, dass sie daher zur Zeit nicht in der Lage sei, den Vorschlag zu unterstützen.

572. Herr S. MEJEGÅRD (Schweden) führte aus, die Haltung seines Landes sei ähnlich wie die des Vereinigten Königreichs und Dänemarks. Obwohl seine Delegation den Vorschlag der italienischen Delegation nicht unterstützen könne, würde man sich in Schweden derzeit überlegen, eine Verlängerung der Schutzdauer auf freiwilliger Grundlage einzuführen.

573. Herr T. E. NORRIS (Neuseeland) erklärte, die Gesetzgebung in seinem Lande sei ähnlich der des Vereinigten Königreichs. Seine Delegation würde es ebenfalls vorziehen, nicht an eine längere Schutzdauer gebunden zu sein, sondern dieselbe je nach Bedarf für bestimmte Arten ausdehnen zu können.

574. Herr A. W. A. M. VAN DER MEEREN (Niederlande) sagte, seine Delegation würde es vorziehen, keine längere Mindestschutzdauer einzuführen. Jeder Verbandsstaat sei frei, eine längere Schutzdauer festzusetzen, falls er dies wünsche.

575. Herr R. GUY (Schweiz) sagte, sein Land habe für einige Arten eine Schutzdauer von 20 und 25 Jahren festgelegt; seine Delegation glaube jedoch, man solle hier eine relativ kurze Mindestschutzdauer beibehalten, die von allen Ländern angenommen werden könne.

576. Herr R. DERVEAUX (Belgien) meinte, seine Delegation sei auch nicht in der Lage, den Vorschlag der italienischen Delegation zu unterstützen.

577. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, als das Übereinkommen 1961 ausgearbeitet wurde, sei die Festlegung einer Mindestschutzdauer von 15 und 18 Jahren ein Kompromiss gewesen. Der Kompromiss sei damals insbesondere im Hinblick darauf gemacht worden, dass ein Staat erklärt habe, dass er Schutzrechte im Rahmen seines Patentrechts gewähre, und man kenne die Schwierigkeiten, dann eine Schutzdauer von länger als 18 Jahren zu gewähren. Obwohl seine Delegation nicht dafür plädiere, den Text sofort im Sinne des Vorschlags der Delegation Italiens zu ändern, so glaube er doch, dass die Diskussion bewusst gemacht habe, dass eine Dauer von 15 oder 18 Jahren in vielen Fällen eigentlich zu kurz für den Züchter sei. Viele Verbandsstaaten hätten bereits eine längere Schutzdauer eingeführt, und man sollte vielleicht innerhalb des Verbands während der nächsten 10 Jahre im Gespräch bleiben, um zu sehen, ob die Verbandsstaaten nicht irgendwann einmal die Schutzdauer gemeinsam und auf freiwilliger Basis ausdehnen könnten.

578. Herr M. O. SLOCOCK (Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus) sagte, sein Verband habe ein besonderes Interesse an Zierpflanzen. Als Züchter und Erzeuger von Bäumen würde er persönlich glauben, es müsse anerkannt werden, dass es falsch sei, eine Mindestschutzdauer von 25 Jahren für diese Kategorie von Pflanzen als eine homogene Einheit festzusetzen. Für viele Arten, die zu der Kategorie gehören, die vom Vorschlag der italienischen Delegation betroffen sei, würde aus technischen Gründen eine Dauer von weniger als 25 Jahren völlig ausreichen. Im Hinblick auf die in der nationalen Gesetzgebung bestehende Möglichkeit, die Schutzdauer, falls erforderlich, auf mehr als 15 und 18 Jahre auszuweiten, schlage er vor, dass diese Mindestschutzdauer nicht ausgedehnt werden solle.

579. Artikel 8 wurde vorbehaltlich der in Absatz 436 erwähnten Entscheidung in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

## ACHTE SITZUNG

Donnerstag, 12. Oktober 1978

Nachmittag

Artikel 12: Priorität (Fortsetzung von 495)

580. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) verkündete, dass der Präsident ihn gebeten habe, als Vizepräsident die Erörterung des in Dokument DC/52 enthaltenen Änderungsvorschlags der Delegation Dänemarks zu leiten, der sich auf Artikel 12 Absatz 4 beziehe. Er forderte die dänische Delegation auf, ihren Vorschlag zu erläutern.

581.1. Herr H. SKOV (Dänemark) sagte, dass es im Verlauf des Sommers eine Reihe von Klagen in seinem Lande gegen Personen gegeben habe, die - offensichtlich guten Glaubens - begonnen hätten, eine Sorte gewerbsmässig zu vertreiben. Die Frage des guten Glaubens sei jedoch nicht diskutiert worden, und hätte es auch angesichts des Wortlauts des letzten Satzes von Artikel 12 Absatz 4 nicht werden können. Obwohl nicht bekannt sei, ob die Erzeugung guten Glaubens begonnen wurde, sei einer der Erzeuger bereits in Konkurs gegangen, da er nicht vorausgesehen hätte, dass seine Produktion Anlass zu finanziellen Verpflichtungen geben könnte. Herr Skov sagte, seine Regierung würde daher gerne eine Reihe von Massnahmen einführen. Sie wolle vorsehen, dass eine Sorte einen genehmigten Namen habe, bevor sie gewerbsmässig vertrieben werde. Dies könne im Rahmen des Saatgutgesetzes erfolgen. Sie werde ebenfalls versuchen, einen provisorischen Schutz für die Zeitspanne zwischen der Anmeldung und der Erteilung des Schutzrechts festzulegen, wodurch es, wie er hoffe, in vielen Fällen unmöglich sein werde, dass ein Erzeuger erkläre, er habe die Produktion in gutem Glauben begonnen.

581.2. Herr Skov lenkte sodann die Aufmerksamkeit der Konferenz auf die Tatsache, dass es vor und nach der Prioritätsfrist weitere Fristen gebe, in denen es zu Schwierigkeiten kommen könnte, welche nicht von Artikel 12 Absatz 4 abgedeckt

seien. Dazwischen liege die Prioritätsfrist, für die dieser Artikel eine besondere Vorschrift enthalte. Seine Regierung glaube, es sei angebracht, dem Erzeuger, der guten Glaubens mit der Produktion begonnen habe, zu gestatten, über den Vorrat an Pflanzen zu verfügen. Dies sei alles, was seine Delegation vorschlage. Sollte ein solcher Erzeuger beispielsweise einige Rosenbüsche produziert haben, dann sollte es ihm gestattet sein, über diesen Vorrat zu verfügen.

581.3. Man könnte vorbringen, dass die Bestimmung im letzten Satz von Artikel 12 Absatz 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums entnommen sei. In den von diesem Abkommen geregelten Fällen gebe es nur eine Frist, nämlich die Prioritätsfrist. Wenn jemand eine Patentanmeldung einreiche, so werde eine Beschreibung des Gegenstands vorgelegt, welche für Fachleute völlig klar und verständlich sei. Bei Sortenschutzanmeldungen werde lediglich bekanntgegeben, dass der Züchter X eine Schutzrechtsanmeldung für eine neue Sorte einer gegebenen Art eingereicht habe. Es sei unmöglich, aus dieser Ankündigung die fragliche Sorte zu erkennen. Aus diesem Grunde gebe es immer die Möglichkeit - selbst wenn man alles unternehme, um sie auszuschließen - dass ein Erzeuger guten Glaubens mit der Produktion einer Sorte beginne, für die später ein Schutzrecht erteilt werde. Aus diesem Grunde beantrage seine Delegation, den letzten Satz von Artikel 12 Absatz 4 zu streichen oder zu ändern.

582. Dr. D. BÖRINGER (amtierender Präsident) forderte die Anwesenden auf, Bemerkungen zu dem von der dänischen Delegation eingereichten, in Dokument DC/52 niedergelegten und von Herrn Skov erläuterten Änderungsvorschlag zu machen.

583.1 Herr J. WINTER (ASSINSEL) sagte, sein Verband sei der dänischen Delegation ausserordentlich dankbar, dass sie dieses Problem nochmals vor der Konferenz zur Sprache gebracht habe, besonders unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Einführung eines vorläufigen Sortenschutzes. Er meine jedoch, dass es in mehrfacher Hinsicht einer sachlichen Klarstellung bedürfe. Er glaube, dass es der Inhalt des Prioritätsrechts nach Artikel 12 sei, dass ein Staat, bei dem eine Patentanmeldung eingereicht werde, die Tatsache, dass eine frühere Anmeldung in einem anderen

Staat eingereicht worden sei, der Sorte nicht als Neuheitsschädlich entgegenhalten dürfe. Mit anderen Worten, das Verhältnis zwischen Züchtern und Anmeldebehörden werde unter dem Gesichtspunkt der Neuheit geregelt. Wenn seine auf das Patentrecht gestützte Auslegung richtig sei, dann könne man über die systematische Einordnung der Bestimmungen des letzten Satzes von Artikel 12 Absatz 4 streiten, weil hier die Beziehungen zwischen dem Antragsteller und Dritten geregelt würden. Er vertrete die Ansicht, dass eine solche Bestimmung nichtsdestoweniger in das Übereinkommen gehöre. Sollte es in der bisherigen Praxis keine Schwierigkeiten bei der Ausübung dieser Regelung gegeben haben, so schlage die ASSINSEL vor, den ersten Antrag der dänischen Delegation, d.h. die Streichung des letzten Satzes von Artikel 12 Absatz 4, abzulehnen.

583.2 Herr Winter nahm ferner zu dem von der dänischen Delegation eingereichten Alternativvorschlag Stellung. Er frage sich, ob unter "Pflanzen oder Pflanzenteile" lediglich vegetativ vermehrte Pflanzen zu verstehen seien. Er kam sodann zu dem Begriff "in gutem Glauben begonnene" Produktion. Seiner Ansicht nach sei dies eine Sache der Auslegung durch die Gerichte und habe in einem grundlegenden Werk über gewerblichen Rechtsschutz keinen Platz. Wenn er die vorgeschlagene Hinzufügung zum letzten Satz von Artikel 12 Absatz 4 richtig verstanden habe, so werde hierdurch den Verbandsstaaten die Entscheidung gestattet, ein persönliches Vorbenutzungsrecht zu begründen, im Gegensatz zu dem im ursprünglichen Wortlaut dieses Artikels niedergelegten Grundsatz. Die Folge einer solchen Entscheidung wäre dann, dass im Falle der Gewährung des Schutzrechts für eine bestimmte Sorte der Inhalt dieses Schutzes eingeschränkt würde. Er sei der Ansicht, das in Dänemark aufgetauchte Problem könne nicht durch den von der Delegation dieses Landes unterbreiteten Änderungsantrag gelöst werden. Er möchte nochmals unterstreichen, wie wichtig die Einführung eines vorläufigen Schutzes sei. Er halte zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Lösung der von der Delegation Dänemarks aufgeworfenen Problematik für eine Sache, die den einzelnen Verbandsstaaten vorbehalten sein sollte. Die ASSINSEL würde es begrüßen, wenn die Konferenz den in Dokument DC/52 enthaltenen Änderungsantrag ablehnen würde.



584. Herr S. MEJEGÅRD (Schweden) sagte, Artikel 12 handle von einem Prioritätsrecht. Der gesamte Artikel behandle Fragen der Neuheit. Absatz 1 beziehe sich nur auf ein Prioritätsrecht, ohne jedoch auszuführen, woraus dieses Recht bestehe. Die Auswirkung dieses Rechts werde in Absatz 4 beschrieben. Der einzige Hinweis auf den Inhalt dieses Schutzrechts befinde sich im letzten Satz von Absatz 4. Der wesentliche Umfang dieses Schutzrechts sei in Artikel 5 niedergelegt, in dem stehe, es sei zwingend, den Schutz von dem Tage an zu gewähren, an dem er verliehen werde. Der Schutz während der Zeit zwischen der Schutzrechtsanmeldung und der Gewährung des Schutzrechts liege gemäss Artikel 7 Absatz 3 im Ermessen des betreffenden Verbandsstaats. Wenn er den von der dänischen Delegation unterbreiteten Vorschlag richtig verstanden habe, so betreffe er diese Frist. Wenn Dänemark Schwierigkeiten habe, eine Lösung für dieses Problem zu finden, so frage er sich, ob es nicht im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung gelöst werden könne, wie der Vorredner bereits nahegelegt habe.

585. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) vertrat die Ansicht, dass die Frage des "guten Glaubens" von den Gerichten zu entscheiden sei und dass es die Sache von Richtern sei, das Vorhandensein oder Fehlen desselben bei der Bemessung des Schadensersatzes für die Verletzung zu berücksichtigen. Er mache sich auch Gedanken über das, was er als einen Widerspruch zwischen dem Änderungsvorschlag der dänischen Delegation und dem bestehenden Wortlaut des letzten Satzes von Artikel 12 Absatz 4 ansehe. Der bestehende Wortlaut besage, dass "diese Tatsachen kein Recht zugunsten Dritter begründen können". Der Vorschlag besage jedoch weiter, dass ein Verbandsstaat unter gewissen Bedingungen Dritten Rechte gewähren könne. Seine Delegation könne nicht verstehen, wie man ein Prioritätsrecht mit einer Hand geben und mit der anderen wieder fortnehmen könne.

586. Herr W. BURR (Bundesrepublik Deutschland) glaubte verstanden zu haben, dass Herr Skov sich auf die Zeit der Prüfung bezogen habe, als er den Vorschlag der dänischen Delegation erläutert habe. Er möchte die Frage offenlassen, ob Herr Skov sich hierbei auf das Land der Erstanmeldung oder das Land der Nachanmeldung für die die Priorität der Ersatzmeldung in Anspruch genommen werde, bezogen habe. Seine Delegation vertrete die Ansicht, dass die Probleme, die mit der Prüfungs-

frist zu tun hätten, nicht innerhalb des Rahmens von Artikel 12 gelöst werden könnten, der sich auf die Prioritätsfrist beziehe. Der erste Satz von Absatz 4 verweise nochmals auf Absatz 1, in dem von einer Frist von 12 Monaten die Rede sei, nicht jedoch auf die Vierjahresfrist zur Vorlage zusätzlicher Dokumente und zusätzlichen Materials. Diese Frist werde nur in Absatz 3 erwähnt. Seine Delegation frage sich daher, ob das von der dänischen Delegation aufgeworfene Problem nicht im Rahmen des bestehenden Artikels 7 gelöst werden könne, der Verbandsstaaten gestatte, einen vorläufigen Schutz zu gewähren.

587.1. Herr H. SKOV (Dänemark) meinte, Artikel 12 Absatz 4 enthalte zwei Regeln. Der erste Satz beinhalte eine Regel über Ereignisse innerhalb der Prioritätsfrist, denen keine Neuheitsschädlichkeit beigemessen werde. Die zweite Regel, die sich auf Rechte beziehe, sei im zweiten und letzten Satz enthalten. Sollte man der Ansicht sein, dass der Vorschlag seiner Delegation, zur letzteren dieser Regeln noch etwas hinzuzufügen, falsch sei, dann frage er sich, warum man eine Regel über Rechte in einen Artikel aufgenommen habe, der von Prioritäten handle.

587.2. Herr Skov führte weiter aus, er möchte noch klarstellen, dass in seinem Lande kein Rechtsschutz während der Prüfungsfrist gewährt werde. Den Erzeugern sei es freigestellt, die Sorte während dieser Zeit zu benützen. Man erwäge derzeit ernsthaft, dies zu ändern. Wenn bei dem derzeitigen Stand der Dinge jedoch der Tag komme und der Rechtsschutz gewährt werde, dann werde jemand, der einige Rosenpflanzen oder ähnliches erzeugt habe, daran gehindert, sie zu verkaufen. Seine Delegation vertrete die Ansicht, dass eine solche Situation geändert werden solle. Dies könne geschehen, indem unter gewissen Umständen ein vorläufiger Schutz gewährt werde, was im allgemeinen das Vorbringen, wonach die Produktion guten Glaubens begonnen worden sei, ausschliesse. Jedoch könnten sich daraus, dass eine Sorte in anderen Ländern bis zu 4 und 6 Jahren vor der Schutzanmeldung in einem beliebigen Verbandsstaat gewerbsmässig vertrieben werden dürfe, Probleme ergeben. Europa umfasse eine relativ kleine Fläche mit einem bedeutenden Handel und relativ offenen Grenzen. Es könne sich daher sehr leicht ergeben, dass ein Erzeuger guten Glaubens mit der Produktion beginne.

587.3. Herr Skov schloss mit den Worten, er bestehe nicht unbedingt auf der Beibehaltung des im Vorschlag seiner Delegation enthaltenen Hinweises auf "Pflanzen oder Pflanzenteile", der vom Vertreter der ASSINSEL in Frage gestellt worden sei. Er vertrete jedoch die Ansicht, dass beispielsweise ein Erzeuger von Rosen oder Chrysanthemen, der sein ganzes Treibhaus guten Glaubens mit einer Sorte gefüllt habe, eine gewisse Chance haben solle, auch über seine Produktion verfügen zu können. Die einzige dem Vorschlag seiner Delegation zu Grunde liegende Absicht sei es gewesen, dass der Erzeuger in solchen Fällen, falls er seine Produktion in gutem Glauben begonnen habe, diese Chance wirklich habe, selbst nachdem das Schutzrecht für diese Sorte erteilt worden sei. Er sei einverstanden, dass die Frage des guten Glaubens Sache der Gerichte sei. Diese würden entscheiden, wann guter Glaube vorgelegen habe und wann nicht.

588. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) sagte, die soeben von Herrn Skov beschriebene Situation könne und würde sich gelegentlich in seinem Lande ergeben. In den meisten Fällen sei der Inhaber des Pflanzenzüchterrechts durchaus bereit, die Lizenz für den Verkauf der betreffenden Produktion zu erteilen, weil er sich darüber im klaren sei, dass er sich eines Tages selbst in einer ähnlichen Lage befinden könne. Er sagte, seine Delegation vertrete die Ansicht, dass der Züchter in jedem Falle irgendeine Entschädigung erhalten müsse. Erlaube man einem Dritten, seinen Bestand zu verkaufen, ohne eine Zahlung an den Züchter zu leisten, so widerspreche dies dem dem Züchter gewährten Rechtsschutz.

589. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation habe bereits ausgeführt, dass sie den im Entwurf niedergelegten Wortlaut von Artikel 12 vorbehaltlich einiger Punkte in bezug auf seine Anwendung unterstütze (siehe Absätze 486 bis 492). Seine Delegation meine, der letzte Satz von Artikel 12 Absatz 4 habe dieselbe Wirkung wie ein Teil von Artikel 4 Abschnitt B der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Die von der dänischen Delegation vorgeschlagene Neuformulierung des Satzes werde von seiner Delegation nicht unterstützt, da sie die Rechte des Züchters einzuschränken scheine und bezüglich seiner Rechte eine gewisse Ungewissheit schaffe. Von einigen Delegationen, die bereits das Wort ergriffen hätten, sei darauf hingewiesen

worden, dass der Begriff des guten Glaubens recht zweideutig sei und daher zu einer Reihe von Unklarheiten führen könne.

590. Dr. H.H. LEENDERS (FIS) sagte, dass vielleicht die Mehrheit der Mitglieder der Internationalen Vereinigung des Saatenhandels den Vorschlag der dänischen Delegation unterstützt hätte, wäre er 15 bis 20 Jahre früher gemacht worden. Er glaube nicht, dass dies heute noch der Fall wäre. Das Verhältnis zwischen Züchtern und Handel sei gut, und seine Vereinigung wolle nicht, dass es getrübt werde. Er sei ein wenig überrascht, dass in Dänemark, wo die Anbauer die Marktsituation so gut kennen würden, jemand in Konkurs gehen könne, nur weil er nicht gewusst habe, dass es Schutzrechte für Pflanzenzüchter gebe. Es habe einige Zeit gekostet, die Leute zu erziehen, und seine Vereinigung möchte keine auf dem Umweg über den Begriff des guten Glaubens eingeführten Ausnahmen sehen.

591. Dr. D. BÖRINGER (amtierender Präsident) fragte, ob eine Delegation einen oder der in Dokument DC/52 niedergelegten Vorschläge der dänischen Delegation unterstützen wolle. Er stellte fest, dass dies nicht der Fall sei.

592. Artikel 12 Absatz 4 wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

593.1. Der PRÄSIDENT dankte Dr. Böringer für die Führung des Vorsitzes während der soeben abgeschlossenen Erörterung von Artikel 12 Absatz 4.

593.2. Der Präsident teilte der Konferenz mit, dass Artikel 12 Absatz 1 ohne Aussprache bereits in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen worden sei (siehe Absatz 484); die französische Delegation wolle jedoch gleichwohl noch einen Änderungsantrag einreichen. Er stellte fest, dass gegen eine erneute Erörterung von Artikel 12 Absatz keine Einwände erhoben würden, und forderte sodann die französische Delegation auf, ihren in Dokument DC/53 niedergelegten Änderungsantrag zu erläutern.

594. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) erklärte, der Vorschlag seiner Delegation betreffe den ersten Satz von Artikel 12 Absatz 1. Bei einer Betrachtung des Übereinkommens und der beruflichen Tätigkeiten der Züchter, sei ihm aufgefallen, dass es angesichts der für jeden Vegetationszyklus notwendigen Zeit für die Züchter sehr schwierig sei, für ihre Sorten im Ausland Verkaufstests durchzuführen. Es sei auf der anderen Seite bekannt, dass die Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung im Ausland mit erheblichem Aufwand und grossen Ausgaben verbunden sei. Aus diesem Grunde würden die Züchter eine Verlängerung der Prioritätsfrist auf Jahre begrüßen, was ihnen die ihre Geschäftstätigkeit erleichtern würde. Mit dieser Absicht unterbreite seine Delegation ihren Vorschlag, die Wörter "zwölf Monate" durch "zwei Jahre" im ersten Satz von Artikel 12 Absatz 1 zu ersetzen.

595. Herr J. WINTER (ASSINSEL) meinte, Herr Laclavière habe mit Recht die Tatsache erwähnt, dass der Vorschlag der französischen Delegation aus den Berufskreisen komme. Die ASSINSEL möchte den Vorschlag daher unterstützen. Er könnte allerdings auch zu einer grösseren Rechtsunsicherheit führen.

596. Herr M.O. SLOCOCK (AIPH) lenkte die Aufmerksamkeit der Konferenz auf die Vorlage des Internationalen Verbands des Erwerbsgartenbaus, die in Absatz 11 von Anlage I zu Dokument DC/7 wiedergegeben sei. Sein Verband habe die Frage gründlich durchgesprochen, bevor er die Vorlage gemacht habe, und er unterstütze voll und ganz den Änderungsantrag der französischen Delegation.

597. Herr F. ESPENHAIN (Dänemark) sagte, seine Delegation habe bereits früher ihre Bedenken über die verschiedenen Fristen geäussert, als die Frage des "guten Glaubens" erörtert worden sei. Sie könne den Vorschlag der französischen Delegation nicht unterstützen.

598. Herr G. CUROTTI (Italien) sagte, seine Delegation sei gegen den Vorschlag der französischen Delegation.

599. Herr B.M. LEESE (Vereinigte Staaten von Amerika) vertrat die Ansicht, der Wortlaut von Artikel 12 Absatz 1 sei in seiner nach dem Vorschlag der französischen Delegation abgeänderten Fassung weder mit dem Gesetz zum Schutz von Pflanzzüchtungen (Plant Variety Protection Act) noch mit dem Pflanzenpatentgesetz (Plant Patent Act) zu vereinbaren. Seine Delegation sei daher gegen den Vorschlag.

600. Der PRÄSIDENT fragte, ob eine Delegation den Vorschlag der französischen Delegation unterstützen möchte. Er stellte fest, dass dies nicht der Fall sei.

601. Die bereits früher erfolgte Annahme von Artikel 12 Absatz 1 in der im Entwurf niedergelegten Fassung (siehe Absatz 484) wurde bestätigt.

Artikel 16: Zusammensetzung des Rats; Abstimmungen (Fortsetzung von 502)

602. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 16 und forderte die niederländische Delegation auf, ihren in Dokument DC/43 niedergelegten Änderungsvorschlag zu Absatz 3 zu erläutern.

603. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) erklärte, der Wortlaut von Artikel 16 Absatz 3 des Entwurfs trage Artikel 26 Absatz 5 nicht Rechnung, wonach einem Verbandsstaat das Stimmrecht entzogen werden können. Seine Delegation schlage daher vor, dass die Wendung "vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmung von Artikel 26 Absatz 5" an Artikel 16 Absatz 3 angefügt werde.

604. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) stellte fest, dass Artikel 16 Absatz 3 einen einzigen Fall betreffe, und lediglich besage, dass jeder Verbandsstaat im Rat eine Stimme habe. Seine unmittelbare Reaktion beim Lesen des Vorschlags der niederländischen Delegation sei gewesen, dass sich die zusätzlichen Wörter auf eine Bestimmung beziehen müssten, die später im Übereinkommen enthal-

ten sei und den Vertragsparteien mehr als eine Stimme verleihe. Die Bestimmung von Artikel 26 Absatz 5 handle jedoch von den Umständen, unter denen das Stimmrecht aufgehoben werden könne, wenn ein Verbandsstaat mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand sei. Da dies so sei, würde er nicht zu einer Annahme des Änderungsantrags raten, da die beiden betreffenden Artikel ganz verschiedene Fälle behandelten. Herr Parry sagte, er habe die Texte einer Reihe von Übereinkünften vor sich, bei der die Weltorganisation für geistiges Eigentum Pate gestanden habe. Keine einzige von ihnen enthalte eine Bestimmung jener Art, wie sie für Artikel 16 Absatz 3 vorgeschlagen worden sei. Sie enthielten alle gesonderte Bestimmungen ähnlich wie die von Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 5 des Entwurfs. Solche gesonderten Bestimmungen finde man beispielsweise auch im Internationalen Zuckerabkommen von 1977. Er sei daher der Ansicht, dass es bei multilateralen Übereinkünften üblich sei, diese beiden Grundsätze völlig voneinander zu trennen. Seine Delegation werde den Vorschlag der niederländischen Delegation nicht unterstützen.

605. Der PRÄSIDENT fragte, ob eine Delegation den in Dokument DC/43 niedergelegten Vorschlag unterstützen möchte. Er stellte fest, dass dies nicht der Fall sei.

606. Artikel 16 wurde ohne Aussprache über die Absätze 1 und 2 in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 17: Beobachter in Sitzungen des Rats (Fortsetzung von 502)

607. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 17 und forderte die niederländische Delegation auf, ihren in Dokument DC/44 niedergelegten Änderungsantrag zu Absatz 1 zu erläutern.

608. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) erklärte, es sei etwas schwierig, den Vorschlag seiner Delegation zu erläutern, da er auf Artikel 32 Bezug nehme, der ebenfalls Gegenstand eines Änderungsvorschlags bilde, der aber noch nicht verteilt worden sei.

609. Es wurde beschlossen, die weitere Erörterung von Artikel 17 bis zur Verteilung des im vorigen Absatz erwähnten Änderungsantrags zu Artikel 32 zu vertagen. (Fortsetzung unter 701).

Artikel 18: Präsident und Vizepräsidenten des Rats (Fortsetzung von 502)

610. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 18 und forderte die niederländische Delegation auf, ihren in Dokument DC/45 niedergelegten Änderungsantrag zu erläutern.

611. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) erklärte, Artikel 18 Absatz 1, der von dem Vorschlag seiner Delegation nicht berührt werde, sehe die Möglichkeit vor, mehr als einen Vizepräsidenten aus der Mitte des Rats zu wählen. Der Vorschlag seiner Delegation beabsichtige, eine Rangordnung unter den Vizepräsidenten aufzustellen, die Befugnisse und Pflichten eines als Präsident amtierenden Vizepräsidenten zu bestimmen sowie die Dauer der Amtszeit eines Vizepräsidenten auf drei Jahre festzusetzen.

612. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) meinte, er verstehe die Besorgnis der niederländischen Delegation sehr gut. Ihr Vorschlag sei rechtlich gesehen sicherlich berechtigt. Er frage sich jedoch, ob diese Punkte nicht besser den internen Verfahrensregeln des Verbands überlassen bleiben sollten.



613. Der PRÄSIDENT fragte, ob jemand den ersten der beiden Änderungsanträge, der eine Rangordnung vorsehe, falls mehr als ein Vizepräsident ernannt sei, unterstütze.

614. Herr J.F. VAN WYK (Südafrika) sagte, seine Delegation unterstütze den vom Präsidenten erwähnten Änderungsvorschlag.

615. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) bemerkte, dass Herr Van Wyk die ersten Jahre der Tätigkeit des Verbands nicht miterlebt habe. In jenen Jahren sei es gerade als sehr angenehm empfunden worden, dass es keine Rangordnung, keine festgesetzte Amtsdauer und keine genauen Bestimmungen hinsichtlich der Vizepräsidenten gegeben habe. Der Rat habe stets so verfahren können, wie es ihm am geeignetsten erschienen sei. Er glaube, dass gerade dieses Vorgehen für die reibungslose Arbeit des Verbands ausschlaggebend gewesen sei.

616. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, seine Delegation schliesse sich den soeben von der französischen Delegation gemachten Ausführungen an.

617. Fräulein E.V. THORNTON (Vereinigtes Königreich) sagte, ihre Delegation schliesse sich der von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebrachten Unterstützung an.

618. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) erklärte, dass seine Delegation ihre in Dokument DC/45 niedergelegten Änderungsanträge zu Artikel 18 zurückziehe.

619. Artikel 18 wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 22: Erforderliche Mehrheiten für Beschlüsse des Rats (Fortsetzung von 528)

620. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 22 und forderte die Delegation der Niederlande auf, ihren in Dokument DC/46 wiedergegebenen Änderungsantrag zu erläutern.

621. Herr W.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) sagte, seine Delegation betrachte ihren Vorschlag, das Wort "Mitglieder" in Artikel 22 durch den Ausdruck "Verbandsstaaten" zu ersetzen, als einen rein redaktionellen Änderungsvorschlag.

622. Es wurde beschlossen, den in Dokument DC/46 niedergelegten Vorschlag an den Redaktionsausschuss zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

623. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation meine, es könne nützlich sein, eine Bestimmung in das Übereinkommen aufzunehmen, wonach für die Beschlüsse des Rats ein Quorum erforderlich sei. Sollte dies nicht annehmbar sein, so schlage seine Delegation vor, dass der Rat eine solche Bestimmung in seine Verfahrensregeln aufnehme.

624. Der PRÄSIDENT lenkte die Aufmerksamkeit der Konferenz auf den letzten Absatz von Seite 52 des Dokuments DC/3, in dem es heiße, der Rat "lege das für seine Beschlüsse erforderliche Quorum in seinen Verfahrensregeln fest".

Artikel 23A: Rechts- und Geschäftsfähigkeit (Fortsetzung von 540)

626. Der PRÄSIDENT erklärte, obwohl der von der niederländischen Delegation unterbreitete Änderungsantrag inzwischen mit Dokument DC/47 verteilt worden sei, habe er erfahren, dass ein weiterer Änderungsvorschlag der französischen Delegation in Vorbereitung sei.

627. Es wurde beschlossen, die Erörterung von Artikel 23A bis zur Verteilung des von der französischen Delegation unterbreiteten Änderungsantrags nochmals zu vertagen. (Fortsetzung unter 919)

Artikel 26: Finanzen (Fortsetzung von 544)

628. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 26 und forderte die Delegation der Bundesrepublik Deutschland auf, ihren in Dokument DC/28 enthaltenen Änderungsantrag zu erläutern.

629.1. Herr H. KUNHARDT (Bundesrepublik Deutschland) erläuterte, der Zweck des Vorschlags seiner Delegation liege in der Lösung eines besonderen Problems. Das Übereinkommen von 1961, das 1968 in Kraft getreten sei, habe drei Beitragsklassen vorgesehen. Aber bereits vier Jahre später habe es sich gezeigt, dass dieses Schema mit drei Klassen zu eng war, um die notwendigen Differenzierungen zwischen den Verbandsstaaten zu ermöglichen. Aus diesem Grunde sei in der Zusatzakte von 1972 die Zahl der Klassen von drei auf fünf erhöht worden. Nun stehe der Verband sechs Jahre später wieder vor dem Erfordernis, die Zahl der Klassen zu erhöhen. Auf den ersten Blick wolle es scheinen, dass der Vorschlag in Artikel 26 Absatz 2 des Entwurfs, nunmehr 15 Klassen zu haben, die eine Spanne von 0,2 Einheiten bis 15 Einheiten umfassen würden, geeignet sei, die Bedürfnisse bis in eine ferne Zukunft zu erfüllen. Seine Delegation sei sich der Sache jedoch nicht so sicher. Der Wert der Einheit werde nach den Bestimmungen von Artikel 26 Absatz 3 berechnet. Dieser Berechnungsmodus werde folgende Wirkung haben: Je mehr Staaten dem Verband angehören würden, desto mehr werde sich der Wert der einzelnen Einheit vermindern. Aus diesem Grunde werde sich das Bedürfnis, die niedrigen Beitragsklassen in Anspruch zu nehmen, mit ziemlicher Sicherheit vermindern. Es könnte sich erweisen, dass dieses System nicht mehr geeignet sei, die nötigen Differenzierungen zwischen den Verbandsstaaten zu ermöglichen. Seine Delegation glaube, die Lösung dieses Problems liege darin, ein nach oben hin offenes System vorzusehen und so die Zahlung von mehr als 15 Einheiten zu gestatten, ohne dadurch das Übereinkommen ändern zu müssen. Das einzige Ziel des in Dokument DC/28 niedergelegten Vorschlags sei die Abschaffung der oberen Grenze,

629.2. Herr Kunhardt erklärte, er möchte nun den Vorschlag seiner Delegation im einzelnen kurz erläutern. Der Vorschlag lehne sich im Aufbau so eng wie möglich an Artikel 26 des Entwurfs an. Zu Absatz 1 werde keine Änderung vorgeschlagen. Im Absatz 2 bestehe die Änderung darin, den Begriff der "Klasse" zu vermeiden und im Hinblick auf die derzeitige Praxis einiger Mitgliedstaaten klarzustellen, dass die Beiträge "auch Bruchteile einer vollen Einheit umfassen können". Zu Absatz 3, dem Kernstück des Artikels, da er die Berechnung der Einheit regle, werde keine Änderung vorgeschlagen. Für den Absatz 4 Buchstaben a und b werde keine sachliche Änderung vorgeschlagen, sondern lediglich redaktionelle Änderungen, um das Wort "Klasse" auszuschliessen und hierdurch den Wortlaut an Absatz 2 des Vorschlags seiner Delegation anzupassen. Der einzige neue Vorschlag sei Absatz 5. Da nach diesem Vorschlag vom System der "Klassen" zum System der "Einheiten" übergewechselt werden solle, scheine es zweckmässig, eine Übergangsregelung vorzusehen. Durch Absatz 5 solle klargestellt werden, dass nach Inkrafttreten des revidierten Wortlauts des Übereinkommens ein Staat, der schon früher ein Mitgliedsstaat gewesen sei, auf Grund seiner Zuordnung zu einer Beitragsklasse die Zahl von Einheiten weiterhin zahle, die er bisher auf Grund seiner Zuordnung zu einer Beitragsklasse gezahlt habe, falls er nicht erkläre, eine andere Anzahl von Einheiten zahlen zu wollen.

629.3. Herr Kunhardt beendete seine Ausführungen mit dem Hinweis, seine Delegation wünsche Absatz 5 des Wortlauts des Entwurfs von Artikel 26 unverändert beizubehalten. Dieser müsse daher als selbständiger Absatz an das Ende des in Dokument DC/28 niedergelegten Vorschlags angefügt werden.

630. Der PRÄSIDENT forderte die Anwesenden auf, zu dem Vorschlag die bisherige Reihe von Klassen aufzugeben, worin er den Kern des Vorschlags der Delegation der Bundesrepublik Deutschland sehe, Stellung zu nehmen.

631. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) erklärte, zum Zwecke der Erörterung würde er gerne den Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland unterstützen, doch das Fehlen jeglicher Definition der "Einheiten", auf die Bezug genommen werde, verursache ihm einige Schwierigkeiten. Wenn man mit einem völlig neuen

System beginne, so habe er geglaubt, man könne einfach das Budget nach Prozenten oder auf ähnliche Weise aufteilen. Das vorgeschlagene System könne nur deshalb reibungslos arbeiten, weil es von einem System abhängt, das bereits in einer früheren Akte des Übereinkommens vorgefunden werde. Seine Delegation könne nichtsdestoweniger einen gewissen Verdienst in dem Gedanken sehen, die Liste der Klassen aufzugeben und ein flexibleres Verfahren einzuführen.

632. Herr H. KUNHARDT (Bundesrepublik Deutschland) sagte, er wolle auf die Ausführungen der Delegation des Vereinigten Königreichs nur kurz erwidern. Es scheine ausreichend, dass in Absatz 3 erläutert werde, wie die Beteiligungseinheit berechnet werde. Im bisherigen System habe es keine Definition der "Klasse" gegeben. Es sei nur festgestellt worden, wieviel Einheiten einer Klasse entsprochen hätten.

633. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) vertrat die Ansicht, es sei besser, von Einheiten zu sprechen. Sollte das System nach Prozenten benützt werden, so würden die Verbandsstaaten sich jedesmal von neuem entscheiden müssen, wenn die Zahl der Mitglieder des Verbands zunehme.

634. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, falls Absatz 2 Buchstabe a im Entwurf, der verschiedene Klassen einsetze, gestrichen werde, dann wisse seine Delegation nicht, wie die Vereinigten Staaten die Zahl der Einheiten bestimmen könnten, die sie zahlen müssten, um ein Verbandsstaat zu werden.

635. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) stellte fest, dass die Delegation der Bundesrepublik Deutschland darauf hingewiesen habe, dass das Kernstück ihres Vorschlags Absatz 3 des bestehenden Wortlauts sei, der unverändert bleibe. Es sei jedoch unmöglich, die in jenem Absatz beschriebene Berechnung durchzuführen, ohne die "Gesamtzahl von Einheiten" zu kennen, und es gebe keinen festen Massstab, um diese Zahl zu finden. Herr Parry meinte, hierauf habe die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika in Wirklichkeit hinweisen wollen.

636. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) meinte, dass ein Staat, der dem Verband beitrete, die Anzahl der Beteiligungseinheiten anzugeben habe, die er zu zahlen wünsche. Hierfür benötige der Staat einen Anhaltspunkt. Obwohl Absatz 5 des Vorschlags eine Art von Anhaltspunkt für Mitgliedstaaten liefere, scheine es seiner Delegation, dass der Vorschlag in bezug auf die Nichtmitgliedstaaten stumm bleibe.

637. Der PRÄSIDENT forderte Herrn Ledakis auf, die Situation klarzustellen.

638. Herr G. LEDAKIS (Rechtsberater, Internationales Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum - WIPO) erklärte, die Wahl einer "Klasse" oder einer "Anzahl von Einheiten" sei etwas, womit eine Anzahl von Staaten, die dem Verband beizutreten wünschten, konfrontiert würden. Das Sekretariat sei oft gefragt worden, auf welcher Basis ein Staat seine Entscheidung treffen solle. Die Frage habe sich beispielsweise im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zur Schaffung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst gestellt, die alle auf "Klassen" Bezug nehmen würden. Das Sekretariat habe jeweils erklärt, jeder Staat habe seine eigene Wahl zu treffen, und er könne sich hierbei von den Entscheidungen leiten lassen, die die anderen Staaten des Verbands, dem er beitreten wolle, getroffen hätten, indem er seine eigene relative Grösse und Stellung sowie seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Betracht ziehe.

639. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) dankte Herrn Ledakis für seine Erklärung. Es sei jedoch immer noch notwendig, für den Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten einen Bezugspunkt zu haben. Wenn nicht eine bestimmte Zahl von Einheiten für bestimmte Ländergruppen festgelegt würden, so werde es für einen Staat stets schwierig sein zu entscheiden, wieviele Einheiten er nach seinem Beitritt zum Verband zu zahlen habe. Herr Winter meinte, seine Delegation sei sicher, dass diese Angelegenheit von den Finanzbehörden in den verschiedenen Nichtmitgliedstaaten sehr sorgfältig geprüft werde. Seine Delegation sei der De-

legation der Bundesrepublik Deutschland dankbar, wenn sie eingehender ausführe, auf welche Art und Weise das vorgeschlagene System in der Praxis arbeite, sowie darüber, welche Anzahl von Einheiten von Mitgliedstaaten zu zahlen sei.

640. Herr H. KUNHARDT (Bundesrepublik Deutschland) führte aus, es sei nicht möglich, einem Staat Anhaltspunkte über den "Betrag" zu geben, den er zu zahlen habe, besonders da dieser Betrag sich von Jahr zu Jahr ändere, so zum Beispiel als Folge von Änderungen in der finanziellen Struktur des Verbands. Er möchte nur feststellen, dass es überhaupt keinen Unterschied mache, ob ein neuer Mitgliedstaat sich bei seinem Beitritt zum Verband für eine Klasse oder eine Zahl von Einheiten entscheide. Wenn er eine Klasse wähle, so müsse er sich zunächst erkundigen, wieviele Einheiten dieser Klasse entsprächen, und zweitens wie hoch der Wert einer Einheit zu jenem Zeitpunkt sei. Der Entscheidungsvorgang werde deshalb durch den Vorschlag seiner Delegation überhaupt nicht geändert. Wählen müsse ein Staat schliesslich einen Betrag, den er zu zahlen bereit sei, und es sei völlig gleichgültig, ob er eine Klasse wähle oder eine Zahl von Einheiten, die diesem Betrag entsprächen. Derzeit betrage das Budget, d.h. der Betrag, der auf die Verbandsstaaten zu verteilen sei, etwas über eine Million Schweizer Franken, und die Gesamtzahl der Einheiten betrage 26. Eine Einheit entspräche daher derzeit etwa 40'000 Schweizer Franken, aber wie gesagt ändere sich dieser Betrag von Jahr zu Jahr.

641. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, seine Delegation, die eine Beobachterdelegation sei, wolle in bezug auf Artikel 26 keine Schwierigkeiten verursachen. Sie frage sich jedoch, ob die endgültige Entscheidung über diesen Artikel nicht vertagt werden könne, um allen Anwesenden Zeit zu lassen, über Änderungsvorschläge nachzudenken.

642. Es wurde beschlossen, die weitere Erörterung von Artikel 26 zu vertagen.  
(Fortsetzung unter 949).

Artikel 27: Revision des Übereinkommens (Fortsetzung von 545)

643. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 27 und forderte die Delegation der Niederlande auf, ihren in Dokument DC/48 enthaltenen Änderungsvorschlag zu erläutern.

644. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) vertrat die Ansicht, der Vorschlag seiner Delegation bedürfe keiner Erklärung. Da Artikel 27 Bestimmungen über die Revision des Übereinkommens enthalte, sei es logischer, in diesem Artikel und nicht in Artikel 28 zu bestimmen, welche Sprachen auf Revisionskonferenzen benützt werden sollten.

645. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, seine Delegation unterstütze in der Sache gerne den Vorschlag der niederländischen Delegation. Seine Delegation meine jedoch, dass der vorgeschlagene Wortlaut vom Redaktionsausschuss noch einmal sorgfältig geprüft werden müsse, zumindest was den deutschen Wortlaut anbetreffe.

646. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) sagte, seine Delegation sei der Ansicht, dass die Frage der auf Revisionskonferenzen benützten Sprachen in Artikel 28 durchaus zufriedenstellend behandelt werde. Die vorgeschlagene Änderung würde nur einen Schönheitsfehler beheben, aber die Konferenz solle doch versuchen, Änderungen zu vermeiden, die nicht materieller Natur seien.

647. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) erklärte, seine Delegation unterstütze die Stellungnahme der Delegation des Vereinigten Königreichs.

648. Professor A. SINAGRA (Italien) sagte, seine Delegation schliesse sich der Stellungnahme der französischen Delegation an.



649. Der von der niederländischen Delegation unterbreitete Änderungsantrag (siehe Absatz 644) wurde auf Grund einer Abstimmung durch Handerhebung mit sieben Stimmen gegen zwei bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

650. Artikel 27 wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 28: Vom Verbandsbüro und vom Rat verwandte Sprachen (Fortsetzung von 545)

651. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 28. Er stellte fest, dass der von der niederländischen Delegation unterbreitete und in Dokument DC/48 niedergelegte Änderungsantrag während der Erörterung von Artikel 27 abgelehnt worden sei (siehe Absätze 643 bis 649).

652. Frau O. REYES-RETANA (Mexiko) sagte, ihre Delegation sei dabei, einen Änderungsantrag zu Artikel 28 vorzubereiten, und sie bitte daher um Vertagung der Erörterung.

653. Es wurde beschlossen, die weitere Prüfung von Artikel 28 bis zur Verteilung des von der mexikanischen Delegation unterbreiteten Änderungsantrags zu vertagen. (Fortsetzung unter 777).

Artikel 30: Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich; Besondere Vereinbarungen zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Prüfungsstellen (Fortsetzung von 548)

654.1. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 30. Er stellte fest, dass die Delegationen der Bundesrepublik Deutschlands, Südafrikas und der Niederlande Änderungsanträge unterbreitet hätten. Diese Anträge seien in den Dokumenten DC/29, DC/37 und DC/49 Rev. niedergelegt.

654.2. Der Präsident erklärte, der in Dokument DC/29 niedergelegte Antrag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland betreffe Artikel 30 Absatz 2. Es werde vorgeschlagen, die Wörter "éventuelle" und "etwaigen" in der französischen bzw. der deutschen Fassung zu streichen. Es gebe kein entsprechendes Wort im englischen Wortlaut.

655. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) sagte, seine Delegation würde gerne den Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland unterstützen.

656. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass keine Einwände erhoben würden, die Wörter "éventuelle" und "etwaigen" zu streichen.

657. Es wurde beschlossen, in der französischen bzw. deutschen Fassung von Artikel 30 Absatz 2 die Wörter "éventuelle" und "etwaigen" zu streichen.

658. Der PRÄSIDENT forderte die südafrikanische Delegation auf, ihren in Dokument DC/37 niedergelegten Änderungsantrag zu erläutern.

659. Herr J.F. VAN WYK (Südafrika) sagte, der Vorschlag seiner Delegation betreffe Artikel 30 Absatz 1. Er meine, dass der Vorschlag, nach den Wörtern "each member state" im zweiten Satz die Wörter "of the Union" einzufügen, vom Redaktionsausschuss zu behandeln sei. Im Hinblick darauf, was bereits im Zusammenhang mit dem in Dokument DC/34 niedergelegten Vorschlag beschlossen worden sei (siehe Absätze 476 bis 481), ziehe seine Delegation ihren Vorschlag zurück, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c durch die Einbeziehung eines Hinweises auf "Patente" zu erweitern.

660. Es wurde beschlossen, den ersten der im vorangegangenen Absatz enthaltenen Vorschläge an den Redaktionsausschuss weiterzuleiten.

NEUNTE SITZUNG

Freitag, 13. Oktober 1978

Vormittag

661. Der PRÄSIDENT forderte die niederländische Delegation auf, ihren in Dokument DC/49 Rev. niedergelegten Änderungsvorschlag zu Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu erläutern.

662. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) erklärte, der Vorschlag seiner Delegation ziele darauf ab, eine Auslassung zu berichtigen. Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a beziehe sich nicht auf die "Angehörigen des eigenen" Staats, denn aus dem Wortlaut des Entwurfs gehe hervor, dass jeder Verbandsstaat verpflichtet sei, den "Angehörigen der übrigen Verbandsstaaten" die geeigneten Rechtsmittel zu gewährleisten.

663. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) erklärte, er stimme mit der Delegation der Niederlande überein und unterstütze ihren Vorschlag, soweit er zum Ausdruck bringe, dass der betreffende Text eine Lücke enthalte. Artikel 3 sehe die Inländerbehandlung für die Anerkennung und den Schutz des Züchterrechts für jedermann vor. Hieraus ergebe sich nach seiner Ansicht unweigerlich, dass das Übereinkommen dieselbe Inländerbehandlung auch für die wirksame Verteidigung der in ihr gewährten Rechte gewährleisten müsse. Er schlage daher vor, dass der erste Teil von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a sich nicht auf "Staatsangehörige, sondern auf "alle in Artikel 3 aufgezählten Personen" beziehen solle. Die Festlegung des genauen Wortlauts sei Sache des Redaktionsausschusses, doch man könne beispielsweise folgendes sagen "allen Personen, die in den Genuss der Vorrechte von Artikel 3 kommen, geeignete Rechtsmittel zu gewährleisten, die ihnen eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen". Er meine ferner, dass die von der niederländischen Delegation vorgeschlagene Einfügung der Wörter "... wie den eigenen Staatsangehörigen, sofern sie den Verpflichtungen und Formalitäten genügen, die den Staatsangehörigen auferlegt sind", nicht erforderlich sei. Diesem Punkt werde bereits in Artikel 3 Absatz 1 Rechnung getragen.

664. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) meinte, die weitgefassten Bestimmungen von Artikel 3 über die Inländerbehandlung bezögen sich sicherlich auch auf den von Artikel 30 erfassten Fall. Aus diesem Grunde meine seine Delegation, die von der niederländischen Delegation vorgeschlagene Änderung sei unnötig. Seine Delegation habe jedoch nicht genug Gelegenheit gehabt, sämtliche möglichen Verflechtungen dieses Vorschlags zu prüfen. Er stellte fest, sein Land sei in einer ambivalenten Lage, da es im Rahmen des Patentgesetzes und als Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums die Inländerbehandlung vorsehe, im Rahmen des Gesetzes zum Schutz der Pflanzenzüchtungen (Plant Variety Protection Act) jedoch die Gegenseitigkeit.

665. Der PRÄSIDENT fragte sich, ob es beispielsweise ausreichen würde zu sagen, "die geeigneten Rechtsmittel zu gewährleisten, die eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen". Mit anderen Worten, er frage sich, ob man das Problem nicht lösen könne, indem man den Wortlaut von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a in der im Entwurf niedergelegten Form verwende und lediglich die Wörter "den Angehörigen der übrigen Verbandsstaaten" streiche.

666. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) sagte, er billige den Standpunkt der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika. Er möchte daher seine frühere Erklärung (siehe Absatz 663) zurückziehen und den Vorschlag des Präsidenten, jegliche Bezugnahme auf Personen, denen geeignete Rechtsmittel zu gewährleisten seien, zu streichen.

667. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) meinte, es sei auf jeden Fall notwendig festzulegen, wer in den Genuss dieser Rechtsmittel komme.

668. Dr. H.H. LEENDERS (ASSINSEL) erklärte, er stimme mit Herrn Bustarret überein und meine, dass die Einbeziehung einer solchen Angabe in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a jedermann helfen könnte, seine Rechte vor einem Gericht zu verteidigen; man könne sich dann nicht nur auf das innerstaatliche Gesetz, sondern falls notwendig auch auf das Übereinkommen berufen.

669. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) sagte, seine Delegation möchte den Vorschlag des Präsidenten unterstützen, wonach der Absatz einfach folgendermassen zu fassen sei: "... die geeigneten Rechtsmittel zu gewährleisten, die eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen". Sollte diese Lösung nicht annehmbar sein, so meine er, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a solle ganz gestrichen werden.

670. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) sagte, auch er unterstütze den Vorschlag des Präsidenten. Er glaube jedoch, der Wortlaut könne verbessert werden, indem das Wort "gewährleisten" durch den positiveren Ausdruck "zur Verfügung stellen" ersetzt werde.

671. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) erklärte, seine Delegation meine, dass Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zwar in gewisser Weise die Bestimmung von Artikel 3 wiederhole, dass er aber zumindest eine Gewähr biete, dass die Gesetzgebung jedes Verbandsstaats den "ressortissants" der anderen Verbandsstaaten ermögliche, ihre ihnen auf Grund von Artikel 3 zustehenden Rechte wirksam auszuüben. Es sei schliesslich nur allzu logisch, dass ein Staat, der dem Verband beitrete, über eine solche Gewähr biete. Er meine zudem, wenn man davon spreche, Rechtsmittel zu gewährleisten, sollte man im allgemeinen auch sagen, wem sie gewährt würden. Er begrüsse daher die von der Delegation des Vereinigten Königreichs gemachte Anregung, dass es besser sei vorzusehen, diese Rechtsmittel allen Personen zu gewähren, die in den Genuss von Artikel 3 kämen (siehe Absatz 663).

672. Professor A. SINAGRA (Italien) sagte, seine Delegation teile die Meinung der französischen Delegation voll und ganz.

673. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, er glaube, der vom Präsidenten vorgeschlagene und von der Delegation des Vereinigten Königreichs unterstützte Wortlaut (siehe Absätze 665 und 669) sei einfach und eindeutig. Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a des Entwurfs ende mit dem Satz "... die ihnen eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen".

In einem gewissen Sinne würde dieser Satz natürlich jeden relevanten Artikel erfassen wie beispielsweise Artikel 3, und eine zusätzliche Bezugnahme auf diesen Artikel erscheine daher überflüssig. Seine Delegation habe früher die Ansicht geäußert, der in Dokument DC/49 Rev. (siehe Absatz 662) niedergelegte Vorschlag der niederländischen Delegation sei überflüssig, da Artikel 3 bereits die Inländerbehandlung gewähre. Er glaube, ein Verweis auf Artikel 3 würde Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a belasten und noch überflüssiger machen.

674. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) meinte, wenn man die Ansichten der anderen zu diesem Punkt gehört habe und etwas nachdenke, wäre es wohl am besten, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a in seiner gegenwärtigen Fassung beizubehalten.

675. Der PRÄSIDENT forderte die Anwesenden auf, sich zu Herrn Bustarrets Ansicht zu äussern, wonach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a nicht geändert werden sollte.

676. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) sagte, es sei schwierig, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a unverändert zu lassen, da er nur Staatsangehörigen anderer Verbandsstaaten die Möglichkeit zur Verteidigung ihrer Rechte gebe. Seine Delegation wünsche eine Erweiterung des Wortlauts, damit die eigenen Staatsangehörigen eines Verbandsstaats ebenfalls wirksame Mittel zur Verteidigung ihrer Rechte hätten. Beweggründe dieser Art seien die Ursache gewesen, weshalb seine Delegation den in Dokument DC/49 Rev. niedergelegten Vorschlag unterbreitet habe.

677. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) gab Herrn van der Meeren recht. Im deutschen Text könne seinem Wunsch Rechnung getragen werden, indem einfach das Wort "übrigen" gestrichen würde.

678. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) erhob gegen den Vorschlag der niederländischen Delegation Einspruch und daher ebenfalls gegen den soeben von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland gemachten; denn eine Bezugnahme auf "Staatsangehörige" sei ungenügend. Indem Artikel 3 genau bestimme, wer nach dem

Übereinkommen in den Genuss der Rechte komme und wie diese Rechte beschaffen seien, beziehe er sich nicht nur auf Staatsangehörige, sondern auch auf natürliche und juristische Personen, die in den betreffenden Gebieten lebten. Er glaube, dies sei der Grund, weshalb der Präsident vorgeschlagen habe, die Wörter "den Angehörigen der übrigen Verbandsstaaten" besser zu streichen (siehe Absatz 665), statt auf Artikel 3 zu verweisen. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika habe mit Recht darauf hingewiesen, dass ein solcher Verweis den Text nur belasten würde.

679. Professor A. SINAGRA (Italien) fragte sich, ob den Wünschen der Delegationen der Niederlande und des Vereinigten Königreichs nicht entsprochen werden könnte, indem in den französischen Text beispielsweise der Ausdruck "aux mêmes conditions que pour ses nationaux" zwischen zwei Kommata und nach dem Wort "Union" eingefügt würde. Eine solche Änderung würde die Formulierung des von der niederländischen Delegation unterbreiteten und in Dokument DC/49 Rev. niedergelegten Änderungsvorschlags zu Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a vereinfachen.

680. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) sagte, er möchte in Beantwortung der von Herrn Parry gemachten Bemerkung (siehe Absatz 678) hinzufügen, dass der französische Wortlaut von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a ausdrücklich auf "ressortissants des autres Etats de l'Union" Bezug nehme. Seiner Ansicht nach umfasse das Wort "ressortissants" nicht nur "nationaux", sondern auch "résidents", während im englischen Text das Wort "nationals" restriktiver sei.

681.1. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) sagte, wenn das Wort "ressortissants" tatsächlich Staatsangehörige, Wohnsitzinhaber und Gesellschaften mit Sitz in einem der Verbandsstaaten umfasse, dann scheine sein Einwand in bezug auf den französischen Wortlaut beantwortet zu sein (siehe Absatz 678). Wolle man diese Vorstellung auch in der englischen Sprache erfassen, müsse man wohl den Begriff "nationals, residents and companies having their registered office" einführen. Aus diesem Grunde habe er sich in seiner ersten Erklärung auf "alle in den Genuss der Rechte von Artikel 3 kommenden Personen" bezogen (siehe Absatz 663).

681.2. Herr Parry sagte weiterhin, dass die den Staatsangehörigen, Wohnsitzinhabern und Gesellschaften mit Sitz in einem der Verbandsstaaten gewährten Rechte selbstverständlich durch Artikel 3 Absatz 3 eingeschränkt werden könnten. Er habe daher ursprünglich die Aufnahme eines Verweises auf Artikel 3 in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschlagen. Eine solche Änderung, die er annehmen könne, würde sich dahingehend auswirken, dass jeder, der in den Genuss von Artikel 3 komme, auch in den Genuss von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a gelange. Nichtsdestoweniger sehe er nicht ganz ein, warum es Schwierigkeiten geben sollte, wenn nicht genau angegeben werde, wer in den Genuss der angemessenen Rechtsmittel gelangen sollte. Jeder, der mit einem Klagegrund in das Vereinigte Königreich komme, könne eine Klage vor einem britischen Gericht anstrengen. Es sei dabei nicht nötig, einen Wohnsitz in diesem Lande zu haben. Man müsse lediglich beweisen, dass das Gericht zuständig sei. Herr Parry schloss mit den Worten, es würde ihn sehr überraschen, wenn dies nicht auf jeden anderen Verbandsstaat zutreffe.

682. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation sei mit den von der Delegation des Vereinigten Königreichs gemachten Äusserungen völlig einverstanden. Er kenne kein Land, in dem Ausländer Zugang zu den Gerichten hätten, wenn die eigenen Staatsangehörigen und die im Lande ansässigen Personen dieses Recht nicht hätten. Seine Delegation könne sich einen solchen Fall überhaupt nicht vorstellen.

683. Professor A. SINAGRA (Italien) sagte, er habe mit grossem Interesse von den Bemerkungen der Delegation des Vereinigten Königreichs Kenntnis genommen. Er glaube jedoch, das Problem bestehe nicht darin, die Bedeutung des Wortes "ressortissants" zu erklären. Das Problem liege vielmehr darin zu erklären, dass in der Theorie - und er betonte die Worte "in der Theorie" - die "ressortissants" keinen ausgedehnteren Rechtsschutz als die "nationaux" geniessen könnten. Aus diesem Grunde habe er vorgeschlagen, den Ausdruck "aux mêmes conditions que pour ses nationaux" zu Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a hinzuzufügen (siehe Absatz 679).

684. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass zahlreiche Lösungen vorgebracht worden seien, und fragte, ob die Delegierten einer Streichung des gesamten Artikels 30



Absatz 1 Buchstabe a zustimmen könnten. Er glaube, dass jeder Staat, der Rechte erteile, den Inhabern dieser Rechte auch die Möglichkeit gebe, sich an die Gerichte zu wenden. Es sei daher kaum zu leugnen, dass es nicht unbedingt erforderlich sei, den hier erörterten Artikel beizubehalten.

685. Herr R. DERVEAUX (Belgien) erklärte, dass seine Delegation sich der Streichung des gesamten Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe a nicht widersetzen würde, da nach der Verfassung die "ressortissants" anderer Staaten die gleichen Rechte wie die "nationaux" geniessen würden.

686. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sprach sich gegen eine Streichung des gesamten Artikels aus. Er bat um einige Minuten Zeit, um über das Problem nachzudenken.

687. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) meinte, das Übereinkommen würde durch die Streichung dieses Artikels geschwächt werden. Er stelle zumindest eine beruhigende Erklärung dar. Seine Delegation unterstütze den von der italienischen Delegation unterbreiteten Vorschlag voll und ganz (siehe Absatz 679).

688. Herr R. DERVEAUX (Belgien) erklärte, seine Delegation unterstütze ebenfalls den Vorschlag der italienischen Delegation, um diese Angelegenheit zu erledigen.

689. *Es wurde beschlossen, die weitere Erörterung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a bis zur Verteilung eines Dokuments, das den von der italienischen Delegation vorgelegten Änderungsvorschlag enthalte, zu vertagen. (Fortsetzung unter 955)*

690. *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.*

691. Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen, nachdem der von der südafrikanischen Delegation vorgelegte und in einem Teil von Dokument DC/37 wiedergegebene Änderungsvorschlag zurückgezogen worden war (siehe Absatz 659).

692. Artikel 30 Absatz 2 wurde vorbehaltlich der in Absatz 657 erwähnten Entscheidung in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

693. Artikel 30 Absatz 3 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 24: Rechnungsprüfung (Fortsetzung von 542)

694. Der PRÄSIDENT forderte Herrn Jeanrenaud von der schweizerischen Delegation auf, eine Erklärung im Namen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft abzugeben.

695. Herr M. JEANRENAUD (Schweiz) erklärte zur Klarstellung der Haltung der schweizerischen Bundesbehörden zur Frage der Überwachung des Verbands und der künftigen Regelung dieser Angelegenheit, dass der Generalsekretär des Verbands die Regierungsbehörden im Juni 1977 gefragt habe, ob es möglich sei, diese Überwachungsfunktion aufzugeben, so dass im revidierten Wortlaut des Übereinkommens keinerlei Hinweis mehr auf eine besondere Rolle der Schweiz enthalten sein würde. Die Behörden seines Landes seien angesichts der Umwandlung der Vereinigten Büros zum Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI) in die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und angesichts der voraussichtlichen Änderung des rechtlichen Status des Verbands zu dem Schluss gekommen, dass sie ohne Schwierigkeiten ihr Mandat zur Überwachung des Verbands aufgeben könnten.

696. Der PRÄSIDENT dankte Herrn Jeanrenaud für seine Klarstellung zu der Entscheidung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Artikel 31: Unterzeichnung (Fortsetzung von 548)

697. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 31 und forderte die Delegation der Niederlande auf, ihren in Dokument DC/54 niedergelegten Änderungsvorschlag zu erläutern.

698. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) erklärte, seine Delegation sei vom niederländischen Aussenministerium darauf hingewiesen worden, dass sich ein Staat auf verschiedene Arten völkerrechtlich binden könne. Die Artikel 31 und 32 des Übereinkommens im gegenwärtigen Text und im Entwurf würden nur die Ratifizierung und den Beitritt vorsehen. Der Vorschlag seiner Delegation zielle auf die Einbeziehung anderer Möglichkeiten ab. Solche Möglichkeiten seien in einer ganzen Reihe von internationalen Übereinkünften jüngeren Datums bereits enthalten.

699. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) erklärte, der Vorschlag der niederländischen Delegation sei wie viele andere Vorschläge dieser Delegation sehr bewunderns- und empfehlenswert. Er sei sich jedoch der Tatsache bewusst, dass der Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens bei der Ausarbeitung des Entwurfs beschlossen habe, sich so wenig wie möglich vom bestehenden Wortlaut des Übereinkommens zu entfernen. Er zögere daher, von diesem Text abzuweichen, wenn nicht besondere praktische Gründe vorlägen. Die in Dokument DC/54 niedergelegten Änderungsvorschläge würden ihrem Inhalt nach zwar durchaus annehmbar erscheinen, er halte es jedoch für ausserordentlich unwahrscheinlich, dass ein Staat beispielsweise "ohne Vorbehalt der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung" das Übereinkommen unterzeichne. Er glaube nicht, dass irgendeine der erwähnten zusätzlichen Möglichkeiten tatsächlich für die Zielsetzung der Artikel 31 und 32 wesentlich seien, und er zögere deshalb, diesen Vorschlag zu unterstützen.

700. Artikel 31 wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 17: Beobachter in Sitzungen des Rats (Fortsetzung von 609)

701. Der PRÄSIDENT eröffnete nochmals die Erörterung von Artikel 17 und forderte die Delegation der Niederlande auf, ihren in Dokument DC/44 niedergelegten Änderungsvorschlag zu Absatz 1 zu erläutern.

702. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) meinte, der Vorschlag seiner Delegation sei eng mit ihrem Änderungsvorschlag zu Artikel 31 verknüpft. Da letzterer soeben nicht durchgekommen sei (siehe Absätze 697 bis 700), ziehe seine Delegation ihren Änderungsvorschlag zu Artikel 17 Absatz 1 zurück.

703. Artikel 17 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 32: Ratifizierung; Beitritt (Fortsetzung von 548)

704. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 32 und forderte die niederländische Delegation auf, ihren in Dokument DC/54 niedergelegten Änderungsvorschlag zu erläutern.

705. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) erklärte, seine Delegation möchte den Vorschlag zurückziehen.

Artikel 32A: Inkrafttreten; Schliessung früherer Fassungen (Fortsetzung  
von 548)

707. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 32A und stellte fest, dass die Delegationen Südafrikas und der Niederlande Änderungsvorschläge unterbreitet hätten. Die Vorschläge seien in Dokument DC/30 bzw. DC/54 niedergelegt. Er forderte die Delegation Südafrikas auf, ihren Vorschlag zu erläutern.

708. Herr J.F. VAN WYK (Südafrika) erläuterte, der Vorschlag seiner Delegation zielle auf die Hinzufügung der Wörter "Unterabsätze i und ii" zu Artikel 32A Absatz 2 ab, damit es klar sei, auf welche Bedingungen Bezug genommen werde, sowie um jede Möglichkeit auszuschliessen, dass der einführende Satz von Absatz 1 als Teil des Hinweises aufgefasst werden könnte.

709. Professor A. SINAGRA (Italien) sagte, seine Delegation werde gerne den Vorschlag der südafrikanischen Delegation unterstützen, insofern er den Sinn von Absatz 2 klarer gestalten würde.

710. Es wurde beschlossen, den in Dokument DC/30 vorgeschlagenen Wortlaut für Artikel 32A Absatz 2 anzunehmen.

711. Der PRÄSIDENT forderte die Delegation der Niederlande auf, ihren Vorschlag zu erläutern.

712. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) erklärte, seine Delegation wünsche den in Dokument DC/54 niedergelegten Vorschlag zurückzuziehen.

713. Artikel 32A wurde vorbehaltlich der im obigen Absatz 710 erwähnten Entscheidung in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 32: Ratifizierung; Beitritt

714. Der PRÄSIDENT wies die Konferenz darauf hin, dass die niederländische Delegation, obwohl Artikel 32 ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen worden sei (siehe Absatz 706), eine Erklärung hierzu abgeben möchte.

715. Herr K.A. FIKKERT (Niederlande) erklärte, seine Delegation wäre der Konferenz dankbar, wenn Artikel 32 noch einmal erörtert werden könnte. Nach der niederländischen Verfassung könnten die Niederlande, sobald das neue Übereinkommen unterzeichnet sei, ihr Einverständnis, an diesen Vertrag gebunden zu sein, nur noch durch eine Annahmeerkunde zum Ausdruck bringen. Der Aussenminister, nicht etwa die Königin, habe seiner Delegation die Ermächtigung zur Teilnahme an der Diplomatischen Konferenz und zur Unterzeichnung des neuen Vertrags erteilt. Als Folge hiervon könnten die Niederlande, wenn das neue Übereinkommen vom niederländischen Parlament genehmigt sei, ihre Zustimmung, gebunden zu sein, nur durch ein vom Minister unterzeichnetes Dokument ausdrücken. Dieses Dokument werde die gleichen Rechtswirkungen wie eine Ratifizierungsurkunde haben und "Annahmeerkunde" genannt werden. Wenn in Artikel 32 die "Ratifizierung" als einzige Möglichkeit genannt werde, durch die ein Staat, der die neue Akte unterzeichnet habe, sein Einverständnis zur Bindung an die Akte ausdrücken könne, dann frage er sich, ob dies nicht zu Schwierigkeiten für die Niederlande führen könne. Herr Fikkert vertrat ferner die Ansicht, es könnten keine echten Einwände gegen die Einbeziehung der "Annahme" und "Genehmigung" als Alternativen zur "Ratifizierung" bestehen, zumal das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 diese drei Möglichkeiten sämtlich vorsehe.

716. Der PRÄSIDENT nahm zur Kenntnis, dass Regel 33 der Verfahrensordnung bestimme, eine Sachfrage, über die bereits eine Entscheidung getroffen worden sei, könne nur wiederaufgenommen werden, "wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihre Stimme abgeben, dies beschliesst".

717. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) sagte, er wolle, bevor er eine Meinung zum Antrag der niederländischen Delegation äussere, wissen, ob es sich um Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a handle, den die Konferenz noch einmal erörtern solle.

718.1. Der PRÄSIDENT erklärte, den Antrag in diesem Sinne verstanden zu haben. Sollte Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a geändert werden, so würden sich auch bei einigen anderen Artikeln Änderungen ergeben.

718.2. Der Präsident stellte fest, dass gegen die erneute Erörterung von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a keine Einwände erhoben worden seien, und forderte die niederländische Delegation auf, ihren Änderungsvorschlag zu unterbreiten.

719. Herr K.A. FIKKERT (Niederlande) erklärte, seine Delegation schlage folgenden Wortlaut für Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a vor: "... seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde, wenn er diese Akte unterzeichnet hat; oder...".

720. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation unterstütze den Änderungsvorschlag der niederländischen Delegation.

721. Es wurde beschlossen, als Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a den von der Delegation der Niederlande vorgeschlagenen und in Absatz 719 wiedergegebenen Wortlaut anzunehmen und das Sekretariat zu ermächtigen, die sich hieraus für die anderen Artikel ergebenden redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

Artikel 32B: Beziehungen zwischen Staaten, für die unterschiedliche Fassungen verbindlich sind (Fortsetzung von 548)

722. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 32B und stellte fest, dass die Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande Änderungsvorschläge unterbreitet hätten. Die Vorschläge seien in Dokument DC/42 bzw. DC/55 niedergelegt. Er wies darauf hin, dass keiner der Vorschläge eine Auswirkung auf Absatz 1 habe.

723. Artikel 32B Absatz 1 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

724. Der PRÄSIDENT forderte die Delegation der Bundesrepublik Deutschland auf, ihren Vorschlag zu erläutern.

725. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) meinte, der Vorschlag seiner Delegation, der den ersten Teil von Artikel 32B Absatz 2 betreffe, sei nur redaktioneller Art. Bei der Vorbereitung des Vorschlags habe sich seine Delegation bemüht, so nahe wie möglich am Wortlaut des Entwurfs zu bleiben. Seine Delegation glaube jedoch, es sei nicht nötig, den gesamten Wortlaut wiederzugeben, der vor dem Ausdruck "erstgenannter Staat" stehe; es würde ausreichen zu sagen "jeder Verbandsstaat, der nicht durch die vorliegende Akte gebunden ist", wobei mit der "vorliegenden Akte" die künftige Akte von 1978 gemeint sei. Bevor ein Staat Mitglied werde, müsse er eine der verschiedenen Akten des Übereinkommens ratifiziert haben oder demselben beigetreten sein. Ein Mitgliedstaat, für den die Akte von 1978 nicht verbindlich sei, müsse zwangsweise durch die von 1961 gebunden sein. Der Entwurf könne daher auf die in Dokument DC/42 vorgeschlagene Art und Weise vereinfacht werden.

726. Der PRÄSIDENT forderte die Delegation der Niederlande auf, ihren Vorschlag zu erläutern.

727. Herr K.A. FIKKERT (Niederlande) erklärte, er würde vor der Erläuterung des Vorschlags seiner Delegation zur Einführung von wesentlichen Änderungen zu Artikel 32B Absatz 2 gerne wissen, was geschehen würde, wenn ein durch die neue Akte nicht gebundener Mitgliedstaat die im erwähnten Artikel vorgeschriebene Erklärung nicht abgebe.

728. Der PRÄSIDENT meinte, in einem solchen Falle geschehe gar nichts. Er glaube, es müsse eine offizielle, rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden.



729. Dr. H. MAST (Generalsekretär der Konferenz) erklärte, wenn ein Mitgliedstaat sein Einverständnis, durch die neue Akte gebunden zu sein, nicht zum Ausdruck bringe, so würde er in seinen Beziehungen zu einem Staat, der durch Ratifizierung, Annahme oder Billigung bzw. Beitritt ein Verbandsmitglied geworden sei, nicht durch diese Akte gebunden sein. Die Staaten seien eben Parteien verschiedener völkerrechtlicher Urkunden. Er vertrat daher die Ansicht, es könne nicht mehr getan werden, als auf die Möglichkeiten hinzuweisen, eine Erklärung abzugeben.

730.1. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) bemerkte, das hier soeben erörterte Thema sei sehr vielschichtig, delikat und wichtig. Er stimme mit der vom Generalsekretär der Konferenz der niederländischen Delegation erteilten Antwort überein. Herr Winter sagte, seine Delegation könne sich nicht vorstellen, dass ein Verbandsstaat, der sein Einverständnis, an die neue Akte gebunden zu sein, nicht zum Ausdruck gebracht habe, gemäss dem zweiten Teil von Absatz 2 Ziffer ii des von der niederländischen Delegation unterbreiteten Vorschlags gebunden sein könne.

730.2. Herr Winter sagte ferner, sollte sein Land die neue Akte ratifizieren oder ihr beitreten, so könne es nicht durch Absatz 2 Ziffer i des Vorschlags der niederländischen Delegation gebunden werden. Dass die Vereinigten Staaten durch eine zeitlich jüngere Akte gebunden wären, könne keineswegs bedeuten, dass sie im Verhältnis zu den "alten" Verbandsstaaten durch eine zeitlich weiter zurückliegende Akte gebunden wären. Dies wäre verfassungsrechtlich und rechtlich unmöglich.

730.3. Herr Winter schloss mit den Worten, seine Delegation vertrete die Ansicht, dass der im Entwurf vorgeschlagene Wortlaut für Artikel 32B Absatz 2 zwar keine Antwort für sämtliche möglichen Fälle gebe und auch den von der niederländischen Delegation erwähnten Fall nicht klar erfasse, nichtsdestoweniger der annehmbarere Text sei. Der Wortlaut des Entwurfs überlasse es einem "alten" Verbandsstaat, eine Erklärung abzugeben. Dies stehe mit der von Artikel 27 der Stockholmer Fassung von 1967 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigen-

tums verfolgten Praxis in Einklang, der es den Mitgliedern früherer Akte dieser Übereinkunft gestatte, den Schutz auf neue Mitglieder auszudehnen, die der Stockholmer Akte beiträten.

731. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) sagte, er neige dazu, die Ansicht der Delegation der Vereinigten Staaten zu teilen.

732. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) wies darauf hin, dass es vielleicht klug sei, die endgültige Entscheidung über Artikel 32B zu vertagen, um Gelegenheit zu einer Rücksprache mit Dr. Bogsch, Generalsekretär des Verbands, der über eine ausgedehnte Erfahrung auf diesem Gebiet verfüge, zu haben.

733. Es wurde beschlossen, die endgültige Entscheidung über Artikel 32B entsprechend dem von der niederländischen Delegation vorgelegten und im vorangegangenen Absatz erwähnten Vorschlag zu vertagen. (Fortsetzung unter 969)

Artikel 33: Mitteilungen über die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen (Fortsetzung von 548)

734. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 33 und forderte die niederländische Delegation auf, ihren in Dokument DC/54 niedergelegten Änderungsvorschlag zu erläutern.

735. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) sagte, seine Delegation wünsche diesen Vorschlag zurückzuziehen.

736. Es wurde beschlossen, Artikel 33 ohne Aussprache und vorbehaltlich der in Absatz 721 erwähnten Entscheidungen über Folgeänderungen in der im Entwurf niedergelegten Fassung zu nehmen.

Artikel 34: Hoheitsgebiete (Fortsetzung von 548)

737. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 34 und stellte fest, dass die niederländische und die marokkanische Delegation Änderungsvorschläge unterbreitet hätten. Die Vorschläge seien in Dokument DC/56 bzw. DC/68 niedergelegt. Er forderte die niederländische Delegation auf, ihren Vorschlag zu erläutern.

738. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) sagte, der Vorschlag seiner Delegation habe teilweise darauf abgezielt, Artikel 34 dem Wortlaut anzupassen, den seine Delegation zu einem früheren Zeitpunkt zu Artikel 32 unterbreitet habe (Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung; Beitritt); teilweise sei beabsichtigt worden, den Hinweis in Artikel 34 Absatz 1 auf Hoheitsgebiete, auf die die neue Akte anwendbar sei, dadurch neutraler zu gestalten, dass die Verantwortlichkeit für die auswärtigen Angelegenheiten nicht erwähnt werde. Man habe sich ferner bemüht, die Formulierung von Artikel 34 zu vereinfachen.

739. Herr M. TOURKMANI (Marokko) erklärte, seine Delegation schlage zwei Änderungen zu Artikel 34 Absatz 1 vor. Erstens solle der Wortlaut an die Satzung der Vereinten Nationen angepasst und die Schlussworte "für deren auswärtige Beziehungen es verantwortlich ist" sollten gestrichen werden. Zweitens sei der Ausdruck "der bezeichneten Hoheitsgebiete" durch "seiner Hoheitsgebiete" zu ersetzen.

740. Dr. A. BEN SAAD (Libysch-Arabische Dschamahirija) erklärte, dass seine Delegation den von der marokkanischen Delegation vorgelegten Vorschlag unterstütze.

741. Professor A. SINAGRA (Italien) erklärte, er habe nichts gegen den Vorschlag der Delegation Marokkos einzuwenden, möchte jedoch eine einzige Bemerkung machen. Da nichtautonome Hoheitsgebiete eine Realität der internationalen Politik seien, frage er sich, welches rechtliche System auf sie angewandt würde.

742. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass die beiden soeben erörterten Vorschläge mehr oder weniger die gleiche Wirkung hätten, da sie die Streichung der Wörter "für deren auswärtige Beziehungen es verantwortlich ist" zur Folge hätten.

743. Professor A. SINAGRA (Italien) meinte, beide Vorschläge seien gleichwertig. Seiner Ansicht nach enthalte der von der niederländischen Delegation unterbreitete Vorschlag nur eine, wie die Delegation selbst gesagt habe, redaktionelle Änderung, während der von der marokkanischen Delegation vorgelegte Vorschlag eine sachliche Änderung beinhalte. Er enthalte den sehr deutlichen Hinweis auf "seine Hoheitsgebiete", was wohl als nationale Hoheitsgebiete auszulegen sei.

744. Herr M. TOURKMANI (Marokko) erklärte, seine Delegation schliesse sich dem Vorschlag der niederländischen Delegation an und ziehe ihren eigenen Vorschlag zurück.

745. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) führte aus, seine Delegation könne den Vorschlag der niederländischen Delegation annehmen. Er gratuliere ferner der marokkanischen Delegation zu ihrem Geist der Zusammenarbeit.

746.1. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) erinnerte daran, dass der gerade zur Debatte stehende Artikel während der Arbeiten des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens zu lebhaften Diskussionen geführt habe. Der im Entwurf vorgeschlagene Wortlaut stimme nahezu vollständig mit Artikel 24 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums überein. Der Sachverständigenausschuss habe diesen Wortlaut absichtlich gewählt.

746.2. Herr Parry erklärte, seine Delegation könne den Inhalt des von der niederländischen Delegation vorgelegten Änderungsvorschlags zu Artikel 34 Absatz 1 annehmen, der darin bestehe, die Wörter "für deren auswärtige Beziehungen es verantwortlich ist" zu streichen. Sie vertrete jedoch die Ansicht, es sei besser, den verbleibenden Teil des Entwurfs unverändert zu lassen.

747. Professor A. SINAGRA (Italien) sagte, auch er wolle den von der Delegation des Vereinigten Königreichs vertretenen Standpunkt unterstützen. Er danke auch der marokkanischen Delegation für das von ihr entgegengebrachte Verständnis.

748. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) meinte, seine Delegation könne das soeben von der Delegation des Vereinigten Königreichs Gesagte annehmen.

749. Es wurde beschlossen, die Wörter "für deren auswärtige Beziehungen es verantwortlich ist" in Artikel 34 Absatz 1 zu streichen.

750. Es wurde beschlossen, Artikel 34 Absatz 1 vorbehaltlich der im vorangegangenen Absatz erwähnten Entscheidung und vorbehaltlich des Beschlusses über die in Absatz 721 erwähnten Folgeänderungen in der im Entwurf niedergelegten Fassung anzunehmen.

751. Artikel 34 Absatz 2 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

752. Es wurde beschlossen, Artikel 34 Absatz 3 vorbehaltlich der Entscheidung über die in Absatz 721 erwähnten Folgeänderungen ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung anzunehmen.

Artikel 37: Schutz bestehender Rechte

753. Professor A. SINAGRA (Italien) sagte, er würde gerne auf Artikel 37 zurückkommen, falls die Konferenz nichts dagegen einzuwenden habe, und möchte den Vorschlag wiederholen, den er schon im Ad-hoc-Ausschuss über die Revision des Übereinkommens gemacht habe. Artikel 37 beziehe sich auf "bestehende Rechte". Jene

Rechte gehörten der Vergangenheit an und keineswegs der Zukunft. Er meine deshalb, dass es notwendig sei, das Wort "schon" in den Satz "oder infolge von Übereinkünften zwischen diesen Staaten" aufzunehmen.

754.1. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass Artikel 37 bereits ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen worden sei (siehe Absatz 557). Regel 33 der Verfahrensordnung bestimme, dass die Erörterung über eine Sachfrage, über die bereits eine Entscheidung getroffen worden sei, nur wiederaufgenommen werden könne, "wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihre Stimme abgeben, dies beschliesst".

754.2. Der Präsident stellte ferner fest, dass keine Einwände gegen eine erneute Erörterung von Artikel 37 erhoben würden.

755. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) bat die italienische Delegation um eine Erklärung für ihren Vorschlag. Er glaube, es ergebe sich unausgesprochen aus dem Entwurf, dass es sich bei den erwähnten Übereinkünften um solche handle, die "schon" früher zwischen den Mitgliedstaaten abgeschlossen worden seien.

756. Professor A. SINAGRA (Italien) dankte der niederländischen Delegation, dass sie ihm ein entscheidendes Argument zugunsten seines Vorschlags geliefert habe. Wenn das, was er sagen wollte, bereits unausgesprochen aus Artikel 37 des im Entwurf niedergelegten Wortlauts hervorgehe, dann verstehe er nicht, was dagegen spreche, dieses Wort ausdrücklich einzubeziehen. Wie er vorher bereits gesagt habe, beziehe sich Artikel 37 durch die Bezugnahme auf "bestehende Rechte" auf etwas, das der Vergangenheit angehöre. Aus diesem Grunde habe er vorgeschlagen, das Wort "schon" in den Satz "oder infolge von Übereinkünften zwischen diesen Staaten" aufzunehmen. Professor Sinagra sagte, aus Gründen der Klarheit würde er ferner gerne wissen, ob ein Staat sich auf eine spätere Übereinkunft in bezug auf ein von Artikel 37 erfasstes Recht beziehen könne.

756. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation könne keine Notwendigkeit für eine Änderung von Artikel 37 erkennen.

758. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass der Wunsch der italienischen Delegation nicht unterstützt werde, und dass Artikel 37 daher unverändert bleibe, so wie er angenommen worden sei (siehe Absätze 556 und 557).

## ZEHNTE SITZUNG

Freitag, 13. Oktober 1978

Nachmittag

Artikel 38: Regelung von Streitigkeiten (Fortsetzung von 558)

759. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 38 und stellte fest, dass die niederländische und die französische Delegation Änderungsvorschläge unterbreitet hatten. Diese Vorschläge seien in Dokument DC/57 bzw. DC/61 niedergelegt.

760. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) erklärte, der Vorschlag der niederländischen Delegation sage seiner Delegation sehr zu. Sollte dieser Vorschlag angenommen werden, so würde seine Delegation ihren Vorschlag zurückziehen.

761.1 Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) fand den Vorschlag der niederländischen Delegation in grossen Zügen annehmbar. Seine Delegation könne ihn in seinen Grundzügen annehmen. Soweit er sehe, folge der Vorschlag im allgemeinen dem Muster von Artikel 38, wie er im Entwurf niedergelegt sei. Er lobte den Gedanken, mit dem Problem, mehr als zwei Streitparteien zu haben, fertigzuwerden, während gleichzeitig von der Voraussetzung ausgegangen werde, dass es nur zwei Streitteile gebe. Er wolle sich jedoch zu einigen Sachfragen äussern.

761.2 Im dritten Unterabsatz von Absatz 2 Buchstabe a werde vorgesehen, dass die "die Streitparteien den Präsidenten des Rats bitten können", verschiedene Dinge zu tun. Herr Parry sagte, seine Delegation meine, dieser Satz solle mit den Worten beginnen: "Jede Streitpartei kann ... bitten". Der derzeitige Wortlaut würde bedeuten, dass alle Seiten sich mit einem Verfahren einverstanden erklären müssten, während wahrscheinlich beabsichtigt sei, dass nichts das unter Absatz 2 beschriebene Verfahren aufhalten solle, vorausgesetzt ein Staat wünsche seine Fortführung. Im



selben Unterabsatz erfolge eine Bezugnahme auf den "Vizepräsidenten gemäss Artikel 18 Absatz 1". Er verstehe diese Referenz als Bezugnahme auf Artikel 18 Absatz 1 in der Fassung, die dieser Artikel gehabt hätte, wenn er wie von der niederländischen Delegation vorgesehen angenommen worden wäre. Da der Vorschlag jedoch zurückgezogen worden sei (siehe Absätze 610 bis 619), nehme er an, dass diese Referenz in dem zur Erörterung stehenden Artikel gestrichen werden sollte.

761.3 Was Absatz 2 Buchstabe c anbetreffe, so glaube er, dass einige redaktionelle Änderungen notwendig seien, um deutlich zu machen, dass ein Unterschied zwischen den beiden Streitteilen und den die Streitparteien bildenden Staaten bestehe, wenn mehr als zwei Staaten beteiligt seien.

761.4 Herr Parry sagte, seine Delegation sei sich über die Bedeutung von Absatz 2 Buchstabe d nicht völlig im klaren, glaube jedoch, dass er wohl gestrichen werden könne. Sollte diese Vorschrift eine Entscheidung nach strengem Recht im Gegensatz zu einer Entscheidung *ex aequo et bono* meinen, so könne dies wohl der Anwendung des ersten Unterabsatzes von Absatz 2 Buchstabe b überlassen bleiben, welcher laute: "Die Schiedsrichter bestimmen ihr eigenes schiedsgerichtliches Verfahren." Die für das Verfahren massgeblichen Rechtsgrundsätze würden wahrscheinlich entweder in der Verfahrensordnung oder in dem schiedsgerichtlichen Kompromiss, der im Rahmen von Absatz 2 Buchstabe a vereinbart werden müsste, festgelegt.

761.5 Herr Parry führte aus, seine Delegation betrachte die in Absatz 2 Buchstabe e enthaltene Bezugnahme auf die Schlichtung eines Streitfalls *ex aequo et bono* als recht altmodisch, weshalb sie gestrichen werden sollte.

761.6 Herr Parry schloss mit den Worten, seine Delegation sei der Ansicht, Absatz 2 Buchstabe f könne ebenfalls gestrichen werden. Entweder berufe man sich auf das in Artikel 38 erwähnte schiedsgerichtliche Verfahren oder man wähle eine andere Methode. Es sei doch nicht notwendig, eine besondere Regel über das Verhältnis zwischen diesen beiden zu besitzen.

762. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) bezweifelte, ob seine Delegation alle Einwände der Delegation des Vereinigten Königreichs berücksichtigen könne. Was nun Absatz 2 Buchstabe e des Vorschlags seiner Delegation anbetreffe, so müsse er hierzu erklären, es gebe in den Niederlanden zwei Arten von Gerichtsbarkeit. Einerseits habe man das schiedsgerichtliche Verfahren, bei dem die Gesetze angewendet würden, andererseits vereinbarten die Parteien, dass die Entscheidung, die als sogenannter "verbindlicher Rat" bekannt sei, *ex aequo et bono* getroffen werde. Er sei nicht sicher, ob sich diese Situation im Übereinkommen widerspiegeln sollte, und seine Delegation wünsche mit ihrer Stellungnahme zurückzuhalten, bis sie diesen Punkt geprüft habe. Was die anderen Punkte angehe, so ziele der Vorschlag seiner Delegation hauptsächlich darauf ab, eine Verfahrensregelung in das Übereinkommen aufzunehmen.

763. Herr W. BURR (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, seine Delegation sei ebenfalls der Meinung, dass eine Schiedsklausel im Übereinkommen enthalten sein sollte. Doch bevor eine Entscheidung getroffen werde, hätte er den Vorschlag in der abgeänderten Form, wie er von der Delegation des Vereinigten Königreichs vorgeschlagen worden sei, gerne nochmals schriftlich gesehen, wenn nicht anders möglich, auch schon einschliesslich gewisser redaktioneller Verbesserungen.

764. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) erklärte, dass seine Delegation bereit sei, einen schriftlichen Vorschlag zu unterbreiten.

765. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) meinte, es sei für ein internationales Übereinkommen recht ungewöhnlich, die verschiedenen Schiedsverfahren und -methoden in der Ausführlichkeit, wie sie im Vorschlag der niederländischen Delegation enthalten seien, darzulegen. Seine Delegation vertrete nachdrücklich die Ansicht, dass das Verfahren freiwilliger Natur sein sollte, und sie sei sehr erfreut, dass der freiwillige Charakter der Bestimmung des Entwurfs im Vorschlag der niederländischen Delegation beibehalten worden sei. Sollte das Verfahren jedoch freiwillig sein, dann schein ihm, das Schiedsverfahren oder die -methoden sollten den betroffenen Parteien überlassen bleiben. Auf jeden Fall würde seine Delegation, sollte der Vorschlag angenommen werden, die Beibehaltung von

Absatz 2 Buchstabe f nachdrücklich unterstützen, damit die Tür offen bleibe, um Streitparteien die Möglichkeit zu geben, sich über eine andere Streitschlichtungsmethode zu einigen.

766. Herr H. AKABOYA (Japan) sagte, seine Delegation sei der Meinung, Artikel 38 solle in der Fassung des Originalwortlauts beibehalten werden; denn Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens sollten so verbindlich und objektiv wie möglich beigelegt werden. Sollte der Vorschlag der niederländischen Delegation jedoch angenommen werden, so könnte seine Delegation diesen Wortlaut annehmen.

767. Dr. G. Puztai (Ungarn) bat davon Kenntnis zu nehmen, dass seine Delegation die Ansicht der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zum Kern des Vorschlags nachdrücklich unterstütze.

768. *Es wurde beschlossen, die weiteren Erörterungen von Artikel 38 bis zur förmlichen Vorlage des in den Absätzen 761 und 764 erwähnten Vorschlags der Delegation des Vereinigten Königreichs zu vertagen. (Fortsetzung unter 999)*

Artikel 39: Vorbehalte (Fortsetzung von 558)

769. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 39 und forderte die niederländische Delegation auf, ihren in Dokument DC/58 niedergelegten Änderungsvorschlag zu erläutern.

770. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) erklärte, seine Delegation beabsichtige mit ihrem Vorschlag, Artikel 39 dem neuen Wortlaut von Artikel 32 (siehe Absätze 719 und 721) anzupassen, der erweitert worden sei, um eine grössere Zahl von Unterlagen aufzuzählen, durch welche die Staaten sich an die neue Akte gebunden erklären können.

771. Herr R. DERVEAUX (Belgien) meinte, der englische und der französische Wortlaut von Dokument DC/58 hätten verschiedene Bedeutungen. Eine wörtliche Übersetzung des englischen Wortlauts würde besagen: "La présente Convention ne doit faire l'objet d'aucune réserve".

772. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) erklärte, auch seine Delegation sei der Auffassung, dass die französische Übersetzung den Sinn des ursprünglich englischen Textes von Dokument DC/58 schlecht wiedergebe. Ausserdem sehe seine Delegation keinen Grund, den für Artikel 39 im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut zu ändern. Sie sei immer der Ansicht gewesen, dass ein Staat, der ein Übereinkommen unterzeichne oder ihm beitrete, die Möglichkeit haben müsse, Vorbehalte zu machen.

773. Herr R. DERVEAUX (Belgien) wünschte die Aufmerksamkeit auf die Tatsache zu lenken, dass nach dem im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut ein Staat beispielsweise auch noch fünf Jahre nach der Ratifizierung des Übereinkommens oder nach seinem Beitritt Vorbehalte machen könne. Nehme man den Entwurf wörtlich, so sage er eindeutig, dass bei der Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens oder im Falle des Beitritts zu diesem Übereinkommen keinerlei Vorbehalte erklärt werden könnten. Der Entwurf besage jedoch nicht, dass zu einem späteren Zeitpunkt keine Vorbehalte geäußert werden könnten. Der Vorschlag der niederländischen Delegation habe jedoch diese Auswirkung.

774. Der PRÄSIDENT fragte, ob es in anderen Übereinkommen Präzedenzfälle gebe, die der Konferenz als Richtschnur dienen könnten.

775. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) wies darauf hin, dass Artikel VII der Zusatzakte von 1972 folgendes besage: "Vorbehalte zu dieser Zusatzakte sind nicht zulässig." Dieser Wortlaut sei dem Wortlaut des Vorschlags der niederländischen Delegation sehr ähnlich. Der in der Zusatzakte verwendete Wortlaut sei sehr einfach. Er schliesse jede mögliche Zweideutigkeit wie die von der belgischen Delegation erwähnte aus und trage auch der Änderung von Artikel 32 Rechnung.

776. Es wurde beschlossen, den Wortlaut von Artikel VII der Zusatzakte von 1972 mutatis mutandis als Artikel 39 anzunehmen.

Artikel 28: Vom Verbandsbüro und vom Rat verwandte Sprachen (Fortsetzung von 653)

777.1 Der PRÄSIDENT eröffnete nochmals die Erörterung zu den Artikeln 28 und 41. Er stellte fest, dass verschiedene Vorschläge zur Sprachenfrage eingereicht worden seien. Die mexikanische und die peruanische Delegation hätten gemeinsam Änderungsvorschläge zu Artikel 28 und zu Artikel 31 unterbreitet. Diese Vorschläge seien in den Dokumenten DC/65 und DC/66 niedergelegt. Die italienische Delegation habe Änderungen zu Artikel 28 vorgeschlagen, und dieser Vorschlag sei in Dokument DC/67 wiedergegeben. Die Delegation der Libysch-Arabischen Dschamahirija habe Änderungen zu den Artikeln 28 und 41 vorgeschlagen. Diese Vorschläge seien in Dokument DC/71 bzw. DC/72 niedergelegt.

777.2 Der Präsident forderte die mexikanische Delegation auf, ihren gemeinsam mit der peruanischen Delegation unterbreiteten Änderungsvorschlag zu erläutern.

778. Frau O. REYES-RETANA (Mexiko) erklärte, ihre und die peruanische Delegation erachteten es angesichts des wachsenden Interesses der spanischsprechenden Länder an den Arbeiten des Verbands als wichtig, dass das Wort "spanisch" in Artikel 28 Absatz 1 aufgenommen werde und dass das Wort "drei" in Artikel 28 Absatz 2 durch das Wort "vier" ersetzt werde. Wenn das Verbandsbüro sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der spanischen Sprache bediene, würde dies für die spanischsprechenden Länder einen Anreiz darstellen, dem Verband beizutreten. Beide Delegationen glaubten ausserdem, dass der Verband daran interessiert sei, seine Tätigkeiten in diesen Ländern weiter auszudehnen, denn sie seien die Verbraucher jener Erzeugnisse und Technologien, die vom Übereinkommen geschützt würden. Schliesslich sei der Hinweis gestattet, dass Spanisch eine Amtssprache der Vereinten Nationen sei und dass diese Sprache in den meisten internationalen Organisationen verwendet werde.

779. Herr R. LOPEZ DE HARO (Spanien) erklärte, seine Delegation möchte den Vorschlag der mexikanischen und der peruanischen Delegation nachdrücklich unterstützen. Seine Delegation glaube, es sei gut, wenn der Verband seine Tätigkeit in den spanischsprechenden Ländern ausdehne, und sie glaube, der Gebrauch der spanischen Sprache stelle eine Hilfe dazu dar. Herr Lopez de Haro erinnerte die Konferenz daran, dass Spanisch eine Amtssprache der Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum sei.

780. Herr C.A. PASSALACQUA (Argentinien) führte aus, seine Delegation könne die Ausführungen der Vorredner nur gutheissen und den Vorschlag der mexikanischen und der peruanischen Delegation unterstützen. Die Argumente zugunsten der Einbeziehung der spanischen Sprache seien deutlich hervorgehoben worden; er hoffe, dass dieser Vorschlag angenommen werde.

781. Dr. F. POPINIGIS (Brasilien) erklärte, dass seine Delegation den von den Delegationen Mexikos und Perus unterbreiteten Vorschlag gutheisse und unterstütze, namentlich weil sie bedenke, wieviele Länder in Lateinamerika sich derzeit mit der Ausarbeitung von Gesetzen zum Schutz der Pflanzenzüchtung befassen und in Zukunft wohl bereit seien, dem Verband beizutreten, weil sie ferner in Betracht ziehe, dass Spanien und Argentinien bereits ein entsprechendes Gesetz eingeführt hätten und ebenfalls bereit seien, dem Verband in naher Zukunft beizutreten, und weil sie ausserdem daran dächte, dass Spanisch eine Amtssprache der Vereinten Nationen sei.

782. Professor A. SINAGRA (Italien) sagte, seine Delegation begrüesse den Vorschlag, Spanisch als eine der Amtssprachen des Verbands zu erklären. Ungeachtet dessen, dass der Vorschlag seiner Delegation darauf abziele, Italienisch als eine der Amtssprachen des Verbands zuzulassen, würde er sich dennoch gerne die Bemerkung erlauben, dass er die ständigen Hinweise auf das, was sich in den Vereinten Nationen ereigne, nicht für richtig halte. Anderenfalls brauche man keine weitere Diskussion und binde die anderen internationalen Organisationen, die andere Bedürfnisse, andere Strukturen und eine andere geographische Zusammensetzung hätten.

783. Dr. W.P. FREISTRITZER (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen - FAO) sagte, er wisse, dass der Präsident die Mitgliedstaaten der FAO ermutige, dem Verband beizutreten. Die FAO möchte den Mitgliedstaaten des Verbands nahelegen, die Benutzung sowohl der spanischen als auch der arabischen Sprache zu erwägen, da die Verwendung dieser Sprachen massgeblich zur Erleichterung der Kommunikation beitragen würde.

784. Herr H. AKABOYA (Japan) erklärte, seine Delegation stimme ganz mit dem Vorschlag der italienischen Delegation überein. Japanisch sei ebensowenig wie Italienisch als Amtssprache bei internationalen Konferenzen angenommen worden. Seine Delegation sehe sich bei solchen Konferenzen immer vor das Problem der sprachlichen Schranke gestellt.

785. Der PRÄSIDENT forderte die Delegation der Libysch-Arabischen Dschamahirija auf, ihre in den Dokumenten DC/71 und DC/72 niedergelegten Änderungsvorschläge zu erläutern.

786. Herr A. BEN SAAD (Libysch-Arabisches Dschamahirija) führte aus, seine Delegation möchte lediglich betonen, dass allein eine Erwägung der Zahl der arabischen Staaten, die dem Verband beitreten könnten, genüge, um die Bedeutung der Einführung der arabischen Sprache als Amtssprache klar vor Augen zu führen.

787. Professor A. SINAGRA (Italien) erklärte, er habe um das Wort gebeten, da er der japanischen Delegation für ihre freundlichen Worte danken möchte. Falls die Konferenz nichts dagegen einzuwenden habe, würde er gerne einige Worte sagen, um den Vorschlag seiner Delegation zu rechtfertigen. Er glaube, dass das Kriterium, den Zugang vieler zusätzlicher Länder zu dem Übereinkommen zu erleichtern, sehr wichtig sei. Er glaube ferner, dass dabei auch andere Kriterien ins Auge zu fassen seien. Es wäre für ihn nur allzu leicht zu sagen, dass es auf der ganzen Welt wahrscheinlich rund hundert Millionen Menschen gäbe, die Italienisch sprechen, doch er wolle sich nicht auf diese Argumentation stützen, da er nicht den Eindruck eines sprachlichen Imperiums erwecken möchte. Er wünsche nur, auf die echte

Bedeutung der italienischen Entdeckungen auf botanischem Gebiet und auf die in Italien durchgeführten theoretischen und praktischen Studien hinzuweisen. Aus der Zahl der wissenschaftlichen Forschungsinstitute seines Landes würde er gerne besonders das "Istituto Agronomico per l'Oltremare" in Florenz erwähnen. Dieses wissenschaftliche Engagement rechtfertige den von ihnen im Namen der italienischen Regierung formulierten Vorschlag. Seine Regierung messe der hier erörterten Frage eine grosse Bedeutung bei. Er glaube, hoffen zu dürfen, dass die Konferenz den Vorschlag seiner Delegation so verständnisvoll wie möglich prüfen werde.

788. Herr M. TOURKAMNI (Marokko) sagte, seine Delegation würde den Vorschlag der Delegation der Libysch-Arabischen Dschamahirija hinsichtlich der Verwendung der spanischen und der arabischen Sprache unterstützen. Angesichts der grossen Zahl spanisch- bzw. arabischsprechender Länder, die sich für einen Beitritt zum Verband interessieren könnten, spreche der Vorschlag für sich selbst.

789. Fräulein R.E. SILVA Y SILVA (Peru) bezog sich auf Dokument DC/66 und sagte, ihre Delegation habe gemeinsam mit der mexikanischen Delegation vorgeschlagen, die zur Unterzeichnung vorbereitete Originalakte auch in spanischer Sprache aufzulegen, da tatsächlich viele spanischsprechende Länder ein starkes Interesse an einem Beitritt zum Verband hätten.

790. Der PRÄSIDENT machte die Konferenz auf Artikel 28 Absatz 3 aufmerksam, der den Rat ermächtigte zu beschliessen, dass auch andere Sprachen neben Englisch, Französisch und Deutsch benutzt werden könnten. Er bezog sich auch auf die Tatsache, dass Artikel 41 Absatz 3 den Generalsekretär des Verbands auffordere, "amtliche Texte in niederländischer, italienischer und spanischer Sprache sowie in denjenigen anderen Sprachen herzustellen, die der Rat des Verbands bezeichnet." Derzeit bestehe der Verband nur aus zehn Mitgliedstaaten, und es wäre sehr kostspielig, den Wünschen stattzugeben und Arabisch, Italienisch und Spanisch zu Amtssprachen des Verbands zu erklären.



791. Herr F. ESPENHAIN (Dänemark) führte aus, seine Delegation finde die hier erörterten Vorschläge sehr interessant. Er wisse, was es bedeute, wenn man sich in einer Fremdsprache über technische und juristische Fragen auszudrücken habe bzw. diese verstehen müsse. Seine Delegation sehe jedoch einige Schwierigkeiten, wenn eine Verpflichtung geschaffen werde, noch zusätzliche Sprachen zu jenen, die im Übereinkommen genehmigt sind, einzuführen. Bedenke man die mit dem Dolmetschen bei den Sitzungen und der Übersetzung von Dokumenten verbundenen Kosten, so fühle er sich ausserstande, die Vorschläge zu unterstützen, die zu bedeutenden Verpflichtungen für den Verband führen würden. Artikel 28 Absatz 3 gebe dem Rat bereits die Befugnis, über die Benutzung weiterer Sprachen zu entscheiden, falls die Notwendigkeit bestehen sollte.

792. Herr S. MEJEGÅRD (Schweden) erklärte, seine Delegation teile voll und ganz die Ansichten der dänischen Delegation. Das Problem liege in den Ausgaben. In der Vergangenheit sei der Wunsch nach Benutzung einer der skandinavischen Sprachen laut geworden. Die Auslagen hätten eingeschränkt werden müssen, und da es im übrigen nur zwei skandinavische Mitglieder des Verbands gäbe, wurde dieser Wunsch nicht weiter verfolgt. Seine Delegation zögere deshalb ein wenig bei diesen Vorschlägen.

793. Herr R. DERVEAUX (Belgien) meinte, er könne in dieser etwas heiklen Diskussion gerne intervenieren, da er flämischer und nicht französischer Muttersprache sei, um die Konferenz zu bitten, die von verschiedenen Ländern vorgelegten Änderungsvorschläge nicht in Betracht zu ziehen. Er müsse sich den Bemerkungen der dänischen Delegation, was die Kosten für das Dolmetschen und die Übersetzung anbetreffe, anschliessen. Er lenkte die Aufmerksamkeit auf Artikel 28 Absatz 3 und die Tatsache, dass der Rat von einem Tag auf den anderen mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder beschliessen könne, dass eine weitere Sprache vom Verbandsbüro und bei Zusammenkünften des Rats sowie auf Revisionskonferenzen benutzt werde.

794. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) erklärte, er sympathisiere voll und ganz mit den von verschiedenen Staaten unterbreiteten Vorschlägen zur Erhöhung der Zahl der Amtssprachen. Er verstehe ihre Probleme bestens, hoffe aber, dass sie die materiel-

len Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten ebenfalls verstehen würden. Diese Frage sei im Jahre 1961 bereits aufgetaucht, und deshalb sei es zu der pragmatischen Regelung in Artikel 28 gekommen. Er mache ferner darauf aufmerksam, dass das Verbandsbüro bereits einige Dokumente in Japanisch und Spanisch veröffentlicht habe, und es sei nicht ausgeschlossen, dass es ebenfalls Veröffentlichungen in arabischer Sprache vornehmen werde. Er frage sich, ob die Konferenz nicht als Wunsch zum Ausdruck bringen solle, dass sie daran interessiert sei, dass die Zahl der Arbeitssprachen im Rahmen des Möglichen erhöht werde. Sollte dies jedoch aus materiellen Beweggründen nicht möglich sein, so sollten vorläufig die drei derzeit benutzten Sprachen beibehalten werden.

795. Professor A. SINAGRA (Italien) meinte zu verstehen, dass die Tendenz verschiedener Delegationen dahingehe, die Zahl der Amtssprachen des Verbands aus finanziellen Gründen zu beschränken. Sollte dies zutreffen, so würde er gerne wissen, ob es dem Verbandsbüro möglich sei, der Konferenz ein Dokument vorzulegen, aus dem hervorgehe, welche zusätzlichen Kosten durch die Benutzung zusätzlicher Sprachen entstehen würde. Er glaube, dass man die Erörterung dieser Frage besser fortsetzen könne, wenn die verschiedenen Elemente des Problems bekannt seien.

796. Der PRÄSIDENT fragte Herrn Ledakis, ob das Büro der Bitte der italienischen Delegation nachkommen könne.

797.1 Herr G. LEDAKIS (Rechtsberater, Internationales Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum - WIPO) erwiderte, wenn er den Wunsch der italienischen Delegation richtig verstanden habe, so erwarte sie eine Berechnung über das Ansteigen der durch die Einführung gewisser Sprachen entstehenden Kosten. Er nehme an, die italienische Delegation habe dabei an Artikel 28 und nicht an Artikel 41 gedacht. Im Zusammenhang mit letzterem bestehe ebenfalls ein Problem, da alle Konferenzunterlagen bisher nur in den drei vom Verbandsbüro benutzten Sprachen veröffentlicht worden seien. Die Konferenz solle ihre Arbeiten am 23. Oktober abschliessen, und bis jetzt liege der Text für den Redaktionsausschuss noch in keiner einzigen Sprache vor. Es gebe gewisse zeitliche Beschränkungen. Die Delegationen würden im allgemeinen einen Text gerne in jeder der Sprachen prüfen, in denen er

unterzeichnet werden soll, und zwar noch bevor sie ihn unterschrieben oder sogar bevor sie ihn annähmen. Er glaube daher, dass das Sekretariat nicht in der Lage sein werde, zwischen diesem Zeitpunkt und dem Ende der Konferenz einen Text in spanischer, arabischer, italienischer, niederländischer oder in irgendeiner anderen Sprache herzustellen und bereitzuhalten, um die Ratifizierung, die Annahme oder Genehmigung oder den Beitritt zu erleichtern.

797.2 Herr LEDAKIS fuhr fort und meinte, was die Frage der Verwendung zusätzlicher Sprachen durch das Verbandsbüro betreffe, so glaube er, dass die meisten Delegationen mit der gegenwärtigen Personalsituation vertraut seien und wüssten, dass das Verbandsbüro bei der Vorbereitung eines grossen Teils seiner Unterlagen auf die Dienste der WIPO angewiesen sei. Die WIPO selbst habe noch keine Entscheidung im Hinblick auf die Verwendung anderer Sprachen neben Englisch und Französisch getroffen, aber er könne sagen, dass die Angelegenheit kürzlich auf die Tagesordnung der Sitzungen ihrer leitenden Organe im Jahre 1979 gesetzt worden sei. Diesen Sitzungen werde ein Dokument über die finanziellen Auswirkungen der Verwendung einiger zusätzlicher Sprachen vorgelegt werden und dasselbe werde dann auch für jede Studie über die finanziellen Auswirkungen der Verwendung zusätzlicher Sprachen für UPOV ausschlaggebend sein; er glaube jedoch nicht, dass das Sekretariat jetzt ein solches Dokument für die gegenwärtige Konferenz ausarbeiten könne. Ausserdem hänge die Vorbereitung eines solchen Dokuments von dem Umfang ab, in dem einerseits gedolmetscht werden müsse, zweitens Unterlagen zu übersetzen seien und drittens Veröffentlichungen in den betreffenden Sprachen zu erfolgen hätten.

798. Professor A. SINAGRA (Italien) sagte, der Vorschlag seiner Delegation beziehe sich nicht auf die Fortführung der Arbeiten der Konferenz. Er glaube, dies treffe auch auf die Vorschläge in bezug auf Spanisch und Arabisch zu. Es sei selbstverständlich, dass die Arbeit dieser Konferenz in den bestehenden Amtssprachen fortgeführt werde. Er habe lediglich gefragt, ob das Sekretariat ein Dokument ausarbeiten könne, aus dem die bei der Verwendung einer oder mehrerer zusätzlicher Sprachen als Amtssprachen entstehenden Kosten hervorgehen würden.

799. Dr. W.P. FEISTRITZER (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten

Nationen - FAO) machte die Konferenz darauf aufmerksam, dass derzeit viele spanisch- und arabischsprechende Länder dabei seien, Gesetze zum Schutz von Saatgut zu entwerfen, zu erörtern und einzuführen. Die FAO habe daher den Eindruck, es sei von Interesse für den Verband, wenn der revidierte Wortlaut des Übereinkommens und besondere technische Unterlagen sowohl in spanischer als auch in arabischer Sprache vorliegen würden.

800.1 Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) meinte, es sei wohl etwas unrealistisch, einen Vergleich zwischen der Zahl der von der UPOV verwendeten Sprachen und jener, die von der Weltorganisation für geistiges Eigentum oder den Vereinten Nationen verwendet würden, zu ziehen. Im Vergleich hierzu sei die UPOV eine kleine Organisation, die derzeit einen regionalen Charakter habe. Es scheine ihm nicht sehr entscheidend zu sein zu wissen, wie hoch die Kosten für die Einführung weiterer Sprachen seien, doch er könne sich vorstellen, dass das Verbandsbüro mit seinem kleinen Mitarbeiterstab für die Einführung jeder zusätzlichen Sprache mindestens einen zusätzlichen qualifizierten Mitarbeiter und wahrscheinlich mindestens eine Schreibkraft benötige. Wenn es Dokumente geben sollte, die für Länder, die ihren Beitritt erwägen, von besonderer Bedeutung seien, so sollten sie wohl übersetzt werden. Er frage sich jedoch, ob es richtig sei, den derzeitigen Verbandsstaaten die Annahme von Sprachen vorzuschlagen, die in keinem ihrer Länder gesprochen würden, wenn eine Reihe ihrer eigenen Sprachen auch nicht angenommen worden seien. Die durch die Erweiterung der Zahl der verwendeten Sprachen entstehenden praktischen Schwierigkeiten schienen ihm gegen einen solchen Schritt zu sprechen.

800.2 Herr Parry stellte fest, dass eine Zahl von Rednern sich auf die Tatsache bezogen hätte, dass Artikel 28 Absatz 3 den Rat ermächtigte, weitere Sprachen zu benutzen, soweit hierfür ein Bedürfnis bestehe. Was die Übersetzung des Übereinkommens anbetreffe, so glaube er, dass die Konferenz eine Erweiterung von Artikel 41 Absatz 3 in Erwägung ziehen solle, indem sie die Sprachen hinzufüge, in denen amtliche Texte herausgegeben werden sollten. Er frage sich, ob der Verband zum jetzigen Zeitpunkt weitergehen solle.

801. Der PRÄSIDENT führte aus, er habe versucht, einen Überschlag zu machen. Er

glaube, der Verband müsse wahrscheinlich für jede zusätzliche Sprache einen qualifizierten Angestellten und zwei Schreibkräfte anstellen, und die Erweiterung um Arabisch, Italienisch und Spanisch würde das derzeitige Budget des Verbands wohl um rund ein Drittel erhöhen.

802. Herr M. JEANRENAUD (Schweiz) erklärte, seine Delegation sei mit grossem Interesse den Vorschlägen, die Zahl der Arbeitssprachen des Verbandsbüros zu erhöhen, gefolgt. Sie sei ebenfalls der Ansicht, dass das Hindernis der Sprache der Entwicklung und der künftigen Tätigkeit des Verbands nicht im Wege stehen dürfe. Man dürfe jedoch auch die Grösse der Organisation nicht vergessen. Eine Erhöhung der Zahl der Amtssprachen würde zweifellos zu ernsthaften finanziellen Problemen führen, und seine Delegation glaube, eine sofortige Entscheidung dieser Frage sei verfrüht. Artikel 28 Absatz 3 ermögliche die Einführung zusätzlicher Sprachen, sollte die Entwicklung des Verbands dies notwendig machen.

803. Herr W. VAN SOEST (Niederlande) erklärte, seine Delegation teile die Ansichten der schweizerischen Delegation.

804. Professor A. SINAGRA (Italien) meinte, ganz gleich welche Entscheidungen die diplomatische Konferenz auch treffen würde, Artikel 28 Absatz 3 löse das zur Erörterung stehende Problem nicht, er würde es nur umgehen. Es sei offensichtlich, dass dieser Artikel sich auf eine Ermächtigung des Rats beziehe, und durch die Einbeziehung der Wörter "soweit hierfür ein Bedürfnis besteht" beziehe er sich ausserdem nur auf Ausnahmesituationen. Die von seiner Delegation sowie den Delegationen Mexikos und der Libysch-Arabischen Dschamahirija eingereichten Vorschläge zielten auf die Einführung der italienischen, spanischen und arabischen Sprache als Amtssprachen ab.

805.1 . Der PRÄSIDENT stellte fest, dass niemand den in Dokument DC/67 niedergelegten Vorschlag der italienischen Delegation unterstütze, weshalb der Vorschlag fallengelassen werde.

805.2. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass es keine Mehrheit zugunsten des in Dokument DC/65 niedergelegten gemeinsamen Vorschlags der Delegationen Mexikos und Perus gebe, weshalb dieser Vorschlag fallengelassen werde. Er richtete dann das Wort an die Delegierten spanischer Muttersprache und sagte ihnen auf Spanisch, wie sehr er es wünsche, dass ihre Sprache vom Verband benützt werde. Er bedauerte, dass die finanziellen Mittel dies vorläufig nicht gestatten würden, aber er hoffe, dass es eines Tages genügend spanischsprechende Mitgliedsstaaten geben werde, damit Spanisch als Arbeitssprache bei den Tagungen des Verbands eingeführt werden könne.

806. Herr R. LOPEZ DE HARO (Spanien) dankte dem Präsidenten für seine freundlichen Worte.

807. Frau O. REYES-RETANA (Mexiko) dankte dem Präsidenten ebenfalls und sagte, wie angenehm seine Worte in den Ohren der spanischsprechenden Delegierten geklungen hätten. Sie müsse dennoch sagen, wie sehr es ihre Delegation bedaure, dass ihr Vorschlag nicht angenommen worden sei.

808. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass es keine Mehrheit zugunsten des in Dokument DC/71 enthaltenen Vorschlags der Libysch-Arabischen Dschamahirija gäbe und dass dieser Vorschlag daher fallengelassen werde. Es tue ihm leid, dass er sein Bedauern nicht in arabischer Sprache zum Ausdruck bringen könne.

809. Artikel 28 wurde in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

810. Dr. A. BEN SAAD (Libysch-Arabischer Dschamahirija) erklärte, seine Delegation würde gerne den von ihr unterbreiteten Änderungsvorschlag zu Artikel 41 abändern. Absatz 1 solle nun bleiben wie im Entwurf und Absatz 3 solle die arabische Sprache einschließen.

811. Der PRÄSIDENT entschied, dass die von der Delegation der Libysch-Arabischen

Dschamahiriya vorgeschlagene Änderung erörtert werden könne, auch wenn sie nicht in schriftlicher Form unterbreitet worden sei. In seiner Eigenschaft als Leiter der dänischen Delegation unterstütze er den in Dokument DC/72 niedergelegten Vorschlag in der von der Libysch-Arabischen Dschamahiriya mündlich revidierten Fassung.

812. Es wurde beschlossen, den in Absatz 810 erwähnten Änderungsvorschlag zu Artikel 41 Absatz 3 anzunehmen und Arabisch in die Reihe der Sprachen aufzunehmen, in denen amtliche Texte herzustellen seien.

813. Frau O. REYES-RETANA (Mexiko) zog den in Dokument DC/66 niedergelegten Vorschlag zurück, den ihre Delegation zusammen mit der peruanischen Delegation unterbreitet hatte.

814.1 Der PRÄSIDENT dankte der mexikanischen und der peruanischen Delegation für das von ihnen gezeigte Verständnis.

814.2 Der PRÄSIDENT forderte daraufhin die niederländische Delegation auf, ihren in Dokument DC/59 niedergelegten Änderungsvorschlag zu den Absätzen 2 und 3 von Artikel 41 zu erläutern.

815. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) erklärte, seine Delegation wünsche den Wortlaut des Entwurfs in zwei Fällen zu berichtigen. Erstens sehe sie keine Notwendigkeit dafür, dass der Generalsekretär des Verbands wie in Absatz 2 erwähnt "zwei beglaubigte Abschriften dieser Akte" übermittle. Sie meine, dass eine Abschrift ausreichend sei. Zweitens sei es vorzuziehen, wenn in Absatz 3 das Wort "Texte" durch das Wort "Übersetzungen" ersetzt würde.

816. Dr. H. MAST (Generalsekretär der Konferenz) wies die Konferenz darauf hin, dass der Wortlaut des Entwurfs dem des Artikels 29 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Stockholmer Fassung von 1967 entspreche.

817. Frau O. REYES-RETANA (Mexiko) sagte, sie würde gerne genau wissen, welche Dokumente oder Texte in spanischer Sprache veröffentlicht würden.

818. Der PRÄSIDENT bestätigte, dass sich der Ausdruck "amtliche Texte" in Artikel 41 Absatz 3 auf amtliche Texte in den angeführten Sprachen des Textes beziehe, der in einem einzigen Original in jeder der drei Amtssprachen des Verbands unterzeichnet werde, wie in Artikel 41 Absatz 1 vorgesehen.

819. Herr M. LAM (Senegal) sagte, seine Delegation meine, der Verband dürfe nicht nur auf die Bedürfnisse der gegenwärtigen Mitgliedsstaaten eingehen, wenn er bestrebt sei, die Zahl seiner Mitglieder zu erhöhen. Der Verband habe sich mit der Lage von Staaten zu befassen, die zu einem späteren Zeitpunkt beitreten könnten, und er solle jetzt die nötigen Massnahmen ergreifen, damit bei potentiellen Mitgliedsstaaten nicht Zweifel aufkämen. Sollten sich die afrikanischen und die arabischen Staaten sowie die Länder der Dritten Welt, die morgen die Partner der gegenwärtigen Verbandsstaaten seien, für eine Mitgliedschaft des Verbandes entscheiden, dann stehe fest, dass sie zahlenmässig die derzeitigen Mitglieder übertreffen würden. Er glaube, es sei gut, wenn man die gegenwärtige Lage jener Länder im Auge behalte, die Abgeordnete zu dieser diplomatischen Konferenz entsandt hätten, damit ihre Regierungen nützliche Auskünfte im Hinblick auf einen künftigen Beitritt zum Verband erhalten könnten.

820. Der PRÄSIDENT erklärte, der Verband werde sehr genau überlegen, welche Mittel ihm zur Herstellung von Kontakten mit Nichtmitgliedsstaaten zur Verfügung stünden. Er sei sicher, dass die Angelegenheit vom Rat des Verbands sorgfältig geprüft werde.

821. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN erklärte, dass seine Delegation ihren in Dokument DC/59 niedergelegten Vorschlag zur Änderung der Absätze 2 und 3 zurückziehe.

822. Herr H. AKABOYA (Japan) bezog sich auf die von ihm im Namen seiner Delegation am Eröffnungsmorgen der Konferenz gemachte Erklärung. Sein Land sei sehr daran interessiert, dem Verband beizutreten, und seine Delegation bitte daher die Konferenz,



Japanisch in die Zahl der von Artikel 41 Absatz 3 aufgeführten Sprachen aufzunehmen, wie dies soeben für Arabisch geschehen sei (siehe Absatz 812).

823. Professor A. SINAGRA (Italien) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der japanischen Delegation nachdrücklich.

824. Der PRÄSIDENT entschied, dass der von der japanischen Delegation vorgelegte Änderungsvorschlag erörtert werden könne, auch wenn er nicht schriftlich vorgelegt worden sei.

825. Es wurde beschlossen, "Japanisch" nach dem Wort "Italienisch" in Artikel 41 Absatz 3 aufzunehmen.

826. Herr H. AKABOYA (Japan) führte aus, seine Delegation sei für die Annahme ihres Vorschlags sehr dankbar und sein Land werde so gut wie möglich bei der Übersetzung der Übereinkunft ins Japanische mitarbeiten.

827. Es wurde beschlossen, Artikel 4 vorbehaltlich der in den Absätzen 812 und 825 erwähnten Beschlüsse zu Absatz 3 und vorbehaltlich der in Absatz 721 erwähnten Folgeänderungen in Absatz 5 in der im Entwurf niedergelegten Fassung anzunehmen.

Artikel 34A: Ausnahmeregelung für den Schutz unter zwei Schutzrechtsformen (Fortsetzung von 552)

828. Der PRÄSIDENT eröffnete abermals die Erörterung von Artikel 34A und fragte, ob der von der japanischen Delegation unterbreitete und in Dokument DC/73 niedergelegte Änderungsvorschlag zu Absatz 1 unterstützt werde.

829. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der japanischen Delegation.

830. Herr A.W.A.M. VAN DER MEEREN (Niederlande) sagte, seine Delegation unterstütze ebenfalls den Vorschlag der japanischen Delegation.

831. Es wurde beschlossen, Artikel 34A Absatz 1 vorbehaltlich des in Absatz 721 erwähnten Beschlusses über Folgeänderungen und vorbehaltlich des in Dokument DC/38 niedergelegten Vorschlags der südafrikanischen Delegation in der in Dokument DC/73 niedergelegten Fassung anzunehmen.

832. Der PRÄSIDENT forderte die südafrikanische Delegation auf, ihren in Dokument DC/38 niedergelegten Vorschlag zu erläutern.

833. Herr J.F. VAN WYK (Südafrika) führte aus, seine Delegation habe den Eindruck, der Wortlaut von Artikel 34A Absatz 1 im Entwurf, der sich auf "Schutz unter unterschiedlichen Formen" beziehe, sei zu ungenau und könne daher andere Schutzformen zulassen als die in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten. Der Vorschlag seiner Delegation zielle auf eine Klarstellung ab, nicht auf eine sachliche Änderung, und sei als redaktionelle Verbesserung aufzufassen. Sollte der Vorschlag angenommen werden, müsse er sowieso redaktionell überarbeitet werden, um dem soeben von der Konferenz angenommenen Vorschlag der japanischen Delegation zu entsprechen.

834. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) schlug vor, den Wortlaut des Vorschlags der südafrikanischen Delegation leicht abzuändern und die Wendung "in dem genannten Artikel" in "in dem erwähnten Absatz" umzuändern.

835. Der PRÄSIDENT erklärte, es erscheine ihm vorteilhaft, den Vorschlag der südafrikanischen Delegation vorbehaltlich der von der Delegation des Vereinigten Königreiches vorgeschlagenen Änderung mit dem neuen Wortlaut von Artikel 34A (siehe Ab-

satz 831) zu verbinden. Unter Bezugnahme auf die englische Fassung von Dokument DC/73 würde dies bedeuten, den Teil "unter unterschiedlichen Formen für dieselbe Gattung oder Art" durch "unter den unterschiedlichen im genannten Absatz erwähnten Formen für dieselbe Gattung oder Art" zu ersetzen.

836. Es wurde beschlossen, Dokument DC/73 in der im vorigen Absatz erwähnten Weise abzuändern.

837. Das Sekretariat wurde gebeten, ein Dokument mit dem neuen Wortlaut Artikel 34A Absatz 1 unter Berücksichtigung der in den Absätzen 831 und 836 erwähnten Beschlüsse auszuarbeiten und zu verteilen.

838. Der PRÄSIDENT forderte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika auf, ihren in Dokument DC/32 niedergelegten Änderungsvorschlag zu Artikel 34A Absatz 2 zu erläutern.

839. Herr L. DONAHUE (Vereinigte Staaten von Amerika) meinte, bei dem Vorschlag seiner Delegation, das Wort "Neuheitskriterien" durch das Wort "Patentierbarkeitskriterien" zu ersetzen, handele es sich mehr um einen redaktionellen als um einen sachlichen Änderungsvorschlag. Das Patentgesetz seines Landes befasse sich nicht mit der Neuheit sondern mit der Patentierbarkeit. Im Falle von Pflanzensorten sei die Auswirkung dieselbe wie das Erfordernis im Gesetz zum Schutz von Pflanzenzüchtung, d.h. eine Sorte müsse neu sein.

840. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) fragte, ob der Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika unter den erwähnten Umständen eine Alternative nur zu den Erfordernissen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder zu dem gesamten Artikel 6 ermöglichen solle.

841. Herr L. DONAHUE (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, Artikel 6 werde

auch weiterhin im Rahmen des Gesetzes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in seinem Lande Anwendung finden.

842. Professor A. SINAGRA (Italien) führte aus, für ihn sei die "Neuheit" eine Bedingung für die "Patentierbarkeit". Neuheit sei überhaupt die Hauptbedingung für Patentierbarkeit. Es sei daher wohl besser das Wort "Neuheitskriterien" beizubehalten.

843. Dr. H. MAST (Generalsekretär der Konferenz) meinte, er verstehe, dass das Problem für die Delegation der Vereinigten Staaten darin liege, dass nach dem Patentsystem dieses Landes die Neuheit nicht das einzige Kriterium für die Patentierbarkeit sei. Es gebe noch andere Kriterien, wie z.B. das der Nichtoffensichtlichkeit, weshalb die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika den Wortlaut von Artikel 34A Absatz 2 dem Wortlaut ihres Patentgesetzes anzupassen wünsche. Es sei sehr schwierig von einem Land zu verlangen, seine gewöhnliche Patentgesetzgebung lediglich wegen einer geringen Anzahl von Sortenschutzanmeldungen für Pflanzensorten abzuändern. Es sei bereits gesagt worden, dass Artikel 6 ohne Einschränkung im Rahmen des Gesetzes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen Anwendung finde. Die von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika gewünschte Ausnahme beziehe sich nur auf die Patentgesetzgebung dieses Landes.

844. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) bemerkte, dass Artikel 6 einen der Grundpfeiler des Übereinkommens darstelle. Er sei durchaus bereit, Ausnahmen zu einzelnen Bestimmungen dieses Artikels gutzuheissen, wenn sie sich auf Pflanzen wie beispielsweise vegetativ vermehrte Pflanzen bezögen, die in den Vereinigten Staaten im Rahmen des Patentgesetzes geschützt würden. Für ihn sei jedoch ein Text unannehmbar, der abweichend von dem gesamten Artikel 6 Patentierbarkeitskriterien festlege, deren genauer Umfang der Konferenz nicht bekannt sei. Er bat daher darum, diese Angelegenheit näher zu prüfen.

845. Professor A. SINAGRA (Italien) erklärte, seine Delegation sei der gleichen Ansicht wie die französische Delegation.

846. Herr L. DONAHUE (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, seine Delegation werde zu einem späteren Zeitpunkt eine Erklärung zur Erläuterung ihres Vorschlages abgeben.

847. Es wurde beschlossen, die weitere Erörterung von Artikel 34A Absatz 2 zu vertagen, bis die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika in der Lage sei, eine Klarstellung ihres in Dokument DC/32 niedergelegten Vorschlags abzugeben (Fortsetzung unter 973).

848. Artikel 34A Absatz 3 wurde ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

## ELFTE SITZUNG

Montag, 16. Oktober 1978

Vormittag

849. Der PRÄSIDENT erklärte, es sei zweckmässig, wenn das Sekretariat mit der Vorbereitung des Textes beginnen könnte, der dem Redaktionsausschuss zu unterbreiten sei. Er würde daher gerne mit der Erörterung des Titels des Übereinkommens beginnen.

850. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbandes) fragte die Delegation des Vereinigten Königreiches, ob der Redaktionsausschuss unter der Annahme arbeiten könne, dass es nicht nötig sei, die komplizierten Bestimmungen vorzusehen, die notwendig seien, falls die Zusatzakte von 1972 für das Vereinigte Königreich nicht in Kraft getreten sei, wenn dieses Land den revidierten Text des Übereinkommens in zwei oder drei Jahren ratifiziere.

851. Herr P.W. MURPHY (Vereinigtes Königreich) bestätigte, dass der Redaktionsausschuss von der vom Generalsekretär des Verbands dargelegten Annahme ausgehen könne.

852. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbandes) sagte, er sei für die von der Delegation des Vereinigten Königreiches abgegebene Bestätigung dankbar. Dies bedeute, dass der Text in einer viel einfacheren Weise formuliert werden könne.

Titel des Übereinkommens

853. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung über den Titel des Übereinkommens und forderte die niederländische Delegation auf, ihren in Dokument DC/64 niedergelegten Änderungsvorschlag zu erläutern.

854. Herr K.A. FIKKERT (Niederlande) erklärte, seine Delegation habe diesen Vorschlag unterbreitet, da sie glaube, eine der Absichten der Diplomatischen Konferenz bestehe in der Einbeziehung des Textes der Zusatzakte von 1972 in die revidierte Akte, und da sie ferner glaube, dass der Wortlaut des Titels klar zum Ausdruck bringen solle, was geschehen sei. Aus der Verwendung römischer Ziffern in der Zusatzakte sei ersichtlich, dass diese nur eine Änderung des ursprünglichen Übereinkommens beinhalte.

855. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) erklärte, er wisse nicht, ob die Verwendung römischer Ziffern bedeutungsvoll sei. Er stelle hingegen fest, dass die Zusatzakte sich "Zusatzakte zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen" nenne. Seine Delegation neige daher dazu, den Vorschlag der niederländischen Delegation zu unterstützen.

856. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) sah vom rechtlichen Standpunkt keinen Unterschied zwischen dem, was 1972 erfolgte, und dem, was die derzeitige Diplomatische Konferenz unternehme. Im Jahre 1972 sei das Übereinkommen geändert worden; 1978 erfolge eine weitere Änderung. Man solle in beiden Fällen einheitlich entweder von einer "Änderung" oder von einer "Revision" sprechen.

857. Herr M. JACOBSSON (Schweden) neigte dazu zuzugeben, dass die Verwendung beider Begriffe unnötig sei, und stellte fest, dass das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge nur das Wort "Änderung" benütze.

858. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) fragte, welcher Wortlaut in den Titeln anderer Übereinkünfte benutzt werde.

859. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbandes) erklärte, dass der Titel einer Reihe anderer Übereinkünfte den Ausdruck enthalte "ergänzt durch die Zusatzakte von 1972 und revidiert am ...". Das sei eine vollständige Erklärung dessen,

was geschehen sei. Wenn die Konferenz dies wünsche, würde jedoch nur das Wort "Änderung" oder das Wort "Revision" für die Zusatzakte und den neuen Wortlaut verwendet werden.

860. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) fragte sich, ob es nicht dem Redaktionsausschuss überlassen bleiben solle, alle drei Vorschläge zu prüfen, namentlich die in den Dokumenten DC/3 und DC/64 wiedergegebenen Vorschläge und den vom Generalsekretär des Verbands vorgeschlagenen Wortlaut, und dann anschliessend eine Lösung für die Formulierung zu finden.

861. *Es wurde beschlossen, den Redaktionsausschuss zu bitten, die verschiedenen im vorigen Absatz erwähnten Formulierungen zu prüfen und den Titel des Übereinkommens festzulegen.*

#### Präambel

862.1. Der PRÄSIDENT eröffnete die Debatte über die Präambel des Übereinkommens. Er stellte fest, dass eine kleine Unstimmigkeit im grundlegenden Vorschlag bestehe, der auf Seite 7 von Anlage 2 zu Dokument DC/3 wiedergegeben sei; der zweite Absatz des französischen Wortlauts spreche von der "Bestätigung der Erklärungen"; im englischen und deutschen Wortlaut heisse es "Bestätigung ihrer Erklärungen". Da man hoffe, dass der revidierte Wortlaut nicht nur von den derzeitigen Mitgliedstaaten, sondern auch von anderen Staaten unterzeichnet werde, sei es wohl besser, den englischen und den deutschen Wortlaut dem französischen Text anzupassen und das Wort "ihrer" durch "der" zu ersetzen.

862.2. Der Präsident stellte ferner fest, dass die niederländische Delegation einen Änderungsantrag zur Präambel eingereicht habe. Er forderte diese Delegation auf, ihren in Dokument DC/62 niedergelegten Vorschlag zu erläutern.



863. Herr K.A. FIKKERT (Niederlande) sagte, seine Delegation sei der Ansicht, ihr Vorschlag sei eine Angelegenheit des Redaktionsausschusses.

864. Herr W.A.J. LENHARDT (Kanada) sagte, ihm scheine, die Konferenz sei dabei, eine Akte auszuarbeiten, die alles bisher Dagewesene ersetzen solle. Sollte das die Absicht sein, so schlage er vor, dass dies irgendwo in der Präambel ausdrücklich erwähnt werde.

865. Herr K.A. FIKKERT (Niederlande) erklärte, seine Delegation habe den letzten Absatz von Dokument DC/62 aus dem von der kanadischen Delegation erwähnten Grunde eingeführt. Seine Delegation vertrete die Ansicht, dass das Ergebnis einer Revision etwas völlig Neues sei, nämlich eine neue Akte, die in Zukunft die alte Akte ersetze.

866. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, seine Delegation unterstütze den von der niederländischen Delegation unterbreiteten Vorschlag.

867. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) schlug vor, den Redaktionsausschuss zu bitten, die vier Absätze des grundlegenden Vorschlags sowie des von der niederländischen Delegation eingereichten Vorschlags, die dem Wunsch Ausdruck geben, das Übereinkommen anderen Ländern zugänglich zu machen, in einen einzigen Absatz zusammenzufassen.

868. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation sei bereit, entsprechend dem vom Generalsekretär des Verbands gemachten Vorschlag eine Änderung zum Vorschlag der niederländischen Delegation auszuarbeiten, die dann vom Redaktionsausschuss bearbeitet werden könne.

869. Es wurde beschlossen, dass der Redaktionsausschuss den Wortlaut der Präambel aufgrund des in Dokument DC/62 enthaltenen Vorschlags und einer von der Delegation des Vereinigten Königreiches hierzu vorbereiteten abgeänderten Fassung festlegen solle.

Artikel 1: Zweck des Übereinkommens; Bildung eines Verbands; Sitz des Verbands

(Fortsetzung von 209)

870. Der PRÄSIDENT eröffnete erneut die Erörterung von Artikel 1 und forderte die Delegation der Niederlande auf, ihren in Dokument DC/14 niedergelegten Änderungsvorschlag nochmals zu erläutern.

871. Herr K.A. FIKKERT (Niederlande) bestätigte, dass der Vorschlag seiner Delegation neben der Einführung von Artikel 1A, der eine Reihe von "Definitionen" enthalte, nur redaktionelle Fragen und die systematische Anordnung der Artikel des Übereinkommens betreffe.

872. Herr J.F. VAN WYK (Südafrika) schlug vor, als erstes den vorgeschlagenen Artikel 1A zu erörtern, denn die darin enthaltene Definition des Begriffs des Züchters habe Auswirkungen auf den für Artikel 1 vorgeschlagenen Wortlaut.

873. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) erklärte, die Konferenz sei bisher von der Voraussetzung ausgegangen, so wenige Änderungen wie möglich vorzunehmen. Er glaube, Artikel 1 habe noch nie Anlass zu Schwierigkeiten gegeben. Er sehe darum in der Einführung von Artikel 1A keinerlei Gewinn. Es sei der französischen Tradition völlig entgegengesetzt, eine Liste mit Definitionen einzuführen.

874. Herr P.W. MURPHY (Vereinigtes Königreich) war der Ansicht, die wichtigste Frage für die Konferenz sei, sich darüber klar zu werden, ob der revidierte Wortlaut eine Liste mit Definitionen enthalten solle oder nicht. Er sei sich nicht im klaren, welche sich hieraus ergebenden Änderungen zu erfolgen hätten, falls der vorgeschlagene Artikel 1A angenommen würde. Er ziehe es vor, den bestehenden Aufbau des Übereinkommens beizubehalten, wenn dies möglich sei.

875. Herr F. ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, derselben Meinung zu sein wie die Delegation des Vereinigten Königreiches.

876. Herr M. JACOBSSON (Schweden) sagte, seine Delegation teile ebenfalls die Ansicht der Delegation des Vereinigten Königreiches.

877. Herr W.A.J. LENHARDT (Kanada) erklärte, er stehe dem Vorschlag der niederländischen Delegation wohlwollend gegenüber. Es sei immer nützlich, besonders vom Standpunkt des Juristen aus betrachtet, wenn die "Definitionen" am Anfang eines Textes stehen. Er glaube nicht, dass der vorgeschlagene Artikel 1A im Falle seiner Annahme irgendwelche Auswirkungen auf das Übereinkommen hätte. Obwohl er nicht mit dem Wortlaut aller vorgeschlagenen Definitionen einverstanden sei, begrüße er es, wenn Definitionen in den Text aufgenommen würden. Diese könnten gegebenenfalls in die verschiedenen Artikel aufgenommen werden, statt in einer besonderen Liste zusammengefasst zu werden.

878. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation habe keine besondere Meinung zu der hier erörterten Frage. Sollte hingegen beschlossen werden, eine Aufstellung mit Definitionen in das Übereinkommen aufzunehmen, dann müsse man absolut sicher sein, dass die Formulierung genau den Definitionen entspreche, die in den verschiedenen Artikeln verwendet würden.

879. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, er habe hier die Texte von zwei Übereinkommen vor sich, beide vom 14. Juli 1967. Das Übereinkommen zur

Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum enthalte eine Aufstellung von "Definitionen"; die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums enthalte hingegen keine. Er stimme dem zu, was die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika soeben gesagt habe. Seine Delegation sei aus drei Gründen für die Beibehaltung des derzeitigen Textes. Erstens sei nicht ganz sicher, ob im vorgeschlagenen Artikel 1A wirklich alle wichtigen Begriffe des Übereinkommens definiert seien. Dies zu überprüfen, stelle eine erhebliche Arbeit für den Redaktionsausschuss dar. Zweitens sei nicht ganz sicher, ob alle aufgeführten Definitionen in den drei Amtssprachen richtig abgefasst seien. Schliesslich würde die Annahme des Vorschlags der niederländischen Delegation zu einer neuen Reihenfolge nahezu sämtlicher Artikel des Übereinkommens, einschliesslich Artikel 13 führen, was Anlass zu Verwirrung geben könnte.

880. Herr W. GFELLER (Schweiz) sagte, seine Delegation wünsche den Vorschlag der niederländischen Delegation zu unterstützen.

881. Der Vorschlag der niederländischen Delegation wurde in der in Dokument DC/14 niedergelegten Fassung mit sieben Stimmen gegen zwei bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

882. Die Annahme von Artikel 1 in der im Entwurf niedergelegten Fassung wurde bestätigt. (Siehe Absätze 206 und 208).

Artikel 5: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang (Forsetzung von 327)

883. Der PRÄSIDENT eröffnete erneut die Erörterung von Artikel 5.

884. Es wurde beschlossen, den in Dokument DC/18 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland zur Streichung der Wörter "einer Sorte" im ersten Satz von Artikel 5 Absatz 1 an den Redaktionsausschuss zu verweisen.

885. Der PRÄSIDENT forderte daraufhin die Anwesenden auf, sich zu den Dokumenten DC/17 und DC/50 zu äussern, die den Änderungsvorschlag der Delegation Frankreichs zu Artikel 5 Absatz 1 sowie die Bemerkungen der Beobachterorganisationen zu Artikel 5 enthielten, wie sie das Verbandsbüro auf Antrag der Konferenz neu formuliert habe.

886. Herr R. ROYON (CIOPORA) sagte, er habe in seinen früheren Ausführungen (siehe Absätze 270, 278 und 304.3) mit Nachdruck auf die Probleme hingewiesen, denen die Mitglieder der CIOPORA gegenüber ständen, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile aus Nichtmitgliedstaaten des Verbands eingeführt würden. Er wies die Konferenz ferner darauf hin, dass sich Probleme auch auf der Ebene der europäischen Mitgliedstaaten des Verbands ergeben könnten. Es könne geschehen, dass eine in einem Verbandsstaat geschützte Sorte in einem anderen Verbandsstaat nicht geschützt werde, entweder weil die Schutzfrist unterschiedlich lang sei oder aus rein finanziellen Gründen oder wegen der Marktlage. Die Erzeuger dieser Sorte in dem letztgenannten Staate brauchten keine Lizenz, da die Sorte ja "frei" sei. Exporte dieser Erzeugnisse nach dem erstgenannten Staat wirkten sich hingegen sehr schädigend für den Inhaber des Schutzrechts aus.

887. Dr. H.H. LEENDERS (FIS) bat die Konferenz, bei der Erörterung von Dokument DC/50 einen Punkt zu bedenken, auf den seine Vereinigung immer wieder hinweise: Sobald der Sortenschutz in einem Lande eingeführt worden sei und sich der Handel erst einmal daran gewöhnt habe, Lizenzgebühren zu zahlen, werde der ordentliche Handel vor das Problem des unlauteren Wettbewerbs gestellt, wenn andere zu leicht Material erzeugen könnten, ohne Lizenzgebühren zu zahlen. Er stelle das Recht eines Landwirts, Saatgut für den eigenen Gebrauch zu erzeugen, nicht in Frage. Hingegen sei die gewerbsmässige Erzeugung durch Genossenschaften, Züchter von Jungpflanzen oder Konservenfabriken eine andere Angelegenheit. Dies könne zu unlauterem Wettbewerb führen, und er möchte die Konferenz auf dieses Problem aufmerksam machen.

888. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, als Artikel 5 in der vorigen Woche erörtert worden sei, habe seine Delegation deutlich zum Ausdruck gebracht, dass jeglicher Versuch, das Endprodukt zu schützen, in seinem Land zu ernsthaften Problemen führen würde (siehe Absatz 309). Seine Delegation glaube, eine solche Änderung würde angesichts der Anti-Trust-Gesetze in den Vereinigten Staaten ernsthafte Probleme mit sich bringen, und sie würde weitergehen als der notwendige Schutzzumfang im Übereinkommen. Seine Delegation sei daher gegen eine solche Änderung.

889. Herr R. ROYON (CIOPORA) erklärte, die Anträge der CIOPORA bezögen sich auf zwei verschiedene Probleme. Ein Problem sei der Schutz des Endprodukts als solches für vegetativ vermehrte Pflanzen, d.h. also für eine Pflanze oder einen Teil der Pflanze wie eine Schnittblume oder auch Obst. Dies sei der Zweck des in der Anlage II zu Dokument DC/50 vorgeschlagenen Artikels 5 Absatz 2 a. Das zweite Problem sei in dem vorgeschlagenen Artikel 5 Absatz 1 des gleichen Dokuments enthalten. Es handele sich nicht darum, den Schutz auf das Endprodukt auszudehnen, sondern lediglich darum, dem Inhaber einer geschützten Sorte durch eine redaktionelle Änderung die Ausübung seines "Mindestrechts" zu ermöglichen. Das Pflanzenpatentgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika erfasse bereits den "gewerbsmässigen Vertrieb" einer Pflanze, und dies sei es, was die CIOPORA mit dem vorgeschlagenen Artikel 5 Absatz 1 erfassen wolle.

890. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) meinte, es handle sich hier um zwei verschiedene Probleme, die getrennt zu behandeln seien. Das erste beziehe sich auf die Änderung des Wortlauts des ersten Satzes von Artikel 5 Absatz 1, d.h. der Ausdruck "zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes" solle durch den Ausdruck "für gewerbsmässige Zwecke" ersetzt werden, und die Wörter "als solche" sollte gestrichen werden. Das letztere betreffe in verschiedenen Formen den von seiner Delegation unterbreiteten und in Dokument DC/17 Rev. niedergelegten Vorschlag, wodurch eine Reihe von bisher nur Zierpflanzen vorbehaltenen Bestimmungen nunmehr ganz allgemein auf alle vegetativ vermehrten Pflanzen ausgedehnt werden solle.

891. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) schloss sich dem Vorschlag von Herrn BUSTARRET an. Er bitte zunächst den Vertreter der CIOPORA darum, den von seiner Organisation vorgeschlagenen und in Anlage II zu Dokument DC/50 niedergelegten Artikel 5 Absatz 1 zu erläutern ebenso wie die hierzu abgegebene Erklärung.

892. Herr R. ROYON (CIOPORA) sagte, er wähle als Beispiel den Fall eines Anbauers, der im Lande A, wo die Sorte geschützt werde, Schnittblumen erzeuge, und der aus dem Lande B, in dem die Sorte nicht geschützt werde, Pflanzen importiere, diese in Gewächshäuser pflanze und anschliessend Schnittblumen verkaufe, ohne die Sorte zu vermehren. Ein solches Vorgehen werde vom derzeitigen Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 nicht erfasst. Er frage sich, worin der "Mindestschutz" des Rechts des Züchters bestehe, wenn der Züchter einer Rosen-, Nelken- oder Chrysanthemensorte, die zur Erzeugung von Schnittblumen verwendet werde, diese Benutzung nicht einmal im Lande A von der Erteilung einer Lizenz abhängig machen könne. Der von der CIOPORA für Artikel 5 Absatz 1 vorgeschlagene Wortlaut würde diese Schwierigkeit ausschalten. Da vegetatives Vermehrungsmaterial ganze Pflanzen umfasse, könnten die aus dem Land B eingeführten Pflanzen als vegetatives Vermehrungsmaterial betrachtet werden. Die Tatsache, dass der Anbauer sie zum Zweck der gewerbsmässigen Erzeugung und des gewerbsmässigen Vertriebs von Schnittblumen in seinem Gewächshaus anpflanze, würde dann durch den Ausdruck Vermehrungsmaterial "zu gewerblichen Zwecken..." gedeckt. Wie im ersten Absatz der "Erklärungen" am Ende von Anlage II zu Dokument DC/50 ausgeführt, bezwecke die redaktionelle Änderung von Artikel 5 Absatz 1 keineswegs, den Schutz auf Pflanzen oder Pflanzenteile auszudehnen, sondern die "utilisation à des fins commerciales" zu erfassen. Der Ausdruck "à des fins d'écoulement commercial" könne zu Zweifeln Anlass geben; denn man könne ihn dahingehend auslegen, dass er sich nur auf den Weiterverkauf beziehe, was nach CIOPORAs Ansicht keineswegs die Absicht der Verfasser des Übereinkommens gewesen sein könne.

893. Dr. H. H. LEENDERS (ASSINSEL) führte aus, dass die ASSINSEL ebenfalls einiges am Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 auszusetzen habe, wie dies aus dem ersten Teil von Anlage I zu Dokument DC/50 hervorgehe. Das Problem, dem sich die

Mitglieder seiner Vereinigung gegenübersehen, unterscheide sich etwas von den vom Vertreter der CIOFORA dergelegten Schwierigkeiten. Dr. LEENDERS führte als Beispiel eine Konservenfabrik an, die Erbsen und Bohnen zum Zwecke der Konservenfabrikation erzeuge. Wenn die Menge der erzeugten Erbsen und Bohnen die zur Konservierung benötigte Menge übersteige, so werde der Überschuss zurückbehalten und im darauffolgenden Jahr als Saatgut verwendet. Der erste Absatz von Artikel 5 Absatz 1 besage, dass die vorherige Zustimmung des Züchters "erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial ... zum Zwecke des gewerbsmässigen Vertriebs zu erzeugen, feilzuhalten oder gewerbsmässig zu vertreiben". In dem von ihm genannten Falle handle es sich nicht um "gewerbsmässigen Vertrieb". Er sei jedoch sicher, dass die Konferenz die Meinung vertrete, die Konservenfabrik habe in diesem Falle die normalen Lizenzgebühren zu entrichten. Das Problem liege natürlich darin, dass die Konservenfabrik sich auf den gegenwärtigen Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 stützen und sich weigern könne, eine Lizenzgebühr zu entrichten, da kein gewerbsmässiger Vertrieb stattfinde.

894. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) erklärte, er würde gerne auf die von Herrn Royon über Obstbäume und die von Dr. Leenders über Erbsen und Bohnen gemachten Ausführungen zurückkommen (siehe Absatz 304.3) und zu erklären versuchen, von welchen Absichten sich die Verfasser von Artikel 5 Absatz 1 im Jahre 1961 hätten leiten lassen. Sie hätten gewollt, dass der Obstanbauer, der einige Bäume einer neuen Sorte kaufe und diese in seinem Obstgarten durch Pfropfreiser vermehre, für diese Art der Vermehrung keine Lizenzgebühr zu zahlen habe, ausser falls der Eigentümer der Sorte in seinen Verkaufsbedingungen ausdrücklich vorgesehen hätte, dass die Vermehrung der Sorte nicht auf diese Weise stattfinden dürfe. Anders liege der Fall des Konservenfabrikanten, der das Saatgut selbst vermehre, um es an seine unter Vertrag stehenden Anbauer zu liefern; eine solche Lieferung sei tatsächlich als gewerbsmässiger Vertrieb zu betrachten, weshalb an den Eigentümer der Sorte Lizenzgebühren zu entrichten seien. Er sagte, er wisse nicht, ob der Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1, der diese Absichten zum Ausdruck bringen sollte, in diesem Sinne gelungen sei; dies seien jedoch die Absichten der Verfasser des Übereinkommens gewesen.



895. Herr M. TOURKMANI (Marokko) erklärte, er wolle nur ein Beispiel geben, um das Problem zu beleuchten, vor das man gestellt werden könne, falls der von der CIOPORA vorgeschlagene Wortlaut angenommen werde. Er führte das Beispiel eines Landwirts an, der 'zertifiziertes Saatgut' kaufe, Weizen anbaue, 99 % seiner Ernte zur Mehlgewinnung in die Mühle bringe und 1 % als Saatgut für seinen eigenen Gebrauch zurückbehalte. Herr Tourkmani vertrat die Ansicht, es führe zu unvorstellbaren praktischen Schwierigkeiten, wenn die Benutzung dieser kleinen Menge der Genehmigung des Züchters unterliege. Seiner Ansicht nach sollte nur Saatgut, das als solches vertrieben werden soll, der Genehmigung des Züchters unterliegen. Technische Bestimmungen, die sich auf die Erzeugung von Saatgut beziehen, hätten stets den Nachweis über den Ursprung des Saatguts erfordert, das zur Erzeugung der Ernte geführt habe, die zur Zertifizierung als Saatgut angemeldet worden sei. Mit anderen Worten, die Identität des 'Basis-Saatguts' müsste offengelegt werden. 'Basis-Saatgut' könne nur beim Züchter bezogen werden, und in diesem Punkt werde das Recht des Züchters beachtet.

896. Herr R. ROYON (CIOPORA) meinte, in dem von der marokkanischen Delegation angeführten Beispiel gebe es keine "utilisation à des fins commerciales". Es sei eine Frage des Erzeugers, der seinen Eigenbedarf befriedige, und dieser Fall sei in dem von der CIOPORA vorgeschlagenen Wortlaut nicht erfasst. Dieser Wortlaut sei ferner nur auf vegetativ vermehrte Pflanzen anwendbar. Einer der Gründe, weshalb die CIOPORA einen besonderen Schutzzumfang für vegetativ vermehrte Pflanzen anstrebe, sei darin zu sehen, dass Züchter generativ vermehrter Pflanzen die Möglichkeit hätten, sich mit Hilfe technischer Möglichkeiten mittelbar gegen eine missbräuchliche Benutzung des Vermehrungsmaterials ihrer Sorten zu schützen.

897. Dr. H. H. LEENDERS (ASSINSEL) sagte, in dem von der marokkanischen Delegation aufgeführten Beispiel benutze der Landwirt das Vermehrungsmaterial eindeutig nicht für den gewerbsmässigen Vertrieb, sondern für seinen Eigenbedarf. Er meine, hier liege ein kleines Missverständnis vor.

898. Herr A. W. A. M. VAN DER MEEREN (Niederlande) war ebenfalls der Ansicht, dass ein Missverständnis vorliege. Er könne keinen Unterschied zwischen einer

Zierpflanze, die zur Erzeugung von Schnittblumen verwendet werde, und Getreide, das zur Herstellung von Brot benützt werde, feststellen. Wenn er recht verstehe, dann hingen im Falle einer Annahme des in Anlage II zu Dokument DC/50 vorgeschlagenen Artikels 5 Absatz 1 alle Landwirte von der Genehmigung des Züchters ab. Wenn jemand Weizen anbaue und einen Teil der Ernte als Saatgut zurückbehalte, um Weizen für die mehlverarbeitende Industrie herzustellen, so würde er das zurückbehaltene Material als Vermehrungsmaterial benützen. Nach dem von der CIOPORA vorgeschlagenen Wortlaut für Artikel 5 Absatz 1 erfordere die "Verwendung von generativem oder vegetativem Vermehrungsmaterial zu gewerbsmässigen Zwecken" die vorherige Zustimmung des Züchters.

899. Dr. H. H. LEENDERS (ASSINSEL) erwiderte, er habe seine frühere Bemerkung auf den von seinem Verband vorgelegten Vorschlag gestützt, der unter Punkt 1 der Anlage I zu Dokument DC/50 niedergelegt sei und wonach der bestehende Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 beibehalten werden solle, mit Ausnahme der Wendung "zum Zweck des gewerbsmässigen Vertriebs zu erzeugen ...", die durch die Wörter "... zu gewerbsmässigen Zwecken zu erzeugen ..." ersetzt werden solle. Sowohl der gegenwärtige Wortlaut als auch der Text, der den von der ASSINSEL vorgelegten Vorschlag enthalte, bezögen sich auf die Erzeugung von Vermehrungsmaterial und keineswegs auf seine Verwendung.

900. Herr R. ROYON (CIOPORA) vertrat die Ansicht, der Ausschluss der beiden von ihm im Zusammenhang mit Obstbäumen und Schnittblumen erwähnten Tätigkeiten aus dem Schutzbereich widerspreche dem eigentlichen Geist des Übereinkommens. Abgesehen von der Frage des Schutzes für das Endprodukt, schein es ihm, das Übereinkommen enthalte eine entscheidende Lücke, wenn der Züchter einer bestimmten Sorte, deren Zweckbestimmung die Erzeugung von Obst oder Schnittblumen einer besseren Qualität sei, die gewerbsmässige Auswertung der Sorte nicht kontrollieren könne.

901. Herr M. TOURKMANI (Marokko) meinte, wenn der Vertreter der CIOPORA damit einverstanden sei, dass der Weizenerzeuger im obengenannten Beispiel frei sei, Vermehrungsmaterial zurückzubehalten und es im darauffolgenden Jahr als Saatgut für die Bestellung der eigenen Felder zu verwenden, dann sei die

Lage in bezug auf Obstbäume doch dieselbe. Er meine, es sei die Auslegung und Anwendung des Wortlauts auf zwei verschiedene Kategorien von Arten, beispielsweise auf generativ oder auf vegetativ vermehrte Arten, die zu diesen Schwierigkeiten Anlass gegeben habe.

902.1. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) stimmte den Schlussfolgerungen der marokkanischen Delegation zu. Wenn ein Text einem Erzeuger von Getreidearten gestatte, seine eigene Kornernte als Saatgut für die Bestellung seiner eigenen Felder zu verwenden - und niemand scheine dies zu bestreiten - dann müsse man dieselbe Argumentation auch für Obstbäume gelten lassen. Betrachte man die Dinge jedoch objektiv, so sehe die Lage anders aus. Der gleiche Wortlaut könne nicht in einem Falle gestatten, was er im anderen verbiete. Im ersten Fall würden die Rechte, auf die der Getreidezüchter im Hinblick auf seine Innovation einen berechtigten Anspruch habe, gewährleistet; im zweiten Fall dagegen könne der Züchter sich zu Recht beklagen, dass die Rechte an der von ihm gezüchteten Obstsorte ihm keinen Ausgleich für die Arbeit brächten, die er für die Züchtung dieser Sorte auf sich genommen habe. Nicht die Art oder der Umfang des betreffenden Rechts stehe in Frage; fragwürdig sei die folgerichtige Anwendung des Rechts, wenn man es objektiv betrachte. Dies sei das äusserst schwierige Problem, mit dem die Konferenz konfrontiert sei.

902.2. Herr Bustarret führte weiter aus, es sei klar, dass der Obstbaumzüchter praktisch kein Interesse habe, Schutz für seine Sorte zu suchen. Er habe hingegen Interesse daran, zu anderen Kontrollmitteln Zuflucht zu nehmen wie beispielsweise zu sehr hohen Preisen, drakonischen Verkaufsbedingungen und dergleichen. Es sei offensichtlich, dass das Züchten von Obstbäumen finanziell nicht vertretbar sei. Die Folge sei, dass neun Zehntel der Züchtungen auf diesem Gebiet in staatlichen Forschungsstellen durchgeführt würden, und es gebe nur sehr wenige Privatzüchter. Herr Bustarret schloss mit den Worten, dass er jedoch zugebe, dass eine Lösung des Problems nicht auf dem Weg über das Übereinkommen gefunden werden könne.

903. Herr M. O. SLOCOCK (AIPH) meinte, Herrn Bustarrets Ausführungen hätten Licht in diese Angelegenheit gebracht. Die Beschreibung der für Obstbäume bestehenden Lage gelte auch für Zierpflanzen. In seiner Eigenschaft als Vertreter des AIPH, der in stärkerem Masse die Interessen der Anbauer von Zierpflanzen als die der Züchter vertrete, möchte er darauf hinweisen, dass es für keinen Industriezweig von Vorteil sei, wenn das Züchten neuer Sorten ganz dem Staat überlassen bleibe und wenn es keinen Anreiz für private Züchter mehr gebe, diese Arbeit fortzusetzen. Dieser Fall könne eintreten, falls Artikel 5 Absatz 1 in seiner gegenwärtigen Form beibehalten werde.

904. Herr R. ROYON (CIOPORA) unterstützte die Ausführungen des Vertreters des AIPH. Ein Obstbaumzüchter könne 15 oder sogar 20 Jahre für die Vollendung einer Sorte benötigen. Angenommen, die Sorte besitze ausserordentliche Eigenschaften, beispielsweise Vorzüge für die Verpackung und Versendung oder eine allgemein ansprechende Geschmacksnote, solle es dann rechtens sein, dass der Züchter nach dem Verkauf eines einzigen Baums die Erzeugung von Zehn- oder Hunderttausenden dieser Bäume durch einen beliebigen Anbauer, dem ein günstiges Klima und ein guter Boden zustatten komme, nicht mehr kontrollieren könne? Bei der Erzeugung in Obstplantagen handle es sich um solche Mengen. Sollte der Züchter nicht in der Lage sein, die gewerbsmässige Ausnützung seiner Sorte kontrollieren zu können, die durch den Verkauf des Obstes erfolge, für das eine weltweite Nachfrage bestehen würde? Herr Royon sagte, während er der Erörterung gefolgt sei, habe er sich die Frage gestellt, welchem Zweck die Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vor 17 Jahren gedient habe.

905. Dr. W. P. FEISTRITZER (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen - FAO) machte sich Gedanken darüber, dass die in Artikel 5 Absatz 1 enthaltene Bezugnahme auf die "vorherige Zustimmung" des Züchters zur Folge haben könnte, dass der Züchter beispielsweise die Verwendung einer Sorte verhindern könnte, die in amtlichen Versuchen als vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus geeignet befunden worden sei und deren Benutzung empfohlen werde.

906.1. Der PRÄSIDENT meinte, die vom Vertreter der FAO angeschnittene Frage werde von Artikel 9 Absatz 1 erfasst.

906.2. Der Präsident erbat die Meinung der Konferenz zur Frage der Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Erörterung von Artikel 5.

907. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) sagte, er empfehle eine solche Lösung sehr. Die Arbeitsgruppe über Artikel 13 habe nicht nur einen neuen Wortlaut, sondern auch einige erklärende Ausführungen ausgearbeitet. Er meine, ein Teil der Erörterungen von Artikel 5 habe auf Missverständnissen beruht und ein Teil sei auf eine massgebliche Änderung des grundlegenden Vorschlags gerichtet. Eine Arbeitsgruppe könne vielleicht eine Lösung für beide Probleme erbringen, wobei die eine vielleicht in einer gemeinsamen Erklärung und die andere möglicherweise in einer Änderung des Wortlauts liege.

## ZWÖLFTE SITZUNG

Montag, 16. Oktober 1978

Nachmittag

908. Herr A. SUNESEN (Dänemark) sagte, seine Delegation vertrete die Ansicht, es könnte nützlich sein, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um die sich aus Artikel 5 ergebenden Probleme zu prüfen. Er habe in der Arbeitsgruppe über Artikel 13 mitgearbeitet, die bewiesen habe, dass es möglich sei, Probleme herauszuarbeiten und gemeinsame Lösungen zu finden. Seine Delegation schlage der Konferenz daher vor, eine Arbeitsgruppe zur Prüfung von Artikel 5 einzusetzen.

909. Herr S. MEJEGÅRD (Schweden) wies darauf hin, dass er bereits früher mitgeteilt habe, dass seine Delegation derzeit keine Änderung des Mindestschutzzumfangs annehmen könne (siehe Absatz 314). Sie sei daher nicht in der Lage, die Einsetzung einer mit der Vorbereitung eines Änderungsantrags zu Artikel 5 beauftragten Arbeitsgruppe zu unterstützen. Sie würde hingegen die Einsetzung einer Arbeitsgruppe unterstützen, deren Aufgabe in der Prüfung dieser Frage und sogar in der Niederlegung einiger Beispiele bestehe.

910. Herr P.W. MURPHY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation habe die gleiche Schwierigkeit wie die schwedische, denn sie könne der Einsetzung einer Arbeitsgruppe nicht zustimmen, wenn diese Zustimmung bedeute, dass der Schutzzumfang nach Artikel 5 ausgedehnt werde oder dass den Mitgliedsstaaten vorgeschrieben werde, diesen Schutzzumfang zu erweitern. Sein Land gehe schon jetzt weiter als die bestehenden zwingenden Bestimmungen von Artikel 5; ob es jedoch annehmbar sei, eine solche Ausdehnung als zwingende Verpflichtung im Übereinkommen vorzusehen, sei eine andere Frage. Seine Delegation würde daher gerne wissen, welches Mandat für die geplante Arbeitsgruppe vorgeschlagen werde.

911.1 Der PRÄSIDENT führte aus, für die geplante Arbeitsgruppe gebe es selbstver-

ständig eine Reihe von Ausgangspunkten. So lägen der in Dokument DC/3 enthaltene grundlegende Vorschlag, der in Dokument DC/17 Rev. niedergelegte Vorschlag der französischen Delegation, die Bemerkungen der Beobachterdelegationen in Dokument DC/50 und ein neues Dokument mit der Nummer DC/77 zur Prüfung vor. Dokument DC/77 enthalte eine Empfehlung zu Artikel 5 und sei von ihm selbst in seiner Eigenschaft als Präsident der Konferenz vorgelegt worden. Sollte Artikel 5 nicht geändert werden, so hoffe er, dass die Konferenz diese Empfehlung annehme.

911.2 Unter Bezugnahme auf die von den Delegationen Schwedens und des Vereinigten Königreichs gemachten Ausführungen erklärte der Präsident, er sei sicher, dass einige andere Delegationen ebenfalls Schwierigkeiten hätten, eine Änderung zum grundlegenden Vorschlag zu Artikel 5 anzunehmen. Seiner Ansicht nach solle die Erörterung im Rahmen der geplanten Arbeitsgruppe für den endgültigen Beschluss des Plenums der Konferenz unverbindlich sein.

912. Herr A. SUNESEN (Dänemark) meinte, es sei für seine Delegation schwierig, Änderungen vorzunehmen. Sie glaube jedoch, dass die Einsetzung einer Arbeitsgruppe Gelegenheit für eine nützliche Erörterung gebe.

913. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, seine Delegation sei bereit, in einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, falls genug Zeit für sinnvolle Erörterungen zur Verfügung stehe und die Beobachterorganisationen die Einsetzung der Arbeitsgruppe für zweckmässig hielten.

914. Herr J. WINTER (ASSINSEL) erklärte, die ASSINSEL begrüße die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Erörterung der sich aus Artikel 5 ergebenden Probleme und sei bereit, im Rahmen der Arbeitsgruppe mitzuarbeiten.

915. Herr R. ROYON (CIOPORA) sagte, die CIOPORA schliesse sich den Erklärungen des Vertreters der ASSINSEL an.

916. Professor R.K. MANNER (Finnland) sagte, seine Delegation meine, es sei für sein Land schwierig, dem Verband beizutreten, falls der Schutzzumfang ausgedehnt würde. Sie sei der Ansicht, dass die Möglichkeit einer Ausdehnung des Schutzzumfangs auf die Tagesordnung der nächsten Diplomatischen Konferenz zur Revision des Übereinkommens gesetzt werden sollte, die wohl in etwa fünf Jahren zusammentreten werde.

917. Es wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe über Artikel 5 einzusetzen, welche die in Absatz 911.1 erwähnten Dokumente prüfen und erörtern sowie über ihre Schlussfolgerungen vor dem Plenum der Konferenz berichten solle.

918. Es wurde ferner beschlossen, dass die Teilnahme an den Arbeiten der Arbeitsgruppe über Artikel 5 allen Delegationen offenstehen solle und dass Fachleute aus den Beobachterorganisationen zur Teilnahme aufgefordert werden sollten. (Fortsetzung unter 1019).

Artikel 23A: Rechts- und Geschäftsfähigkeit (Fortsetzung von 627)

919. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung von Artikel 23A. Er stellte fest, dass die Delegationen der Niederlande und Frankreichs je einen Vorschlag zur Anfügung eines Absatzes 3 zu diesem Artikel unterbreitet hätten. Diese Vorschläge seien in den Dokumenten DC/47 bzw. DC/60 niedergelegt.

920. Die Absätze 1 und 2 von Artikel 23A wurden ohne Aussprache in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

921. Der PRÄSIDENT forderte die niederländische Delegation auf, ihren Änderungsantrag zu erläutern.

922. Herr K.A. FIKKERT (Niederlande) legte dar, dass der Vorschlag seiner Delegation



darauf abziele anzugeben, wer für die Ausführung bestimmter Beschlüsse beispielsweise des Rats zuständig sei. So finde sich im Entwurf des revidierten Wortlauts kein Hinweis, wer beispielsweise Unterschriften leisten könne. Seine Delegation halte es für zweckmässig, einige Angaben hierzu im Übereinkommen niederzulegen. Herr Fikkert lenkte die Aufmerksamkeit der Konferenz darauf, dass der Vorschlag seiner Delegation die Frage, wer den Verband vertreten solle, offenlasse.

923. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) wies darauf hin, dass das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum beispielsweise in Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben a und b folgendes vorsehe: "Der Generaldirektor ist der höchste Beamte der Organisation. Er vertritt die Organisation". Die Unterschrift, von der die niederländische Delegation gesprochen habe, sei gewöhnlich in Genf zu leisten, und in allen wichtigen Angelegenheiten führe der Generalsekretär lediglich die ihm vom Rat erteilten Weisungen aus. Dr. Bogsch meinte, der von der niederländischen Delegation vorgelegte Vorschlag sei gut. Er entspreche der allgemeinen Praxis. Sollte er angenommen werden, so schlage er vor, dass man sich für die erste Variante, nämlich den "Generalsekretär", entscheide.

924. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) sagte, seine Delegation habe keine bestimmte Meinung zu dem Vorschlag der niederländischen Delegation. Artikel 23 Absatz 2 bestimme bereits, "der Generalsekretär ... sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Rates". Obwohl aus diesem Artikel hervorgehe, dass der Generalsekretär den Verband gewöhnlich vertrete, schade es nach Ansicht seiner Delegation nichts, wenn der von der niederländischen Delegation zu Artikel 23A vorgeschlagene Zusatz aufgenommen werde.

925. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) meinte, es sei normal, wenn der Generalsekretär den Verband bei der Wahrnehmung der sogenannten täglichen Aufgaben vertrete. Wenn der Verband hingegen eine Mission ins Ausland entsende, wer solle ihn dann vertreten, der Generalsekretär oder der Ratspräsident? Er neige dazu zu sagen, dass der Verband nach der herrschenden Praxis vom Ratspräsidenten vertreten werde, dass der Generalsekretär jedoch für die Erledigung der täglichen Aufgaben verantwortlich sei. Dies sei jedoch seine ganz persönliche Meinung.

926. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) glaubte, der niederländische Vorschlag enthalte eine Reihe von Schwierigkeiten, weil der Generalsekretär in der UPOV eine andere Stellung inne habe als seine Kollegen in anderen internationalen Verbänden. Er sei davon überzeugt, dass die Absätze 1 und 2 von Artikel 23 für alle Fälle ausreichend seien, in denen der Rat seinem Präsidenten Angelegenheiten vorbehalten wolle.

927. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) unterstützte zur Vermeidung weiterer Erörterungen die Ausführungen der Delegation der Bundesrepublik Deutschland. Falls möglich könne man eine geeignete Bestimmung in die Verfahrensordnung des Rats aufnehmen.

928. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) sagte, ihm scheine, die Aufnahme des von der niederländischen Delegation vorgeschlagenen Absatzes beabsichtige, den tatsächlichen Umfang der vorgeblichen Befugnis ganz besonders vor Augen zu führen. Wie er bereits ausgeführt habe, meine seine Delegation, die Angelegenheit sei schon klar genug, doch falls beschlossen werde, keine besondere Bestimmung in das Übereinkommen aufzunehmen, dann scheine auch kein Grund zu bestehen, eine diesbezügliche Angabe in die Verfahrensordnung aufzunehmen. Das sei nämlich kein tatsächlicher Beweis für die Rechtsstellung.

929. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) vertrat nach Anhören der Erörterung die Ansicht, das Übereinkommen solle sich auch weiterhin nicht zu diesem Punkt äussern und es dem Rat überlassen, Beschlüsse zu fassen, wie und wann es erforderlich sei.

930. Herr K.A. FIKKERT (Niederlande) erklärte, dass seine Delegation ihren in Dokument DC/47 niedergelegten Vorschlag zurückziehe.

931. Der PRÄSIDENT forderte die französische Delegation auf, ihren Änderungsantrag zu erläutern.

932. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) meinte, der Vorschlag seiner Delegation sei sehr einfach. Angesichts der zu gewissen Bestimmungen des Übereinkommens gemachten Änderungen, scheine es jetzt unerlässlich, eine Bestimmung in das Übereinkommen aufzunehmen, wie sie in zahlreichen ähnlichen Übereinkünften zu finden sei und die den Verband auffordere, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Sitzabkommen zu schliessen.

933. Herr W. GFELLER (Schweiz) bedauerte, dass sein Kollege vom Eidgenössischen Politischen Departement, Herr Jeanrenaud, nicht anwesend sei, denn er hätte der Konferenz sicherlich über Sitzabkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft berichten können. Da er persönlich keine Anweisungen erhalten habe, sei er nicht imstande, sich zu diesem Punkt zu äussern (siehe Absatz 990 für eine spätere Erklärung).

934. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) betrachtete den von der französischen Delegation vorgelegten Vorschlag als zweckmässig, wenn nicht sogar notwendig. Im Rahmen des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens regle die Schweizerische Eidgenossenschaft einseitig die Angelegenheiten des Verbands, selbstverständlich nach Beratung mit dem Rat. Sobald der revidierte Wortlaut des Übereinkommens in Kraft trete, werde der Verband nicht mehr der Vormundschaft der Eidgenossenschaft unterstehen. Aus diesem Grunde müsse der derzeitige Erlass durch ein zweiseitiges Abkommen zwischen dem Verband und der Eidgenossenschaft ersetzt werden.

935. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) hielt den zweiten Satz des Vorschlags der französischen Delegation für unnötig. Nach Artikel 23 werde der Rat entweder den Generalsekretär selbst bitten, ein solches Sitzabkommen zu schliessen, oder der Rat werde den Generalsekretär bitten, das Abkommen vorzubereiten sowie es dem Rat vorzulegen, und das Zeichnungsrecht dem Ratspräsidenten vorbehalten.

936. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) sagte, er teile die Ansicht der Delegation der Bundesrepublik Deutschland nicht ganz. Der Rat könne den Generalsekretär mit

der Verhandlung des Abkommens betrauen, doch das Ergebnis der Verhandlungen müsse vom Rat bestätigt werden.

937. Professor A. SINAGRA (Italien) erklärte, seine Delegation halte es für richtig, wenn in das Übereinkommen ein Absatz, wie ihn die französische Delegation vorschläge, aufgenommen werde. Er frage sich jedoch, ob es nicht besser sei, diesen Absatz in die Übergangsvorschriften aufzunehmen, da das betreffende besondere Abkommen nicht die täglichen Arbeiten des Verbands betreffe.

938. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) meinte, es sei nützlich, einen solchen Absatz unter die allgemeinen Vorschriften aufzunehmen. Ein Sitzabkommen könne von Zeit zu Zeit geändert werden und sei nicht unbedingt eine einmalige Sache.

939. Herr M. JACOBSSON (Schweden) erklärte, seine Delegation sei ebenfalls der Ansicht, dass ein Absatz, wie ihn die französische Delegation vorschläge, zweckmässig sein könne. Er wies darauf hin, dass Artikel 12 des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum eine ähnliche Bestimmung enthalte. Er schliesse sich der Ansicht des Generalsekretärs an, dass ein solcher Absatz seinen Platz in den allgemeinen Vorschriften habe. Er schloss mit dem allgemeinen Hinweis, dass nach Ansicht seiner Delegation kein Bedarf für den zweiten Satz des Vorschlags der französischen Delegation bestehe.

940. Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) meinte, der zweite Satz des Vorschlags der französischen Delegation sollte etwas erweitert werden, falls er angenommen werde. Er laute: "Das Abkommen bedarf der Zustimmung des Rates". Er verrate jedoch nicht, in welcher Phase diese Zustimmung benötigt werde, ebenso wenig wie er etwas über den Zweck der Zustimmung aussage. Es sei daher unklar, ob der Rat das Abkommen im Entwurf zu billigen habe oder ob die Billigung tatsächlich dem Abschluss des Abkommens seitens des Rats gleichkomme. Ihm scheine, der Satz sei in der vorgeschlagenen Form nicht klar genug, und es sei besser, ihn entweder durch einen sorgfältig ausgearbeiteten, ausführlicheren Satz zu ersetzen oder ihn ganz zu streichen.

941. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) nahm den Hinweis der schwedischen Delegation auf Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum zur Kenntnis und sagte, er stimme mit dem Generalsekretär überein und sei ebenfalls der Ansicht, es sei wünschenswert, einen besonderen Hinweis auf ein Sitzabkommen mit dem Staat, in dem der Verband seinen Sitz habe, in das Übereinkommen aufzunehmen.

942. Der PRÄSIDENT fragte die Delegierten, ob sie einverstanden seien, wenn der erste Satz des in Dokument DC/60 enthaltenen Vorschlags der französischen Delegation als dritter Absatz an Artikel 23A angefügt werde.

943. Herr K.A. FIKKERT (Niederlande) erklärte, seine Delegation könne den Vorschlag der französischen Delegation unterstützen, meine jedoch, es sei besser nur zu sagen: "Der Verband schliesst ein Sitzabkommen". Artikel 1 Absatz 3 sehe bereits vor, dass der Sitz des Verbands in Genf sei.

944. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) sagte, es sei noch eine andere Frage, ob auf die Schweiz oder auf das "Gastland" oder sogar auf ein "Land, in dessen Hoheitsgebiet der Sitz liegt" Bezug genommen werde. Solange sich das Übereinkommen auf Genf beziehe, sei die Schweiz das Gastland.

945. Es wurde beschlossen, den ersten Satz des in Dokument DC/60 niedergelegten Vorschlags anzunehmen.

946. Der PRÄSIDENT fragte die Delegierten, ob sie es als notwendig erachteten, den zweiten Satz dieses Vorschlags aufzunehmen, oder ob die Bestimmung von Artikel 21 ausreiche.

947. Unter Hinweis auf die Aufzeichnungen der Konferenz, aus denen hervorgehe, dass der Abschluss eines Sitzabkommens oder dessen Änderung der Entscheidung und

Zustimmung des Rats nach Artikel 21 Buchstabe h bedürfe, wurde beschlossen, den zweiten Satz des in Dokument DC/60 enthaltenen Vorschlags nicht aufzunehmen.

948. Der erste Satz von Dokument DC/60 wurde vorbehaltlich des im vorangehenden Absatz enthaltenen Hinweises als Absatz 3 zu Artikel 23A angenommen.

Artikel 26: Finanzen (Fortsetzung von 642)

949. Der PRÄSIDENT eröffnete erneut die Erörterung von Artikel 26 und forderte die Delegation der Bundesrepublik Deutschland auf, ihren in Dokument DC/28 Rev. 2 niedergelegten Änderungsantrag zu erläutern.

950. Herr H. KUNHARDT (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, die revidierte Fassung des Vorschlags seiner Delegation entspreche sachlich genau dem in Dokument DC/28 enthaltenen ursprünglichen Vorschlag. Er habe früher bereits den Zweck dieses Vorschlags erläutert (siehe Absatz 629). Die Revision enthalte lediglich redaktionelle und sprachliche Verbesserungen.

951. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) stellte fest, es sei schwierig, Absatz 2 logisch zu konstruieren. Er laute: "Zur Bestimmung der Höhe der jährlichen Beiträge der Verbandsstaaten entrichtet jeder Verbandsstaat seinen Beitrag ...". Das wäre so, wie wenn jemand sagen würde: "Zur Bestimmung des Preises eines Personenwagens zahlt jeder einen Betrag von 1.000 Dollar". Er schlage vor, den Redaktionsausschuss zu bitten, eine bessere Formulierung zu finden. Er frage sich ferner, ob bei der Ausarbeitung der Bestimmungen für das neue, von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagene System nicht mit dem derzeitigen Abschnitt 4 Buchstabe a von Dokument DC/28 Rev. 2 begonnen werden müsste. Auch insoweit schlage er vor, dass die Konferenz den Redaktionsausschuss ermächtige, sich dieser Frage anzunehmen.

952. Herr H. KUNHARDT (Bundesrepublik Deutschland) meinte, der Generalsekretär

komme in einem gewissen Sinne auf den ursprünglichen in Dokument DC/28 enthaltenen Vorschlag zurück. Absatz 2 dieses Dokuments laute: "Jeder Verbandsstaat leistet seinen Beitrag nach Massgabe der Zahl der Einheiten, für die er sich entschieden hat. Der Beitrag kann auch Bruchteile einer vollen Einheit umfassen". Seiner Delegation sei entgegengehalten worden, dass dieser Wortlaut Schwierigkeiten verursache. Obwohl seine Delegation diese Schwierigkeiten nicht ganz habe verstehen können, habe sie versucht, sie im revidierten Vorschlag zu berücksichtigen. Sollte allgemein gewünscht werden, wieder auf den ursprünglichen Vorschlag zurückzugehen, so sei seine Delegation selbstverständlich dazu bereit. Ihr gehe es nur um den Sachinhalt ihres Vorschlags; sie sei deshalb sehr aufgeschlossen und für jede Hilfe bei der Ausarbeitung eines sinnvollen Wortlauts, besonders in der englischen Fassung, dankbar. Seine Delegation sei ebenfalls bereit, die genaue Formulierung des Wortlauts dem Redaktionsausschuss zu überlassen, falls die Konferenz mit dem Inhalt desselben einverstanden sei.

953. Herr F. ESPENHAIN (Dänemark) sagte, seine Delegation vertrete die Ansicht, der Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland sei eine Vereinfachung des gegenwärtigen Wortlauts von Artikel 26, und sie möchte ihn unter der Bedingung unterstützen, dass der Redaktionsausschuss ermächtigt werde, den Wortlaut zu verbessern.

954. *Es wurde beschlossen, dass das von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagene System und die Grundsätze, die in Dokument DC/28 Rev. 2 niedergelegt sind, die Grundlage von Artikel 26 bilden sollen, unbeschadet der Befugnis des Redaktionsausschusses, den Wortlaut zu verbessern und - falls notwendig - die Sätze und Absätze des Dokuments auszutauschen.*

Artikel 30: Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich; Vereinbarungen über die gemeinsame Inanspruchnahme von Prüfungsstellen (Fortsetzung von 689)

955. Der PRÄSIDENT eröffnete erneut die Erörterung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a. Er stellte fest, dass vier Vorschläge zur Erörterung vorgelegt worden

seien. Der von der niederländischen Delegation unterbreitete und in Dokument DC/49 Rev. enthaltene Vorschlag sei Ende der vergangenen Woche erläutert und erörtert worden (Siehe Absätze 661 ff.). Zwei weitere Vorschläge, nämlich der der italienischen Delegation und der von ihm selbst in seiner Eigenschaft als Präsident der Konferenz unterbreitete Vorschlag, die in den Dokumenten DC/69 bzw. DC/70 niedergelegt seien, seien bereits mündlich vorgebracht worden, als Dokument DC/49 Rev. erörtert worden sei (siehe Absätze 665 und 679). Schliesslich habe die südafrikanische Delegation auch noch einen Vorschlag vorgelegt. Da dieser in Dokument DC/79 enthaltene Vorschlag sich nicht nur auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a, sondern auch auf die Absätze 1 und 2 von Artikel 3 beziehe, der von der Konferenz bereits angenommen worden sei (siehe Absätze 229 bis 233), könne er nach Regel 33 der Verfahrensordnung nur dann nochmals erörtert werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihre Stimme abgäben, dies beschliesse. Der Präsident stellte fest, dass keine Einwände gegen eine neuerliche Erörterung der Absätze 1 und 2 von Artikel 3 erhoben würden.

956. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) erklärte, der in Dokument DC/70 vorgeschlagene Wortlaut sei besser als der des Entwurfs.

957.1 Herr A. PARRY (Vereinigtes Königreich) sagte, er könne die Ausführungen des Generalsekretärs nur unterstützen. Die der Konferenz zu Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a vorgelegten Vorschläge schienen zwei Kategorien anzugehören. Die in den Dokumenten DC/49 Rev., DC/69 und DC/70 niedergelegten Vorschläge sprächen alle von "geeigneten Rechtsmitteln", während der in Dokument DC/79 enthaltene Vorschlag im Falle seiner Annahme darauf hinzielen würde, diesen Artikel in eine Bestimmung über die "wirksame Anwendung" des Übereinkommens umzuwandeln. Seine Delegation würde es vorziehen, dass dieser Artikel nicht von wirksamer Anwendung spräche. Wenn ein Staat das Übereinkommen ratifiziere, so könne angenommen werden, dass er dafür sorgen werde, dass das Übereinkommen im Rahmen seines innerstaatlichen Rechts wirksam angewendet werde.

957.2 Herr Parry führte dann aus, dass er bereits erklärt habe, weshalb die in den Dokumenten DC/49 Rev. und DC/69 wiedergegebenen Vorschläge unzulänglich seien



(siehe Absätze 663 und 681.2). Die in den Genuss der Bestimmungen des Übereinkommens gelangenden Personen seien eben nicht nur Staatsangehörige, sondern auch Wohnsitzinhaber und Gesellschaften mit Sitz in einem der Verbandsstaaten. Seine Delegation vertrete daher die Ansicht, die beste Lösung für Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a sei die Annahme des in Dokument DC/70 wiedergegebenen Vorschlags, der ganz einfach laute: "...geeignete Rechtsmittel vorzusehen, die eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen".

958. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, seine Delegation betrachte Artikel 3 Absatz 1, der die Inländerbehandlung betreffe, als die Hauptvorschrift. Schutz habe nur dann einen Sinn, wenn die nötigen Rechtsmittel bereitgestellt würden. Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a ergänze diesen Artikel. Als Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a seinerzeit formuliert worden sei, hätten die Verfasser die Absicht gehabt, den Angehörigen anderer Verbandsstaaten diese Rechtsmittel zu gewährleisten. Seine Delegation würde daher die Beibehaltung des gegenwärtigen Wortlauts vorziehen. Sie meine, die französische Delegation habe denselben Wunsch geäußert (siehe Absatz 674). Alternativ dazu könne sie auch den vom Präsidenten der Konferenz unter DC/70 vorgelegten Vorschlag annehmen, obwohl sie glaube, dass dieser Vorschlag eigentlich weiter gehe als ursprünglich beabsichtigt und dass hierzu kein Anlass bestehe.

959.1 Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) meinte, in Anbetracht der soeben von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland gemachten Bemerkungen möchte er ausführen, warum er den Vorschlag des Präsidenten der Konferenz als einen Fortschritt betrachte. Artikel 3 sehe die Inländerbehandlung vor, und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a sei tatsächlich ein Anhang zu diesem Artikel. Dieser Artikel unterstreiche, dass es nicht nur Rechte, sondern auch Rechtsmittel gebe. Seiner Ansicht nach könnte von diesen Rechtsmitteln nur Gebrauch gemacht werden, wenn sie auch Staatsangehörigen dieses Landes zugänglich seien. Es handle sich somit um eine Art Inländerbehandlung. Er meine, es sei viel sicherer, dieses Prinzip zur Grundlage zu machen, statt ausdrücklich auf Staatsangehörige eines anderen Landes zu verweisen, wodurch der Eindruck entstehe, dass es zwei Arten von Rechtsmitteln gebe: Rechtsmittel für Staatsangehörige und solche für Ausländer. Auch die letztgenannten Rechtsmittel müssten gleichfalls wirksam sei; es könnte sich aber um unterschiedliche Rechtsmittel handeln.

959.2 Dr. Bogsch sagte, es sei ausserdem so, dass nicht nur die Staatsangehörigen Zugang zu Rechtsmittel haben müssten, sondern auch die im Lande lebenden Ausländer und die ausländischen Gesellschaften, worauf die Delegation des Vereinigten Königreichs mit Recht hingewiesen habe. Sie alle würden vom gegenwärtigen Wortlaut nicht abgedeckt. Er betrachte daher den mit Dokument DC/70 vorgeschlagenen und weniger in Einzelheiten gehenden Wortlaut als dem derzeitigen Text überlegen.

960. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) sagte, als das Übereinkommen seinerzeit ausgearbeitet worden sei, sei der Inhalt der verschiedenen innerstaatlichen Rechte unbekannt gewesen, und man habe damals gemeint, es sei unzweckmässig, auf Artikel 30 Absatz 1 zu bestehen. Seiner Ansicht nach sei die Beibehaltung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a nicht zwingend erforderlich. Er würde jedoch gerne zu dieser Frage noch ergänzend auf folgendes hinweisen. Nach dem von der südafrikanischen Delegation vorgelegten Vorschlag werde die Bestimmung auf die Absätze 1 und 2 von Artikel 3 übertragen. In Wirklichkeit sei die Frage der Rechtsmittel für Dritte nicht nur für Personen bedeutungsvoll, denen ein Recht gewährt worden sei, sondern sie betreffe auch andere, die dieses Recht anfechten möchten. Man habe diesen Punkt vielleicht etwas aus dem Auge verloren. Man dürfe nicht vergessen, dass das Übereinkommen nicht nur Rechte gewähre, sondern auch Pflichten begründe und mögliche Rechtsmittel bereitstelle.

961. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) stellte fest, dass weder der gegenwärtige Wortlaut noch irgendein Vorschlag den zuletzt von der französischen Delegation erwähnten Punkt abdeckten. Die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a enthaltene Bestimmung sei eigentlich überflüssig, doch scheine allgemein der Wunsch zu bestehen, sie beizubehalten, um Missverständnisse auszuschliessen, die sich aus ihrer Streichung ergeben könnten. Seiner Ansicht nach stelle der vom Präsidenten der Konferenz vorgelegte Vorschlag die beste Lösung dar.

962. Herr M. TOURKMANI (Marokko) meinte, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a könne beibehalten werden, wenn vor dem Wort "Rechtsmittel" die Wörter "die gleichen" eingefügt würden, und wenn deutlicher bestimmt werde, wer in den Genuss dieser Mittel komme.

963. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) vertrat die Ansicht, dass die von der marokkanischen Delegation vorgeschlagene Änderung lediglich das Prinzip der Inländerbehandlung neu formuliere. Er meine, die einzige Rechtfertigung für Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a liege darin, dass die von einem Staat bereitgestellten Rechtsmittel auch "wirksam" zu sein hätten.

964. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) führte aus, dass seine Delegation bereits früher angesichts von Artikel 3 keinen rechten Grund für die Existenz von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a gesehen hätte (siehe Absätze 664 und 673). Sollte eine Bestimmung in den revidierten Text aufgenommen werden, so ziehe seine Delegation sicherlich den vom Präsidenten der Konferenz vorgeschlagenen Wortlaut vor.

965. Herr M. JACOBSSON (Schweden) meinte, dass vieles dafür spreche, den gegenwärtigen Stand der Dinge nicht zu ändern. Seine Delegation unterstreiche die Ausführungen des Generalsekretärs und unterstütze den vom Präsidenten der Konferenz vorgelegten Vorschlag.

966. Herr J.F. VAN WYK (Südafrika) erklärte, seine Delegation ziehe angesichts der Ausführungen der anderen Delegationen und um den Ablauf der Sitzung zu beschleunigen ihren in Dokument DC/79 wiedergegebenen Vorschlag zurück und unterstütze den vom Präsidenten der Konferenz vorgelegten Vorschlag.

967. Herr W. VAN SOEST (Niederlande) erklärte, seine Delegation unterstütze den vom Präsidenten der Konferenz vorgelegten Vorschlag.

968. Es wurde mit 8 Stimmen gegen eine bei einer Stimmenthaltung beschlossen, den vom Präsidenten der Konferenz vorgelegten und in Dokument DC/70 enthaltenen Vorschlag als Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a anzunehmen.

Artikel 32B: Beziehungen zwischen Staaten, für die unterschiedliche Fassung verbindlich sind (Fortsetzung von 733)

969. Der PRÄSIDENT eröffnete erneut die Erörterung von Artikel 32B Absatz 2.

970. Herr R. DUYVENDAK (Niederlande) erklärte, seine Delegation ziehe ihren in Dokument DC/55 wiedergegebenen Änderungsvorschlag zurück.

971. Es wurde beschlossen, den von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten und in Dokument DC/42 wiedergegebenen Vorschlag anstelle des mit dem Strichpunkt endenden ersten Teils von Artikel 32B Absatz 2 anzunehmen.

972. Es wurde beschlossen, Artikel 32B Absatz 2 vorbehaltlich des im vorangegangenen Absatz erwähnten Beschlusses und vorbehaltlich des in Absatz 721 erwähnten Beschlusses über Folgeänderungen in der im Entwurf niedergelegten Fassung anzunehmen.

Artikel 34A: Ausnahmeregelung für den Schutz unter zwei Schutzrechtsformen  
(Fortsetzung von 847)

973. Der PRÄSIDENT eröffnete erneut die Erörterung von Artikel 34A Absatz 2 und forderte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika auf, ihren in Dokument DC/32 wiedergegebenen Vorschlag, wonach der Begriff "Neuheit" durch den Begriff "Patentierbarkeit" zu ersetzen sei, zu erläutern.

974. Herr S.D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, der Vorschlag seiner Delegation beabsichtige, dem theoretischen Erfordernis des Patentgesetzes seines Landes Rechnung zu tragen, wonach Pflanzensorten auf ihre Nichtoffensichtlichkeit zu prüfen seien. Es sei nicht einfach, die mögliche oder tatsächliche Bedeutung des Betreffs Nichtoffensichtlichkeit zu erklären. Im Laufe der Jahre habe

es nur sehr wenige Rechtsstreitigkeiten zu dieser Frage gegeben. Die jüngste einschlägige Gerichtsentscheidung habe lediglich festgestellt, dass die Nichtoffensichtlichkeit ein bedeutsames Erfordernis der Patentgesetze sei. Ihre Anwendbarkeit auf Pflanzenpatente sei - wenn überhaupt möglich - zweifelhaft; da es sich jedoch um ein förmliches Erfordernis handle, müsse es auch irgendwie berücksichtigt werden. Sollte diesem Erfordernis entsprochen werden müssen, so bedeute dies, dass die Vereinigten Staaten von Amerika auf irgendeine Weise das Mass oder den Grad der Unterscheidbarkeit zu bewerten hätten, die bei einer neuen, zur Patenterteilung angemeldeten Sorte gegeben sein müsse, wobei Unterscheidbarkeit selbstverständlich ein Erfordernis von Abschnitt 161 der amerikanischen Patentgesetze sei. Das käme der Prüfung neuer Sorten auf das Vorhandensein von bedeutsamen Unterschieden gleich, wie dies auch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens fordere. Er möchte betonen, dass seine Delegation nichts im Sinne habe, was weitergehe als die vom Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens geprüfte Praxis, die im Verlauf von zahlreichen Erörterungen und während eines Besuchs in den Vereinigten Staaten von Amerika gutgeheissen worden sei.

975. Herr M. JACOBSSON (Schweden) äusserte sich besorgt darüber, dass die Verwendung des Worts "Patentierbarkeitskriterien" nicht nur das Kriterium der "Neuheit" umfasse, sondern auch die Kriterien der "Homogenität" und der "Beständigkeit".

976. Herr S.D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) meinte, er sehe nicht, wie Homogenität oder Beständigkeit ein Problem darstellen könnten, da sie vorausgesetzt würden, wenn es sich um vegetativ vermehrte Pflanzen handle, und das Pflanzenpatentgesetz sei nur auf diese Pflanzen anwendbar.

977. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) sagte, er erkenne an, dass die Bestimmungen von Artikel 6 in bezug auf Homogenität und Beständigkeit automatisch befriedigt würden, weil nur vegetativ vermehrte Pflanzen in den Vereinigten Staaten von Amerika patentfähig seien. Ihn störe jedoch immer noch die Einbeziehung der Wörter "... abweichend von Artikel 6 ..." in dem in Dokument DC/32 vorgeschlagenen Wortlaut. Er habe bereits früher darauf hingewiesen, dass er die Substitution durch "Patentierbarkeitskriterien" nicht für den gesamten Artikel 6 hinnehmen könne

(siehe Absatz 844). Er habe festgestellt, dass die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt habe, dass die Ersetzung nur das Kriterium der "Neuheit" betreffe. Sollte man das Wort "Patentierbarkeit" beibehalten wollen, so würde er es begrüßen, wenn die Bezugnahme auf Artikel 6 auf den Teil oder die Teile beschränkt werde, die durch die Substitution betroffen würden.

978. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) legte nahe, dass die von der französischen Delegation ausgesprochene echte Schwierigkeit ausgeräumt werden könne, wenn gesagt werde: "... abweichend von den entsprechenden Bestimmungen der Artikel 6 und 8". Er stellte fest, dass die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 beispielsweise keineswegs von dem von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika unterbreiteten Vorschlag berührt würden.

979. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) meinte, seine Delegation teile grundsätzlich die Bedenken der französischen Delegation. Er wäre dankbar, wenn der Unterschied zwischen "Patentierbarkeitskriterien" und "Neuheitskriterien" noch einmal klargemacht werden könne.

980. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) erklärte, es gäbe zwei nahezu weltweite Kriterien für die Patentierbarkeit, d.h. die Erfindung müsse neu sein und es müsse Erfindungshöhe oder Nichtoffensichtlichkeit gegeben sein. Er glaube, die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika sei darüber besorgt, dass das Wort "Neuheit" im engeren Sinne den Begriff der Erfindungshöhe oder der Nichtoffensichtlichkeit nicht mitumfasse, während es, im weiteren Sinne angewandt, diesen Begriff sehr wohl umfasse.

981. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) stellte fest, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens bestimme: "Eine Sorte muss sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen ...". Die Bedeutung des Wortes "wichtig" sei von der Konferenz noch nicht erörtert worden, doch innerhalb des Verbands sei aus praktischen Gründen bestimmt worden, es beziehe sich auf Merkmale, die zur Feststellung der Unterscheidbarkeit

dienen könnten. Er möchte wissen, ob im Rahmen der "Patentierbarkeitskriterien" und im Hinblick auf das Erfordernis der Nichtoffensichtlichkeit nur funktionell wichtige Merkmale bei der Prüfung als Sorte verwendet werden könnten.

982. Herr S.D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) erläuterte, dass die in seinem Lande bei der Prüfung einer Sorte verwendeten Merkmale sich nicht auf funktionelle Merkmale beschränken würden.

983. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) erklärte, auch nachdem er die Erörterung mitangehört habe, meine er immer noch, es sei schade, die allgemeine Wendung "... abweichend von Artikel 6 ..." zu benutzen. Er ziehe es vor, wenn die Bezugnahme auf gewisse Bestimmungen von Artikel 6 beschränkt bliebe. Angesichts der Tatsache, dass der Anwendungsbereich von Artikel 34A Absatz 1 ausgedehnt worden sei (siehe Absätze 828 bis 836), müssten die in Artikel 34A Absatz 2 enthaltenen Beeinträchtigungen einer recht sorgfältigen Prüfung unterzogen werden.

984. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) fragte sich, ob es wohl eine Hilfe für die französische Delegation sei, wenn der Ausdruck "Neuheitskriterien" beibehalten würde und nicht einfach auf "Artikel 6" sondern auf "Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a" Bezug genommen werde.

985. Herr S.D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, er glaube nicht, dass die von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagene Formulierung das Problem lösen könne. Das Wort "Neuheit" sei unzureichend, um den Begriff mitzuumfassen, um den seine Delegation sich Sorgen mache, nämlich den Begriff der Nichtoffensichtlichkeit. Seine Delegation versuche keineswegs ein sachliches Erfordernis hinzuzufügen oder die Erteilung eines Pflanzenpatents schwieriger zu gestalten als in anderen Ländern. Ihr Vorschlag beabsichtige lediglich, eine förmliche Voraussetzung im Patentrecht ihres Landes abzudecken.

986. Der PRÄSIDENT erklärte, ihm scheine, dass einige der im Rahmen von Artikel 6

Absatz 1 Buchstabe b behandelten Fragen ebenfalls von der in Artikel 34A Absatz 2 aufzunehmende Ausnahmereglung abgedeckt werden müssten. So besage beispielsweise der letzte Satz von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b folgendes: "Ebenso wenig wird das Recht des Züchters auf Schutz durch die Tatsache beeinträchtigt, dass die Sorte auf andere Weise als durch Feilhalten oder durch gewerbsmässigen Vertrieb allgemein bekannt geworden ist". Er habe gehört, dass im Rahmen des Patentgesetzes der Vereinigten Staaten eine Veröffentlichung der Neuheit schade.

987. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, er wünsche den von ihm gemachten Vorschlag zurückzuziehen (siehe Absatz 984). Seine Delegation schlage hingegen vor, Artikel 6 einmal genau zu analysieren, um zu bestimmen, welche Teile der in Artikel 34A Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmereglung zu erwähnen seien.

988. Herr S.D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, seine Delegation würde es begrüßen, wenn ihr Zeit eingeräumt würde, um die verschiedenen im Laufe der Erörterung vorgebrachten Punkte zu überdenken.

989. Es wurde beschlossen, die weitere Erörterung von Artikel 34A Absatz 2 bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. (Fortsetzung unter 993)



DREIZEHNTE SITZUNG

Dienstag, 17. Oktober 1978

Vormittag

Artikel 23A: Rechts- und Geschäftsfähigkeit

990. Herr W. GFELLER (Schweiz) erklärte, eine kurze Erklärung über den Abschluss eines Sitzabkommens zwischen dem Verband und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wie es in Artikel 23A Absatz 2 vorgesehen sei, abgeben zu wollen. Als diese Angelegenheit erörtert worden sei, habe er leider keine Weisungen des Eidgenössischen Politischen Departments gehabt (siehe Absatz 933). In der Zwischenzeit habe er sich bei der zuständigen Stelle des Departements erkundigt, und er sei erfreut, der Konferenz mitteilen zu können, dass die zuständige Stelle im Departement keine Hindernisse für den Abschluss eines solchen Abkommens sehe.

991. Der PRÄSIDENT dankte Herrn Gfeller für seine Erklärung und bat, sie zu Protokoll zu nehmen.

992. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) sagte, auch er möchte der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft seinen aufrichtigen Dank aussprechen.

Artikel 34A: Ausnahmeregelung für den Schutz unter zwei Schutzrechtsformen  
(Fortsetzung von 989)

993. Der PRÄSIDENT eröffnete erneut die Erörterung von Artikel 34A Absatz 2 und forderte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika auf, die am Vortag durchgeführte Erörterung ihres in Dokument DC/32 niedergelegten Änderungsvorschlags zu erläutern.

994. Herr S.D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation habe noch einmal sämtliche in ihrem Vorschlag enthaltenen Elemente geprüft und wünsche, ihn unter einer Bedingung aufrechtzuerhalten. Seine Delegation vertrete die Ansicht, "Patentbarkeitskriterien" sei der einzige Ausdruck, der bedenkenfrei benutzt werden könne, wenn von der Anwendung des Patentgesetzes auf den Schutz von Pflanzensorten gesprochen werde. Sie habe jedoch verstanden, dass die Verwendung dieses Ausdrucks als ungeeignete Formulierung angesehen werden könne. Aus diesem Grunde möchte seine Delegation ihren Vorschlag beibehalten und gleichzeitig klarstellen, dass die Bezugnahme auf "Artikel 6" sich nur auf "Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b" beziehen würde, wodurch die Anwendbarkeit des Begriffs der Patentierbarkeit auf diese beiden Abschnitte des Artikels beschränkt bleibe.

995. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) sagte, seine Delegation meine, der revidierte Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika räume die während der früheren Erörterungen aufgetauchten Schwierigkeiten aus. Sie möchte den revidierten Vorschlag daher unterstützen.

996. Herr J. BUSTARRET (Frankreich) erklärte, seine Delegation meine ebenfalls, dass der revidierte Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika den am Vortag von ihr zum Ausdruck gebrachten Bedenken Rechnung trage. Daher könne seine Delegation den revidierten Vorschlag ebenfalls unterstützen.

997. Der PRÄSIDENT entschied, dass die mündlich vorgebrachte Änderung zu Dokument DC/32, die von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagen sei, nicht nochmals in schriftlicher Form vorgelegt werden müsse.

998. Artikel 34A Absatz 2 wurde vorbehaltlich der in Absatz 994 erwähnten mündlichen Änderung in der in Dokument DC/32 niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 38: Regelung von Streitigkeiten (Fortsetzung von 768)

999. Der PRÄSIDENT eröffnete erneut die Erörterung von Artikel 38 und forderte die Delegation des Vereinigten Königreichs auf, ihren in Dokument DC/74 wiedergegebenen Änderungsvorschlag zu erläutern.

1000. Herr P.W. MURPHY (Vereinigtes Königreich) bedauerte, dass Herr Parry nicht anwesend sei, um den Vorschlag zu erläutern. Der Vorschlag beruhe auf dem zu einem früheren Zeitpunkt von der niederländischen Delegation vorgelegten und in Dokument DC/57 wiedergegebenen Vorschlag. Genau gesagt, behalte er den Absatz 2 Buchstaben a, b und c des besagten Vorschlags bei und striche Absatz 2 Buchstaben d, e und f.

1001. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) stellte fest, seine Delegation habe ihre Besorgnis über den Vorschlag der niederländischen Delegation geäußert, als er zum ersten Mal erläutert wurde (siehe Absatz 765). Sollte dieser Vorschlag angenommen werden, so hätten die Vereinigten Staaten von Amerika grosse Schwierigkeiten, dem Übereinkommen beizutreten. Der Wortlaut von Artikel 38 im Entwurf sei sehr sorgfältig vom "Department of State" geprüft worden, und jener Text sei für die Vereinigten Staaten von Amerika annehmbar gewesen. Sowohl der von der niederländischen Delegation als auch der von der Delegation des Vereinigten Königreichs vorgelegte Vorschlag legten alle Einzelheiten des zu befolgenden Schiedsverfahrens fest. Dies sei für ihn um so ungewöhnlicher, als im Entwurf und in den beiden zur Erörterung stehenden Vorschlägen der Beschluss, einen Streitfall durch ein Schiedsverfahren schlichten zu lassen, auf Freiwilligkeit, nämlich dem "Begehren aller beteiligter Parteien" beruhe. Seine Delegation ersuche daher die niederländische Delegation und die Delegation des Vereinigten Königreichs dringend, zu Artikel 38 auf den grundlegenden Vorschlag zurückzukommen, der im Entwurf niedergelegt sei.

1002. Herr K.A. FIKKERT (Niederlande) erklärte, der Vorschlag seiner Delegation enthalte Einzelheiten über das anzuwendende Verfahren, um zu vermeiden, dass Streitigkeiten zwischen den Parteien nicht weitergeführt werden könnten, weil die Parteien

sich nicht über die Verfahrensordnung einigen können. Seine Delegation frage sich, ob es wirklich so schwierig sei, die Aufnahme einfacher Verfahrensregeln in Artikel 38 zu billigen, wenn man bereits Einverständnis darüber erzielt habe, dass ein Streitfall "auf Begehren aller beteiligten Parteien" einem Schiedsgericht unterbreitet werden solle. Seine Delegation meine, einige Regeln müssten ausdrücklich vorgesehen werden, und sie sei durchaus bereit, den von der Delegation des Vereinigten Königreichs vorgelegten vereinfachten Vorschlag zu prüfen.

1003. Herr M. JACOBSSON (Schweden) erklärte, seine Delegation neige dazu, die von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zum Ausdruck gebrachten Bedenken zu teilen. Sie frage sich, ob die Aufnahme detaillierter Regeln es für die Parteien nicht schwieriger mache, sich auf eine schiedsgerichtliche Erledigung zu einigen. Herr Jacobsson erklärte, er wolle zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ausführlich auf die in den Dokumenten DC/57 und DC/74 enthaltenen Vorschläge eingehen. Er möchte nur kurz feststellen, dass seine Delegation eine Bestimmung nicht für sehr klug halte, die in letzter Instanz dem Ratspräsidenten die Befugnis erteile, ein oder mehrere Mitglieder des Schiedsgerichts zu bezeichnen. Sie habe auch gewisse Bedenken hinsichtlich Absatz 2 Buchstabe d des Vorschlags der niederländischen Delegation.

1004. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) sagte, er müsse feststellen, dass es für Frankreich unmöglich sein werde, einen Vertragstext zu unterzeichnen, der die im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen enthalte. Seine Delegation begrüße daher das von der niederländischen Delegation vorgeschlagene und von der Delegation des Vereinigten Königreichs abgeänderte Verfahren. Wie er bereits früher ausgeführt habe, werde die französische Delegation ihren eigenen, in Dokument DC/61 niedergelegten Änderungsvorschlag zurückzuziehen, wenn der andere Vorschlag angenommen werde (siehe Absatz 760). Sollte keine Einigung erreicht werden können, so meine seine Delegation, Artikel 38 könne ganz gestrichen werden.

1005. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) bemerkte, auf Grund seiner Erfahrung mit anderen Übereinkommen, die sich mit Privateigentum befassten, vertrete er die Ansicht, es sei höchst wünschenswert, Artikel 38 entweder ganz zu

streichen oder ihn so zu formulieren, dass er nur fakultative Bestimmungen enthalte. Es sei einmal recht unwahrscheinlich, dass es zwischen zwei Verbandsstaaten zu Streitigkeiten komme, weil beispielsweise einer neuen Pflanzensorte infolge einer irrtümlichen Auslegung des Übereinkommens der Schutz verweigert worden sei. Dies sei deshalb unwahrscheinlich, weil das Verfahren so kostspielig und so kompliziert sei. Zum anderen sei es auf der Ebene der internationalen Beziehungen eine Tatsache, dass bestimmte Staaten aus politischen Gründen keine Verträge unterzeichnen würden, die zwingende Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten vor einer obligatorischen Gerichtsbarkeit enthielten.

1006. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, er beabsichtige nicht, noch einmal auf die Schwierigkeiten zurückzukommen, die sich für sein Land aus den hier erörterten Vorschlägen ergäben. Seine Delegation könne als Kompromiss sicherlich die von der französischen Delegation vorgeschlagene Lösung zur Streichung von Artikel 38 annehmen.

1007. Herr B. LACLAVIERE (Frankreich) sagte, seine Delegation stelle hiermit förmlich den Antrag auf Streichung von Artikel 38.

1008. Der PRÄSIDENT nahm Bezug auf Regel 39 der Verfahrensordnung, die besagt: "Änderungsvorschläge, die sich auf den gleichen Wortlaut beziehen, werden in der Reihenfolge zur Abstimmung gestellt, in dem sie inhaltlich von dem besagten Wortlaut abweichen, und zwar wird der am stärksten abweichende Vorschlag zuerst zur Abstimmung gestellt, der am geringsten abweichende Vorschlag zuletzt"; er fragte sodann, ob der Vorschlag der französischen Delegation auf Streichung von Artikel 38 unterstützt werde.

1009. Herr M. JACOBSSON (Schweden) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der französischen Delegation.

1010. *Mit 6 Stimmen gegen einer bei zwei Stimmenthaltungen wurde die Streichung von Artikel 38 beschlossen.*

Artikel 13: Sortenbezeichnung (Fortsetzung von 497)

Artikel 36: Übergangsregelung für das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen (Fortsetzung von 555)

Artikel 36A: Ausnahmeregelung für die Verwendung lediglich aus Zahlen bestehender Sortenbezeichnungen (Fortsetzung von 555)

1011. Der PRÄSIDENT eröffnete erneut die Erörterung von Artikel 13 und forderte den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe über Artikel 13 auf, seinen Bericht zu erläutern.

1012.1. Herr W. GFELLER (Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 13) führte aus, die Arbeitsgruppe habe den Auftrag der im Plenum tagenden Konferenz ausgeführt. Sie habe acht Sitzungen abgehalten und einen Textvorschlag zu Artikel 13 ausgearbeitet, den er der Konferenz zur Annahme empfehle. Er empfehle der Konferenz ferner die Annahme von vier Erklärungen zur Auslegung der Absätze 1, 5, 7 und 8 dieses Wortlauts und die Streichung der Artikel 36 und 36A aus dem Entwurf.

1012.2 Herr Gfeller erklärte sodann, dass der Bericht der Arbeitsgruppe am Vortag als Dokument DC/78 verteilt worden sei, und seine Ziffern I und II bezögen sich auf Formalitäten. Die Namen der Vertreter der Staaten und der zur Teilnahme an der Arbeitsgruppe geladenen Sachverständigen seien ebenfalls darin aufgeführt.

1012.3 Herr Gfeller bat die Konferenz vor allem zur Kenntnis zu nehmen, dass der frühere, von der Arbeitsgruppe empfohlene Wortlaut in englischer Sprache abgefasst sei. Er sei als Anlage zur englischen Fassung von Dokument DC/78 wiedergegeben. Dieser Text stelle das Ergebnis langer Erörterungen dar und sei eine Synthese der unterschiedlichsten Auffassungen. Er machte die Konferenz ausdrücklich darauf aufmerksam, dass selbst die kleinste Änderung den gesamten Vorschlag in Frage stellen könnte. Er dürfe in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Arbeitsgruppe allen

Delegierten und Sachverständigen, die an den Beratungen teilgenommen hätten, für ihre lebhafte Teilnahme an den Beratungen, für ihre "Fairness" und vor allem für ihre grossartige Kompromissbereitschaft, ohne die der vorliegende Textvorschlag nicht zustandegekommen wäre, seinen herzlichsten Dank aussprechen.

1012.4 Herr Gfeller sagte, er wolle sich besonders auf die Absätze 1 und 2 des Vorschlags beziehen. Absatz 1 empfehle den Verbandsstaaten, die Sortenbezeichnungen als Gattungsbezeichnung anzusehen und, soweit ältere Rechte Dritter nicht entgegenstehen, den freien Gebrauch der geschützten Sortenbezeichnung zu gewährleisten. Diese Formulierung habe es erlaubt, die umstrittenen Fragen der Vorschläge in den Absätzen 4 Buchstabe a und 8 Buchstabe b des Dokuments DC/4 zu vermeiden. Die weiteren sieben Absätze des von der Arbeitsgruppe empfohlenen Textes würden weitgehend den Textvorschlägen folgen, die im Entwurf, in Dokument DC/4 und, soweit Absatz 8 betroffen sei, in Dokument DC/12 enthalten seien. Absatz 2 bringe eine begrenzte Öffnung in Richtung Sortenbezeichnungen, die nur aus Zahlen bestehen. Daher erübrige sich die im Entwurf vorgeschlagene Ausnahmeregelung des Artikels 36A vorausgesetzt, dass die Anlage zu Dokument DC/78 angenommen werde. Die Arbeitsgruppe sei ebenfalls der Ansicht gewesen, dass Artikel 36 im Entwurf zu streichen sei.

1012.5 Herr Gfeller schloss mit den Worten, er sei sicher, dass die Teilnehmer der Arbeitsgruppe weitere Fragen der Konferenz gerne beantworten würden.

1013. Herr W. GFELLER (Schweiz) erklärte, in seiner Eigenschaft als Leiter der Schweizer Delegation beantrage er die Annahme von Artikel 13 in der englischen Fassung, die als Anlage zu Dokument DC/78 niedergelegt ist, sowie der anderen in dem erwähnten Dokument enthaltenen Empfehlungen.

1014. Der PRÄSIDENT dankte Herrn Gfeller und der Arbeitsgruppe für ihre Arbeitsergebnisse und fragte, ob andere Delegationen den Vorschlag der schweizerischen Delegation unterstützen würden.

1015. Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der schweizerischen Delegation.

1016. Herr S.D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation unterstütze ebenfalls den Vorschlag der schweizerischen Delegation.

1017. *Mit 10 Stimmen und ohne Gegenstimme oder Stimmenthaltung wurde beschlossen, Artikel 13 in der in Anlage zur englischen Fassung von Dokument DC/78 niedergelegten Form anzunehmen, die Auslegungen der Absätze 1, 5, 7 und 8 in der auf Seite 2 dieses Dokuments erscheinenden Fassung anzunehmen und die Artikel 36 und 36A des Entwurfs zu streichen.*

1018. Herr B. LACLAVIERE (Vorsitzender des Redaktionsausschusses) erklärte, der Wortlaut von Artikel 13 in der Anlage zur französischen Fassung des Dokuments DC/78 entspreche nicht immer ganz genau dem soeben angenommenen englischen Wortlaut. In diesem besonderen Falle sei die englische Fassung ausschlaggebend, und der Redaktionsausschuss werde daher den französischen Wortlaut von Artikel 13 diesem Text anpassen.

Artikel 5: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang (Fortsetzung von 918)

1019. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass Artikel 5 der einzige Artikel sei, der noch der Annahme harre. Er schlage daher vor, die Sitzung zu vertagen, um der Arbeitsgruppe über Artikel 5 zu gestatten, ihre Tätigkeit aufzunehmen.

1020. Der im vorigen Absatz erwähnte Vorschlag des Präsidenten wurde angenommen.

(Vertagung)



VIERZEHNTE SITZUNG

Donnerstag, 19. Oktober 1978

Nachmittag

1021. Der PRÄSIDENT teilte der Konferenz mit, dass die Arbeitsgruppe über Artikel 5 unter dem Vorsitz von Herrn R. DUYVENDAK (Niederlande), dem Herrn R. Derveaux (Belgien) und Herrn G. Curotti (Italien) als stellvertretende Vorsitzende zur Seite gestanden hätten, ihre Erörterungen abgeschlossen habe. Er forderte Herrn Duyvendak auf, den in Dokument DC/82 enthaltenen Bericht der Arbeitsgruppe über Artikel 5 zu erläutern.

1022.1 Herr R. DUYVENDAK (Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 5) sagte, er würde gerne den in Dokument DC/82 niedergelegten Bericht erläutern. Dieser enthalte eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Erörterungen vom 17., 18. und 19. Oktober. Die Empfehlungen und Beschlüsse der Arbeitsgruppe seien in den Absätzen 8, 9, 12, 13 und 15 des Berichts und in den Anlagen I, II und IV zum Bericht enthalten. In anderen Absätzen von Teil III dieses Dokuments finde die Konferenz Aufzeichnungen über eine Anzahl von Auslegungen und Übereinkünften, die von der Arbeitsgruppe getroffen worden seien.

1022.2 Herr Duyvendak äusserte sodann den Wunsch, dass die in der Arbeitsgruppe angeknüpften guten Kontakte und die Erörterungen auch weiterhin erhalten blieben, und dass es vielleicht möglich sei, eine Einigung über einen eleganteren Ausdruck als "das generative oder vegetative Vermehrungsmaterial als solches" zu erzielen.

1022.3 Herr Duyvendak dankte abschliessend den stellvertretenden Präsidenten, den Herren Derveaux und Curotti, für die ihm gewährte Unterstützung.

1023. Der PRÄSIDENT dankte Herrn Duyvendak für seinen Bericht und erklärte ihn für angenommen, nachdem er festgestellt hatte, dass keine Einwände erhoben würden.

1024. Mit sechs Stimmen ohne Gegenstimme und bei vier Stimmenthaltungen wurde beschlossen, dass der Redaktionsausschuss Anlage I zu Dokument DC/82 prüfen solle.

1025. Die in Anlage IV zu Dokument DC/82 enthaltene Empfehlung zu Artikel 5 wurde angenommen.

1026. Artikel 5 wurde vorbehaltlich des in Absatz 1024 erwähnten Beschlusses in der im Entwurf niedergelegten Fassung angenommen.

1027. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass die erste Lesung des revidierten Wortlauts des Übereinkommens abgeschlossen sei, und schlug vor, die Sitzung zu vertagen, um den Mitgliedern des Lenkungsausschusses Gelegenheit zu geben, die Vorkehrungen für die Schlusslesung und die Unterzeichnung des Wortlauts mit dem Sekretariat zu erörtern.

1028. Der im vorigen Absatz erwähnte Vorschlag des Präsidenten, die Sitzung zu vertagen, wurde angenommen.

(Vertagung)

1029. Der PRÄSIDENT teilte der Konferenz mit, dass die Schlusslesung des vom Redaktionsausschuss ausgearbeiteten Wortlauts am Samstag, 21. Oktober, stattfinden werde. Die endgültige Annahme des revidierten Wortlauts finde am Montag, dem 23. Oktober, am Mittag statt, und der Wortlaut werde unmittelbar darauf zur Unterschrift aufgelegt. Der Präsident verkündete abschliessend, es werde keine Schlussakte der Konferenz zur Annahme durch die Delegierten geben.

1030. Die Sitzung wurde auf Samstag, den 21. Oktober, vertagt.

(Vertagung)

FÜNFZEHNTE SITZUNG

Samstag, 21. Oktober 1978

Vormittag

Annahme des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses

1031. Der PRÄSIDENT forderte Herrn A. Parry (Vereinigtes Königreich) auf, in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender des Vollmachtenprüfungsausschusses den Bericht dieses Ausschusses in Abwesenheit seines Vorsitzenden, Dr. G. Graeve (Bundesrepublik Deutschland) vorzulegen.

1032.1 Herr A. PARRY (stellvertretender Vorsitzender des Vollmachtenprüfungsausschusses) erklärte, er wolle der Konferenz nicht den ganzen Bericht vorlesen. Dieser sei in Dokument DC/83 enthalten, das am Morgen an die Delegierten verteilt worden sei. In den Absätzen 5 bis 9 dieses Dokuments seien die Einzelheiten der Erwägungen des Vollmachtenprüfungsausschusses enthalten. Die Verhandlungsvollmachten der Beobachterdelegation Kanadas seien erst nach Fertigstellung des Berichts vorgelegt worden. Daher sollte Kanada noch in Absatz 7 Buchstabe a von Dokument DC/83 erwähnt werden.

1032.2 Herr Parry bezog sich dann auf Absatz 10 des Berichts, in dem es heiße: "Der Ausschuss bat das Sekretariat, die Delegationen, die noch keine Vollmachten vorgelegt haben, auf Regel 6 ("Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten") und 10 ("Vorläufige Teilnahme") hinzuweisen."

1032.3 Herr Parry bezog sich abschliessend auf Absatz 11 dieses Berichts. Er stellte fest, dass die Vollmacht, durch die der Ausschuss den Vorsitzenden ermächtigt, "weitere Verhandlungs- oder Unterzeichnungsvollmachten, welche die Delegationen nach Beendigung seiner Sitzung vorlegen, zu prüfen und der Konferenz darüber zu berichten", ihm von Dr. Graeve, dem Vorsitzenden des Ausschusses, übertragen worden sei, da dieser am Vorabend nach Bonn habe zurückkehren müssen.

1033. Der PRÄSIDENT dankte Herrn Parry für die Vorlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses. Er stellte fest, dass zu dem Bericht keine Bemerkungen gemacht worden seien.

1034. Der Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses wurde vorbehaltlich des in Absatz 1032.1 erwähnten Hinweises auf Kanada in Absatz 7 Buchstabe a in der in Dokument DC/83 niedergelegten Fassung angenommen.

Annahme eines vom Redaktionsausschuss vorgelegten revidierten Wortlauts des Übereinkommens

1035. Der PRÄSIDENT erklärte, er wolle, bevor er Herrn Laclavière (Frankreich) bitten werde, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Redaktionsausschusses Dokument DC/84 vorzulegen, das den vom Redaktionsausschuss ausgearbeiteten Entwurf des Übereinkommens enthalte, diesem Ausschuss und dem Sekretariat seinen Dank für ihre intensiven Bemühungen aussprechen.

1036.1 Herr B. LACLAVIERE (Vorsitzender des Redaktionsausschusses) führte aus, der Redaktionsausschuss habe den Wortlaut des Übereinkommens, der vom Plenum der Konferenz angenommen worden sei, gründlich geprüft. Der Ausschuss habe sich darauf beschränkt zu versuchen, diesen Wortlaut gut zu formulieren, nachdem er in seinen Grundzügen bereits festgelegt worden sei. Er habe alles getan, um sachliche Änderungen zu vermeiden; denn das hätte seine Kompetenz überschritten. Der Ausschuss habe ebenfalls die Artikelüberschriften sorgfältig geprüft. Er habe sein Bestes getan, um die grösstmögliche Übereinstimmung zwischen der französischen, der englischen und der deutschen Fassung des Wortlauts zu erzielen. Obwohl das Übereinkommen vorsehe, dass der französische Text im Zweifelsfalle ausschlaggebend sei, habe der Ausschuss alles getan, um die englische und die deutsche Fassung so zu gestalten, dass sie weitgehend dem französischen Wortlaut entsprechen, um Unstimmigkeiten zu vermeiden. Das Sekretariat habe in Dokument DC/84 die Ergebnisse der Arbeiten des Redaktionsausschusses niedergelegt.

1036.2 Herr Laclavière dankte abschliessend den Mitgliedern des Redaktionsausschusses für die von ihnen an den Tag gelegte Geduld. Er dankte dem Generalsekretär des Verbands für seine Hilfe während der Erörterungen des Ausschusses, besonders in Angelegenheiten des Vertragsrechts. Er dankte auch dem Sekretariat für den Eifer und die Sorgfalt, mit denen es bei der Vorbereitung von Dokument DC/84 mitgewirkt habe, das nun der Konferenz vorgelegt werde.

1037. Der PRÄSIDENT dankte Herrn Laclavière und schlug vor, die Sitzung während einer Stunde zu unterbrechen, um den Delegierten die Gelegenheit zu geben, den vom Redaktionsausschuss vorgelegten und in Dokument DC/84 enthaltenen Wortlaut zu prüfen.

1028. Der Vorschlag des Präsidenten, die Sitzung wie im vorangegangenen Absatz erwähnt zu unterbrechen, wurde angenommen.

(Vertagung)

1039. Der PRÄSIDENT eröffnete die Erörterung über den revidierten Wortlaut des Übereinkommens in der vom Redaktionsausschuss vorgelegten und in Dokument DC/84 wiedergegebenen Fassung (nachstehend als "Wortlaut des Redaktionsausschusses" bezeichnet).

1040. Herr K.A. FIKKERT (Niederlande) erklärte, seine Delegation frage sich, ob das Wort "revidiert", das im Titel des Wortlauts des Redaktionsausschusses erscheine, richtig sei. Die Präambel dieses Wortlauts beziehe sich beispielsweise auf das Übereinkommen von 1961 in der "durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung". Derselbe Hinweis erscheine in einigen Artikeln. Artikel 34 Absatz 1 (Artikel 32B Absatz 1 des Entwurfs) enthalte beispielsweise die Wörter "das Übereinkommen von 1961 in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung".

1041. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) stellte fest, dass das Wort "geändert" auch im Titel der Zusatzakte von 1972 stehe. Er stellte ferner fest, dass der Titel von Artikel 27 sowohl im Übereinkommen als auch im Wortlaut des Redaktionsausschusses "Revision des Übereinkommens" laute. Seines Erachtens seien beide Begriffe richtig, aber der letztgenannte sei der bessere.

1042. Herr B. LACLAVIERE (Vorsitzender des Redaktionsausschusses) führte aus, dass der Redaktionsausschuss, in dem die Niederlande vertreten gewesen seien, viel Zeit mit der Erörterung dieser Frage verbracht und dann einstimmig das Wort "révisiert" angenommen habe.

1043. *Der Titel des Übereinkommens wurde in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.*

1044. *Es wurde beschlossen, dass die Annahme eines Artikels auch die Annahme des Titels dieses Artikels zum Zweck der Annahme des Inhaltsverzeichnisses umfasse.*

1045. Herr P.W. MURPHY (Vereinigtes Königreich) sagte, seine Delegation frage sich, ob der Satz "has gained general acceptance" im englischen Wortlaut im zweiten Absatz der "Erwägungen" in der Präambel mit dem französischen Wortlaut "a pris une grande importance" übereinstimme.

1046. Herr B. LACLAVIERE (Vorsitzender des Redaktionsausschusses) erklärte, die von der Delegation des Vereinigten Königreichs gemachte Bemerkung sei zutreffend. Er halte den englischen Wortlaut für besser, aber erstens sei der Redaktionsausschuss nicht in der Lage gewesen, eine bessere Übersetzung zu finden, und zweitens meine er, es sei nicht wirklich schwerwiegend, wenn die Präambel in diesem einen Fall eine kleine Abweichung in der Auslegung zulasse.

1047. Die Präambel wurde in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1048. Die Artikel 1 bis 4 (die den Artikeln gleicher Numerierung im Entwurf entsprechen) wurden ohne Aussprache in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1049. Herr H. KUNHARDT (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, seine Delegation habe keine Bemerkungen zum Wortlaut von Artikel 5 vorzubringen; sie würde jedoch gerne wissen, weshalb in Absatz 1 dieses Artikels kleine römische Ziffern verwendet würden. Im Wortlaut des Redaktionsausschusses würden arabishe Ziffern zur Numerierung der Absätze innerhalb eines Artikels verwendet, kleine Buchstaben des lateinischen Alphabets für Unterabsätze, die wiederum von kleinen römischen Ziffern unterteilt würden. Artikel 4 stelle ein gutes Beispiel für dieses System dar. In Anlehnung an dieses System und gemäss Artikel 26 Absatz 1 solle die Unterteilung von Artikel 5 Absatz 1 nicht durch kleine römische Ziffern, sondern durch kleine Buchstaben des lateinischen Alphabets erfolgen.

1050. Herr J. SPANRING (Jugoslawien) lenkte die Aufmerksamkeit der Konferenz auf die von der Internationalen Organisation für Normung empfohlene Norm für die Numerierung in Schriftstücken. Diese Norm schreibe die Verwendung arabischer Ziffern und Dezimalzahlen vor.

1051. Herr B. LACLAVIERE (Vorsitzender des Redaktionsausschusses) meinte, die von der jugoslawischen Delegation gemachte Beobachtung sei völlig richtig, aber die Konferenz habe allgemein beschlossen, den bestehenden Wortlaut des Übereinkommens so wenig wie möglich zu ändern. Wäre dieser Beschluss nicht getroffen worden, wären weitere Änderungen der Form durchgeführt worden. Daher glaube er, es sei besser, die Numerierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu ändern.

1052. Herr R. DUYVENDAK (Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 5) meinte, der Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland würde für Artikel 5 Absatz 1 einen Wortlaut schaffen, der über die Absichten der Arbeitsgruppe über Artikel 5 hinausgehe. Es wäre verkehrt, kleine Buchstaben des lateinischen Alphabets zu verwenden, da diese Unterabsätze bezeichneten. Er schlage vor, dass die kleinen römischen Ziffern im Wortlaut des Redaktionsausschusses durch Gedankenstriche ersetzt würden.

1053. Herr S.D. SCHLOSSER (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation finde Artikel 5 Absatz 1 in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung völlig annehmbar. Die drei Punkte dieses Artikels seien ganz klar dargelegt.

1054. Herr R. DUYVENDAK (Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 5) meinte, hier stehe keine Sachfrage zur Erörterung, sondern es gehe darum, eine systematische Art der Numerierung der Absätze, Unterabsätze und dergleichen zu finden. Er führte als Beispiel die Verwendung kleiner Buchstaben des lateinischen Alphabets in Artikel 35 Absatz 2 in dem vom Redaktionsausschuss vorgeschlagenen Wortlaut an.

1055. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) erklärte, es gebe kein festgesetztes Numerierungssystem im Wortlaut des Redaktionsausschusses. Ebenso gebe es auch kein festes System im bestehenden Wortlaut des Übereinkommens. Bei der Ausarbeitung eines Vertrags sei es allgemein üblich, die kleinen Buchstaben des lateinischen Alphabets nur zur Angabe von Unterabsätzen zu verwenden und die kleinen römischen Ziffern zur Angabe von Aufzählungen. In dem hier vorliegenden Wortlaut würden hingegen kleine Buchstaben des lateinischen Alphabets für beide Zwecke und kleine römische Ziffern für weitere Unterteilungen verwendet. Er meinte, die beste Lösung würde wohl darin bestehen, jede kleine römische Ziffer in Artikel 5 Absatz 1 durch einen Gedankenstrich zu ersetzen, wie es der Vorsitzende der Arbeitsgruppe über Artikel 5 vorgeschlagen habe.



1056. Herr H. KUNHARDT (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe über Artikel 5.

1057. Der PRÄSIDENT meinte, die Art, in der Artikel 5 Absatz 1 derzeit formuliert sei, könne den Eindruck erwecken, dass die vorherige Zustimmung des Züchters für alle drei erwähnten Handlungen notwendig sei. Er sei jedoch dahingehend zu verstehen, dass der Erzeuger produziertes Material feilhalten und gewerbsmässig vertreiben könne und dass der Züchter nicht verlangen könne, dass mehr als einmal Lizenzgebühren entrichtet würden.

1058. Es wurde beschlossen, jede kleine römische Ziffer in Artikel 5 Absatz 1 durch einen einzigen Gedankenstrich zu ersetzen.

1059. Artikel 5 (der dem Artikel gleicher Numerierung im Entwurf entspricht) wurde vorbehaltlich des im vorangegangenen Absatz erwähnten Beschlusses in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1060. Die Artikel 6 bis 12 (die den Artikeln gleicher Numerierung im Entwurf entsprechen) wurden ohne Aussprache in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1061. Herr B. LACLAVIERE (Vorsitzender des Redaktionsausschusses) erklärte, er habe festgestellt, dass der Wortlaut des französischen Textes von Artikel 13 Absatz 8 zu Unklarheiten führen könne. In der Wendung "ou une indication similaire à la dénomination variétale enregistrée" scheine es, dass die "Angabe" einer "Sortenbezeichnung" "ähnlich" sei. Wenn die Konferenz einverstanden sei, schlage er vor, diese Schwierigkeit dadurch zu lösen, dass nach dem Wort "similaire" ein Komma gesetzt werde.

1062. Es wurde beschlossen, im französischen Wortlaut von Artikel 13 Absatz 8 zwischen den Wörtern "similaire" und "à" ein Komma zu setzen.

1063. Herr J. SPANRING (Jugoslawien) schlug vor, man solle im Hinblick auf Artikel 29 des Internationalen Code der Nomenklatur von Kulturpflanzen von 1969 die Abkürzung für das Wort "cultivar" (cv.) am Ende des ersten Satzes von Artikel 13 Absatz 1 einfügen.

1064. Der PRÄSIDENT stellte fest, dass niemand den von der jugoslawischen Delegation vorgebrachten Vorschlag unterstütze.

1065. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) meinte, seine Delegation habe den Eindruck, dass die Konferenz durch ihre Annahme von Artikel 13 in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung ihre frühere Annahme der im Bericht der Arbeitsgruppe über Artikel 13 enthaltenen Auslegungen bestätige (siehe Absatz 1017).

1066. Artikel 13 (der dem Artikel gleicher Numerierung im Entwurf entspricht) wurde vorbehaltlich des in Absatz 1062 erwähnten Beschlusses in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1067. Die Artikel 14 bis 20 (die den Artikeln gleicher Numerierung im Entwurf entsprechen) wurden ohne Aussprache in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1068. Herr B. LACLAVIERE (Vorsitzender des Redaktionsausschusses) meinte, es sei logischer, wenn der Inhalt von Artikel 21 Buchstabe g unmittelbar nach Artikel 21 Buchstabe a eingefügt werde. Er schlage daher eine solche Änderung vor.

1069. Herr W. GFELLER (Schweiz) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag des Vorsitzenden des Redaktionsausschusses.

1070. Es wurde beschlossen, Artikel 21 Buchstabe g die Bezeichnung Artikel 21 Buchstabe b zu geben und Artikel 21 Buchstaben b bis f einschliesslich entsprechend neu zu numerieren.

1071. Artikel 21 (der dem Artikel gleicher Numerierung im Entwurf entspricht) wurde vorbehaltlich des im vorangegangenen Absatz erwähnten Beschlusses in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1072. Es wurde beschlossen, als Folge des in Absatz 1070 erwähnten Beschlusses den Hinweis in Artikel 22 auf Artikel 21 Buchstabe d durch einen Hinweis auf Artikel 21 Buchstabe e zu ersetzen.

1073. Artikel 22 (der dem Artikel gleicher Numerierung im Entwurf entspricht) wurde vorbehaltlich des im vorangegangenen Absatz erwähnten Beschlusses ohne Aussprache in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1074. Es wurde beschlossen, als Folge des in Absatz 1070 erwähnten Beschlusses den Hinweis in Artikel 23 Absatz 3 auf Artikel 21 Buchstabe g durch einen Hinweis auf Artikel 21 Buchstabe b zu ersetzen.

1075. Artikel 23 (der dem Artikel gleicher Numerierung im Entwurf entspricht) wurde vorbehaltlich des im vorangegangenen Absatz erwähnten Beschlusses ohne Aussprache in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1076. Die Artikel 24 und 25 (die den Artikeln mit der Numerierung 23A und 24 im Entwurf entsprechen) wurden ohne Aussprache in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1077. Es wurde beschlossen, analog zu dem in Absatz 1058 erwähnten Beschluss jeden kleinen Buchstaben des lateinischen Alphabets in Artikel 26 Absatz 1 durch je einen einzigen Gedankenstrich zu ersetzen.

1078. Artikel 26 (der dem Artikel gleicher Numerierung im Entwurf entspricht) wurde vorbehaltlich des im vorangegangenen Absatz erwähnten Beschlusses ohne Aussprache in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1079. Herr K.A. FIKKERT (Niederlande) sagte, seine Delegation würde gerne wissen, ob sich Artikel 27 Absatz 1 dahingehend auswirke, dass schon die geringste Änderung eines Artikels die Unterzeichnung einer völlig neuen Akte erforderlich machen würde. Er stellte fest, dass Artikel 27 Absatz 1 des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens folgendermassen laute: "Dieses Übereinkommen wird ... Revisionen unterzogen ...", während der Wortlaut des Redaktionsausschusses besage: "Dieses Übereinkommen kann ... revidiert werden." Seine Delegation wolle sicher sein, dass nach wie vor die Möglichkeit bestehe, das Übereinkommen wie im Jahre 1972 durch eine Zusatzakte zu ändern.

1080. Der PRÄSIDENT versicherte der niederländischen Delegation, dass es nach wie vor möglich sein werde, das Übereinkommen durch eine Zusatzakte zu ändern.

1081. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) stimmte der vom Präsidenten gegebenen Auslegung zu.

1082. Artikel 27 (der dem Artikel gleicher Numerierung im Entwurf entspricht) wurde in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1083. Die Artikel 28 und 29 (die den Artikeln gleicher Numerierung im Entwurf entsprechen) wurden ohne Aussprache in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1084. Herr J.F. VAN WYK (Südafrika) fragte sich, ob im zweiten Satz der englischen Fassung von Artikel 30 Absatz 1 nicht die Wörter "of the Union" nach dem Wort "State" eingefügt werden sollte.

1085. Dr. A. BOGSCH (Generalsekretär des Verbands) meinte, die beste Lösung, die auch den englischen Wortlaut näher an den französischen bringen würde, bestünde darin, den Punkt am Ende des ersten Satzes von Artikel 30 Absatz 1 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und mit den Worten fortzufahren: "in particular, it shall:".

1086. Es wurde beschlossen, Artikel 30 Absatz 1 in der vom Generalsekretär des Verbands im vorangegangenen Absatz vorgeschlagenen Weise zu ändern.

1087. Artikel 30 (der dem Artikel gleicher Numerierung im Entwurf entspricht) wurde vorbehaltlich des im vorangegangenen Absatz erwähnten Beschlusses in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1088. Die Artikel 31 bis 36 (die den Artikeln mit der Numerierung 31, 32, 32A, 32B, 33 und 34 im Entwurf entsprechen) wurden ohne Aussprache in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1089. Herr P.W. MURPHY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation wünsche eine Erwähnung im Protokoll, dass das Vereinigte Königreich den letzten Satz von Artikel 36 Absatz 1 in der angenommenen Fassung (*der dem Artikel mit der Nummer 34 Absatz 1 im Entwurf in der von der Konferenz geänderten Fassung (siehe Absätze 749 und 750) entspricht*) mit der Begründung gebilligt habe, dass der sachliche Inhalt dieser Bestimmung nicht berührt werde. Das Vereinigte Königreich lege diese Bestimmung nämlich dahingehend aus, dass sie sich auf jene Gebiete beziehe, für deren auswärtige Beziehungen dieses Land verantwortlich sei.

1090. Die Artikel 37 bis 41 (die den Artikeln mit der Numerierung 34A, 35, 37, 39 und 40 im Entwurf entsprechen) wurden ohne Aussprache in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1091. Herr H. KUNHARDT (Bundesrepublik Deutschland) sagte, seine Delegation wünsche eine Erklärung für die Bezugnahme am Ende von Artikel 42 Absatz 5 (*der dem Artikel 41 Absatz 5 des Entwurfs entspricht*) auf jegliche im Rahmen von Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe a abgegebene Erklärung. Dieser Artikel beziehe sich nicht auf die Abgabe einer Erklärung, sondern auf ihr Wirksamwerden. Es sei hingegen Artikel 36 Absatz 1, der sich auf die Abgabe einer Erklärung beziehe.

1092.1 Herr G. LEDAKIS (Rechtsberater, Internationales Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum) bedauerte, dass die Bezugnahme in Artikel 42 Absatz 5 auf Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe a ein Irrtum sei. Sie sollte durch einen Hinweis auf Artikel 36 Absatz 1 ersetzt werden.

1092.2 Herr Ledakis stellte ferner fest, dass die Wörter "any notifications received" in der englischen Fassung von Artikel 42 Absatz 4 versehentlich ausgelassen worden seien. Sie seien nach dem Wort "accession" einzufügen. Ferner sollte das Wort "declarations" in der englischen Fassung dieses Artikels durch das Wort "declaration" ersetzt werden.

1092.3 Herr Ledakis bestätigte abschliessend, dass der letzte Teil von Artikel 42 Absatz 5 im englischen Wortlaut folgendermassen lauten solle: "... the deposit of instruments of ratification, acceptance, approval and accession, any notification received under Articles 34(2), 36(1) and (2), 37(1) and (3) or 41(2) and any declaration made under Article 36(1)."

1093. Es wurde beschlossen, Artikel 42 Absatz 5 in der von Herrn Ledakis angegebenen und im vorangegangenen Absatz erwähnten Weise zu ändern.

1094. Es wurde ferner beschlossen, den letzten Teil von Artikel 42 Absatz 5 des englischen Wortlauts durch den von Herrn Ledakis angegebenen und in Absatz 1092.3 erwähnten Wortlaut zu ersetzen.

1095. Artikel 42 (der dem Artikel mit der Numerierung 41 im Entwurf entspricht) wurde vorbehaltlich der in den beiden vorangegangenen Absätzen enthaltenen Beschlüsse in der im Wortlaut des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

#### Annahme zu Empfehlungen zu den Artikeln 4 und 5

1096. Der PRÄSIDENT wies die Delegierten auf die Dokumente DC/86 und DC/88 hin, die den Wortlaut der Empfehlungen zu Artikel 4 bzw. Artikel 5 enthalten, die vom Sekretariat auf der Grundlage des Übereinkommensentwurfs, des Dokuments DC/76 und der Anlage IV zu Dokument DC/82 verfasst worden seien (siehe Absätze 248 und 1025). Die endgültige Annahme dieser Empfehlungen werdem Montag, 23. Oktober, unmittelbar nach der endgültigen Annahme des revidierten Wortlauts des Übereinkommens stattfinden.

Allgemeine Ausführungen

1097. Herr W.T. BRADNOCK (Kanada) sagte, als er anlässlich der Eröffnungssitzung der Diplomatischen Konferenz eine kurze Erklärung abgegeben hätte, habe er der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass die vorgelegten Änderungsvorschläge Kanada unter Umständen den Beitritt zum Verband ermöglichen würden. Er möchte nun den Mitgliedsdelegationen für das Verständnis danken, das sie seinem Land entgegengebracht hätten, das durch das ursprüngliche Übereinkommen vor eine Reihe von Problemen gestellt worden sei. Seine Delegation sei für die Kompromisse dankbar, die im Hinblick auf die Beseitigung dieser Schwierigkeiten getroffen worden seien, ohne den Geist des Übereinkommens oder seine ursprüngliche Absicht zu ändern. Sie billige den revidierten Wortlaut, der wohl am kommenden Montag, dem 23. Oktober, in vollem Umfang angenommen werde, und hoffe, dass Kanada nunmehr bald das Übereinkommen unterzeichnen und ratifizieren werde, um seine Aufgabe als vollwertiges Mitglied des Übereinkommens übernehmen zu können.

1098. Herr M. TOURKMANI (Marokko) ergriff das Wort im Namen der Delegationen Ungarns, des Iraks, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Senegals und Jugoslawiens sowie seiner eigenen Delegation und drückte deren Bewunderung und Dankbarkeit für die Sachkunde, Redegewandtheit und Objektivität aus, die der Präsident der Konferenz während der Leitung der Erörterungen an den Tag gelegt habe. Sie beglückwünschten ihn, da es ihm gelungen sei, zur Zufriedenheit aller Teilnehmer völlig entgegengesetzte Standpunkte miteinander zu vereinbaren. Herr Tourkmani schloss mit den Worten, eine Erklärung abgeben zu wollen: "Die Delegationen Ungarns, des Iraks, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Senegals, Jugoslawiens und Marokkos - *im Bewusstsein*, wie wichtig es ist, die landwirtschaftliche Erzeugung in einer Welt zu erhöhen, in der die Zahl der Menschen ständig zunimmt; *in der Überzeugung*, dass die dabei den neuen Pflanzensorten zukommende Rolle bei der Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung immer mehr zunimmt; *durchdrungen* von der Notwendigkeit, die Rechte der Züchter zu schützen, um die Verstärkung der Forschung zur Verbesserung der Pflanzen zu fördern - *wünschen* dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen beizutreten und eng mit ihm zusammenzuarbeiten. Dennoch erklären sie, hierzu nicht in der Lage zu sein, solange Staaten wie Südafrika, welche die Menschenrechte und Grundsätze ver-



verletzen, dem Verband angehören. Sie sprechen dem Rat des Verbands ihren aufrichtigen Dank aus, dass er sie zur Teilnahme an der Diplomatischen Konferenz geladen hat."

1099. Der PRÄSIDENT dankte der marokkanischen Delegation für ihre Worte und sagte, ihre Erklärung werde in das Protokoll aufgenommen werden.

1100. Herr H.J. WINTER (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, er wolle als Leiter einer Beobachterdelegation allen Mitgliedsdelegationen für ihren fairen Geist der Zusammenarbeit und ihre Hilfsbereitschaft danken, denen es zu danken sei, dass für einige sehr schwierige Probleme Kompromisse hätten gefunden werden können. Seine Delegation sei mit dem Ergebnis der Diplomatischen Konferenz äusserst zufrieden, und er könne sagen, dass die Vereinigten Staaten von Amerika auf Grund der überaus erfolgreichen Erörterungen, die zum revidierten Wortlaut des Übereinkommens geführt hätten, beabsichtigten, am Montag, dem 23. Oktober, das Übereinkommen zu unterzeichnen. Seine Delegation möchte den Präsidenten der Konferenz für die sachkundige Führung der Erörterungen beglückwünschen, die es der Konferenz ermöglicht habe, einen revidierten Wortlaut auszuarbeiten, der - wie er hoffe und glaube - einstimmig angenommen werde. Abschliessend dankte Herr Winter dem Sekretariat für seine ausgezeichnete Arbeit während der Konferenz.

1101.1 Der PRÄSIDENT dankte der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika für ihre freundlichen Worte und bestätigte, wie sehr im die Delegierten geholfen hätten.

1102.2 Der Präsident erklärte sodann, er wolle, bevor er der mexikanischen Delegation das Wort erteile, die Konferenz auf eine von dieser Delegation abgegebene und in Dokument DC/81 niedergelegte Erklärung hinweisen. Der Präsident beglückwünschte die mexikanische Delegation zu ihren Ausführungen.

1102. Frau O. REYES-RETANA (Mexiko) erklärte, ihre Delegation möchte dem Präsidenten der Konferenz und den Mitgliedsdelegationen für die an ihr Land ergangene Einladung zur Teilnahme an dieser - ihrer Ansicht nach - äusserst erfolgreichen Diplomatischen Konferenz danken. Ihre Delegation wünsche ferner die Erklärung der marokkanischen Delegation zu unterstützen.

1103.1 Dr. D. BÖRINGER (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, seine Delegation möchte ebenfalls ihre Befriedigung über den Verlauf der Diplomatischen Konferenz ausdrücken. Sie meine, dass das Übereinkommen in seiner neuen Fassung einen vernünftigen Kompromiss zwischen den verschiedenen Vorstellungen aller beteiligten Staaten und Organisationen darstelle. Aufbauend auf dem seit 1961 Erreichten eröffne die Neufassung nunmehr allen interessierten Staaten die Möglichkeit, international auf dem Gebiet des Züchterrechts mitzuwirken. Dies gelte vor allem für die Staaten der Dritten Welt, deren aktives Interesse besonders begrüsst werde. Die Konferenzergebnisse seien positiv, und die Bundesrepublik Deutschland werde das Übereinkommen am Montag, dem 23. Oktober, unterzeichnen.

1103.2 Dr. Böringer führte ferner aus, dass der erfreuliche Konferenzverlauf und das hohe Niveau der Erörterungen durch die umsichtige Verhandlungsführung des Präsidenten der Konferenz gewährleistet worden seien. Die Sachkenntnis und die Geduld der Vorsitzenden der verschiedenen Arbeitsgruppen hätten ebenfalls massgeblich zum Gelingen der Arbeit beigetragen. Einen entscheidenden Beitrag habe auch der Generalsekretär des Verbands, Herr Dr. Bogsch, geleistet, der in hervorragender Weise vom Generalsekretär der Konferenz und stellvertretendem Generalsekretär des Verbands, Herrn Dr. Mast, unterstützt worden sei. Eine ausgezeichnete Unterstützung habe die Konferenz auch von den Damen und Herren des Verbandsbüros und des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum erhalten. Seine Delegation möchte ihren besonderen Dank den Dolmetschern aussprechen, die die oft schwierige Fachterminologie hervorragend beherrscht hätten. Ihrer Übersetzung sei es zu verdanken, dass verschiedene Beiträge erst zur vollen sprachlichen Entfaltung gebracht worden seien.

1103.3 Abschliessend erklärte Herr Dr. Böringer, dass sich nach Ansicht seiner Delegation die neue Fassung des Übereinkommens in mehreren wichtigen Merkmalen deutlich von der bisherigen Fassung unterscheide. Sie scheine in allen drei Sprachen hinreichend homogen zu sein, und seine Delegation wünsche der neuen Fassung eine lange Beständigkeit.

1104. Herr S. AGUILAR YEPEZ (Mexiko) wünschte den Mitgliedern des Verbands nochmals zu danken, dass sie seinem Land die grossartige Gelegenheit zur Teilnahme an der Diplomatischen Konferenz gegeben hätten. Er dankte für die Art, in welcher seine Delegation von allen Mitglieds- und Beobachterdelegationen empfangen worden sei. Herr Aguilar Yopez dankte abschliessend dem Präsidenten der Konferenz für die freundlichen Worte, die er für seine in Dokument DC/81 niedergelegte Erklärung gefunden habe, sowie für die Verlesung desselben vor der Konferenz. Er hoffe, dass diese allgemeine Erklärung für Delegierte, die sein Land besuchten, nützlich sein werde, und dass sie zur Herstellung einer Grundlage für eine Zukunft dienen werde, in der Mexiko vielleicht die Möglichkeit habe, dem Verband beizutreten.

1105. Dr. F. POPINIGIS (Brasilien) dankte den Mitgliedern des Verbands, dem Verbandsrat und dem Sekretariat für die an sein Land ergangene Einladung zur Teilnahme an der Diplomatischen Konferenz als Beobachterdelegation. Die Arbeiten für den Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes würden in Brasilien seit rund vier Jahren betrieben. Er hoffe, dass es Brasilien eines Tages möglich sein werde, dem Verband beizutreten. Herr Dr. Popinigis beglückwünschte abschliessend den Präsidenten der Konferenz und das Sekretariat zum erfolgreichen Abschluss der Konferenz.

1106. Herr M. LAM (Senegal) dankte den Mitgliedern des Verbands in Namen der Regierung Senegals, dass er die Möglichkeit gehabt habe, an den Arbeiten der Diplomatischen Konferenz als Beobachter teilzunehmen. Seine Delegation habe mit Interesse den Erörterungen gefolgt und glaube, in der Lage zu sein, ihrer Regierung über das hohe Niveau der Debatten und die Bedeutung der erzielten Ergebnisse

getreulich Bericht erstatten zu können. Sie sei davon überzeugt, als Botschafter des Verbands handeln und ihrer Regierung die notwendigen Ratschläge erteilen zu können, damit im Hinblick auf eine Mitgliedschaft eine positive Entscheidung getroffen werden könne.

1107. Herr R. LOPEZ DE HARO (Spanien) beglückwünschte den Präsidenten im Namen der spanischen Delegation für die hervorragende Art und Weise, in der er die Konferenz geleitet habe. Er beglückwünschte auch das Sekretariat zu der von ihm geleisteten Arbeit und dankte allen Mitgliedern des Verbands für das von ihnen anlässlich der Revision des Übereinkommens an den Tag gelegte Verständnis, das weiteren Staaten den Beitritt erleichtere. Er hoffe, dass die spanische Regierung in bezug auf die Unterzeichnung des neuen Übereinkommens bald einen Beschluss fassen werde.

1108.1 Der PRÄSIDENT sagte, obwohl am Montag, dem 23. Oktober, eine weitere Sitzung stattfinde, wolle er bei dieser Gelegenheit den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie allen Delegierten für die hervorragende Zusammenarbeit während der Konferenz danken. Als Ergebnis dieser Zusammenarbeit sei das erwünschte Resultat erzielt worden. Der Präsident sagte, er möchte ferner Herrn Dr. Bogsch, Herrn Dr. Mast sowie den Damen und Herren des Verbands und der Weltorganisation für geistiges Eigentum für ihre tatkräftige Hilfe und für die mit so viel Tüchtigkeit erledigte beachtliche Arbeit danken. Abschliessend möchte er nicht vergessen, auch den Dolmetschern für ihren Beitrag seine Anerkennung auszusprechen.

1108.2 Der Präsident dankte schliesslich für die vielen freundlichen Worte, die an ihn gerichtet worden seien, und meinte, diese Worte sollten an alle Teilnehmer der Diplomatischen Konferenz gehen.

SECHZEHNTE (UND LETZTE) SITZUNG

Montag, 23. Oktober 1978

Mittag

1109. Der PRÄSIDENT eröffnete die letzte Sitzung der Diplomatischen Konferenz. Er teilte den Delegierten mit, dass es auf den Tag vier Jahre her seien, seit die Arbeiten über die Auslegung und die Revision des Übereinkommens begonnen hätten. Am 23. Oktober 1974 sei der Beschluss gefasst worden, einen Sachverständigenausschuss für die Auslegung und die Revision des Übereinkommens einzusetzen. Diesem Beschluss sei eine Zusammenkunft mit Vertretern verschiedener Nichtverbandsstaaten und internationaler Berufsorganisationen gefolgt, die mit dem Ziel abgehalten worden sei, die Wünsche und Begehren der interessierten Kreise kennenzulernen. Daher stelle diese Sitzung für ihn den Höhepunkt dessen dar, was vor genau vier Jahren begonnen worden sei. Es sei wirklich ein grosser Tag.

Annahme des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses

1110. Der PRÄSIDENT forderte in Abwesenheit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Vollmachtenprüfungsausschusses dessen Sekretär auf, den zweiten Bericht dieses Ausschusses vorzulegen.

1111. Herr G. LEDAKIS (Sekretär des Vollmachtenprüfungsausschusses) erklärte, der Vollmachtenprüfungsausschuss habe gemäss Absatz 11 von Dokument DC/83 seinen Vorsitzenden ermächtigt, der Konferenz von weiteren Verhandlungs- oder Unterzeichnungsvollmachten zu berichten, die nach Beendigung der Sitzung vom 19. Oktober unterbreitet worden seien. Herr Parry habe als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses bereits über den Erhalt der Verhandlungsvollmachten für die Beobachterdelegation Kanadas berichtet (siehe Absatz 1032.1). Später habe das Sekretariat die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten für die belgische und die italienische Delegation erhalten sowie Verhandlungsvollmachten für die Beobachterdelegation von Mexiko.

1112. Der PRÄSIDENT dankte Herrn Ledakis für die Vorlage des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses. Er stellte fest, dass keine Bemerkungen hierzu gemacht wurden.

1113. Der vom Sekretär des Ausschusses mündlich vorgebrachte zweite Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses wurde angenommen.

Endgültige Annahme des vom Redaktionsausschuss vorgelegten revidierten Wortlauts des Übereinkommens

1114. Der PRÄSIDENT erläuterte Dokument DC/89, das eine Zusammenfassung von Dokument DC/84 und den Änderungen zu diesem Dokument darstellt, die am Samstag, dem 21. Oktober, angenommen worden seien. (Siehe Absätze 1035 bis 1095).

1115. Dr. H. MAST (Generalsekretär der Konferenz) bestätigte auf Antrag des Präsidenten der Konferenz, dass der in Dokument DC/89 niedergelegte Wortlaut genau dem von der Konferenz am 21. Oktober angenommenen Text entspreche.

1116. Der in Dokument DC/89 niedergelegte Wortlaut wurde als revidierter Wortlaut des Übereinkommens einstimmig angenommen. Alle zehn Mitgliedsdelegationen nahmen an der Abstimmung durch Handerhebung teil.

Annahme der Empfehlungen zu den Artikeln 4 und 5

1117. Der PRÄSIDENT erläuterte die Dokumente DC/90 und DC/91, die den Wortlaut der Empfehlungen zu den Artikeln 4 und 5 enthielten, die am Samstag, dem 21. Oktober, mit Dokument DC/86 bzw. DC/88 verteilt worden waren. (Siehe Absatz 1096).

1118. Die in den Dokumenten DC/90 bzw. DC/91 niedergelegten Empfehlungen zu den Artikeln 4 und 5 wurden einstimmig angenommen.

1119. Der PRÄSIDENT teilte der Konferenz mit, es lägen keine Erklärungen vor, die zwecks Aufnahme in die Unterlagen der Konferenz angenommen werden müssten, und es liege auch keine Schlussakte zur Annahme aus.

Allgemeine Ausführungen

1120. Herr H. AKABOYA (Japan) beglückwünschte die Konferenz im Namen seiner Delegation zu der soeben einstimmig stattgefundenen Annahme des neuen Übereinkommens. Das neue Übereinkommen sei für sein Land wohl recht zufriedenstellend, und er hoffe, dass es dem Verband in naher Zukunft beitreten können werde. Herr Akaboya dankte abschliessend dem Präsidenten der Konferenz aufrichtig für die ausgezeichnete Führung der Verhandlungen und dem Generalsekretär des Verbands, den Damen und Herren des Verbandsbüros und des Sekretariats und allen Konferenzteilnehmern für die freundliche Zusammenarbeit.

1121. S.E. Herr F. BENITO (Spanien) erklärte, seine Delegation schliesse sich den von der japanischen Delegation soeben vorgebrachten Glückwünschen zu der einstimmigen Annahme des neuen Übereinkommens an. Seine Delegation finde dieses neue Übereinkommen äusserst zufriedenstellend und werde daher die notwendigen Schritte unternehmen, um den spanischen Behörden zu empfehlen, es so bald wie möglich gemäss Artikel 31 zu unterzeichnen.

Schliessung der Konferenz

1122. Der PRÄSIDENT erklärte die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen für geschlossen. Dabei sagte der Präsident, er sei sicher, sich auf alle Teilnehmer verlassen zu können, dass sie keine Mühe scheuen werden, damit der revidierte Wortlaut des Übereinkommens so bald wie möglich in Kraft trete.

INDEX  
OF THE INTERVENTIONS IN THE MEETINGS  
OF THE PLENARY OF  
THE GENEVA DIPLOMATIC CONFERENCE  
ON THE REVISION OF THE INTERNATIONAL CONVENTION  
FOR THE PROTECTION OF NEW VARIETIES OF PLANTS  
(BY SPEAKER)

<u>Name of Speaker*</u>	<u>Country or Organization of the Speaker</u>	<u>Paragraph Numbers and Languages** of Interventions</u>
Mr. AGUILAR YEPEZ	Mexico	1104 (E)
Mr. AKABOYA	Japan	52,295,307,570,766,784,822, 826,1120 (E)
H.E. Mr. BENITO	Spain	1121 (F)
Dr. BEN SAAD	Libyan Arab Jamahiriya	68,740,786,810 (E)
Dr. BOGSCH (Secretary- General of the Union)	UPOV	2,5,13,17,22,34,93,113,144,155, 162,167,171,173,178,183,185,260, 262,274,328,375,414,424,435,441, 460,468,850,852,859,867,907,923, 929,934,938,944,956,959,961,963, 978,980,992,1005,1041,1055,1081, 1085 (E)
Dr. BÖRINGER (Acting President)	Federal Republic of Germany	582,591 (G)
Dr. BÖRINGER	Federal Republic of Germany	8,14,18,28,48,49,50,81,98,101,108, 122,129,135,146,159,165,199,254, 302,308,325,345,356,361,364,366, 377,383,411,416,429,433,452,478, 537,551,566,577,580,616,645,677, 686,725,829,858,860,866,879,891, 913,926,935,951,958,979,981,984, 987,995,1015,1103 (G)
Dr. BÖRINGER	European Economic Community (EEC)	51 (G)
Mr. BRADNOCK	Canada	62,63,147,310,355,382,446,451,456, 467,1097 (E)
Dr. BÜCHTING	International Association of Plant Breeders for the Protec- tion of Plant Varieties (ASSINSEL)	12,38,70,133,139,148,154,160,166 (G)
Mr. BURR	Federal Republic of Germany	294,395,408,508,511,560,586,763 (G)
Mr. BUSTARRET	France	214,281,283,289,342,351,353,359, 365,376,404,412,415,418,425,449, 454,667,671,674,680,844,890,894, 902,960,977,983,996 (F)
Mr. CUROTTI	Italy	202,291,315,369,432,598 (F)

\* In alphabetical order

\*\* E: English; F: French; G: German



[Index, continued]

<u>Name of Speaker*</u>	<u>Country or Organization of the Speaker</u>	<u>Paragraph Numbers and Languages** of Interventions</u>
Mr. DERVEAUX	Belgium	196,216,292,301,306,515,576,685, 688,771,773,793 (F)
Mr. DESPREZ	International Federation of the Seed Trade (FIS)	53,54,55,56 (F)
Mr. DONAHUE	United States of America	839,841,846 (E)
Mr. DUUVENDAK	Netherlands	119,280,282,284,319,343,349,352, 354,357,410,413,417,447,453,471, 732,970 (E)
Mr. DUUVENDAK (Chairman of the Working Group on Article 5)	Netherlands	1022,1052,1054 (E)
Mr. ESPENHAIN	Denmark	312,321,344,370,380,386,455,518, 569,597,791,875,953 (E)
Dr. FEISTRITZER	Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO)	783,799,905 (E)
Mr. FIKKERT	Netherlands	112,114,174,194,198,273,715,719, 727,854,863,865,871,922,930,943, 1002,1040,1079 (E)
Dr. FREIHERR VON PECHMANN	International Association for the Protection of Industrial Property (AIPPI)	39,75,134,140,156,221,237 (G)
Mr. FRISCH	Luxembourg	64,65 (F)
Mr. GFELLER	Switzerland	4,27,201,880,933,990,1013,1069 (G)
Mr. GFELLER (Chairman of the Working Group on Article 13)	Switzerland	1012 (G)
Dr. GRAEBER	European Economic Community (EEC)	76 (G)
Mr. GUY	Switzerland	287,317,348,373,524,575 (F)
Mr. HEITZ	UPOV	338 (F)
Mr. JACOBSSON	Sweden	857,876,939 (F), 965,975,1003, 1009 (E)
Mr. JEANRENAUD	Switzerland	695,802 (F)
Mr. KÄMPF	Switzerland	85,153,161,180 (G)
Mr. KELLY	United Kingdom	118,213,217,341,346,350,371,392, 396,405 (E)
Mr. KUNHARDT	Federal Republic of Germany	629,632,640,950,952,1049,1056, 1091 (G)

\* In alphabetical order

\*\* E: English; F: French; G: German

[Index, continued]

<u>Name of Speaker*</u>	<u>Country or Organization of the Speaker</u>	<u>Paragraph Numbers and Languages** of Interventions</u>
Mr. LACLAVIERE	France	20, 30, 84, 104, 121, 195, 300, 303, 323, 374, 378, 393, 472, 479, 512, 525, 594, 612, 615, 647, 687, 760, 772, 794, 856, 873, 925, 927, 932, 936, 1004, 1007 (F)
Mr. LACLAVIERE (Chairman of the Drafting Committee)	France	1018, 1036, 1042, 1046, 1051, 1061, 1068 (F)
Mr. LAM	Senegal	91, 224, 245, 335, 819, 1106 (F)
Mr. LEDAKIS	International Bureau of WIPO	638, 797 (E)
Mr. LEDAKIS (Secretary of the Credentials Committee)	International Bureau of WIPO	1092, 1111 (E)
Dr. LEENDERS	International Association of Plant Breeders for the Protec- tion of Plant Varieties (ASSINSEL)	219, 668, 893, 897, 899 (E)
Dr. LEENDERS	International Federation of the Seed Trade (FIS)	72, 268, 272, 590, 887 (E)
Mr. LEESE Jr.	United States of America	157, 168, 190, 238, 286, 309, 385, 409, 437, 440, 464, 599 (E)
Mr. LENHARDT	Canada	77, 124, 151, 169, 172, 864, 877 (E)
Mr. LOPEZ DE HARO	Spain	61 (F), 322, 779, 806, 1107 (E)
Prof. MANNER	Finland	916 (E)
Dr. MAST (Secretary General of the Conference)	UPOV	125, 729, 816, 843, 1115 (E)
Mr. MEJEGÅRD	Sweden	21, 204, 288, 314, 372, 520, 522, 572, 584, 792, 909 (E)
Dr. MOORE	Australia	67, 126 (E)
Mr. MURPHY	United Kingdom	19, 29, 83, 107, 170, 181, 189, 200, 232, 276, 851, 874, 910, 1000, 1045, 1089 (E)
Mr. NORRIS	New Zealand	318, 573 (E)
Mr. OBST	European Economic Community (EEC)	191 (G)
Mr. OMAR	Iraq	331 (E)
Mr. PARRY	United Kingdom	259, 261, 263, 536, 604, 631, 635, 646, 663, 666, 669, 678, 681, 699, 717, 720, 731, 746, 761, 764, 775, 800, 834, 840, 855, 868, 924, 928, 940, 957 (E)
Mr. PARRY (Vice Chairman of the Creden- tials Committee)	United Kingdom	1032 (E)

\* In alphabetical order

\*\* E: English; F: French; G: German

[Index, continued]

<u>Name of Speaker*</u>	<u>Country or Organization of the Speaker</u>	<u>Paragraph Numbers and Languages** of Interventions</u>
Mr. PASSALACQUA	Argentina	780 (F)
Mr. PINI	Italy	514,523 (E)
Dr. POPINIGIS	Brazil	252,781,1105 (E)
Dr. PUSZTAI	Hungary	767 (F)
Mrs. REYES-RETANA	Mexico	329,652,778,807,813,817,1102 (E)
Mr. ROYON	International Community of Breeders of Asexually Repro- duced Ornamentals (CIOPORA)	11,71,96 (F), 99 (G), 136 (E), 145 (F), 186 (E), 236,251,253, 270,278,304,311,313,886,889,892, 896,900,904,915 (F)
Mr. SADRI	Iran	333 (E)
Mr. SCHLOSSER	United States of America	43,44,45,46,47,74,79,138,143, 150,152,163,176,179,182,187,974, 976,982,985,988,994,1016,1053 (E)
Mr. SCHNEIDER	International Commission for the Nomenclature of Cultivated Plants of the International Union for Biological Sciences	66,123,226 (E)
Mr. SHIRAI	Japan	550 (E)
Miss SILVA Y SILVA	Peru	330,789 (E)
Prof. SINAGRA	Italy	565,648,672,679,683,709,741,743, 747,753,756,782,787,795,798,804, 823,842,845,937 (F)
Mr. SKIDMORE	International Association of Plant Breeders for the Protec- tion of Plant Varieties (ASSINSEL)	158 (E)
Mr. SKOV (President of the Council of the Union)	Denmark	1 (E)
Mr. SKOV (President)	Denmark	23,25,26,32,33,37,69,78,80,82,86, 88,90,92,95,97,100,102,106,110,111, 115,117,120,127,130,132,137,142, 149,164,175,177,184,188,192,193, 205,207,210,212,218,220,223,225, 227,229,231,234,239,241,243,246, 248,250,256,258,265,267,279,285, 297,299,305,326,337,340,347,363, 379,381,384,387,389,391,394,397, 399,401,403,407,420,422,428,430, 439,443,445,448,458,463,466,470, 476,481,483,485,487,490,494,496, 498,500,503,505,507,521,529,533, 535,541,546,549,553,556,559,564, 593,600,602,605,607,610,613,620, 624,626,628,630,637,643,651,654, 656,658,661,665,675,684,694,696, 697,701,704,707,711,714,716,718, 722,724,726,728,734,737,742,754, 758,759,769,774,777,785,790,796, 801,805.1 (E), 805.2 (S), 808,811, 814,818,820,824,828,832,835,838,

\* In alphabetical order

\*\* E: English; F: French; G: German; S: Spanish

[Index, continued]

<u>Name of Speaker*</u>	<u>Country or Organization of the Speaker</u>	<u>Paragraph Numbers and Languages** of Interventions</u>
Mr. SKOV (President) (continued)		849,853,862,870,883,885,906,911, 919,921,931,942,946,949,955,969, 973,986,991,993,997,999,1008, 1011,1014,1019,1021,1023,1027, 1029,1031,1033,1035,1037,1039, 1057,1064,1080,1096,1099,1101, 1108,1109,1110,1112,1114,1117, 1119,1122 (E)
Mr. SKOV	Denmark	581,587 (E)
Mr. SLOCOCK	International Association of Horticultural Producers (AIPH)	578,596,903 (E)
Dr. SPANRING	Yugoslavia	1050,1063 (E)
Mr. SUNESEN	Denmark	103,197,275,908,912 (E)
Dr. SZILVÁSSY	Hungary	40,41,42 (G), 332 (F)
Miss THORNTON	United Kingdom	293,316,324,434,459,461,488,513, 568,617 (E)
Mr. TOURKMANI	Morocco	128,215,296,334,739,744,788,895, 901,962,1098 (F)
Mr. TROOST	International Association of Horticultural Producers (AIPH)	57,58,59,60,73,141,235 (E)
Mr. VAN DER MEEREN	Netherlands	360,367,480,574,585,588,603,608, 611,618,621,633,644,655,662,670, 673,676,698,702,705,712,735,738, 748,755,762,770,815,821,830,898, (E)
Mr. VAN SOEST	Netherlands	516,803,967 (E)
Mr. VAN WYK	South Africa	31,203,290,320,336,358,368,477, 509,517,530,571,614,659,708,833, 872,966,1084 (E)
Mr. VELDHUYZEN VAN ZANTEN	International Association of Plant Breeders for the Pro- tection of Plant Varieties (ASSINSEL)	244,247,269,271,277 (E)
Mr. H.J. WINTER	United States of America	486,489,491,519,589,623,634,636, 639,641,664,682,730,745,757,765, 878,888,914,941,964,1001,1006, 1065,1100 (E)
Mr. J. WINTER	International Association of Plant Breeders for the Pro- tection of Plant Varieties (ASSINSEL)	423,431,442,450,473,567,583,595, (G)

[Ende der Anlage II  
und des Dokuments]

\* In alphabetical order

\*\* E: English; F: French; G: German